G 1800 E

Blätter für deutsche und internationale Politik

Aus dem Inhalt

Paul Neuhöffer
Die Diktaturgesetze vor der Tür

Cyprian/Kamiński/Manell
Polnische Stimmen zur Notstandsgesetzgebung in der BRD

Hans G. Helms
Die Generalenteignung

Wolfgang Koppel
Amt und Person des Bundespräsidenten Dr. Lübke

Friedhelm Baukloh
Kulturdemontage und kulturelle Formierungspolitik

Militärische Vorbereitungen auf den Bürgerkrieg in den USA

Einzelheft 3,– DM
Abonnement monatlich 2,50 DM
Abonnement für Studenten, Schüler, Wehrpflicht- und Ersatzdienstleistende 2,– DM

März 3 1968

XIII. Jahrgang

INHALT

Chronik des Monats Februar 1968 213

Kommentare und Berichte

Bonn und der Sperrvertrag (Horst Heiden) 216
Wie Bonn die Pressekonzentration sieht (Karl-Heinz Stanzick) 219
Thielicke: „Armes Deutschland" (Karlheinz Klugert) 223
50 Jahre „Brest-Litowsk" (Dr. Jacques Otto Grézer) 226

Paul Neuhöffer, Die Diktaturgesetze vor der Tür 230
Prof. Dr. Tadeusz Cyprian / Dr. Andrzej J. Kamiński / Prof. Dr. Mieczyslaw Maneli, Polnische Stimmen zur Notstandsgesetzgebung in der BRD 235
Christel Neusüss, Die Sachlichkeit des Notstands. Die Notstandshearings — Kritik und Konsequenzen 243
Hans G. Helms, Die Generalenteignung. Vorgriffe auf die total beherrschte Gesellschaft 254
Wolfgang Koppel, Amt und Person des Bundespräsidenten Dr. Lübke 269
Friedhelm Baukloh, Kulturdemontage und kulturelle Formierungspolitik. Kunst- und Bildungsinstitute zwischen Existenzangst und Gleichschaltung 276
Dr. Wolfgang Perschel, Demokratisierung der Schule — nur systemtranszendent? 284
Theo Schiller, Ein Wahlrecht für den Ein-Parteien-Staat? 290

Bücher

Bücher über die DDR (VII) (Carola Stern, Ulbricht) (Dr. Wolfgang Plat) 299
Freimut Duve (Hrsg.), Die Restauration entläßt ihre Kinder (Felix Rexhausen) 303
Neuerscheinungen / Eingesandte Bücher 304

Fernseh-Spalte

Die Bürde (E. H. Wahl) 306

Aus ausländischen Zeitschriften

Militärische Vorbereitungen auf den Bürgerkrieg in den USA 307

Dokumente zum Zeitgeschehen

Bericht von Amnesty International über die Lage der Gefangenen in Griechenland 313
Offener Brief an das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken 318

Blätter für deutsche und internationale Politik

Herausgeber Hilde Bentele
Gerhard Gollwitzer
Anton Neuhäusler
Knut Nevermann
Manfred Pahl-Rugenstein
Harold Rasch
Hermann Rauschning
Hans Rheinfelder
Helmut Ridder
Robert Scholl
Karl Graf von Westphalen
Ernst Wolf

XIII. Jahrgang | März 1968 | Heft 3

Chronik des Monats Februar 1968

1. 2. — Vietnam. Der amerikanische Präsident Johnson zeichnet in Washington demonstrativ einen Flugzeugpiloten wegen seines Kampfeinsatzes aus und lehnt bei dieser Gelegenheit erneut eine „Bombardierungspause" ab. In vielen Teilen Südvietnams, vor allem in der Hauptstadt Saigon, in der alten Kaiserstadt Hue und um die amerikanischen Stützpunkte Da Nang und Khe Sanh hält die Offensive der Befreiungsbewegung an. US-Flugzeuge bombardieren u. a. die vom Vietkong vorübergehend besetzten Stadtteile Saigons. — Am 8. 2. führt Senator Robert Kennedy in einer Rede in Chicago aus, die Vietnam-Politik Präsident Johnsons beruhe auf Illusionen. Kennedy widerspricht der Ansicht, die Offensive des Vietkong habe mit einer Niederlage geendet, und bezweifelt die Angaben des Pentagon über die Verluste des Gegners. — Am 13. 2. verfügt das Verteidigungsministerium die Verlegung von weiteren 10 500 Mann nach Südvietnam; die Zahl der dort stationierten Truppen beträgt damit 510 500 Mann. — Am 16. 2. lehnt Außenminister Rusk ein „Hearing" des Kongresses über den möglichen Einsatz von Kernwaffen im Vietnamkrieg ab. Der Vorsitzende der außenpolitischen Senatskommission, Senator Fulbright, hatte sich nach den Aufgaben eines nach Vietnam entsandten Experten für taktische Atomwaffen von der Columbia-Universität erkundigt und gefragt, ob solche Waffen nach Südvietnam gebracht worden seien. Rusk gibt auf beide Fragen keine eindeutige Antwort.

— Welthandel. Die UN-Organisation für Handel und Entwicklung (UNCTAD) eröffnet in New Delhi die bisher größte Welthandelskonferenz in Anwesenheit von 1300 Delegierten aus über 130 Staaten. UNCTAD-Generalsekretär Paul Prebisch bezeichnet in seinem Bericht die Ausarbeitung einer „globalen Strategie" zur Lösung der Probleme der Entwicklungsländer als Hauptaufgabe der Konferenz.

2. 2. — Gewaltverzicht. Der Sprecher der Bundesregierung bestätigt Kontakte zwischen Außenminister Brandt und dem sowjetischen Botschafter in Bonn, Zarapkin, über den Austausch von Gewaltverzichtserklärungen. Der Minister habe sich in den vergangenen Wochen mehrfach mit dem Diplomaten getroffen. Über die Gespräche sei jedoch Vertraulichkeit vereinbart worden.

6. 2. — U N O. Generalsekretär U Thant tritt eine ausgedehnte Reise an, die ihn zunächst zur Welthandelskonferenz in die indische Hauptstadt und später zu Besprechungen nach Moskau, Paris und London führt. U Thant, der in New Delhi und Paris Kontakte mit nordvietnamesischen Diplomaten aufnimmt, kehrt am 15. 2. nach New York zurück. — Am 21. 2. trifft der Generalsekretär in Washington mit Präsident Johnson zusammen. — Am 24. 2. bekräftigt U Thant in einer längeren Erklärung seine bisher vertretenen Ansichten zur Beendigung des Vietnamkrieges. Der Vertreter Nordvietnams in Paris habe ihm erneut versichert, Gespräche mit den Vereinigten Staaten könnten beginnen, sobald die geforderte bedingungslose Einstellung der Kriegshandlungen nördlich des 17. Breitengrades wirksam geworden sei.

6.—18. 2. — O l y m p i a d e. In Grenoble (Frankreich) finden die X. Olympischen Winterspiele statt. Erstmals sind Bundesrepublik und DDR mit zwei getrennten Mannschaften vertreten. — Am 25. 2. empfiehlt der Afrikanische Sportrat nach einer Sitzung in Addis Abeba seinen mehr als 30 Mitgliedern, den Sommerspielen 1968 in Mexiko City fernzubleiben. Die Entscheidung wird mit der Wiederzulassung Südafrikas begründet.

7. 2. — B e l g i e n. Wegen der Vorgänge um den Sprachenstreit an der katholischen Universität Löwen tritt die aus Christlichsozialen und Liberalen gebildete, seit März 1966 amtierende Regierung unter Ministerpräsident Vanden Boeynants zurück. König Baudoin nimmt die Demission an und schreibt Neuwahlen aus.

8. 2. — K P D. Auf einer Pressekonferenz in Frankfurt am Main wird ein neues Programm der seit 1956 verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands vorgelegt. Die Polizei läßt die Pressekonferenz auf Weisung des Innenministers, der sich seinerseits auf „die Verbotsweisung" durch den Bundesinnenminister beruft, auflösen. Die anwesenden KPD-Funktionäre Herbert Mies und Max Schäfer, die vorübergehend in Haft genommen werden, verweisen auf einen Beschluß der Länderinnenminister, eine Neugründung der Partei im Rahmen des Grundgesetzes zuzulassen. In diesem Sinne sei das neue Programm zu sehen. — Am 14. 2. wird den Vertretern des „Initiativausschusses für die Wiederzulassung der KPD" untersagt, auf einer Pressekonferenz in Bonn den Programmentwurf weder zu verteilen, noch zu zitieren.

11. 2. — N a h e r O s t e n. Südlich des Tiberiassees kommt es am Jordan zu Kämpfen zwischen jordanischen und israelischen Einheiten. — Am 14. 2. meldet die offiziöse ägyptische Zeitung „Al-Ahram", Außenminister Riad habe dem UN-Sonderbeauftragten für den Nahen Osten mitgeteilt, die VAR und die anderen arabischen Staaten lehnten direkte Verhandlungen mit Israel zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. — Am 15. 2. liefern sich israelische und jordanische Truppen das bisher schwerste Gefecht seit Beendigung des Krieges am 9. Juni. Die israelische Luftwaffe bombardiert jordanische Stellungen bis zu 15 km jenseits der Demarkationslinie.

13. 2. — S ü d k o r e a. Die Regierung verlängert die Wehrdienstpflicht in den Streitkräften um ein halbes Jahr (beim Heer von 30 auf 36 Monate, bei Luftwaffe und Marine von 36 auf 42 Monate) und begründet diese Maßnahme mit der „gespannten Lage". Gleichzeitig wird militärische Kampfausbildung auch für Polizeikräfte einschließlich der Bahnpolizei angeordnet.

14. 2. — B e r l i n. Die sowjetische Nachrichtenagentur TASS veröffentlicht den Text eines Schreibens des sowjetischen Botschafters in Ostberlin an die diplomatischen Vertreter der drei Westmächte. Botschafter Abrassimow protestiert darin gegen eine „Verletzung des Status von Westberlin" und nennt als Beispiele u. a. die Berlin-Sitzungen von Bundestagsausschüssen und -fraktionen. — Am 15. 2. erklärt der DDR-Staatsratsvorsitzende Walter Ulbricht, einen Viermächtestatus für ganz Berlin gebe es nicht: „Die USA, Großbritannien und Frankreich haben durch ihr separates Vorgehen in den Besatzungszonen Deutschlands und in den drei Westsektoren Berlins das System der Viermächteverwaltung ... zerstört und damit die rechtliche Grundlage untergraben, die ihnen das Recht auf Teilnahme an der Verwaltung Berlins sicherte." Die Regierung der DDR sei an „normalen Beziehungen" mit dem Senat interessiert. — Am 17. 2. findet auf dem Gelände der Technischen Universität als Höhepunkt der Demonstra-

tionen in der Bundesrepublik gegen die amerikanische Kriegführung ein Vietnam-Kongreß statt. Ein zunächst durch den Senat untersagter Protestmarsch kann nach einem Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts am 18. 2. unter bestimmten Auflagen stattfinden. Rund 10 000 Personen beteiligen sich daran. Am 21. 2. inspirieren der Senat und verschiedene Parteien und Organisationen eine „Gegenkundgebung".

15. 2. — Sowjetunion. Ministerpräsident Kossygin äußert im Rahmen einer der Innen- und Außenpolitik gewidmeten Rede in Minsk zur Lage im Nahen Osten: „Wir haben große Anstrengungen unternommen, um das Militärpotential der VAR und Syriens zu erhöhen. Gleichzeitig wünscht die Sowjetunion jedoch die Beseitigung der Folgen der israelischen Aggression mit politischen und nicht mit militärischen Mitteln. Wir sind nicht Befürworter eines neuen Nahostkrieges. Im Gegenteil, wir sind für einen dauerhaften Frieden in diesem Gebiet; es müssen alle Anstrengungen gemacht werden, um den Rückzug der israelischen Truppen zu erwirken."

15.—16. 2. — Bundesrepublik / Frankreich. Unter Leitung von Bundeskanzler Kiesinger halten sich mehrere Mitglieder der Bundesregierung zu einem „Konsultationsbesuch" in Paris auf. Im Mittelpunkt der Gespräche mit Staatspräsident de Gaulle und seinen Ministern habe, so heißt es in einer gemeinsamen Verlautbarung, die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaften gestanden.

20. 2. — VAR. Ein Militärgericht verhängt Urteile gegen frühere Offiziere der Armee, denen Versagen während des Juni-Krieges mit Israel vorgeworfen wird. Der Hauptangeklagte, der ehemalige Befehlshaber der Luftwaffe, General Mahmoud, erhält eine Strafe von 15 Jahren Gefängnis.

22. 2. — Tschechoslowakei. Anläßlich des 20. Jahrestages der „Februarereignisse" des Jahres 1948 treffen in Prag die Parteisekretäre aus den Staaten des Warschauer Vertrages zusammen. In einer Festrede nennt der tschechoslowakische Parteisekretär Dubcek die „Existenz eines sozialistischen Staates auf deutschem Boden" einen positiven Faktor. Im innenpolitischen Teil seiner Ausführungen kündigt Dubcek Reformen auf verschiedenen Gebieten an.

24. 2. — Frankreich. Die von Francois Mitterrand geführte Föderation der Demokratisch-Sozialistischen Linken (FGDS) und die Kommunistische Partei Frankreichs (KPF) einigen sich nach mehrmonatigen Verhandlungen auf eine gemeinsame politische Plattform. Das Programm, das sich vor allem gegen jedes „Regime der persönlichen Macht" richtet und eine „authentische und moderne Demokratie" befürwortet, zählt auch die Punkte auf, in denen eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Im Abschnitt „Auswärtige Politik" heißt es zur Deutschlandfrage, FGDS und KPF „stellen ihre Übereinstimmung fest, die Realität der Deutschen Demokratischen Republik anzuerkennen und davon ausgehend die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR als einen Faktor der friedlichen Koexistenz in Europa zu wünschen. Sie bestätigen die Opposition der französischen Linken gegen eine atomare Rüstung Deutschlands und ihren Wunsch, die Oder-Neiße-Grenze anzuerkennen". Beide Parteien verlangen den Verzicht Frankreichs auf die atomar gerüstete „Force de Frappe" und seine Teilnahme an der Genfer Abrüstungskonferenz.

26. 2. — Weltkommunismus. In Budapest beginnt ein „Konsultativtreffen der kommunistischen und Arbeiterparteien", an dem führende Funktionäre von mehr als 60 Parteien teilnehmen. Im Mittelpunkt der Beratungen steht die Einberufung einer Weltkonferenz und deren Vorbereitung.

27. 2. — Afrika. Die Organisation für Afrikanische Einheit verurteilt in einer Resolution verschiedene westliche Staaten wegen ihrer „wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika". Die NATO-Mitglieder werden aufgefordert, „ihre militärische Hilfe an Portugal unverzüglich einzustellen".

29. 2. — EWG. Unter Vorsitz des französischen Außenministers Couve de Murville erörtert der Ministerrat Möglichkeiten für ein „handelspolitisches Arrangement" zwischen der EWG und Großbritannien. Den Ministern liegen dazu u. a. Memoranden Italiens und der Benelux-Länder vor.

in Kulturfragen beanspruchen: Den mit den Interessen der spätkapitalistischen Industrie identischen Anspruch, allein zu bestimmen, was in deutschen Landen unter Gestaltung der menschlichen Beziehungen in der Industriegesellschaft zu verstehen ist: Die Sicherung der Prinzipien, nach denen die Privatindustrie, und mit ihr die kulturelle Reaktion, am ungestörtesten ihre Expansion auf Kosten der Allgemeinheit betreiben kann.

Vom Goethe-Institut bis zur Ulmer Hochschule für Gestaltung — der Warnzeichen sind genug. Der Wille der Gesellschaftsformierer in Bonn, die offene demokratische Gesellschaft in allen ihren Ansätzen, aktiven geistigen Minderheiten und schöpferischen Triebkräften einem Zwangsprozeß der Gleichschaltung zu unterwerfen, ist der eigentliche — heute mit dem bloßen Auge erkennbare — Grund für die methodische Kulturdemontage in der Bundesrepublik. Darum muß allen Vereinheitlichungsbestrebungen Bonns, ob über einen Bundeskunstrat oder über andere Institutionen der Staatsmacht, entgegengetreten werden mit der sachlich unwiderleglichen Forderung nach einem gerechten Finanzausgleich von Bund, Ländern und Gemeinden, der, entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Städtetages und aller maßgeblichen kulturellen Verbände sowie der Gewerkschaften, uns unseren Rechtsanspruch auf angemessene Kultur- und Bildungsinstitutionen sichert und verbürgt, daß sie im demokratischen Geist geleitet werden. Demokratische Kultur und Bildung fördert das friedliche Zusammenleben der Völker. Das Geld, das unserer kulturellen Entfaltung heute von der Bundesregierung entzogen wird, kommt hingegen einer Rüstungspolitik zugute, die den Unfrieden schürt und zur Durchsetzung machtpolitischer Aggressionen verhelfen soll.

Dr. Wolfgang Perschel

Demokratisierung der Schule — nur systemtranszendent?

Eine notwendige Entgegnung aus rechtlicher Sicht

In Heft 12/1967 dieser Zeitschrift hat Hans-Jürgen Haug Kritik, Praxis und Pläne des „Aktionszentrums Unabhängiger und Sozialistischer Schüler (AUSS)" dargestellt.[1]) Er setzt sich dabei insbesondere auch mit der Schülermitverwaltung auseinander, die er in ihrer gegenwärtigen Form als ungeeignet zur Vertretung der Schülerinteressen ansieht. Diese Meinung dürfte repräsentativ auch

[1]) Hans-Jürgen Haug, Demokratisierung der Schule durch politische Schülerorganisationen — Kritik, Praxis und Pläne des AUSS, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 12. Jg. 1967, S. 1262—1272.

für die übrigen neuen Schülerorganisationen sein; Vertreter einer progressiven Pädagogik — von Haug z. T. zitiert [2]) — äußern sich ähnlich [3]).

Die Berechtigung dieser massiven Kritik ist grundsätzlich nicht zu bestreiten. Allzu lange hat die personale Richtung der Pädagogik, die sich selbst übrigens gegenüber der traditionell autoritären Pädagogik des monarchischen Zeitalters zu Recht als Reformpädagogik verstand und deren Verdienste in der Überwindung jenes Schul-Ungeistes niemand bestreiten wird, die paradiesische Vorstellung von der „Schulfamilie" zum Leitbild erhoben — die Vorstellung von der konfliktlosen Schüler-Lehrer-Beziehung als einem „mitmenschlichen" Verhältnis; die Vorstellung einer prästabilierten Harmonie, die allenfalls durch „zersetzende Elemente", die sich nicht in die „Gemeinschaft" einfügen wollen, gestört werden kann. Ralf Dahrendorf [4]) hat gezeigt, daß solche Vorstellungen einem „deutschen Hang zur Synthese" entspringen und daß diese deutsche Abneigung gegen Konflikte „im günstigen Fall patriarchalischen Autoritarismus, im weniger günstigen totale Unterwerfung" zur Folge hat. Es spricht für das politische und gesellschaftliche Bewußtsein einer Minderheit der heutigen Schülergeneration, daß diese ihre Situation klarer sieht als frühere Generationen. Harmonieträchtige Vokabeln wie „pädagogischer Bezug", „mitmenschlicher Raum", „Schulgemeinschaft" sind diesen jungen Kritikern mit Recht verdächtig geworden, weil sie aus der Praxis wissen, wie eng benachbart diesen tönenden — und, wie man getrost bemerken darf, meist subjektiv ehrlichen und durchaus gut gemeinten — Worten die weit weniger idyllischen Drohbegriffe „negative Kritik", „Untergrabung der Autorität", „Störung des Schulfriedens" sind.

Soweit ist die Kritik an der noch herrschenden pädagogischen Ideologie und Praxis der Schülermitverwaltung durchaus berechtigt. Daß die Praxis teilweise auch positivere Aspekte hat, sei nebenbei wenigstens erwähnt; es gibt durchaus Lehrer — übrigens nicht nur jüngere —, die Einsicht in die Interessenlage zeigen und aus der Anerkennung der natürlichen Konfliktsituation heraus mindestens Wege zur „Kultivierung der Konflikte" [5]) finden (wobei dann übrigens Herbarts „pädagogischer Takt" einen neuen, legitimen Sinn bekommt). Soweit diese Lehrer sogenannte „Vertrauenslehrer" der Schülermitverwaltung sind, erfahren sie die Konfliktsituation häufig rasch am eigenen Leibe. Sobald sie nämlich mehr sein wollen als Vertrauensleute des Lehrerkollegiums, als Vorposten der Schulleitung mit Überwachungsfunktionen, sobald sie sich das Vertrauen der Schülergruppe erwerben, wechseln sie ihren rollengemäßen Standort und müssen folgerichtig mit dem Mißtrauen der Lehrergruppe rechnen.

Die Einsicht in diese soziologischen Zusammenhänge — natürliche Rollenkonflikte zwischen zwei Gruppen als Grundsituation der Schulgesellschaft — muß zur Institutionalisierung des Interessengegensatzes führen, damit egalitäre Konfliktlösungen an die Stelle einseitiger Machtentscheidungen treten können. Die Verschleierung des Konfliktes durch den weitgehend fiktiven Begriff der

---

[2]) a.a.O. S. 1270.

[3]) Wolfgang Müller, Die Stellung des Schülers in einer demokratischen Schule, Referat beim 6. Bildungspolitischen Gespräch in Würzburg am 25. 11. 1967 (demnächst auch in: Fürstenau u. a., Zur Theorie der Schule, Pädagogische Provokationen Bd. 4, Weinheim 1968);
Antonius Holtmann, 13 Thesen zur Schülermitbestimmung und zur politischen Aktivität der Schüler in der Schule, PZ-Didaktische Informationen, Pädagogisches Zentrum Berlin 1967 (Vervielfältigung); ders. in dem demnächst erscheinenden Band Holtmann/Schneider/Sørensen, Schülermitbestimmung in der Demokratie, Weinheim/Berlin Mai 1968;
Josef Pitz-Paal, Die Funktionen der SMV in soziologischer Sicht, in: Aufsätze — Reden — Berichte zur Schülermitverwaltung, Schriftenreihe des Arbeitskreises für Mitverantwortung in der höheren Schule, Heft 3/1968, S. 7—26.
Sybille Schneider, Zum Entwicklungsstand der Schülermitverwaltung, in: Gesellschaft — Staat — Erziehung 1967 S. 48—51.

[4]) Ralf Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1965, S. 241.

[5]) So treffend Wolfgang Müller in seinem Würzburger Referat (s. Anmerkung 3).

„Partnerschaft" führt letzten Endes immer wieder dazu, daß die Konfliktlösung durch den Rückgriff auf die „institutionelle Autorität" [6]) und damit einseitig geschieht (z. B. durch die Absetzung unbequemer Schul- und Klassensprecher). Auch hierfür gilt das von Wunberg [7]) im Hinblick auf das individuelle Lehrer-Schüler-Verhältnis geprägte Verdikt: „Immer am längeren Hebelarm sitzen, ist die Unmoral in ihrer stärksten Form."

Die neuen Schülerorganisationen, deren Anschauungen Haug in seinem zitierten Aufsatz darstellt, halten nun die SMV für ungeeignet, als institutionelle Plattform für die Austragung der Konflikte zu dienen [8]), weil sie das vorgefundene Erscheinungsbild der SMV zu Unrecht verabsolutieren und deshalb leichthin die ganze Institution verwerfen. Dieses Urteil ist aber wohl doch etwas vorschnell. Ehe man vorhandene Institutionen pauschal verwirft und nach neuen ruft, sollte man erst einmal die Möglichkeiten aktivieren, die in den vorhandenen Institutionen angelegt sind. Der vorhandene Bestand an Rechtsregeln sollte selbstverständlicher Ausgangspunkt für Reformforderungen sein; diesen Bestand gilt es zunächst sorgfältig durchzumustern. Eine solche kritische Bestandsaufnahme des geltenden Rechts zielt zunächst auf eine „systemimmanente" Lösung. Natürlich ist dieses Verfahren beschwerlicher als der das System leichtfüßig transzendierende Aufschwung in luftige Höhen, dafür unter Umständen aber effektiver. Haug schreibt auf S. 1265, es sei „— beispielsweise — im Schulverwaltungsgesetz Hessens vom ‚Maßhalten' die Rede". Bei der den gesamten Anmerkungsteil dieses Aufsatzes kennzeichnenden bedauerlichen Unbestimmtheit aller Quellennachweise wird leider nicht erkennbar, welchen Paragraphen des hessischen Schulverwaltungsgesetzes der Autor meint. § 42, der sich als einziger mit der Schülermitverwaltung beschäftigt, enthält dieses Wort jedenfalls nicht. Wohl aber ist darin mit Gesetzeskraft normiert, daß die Schülermitverwaltung „der Pflege des Gemeinschaftslebens in der Schule und der Erziehung der Schüler zur Selbstverantwortung" dient. Das Wort „dient" hat in einer Norm natürlich nicht faktisch-deskriptiven, sondern normativ-fordernden Sinn: die SMV hat diesem Ziel zu dienen, und soweit sie es faktisch nicht tut, ist sie ungesetzlich.

Die Schulgesetze anderer Bundesländer enthalten großenteils wörtlich gleiche Formulierungen.[9]) Sieht man diese gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der Länderverfassungen, wonach die Schüler „im Geiste der Demokratie zu erziehen" sind [10]) oder gar „die Jugend . . . in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen" ist [11]), dann lassen sich aus diesen landesrechtlichen Normen bestimmte Mindestgebote für die Gestaltung der SMV herleiten, die den unschätzbaren Vorzug haben, bereits geltendes Recht zu sein. Schon der Wortlaut der Schulgesetze verbietet es, die Formel von der „Pflege des Gemeinschaftslebens" zu verabsolutieren und im Sinne des Harmoniemodells zu mißbrauchen; vielmehr wird sie durch den gleichberechtigt danebengestellten Begriff „Erziehung zur Selbstverantwortung" und mehr noch durch das Verfassungsgebot einer „Erziehung im Geiste der Demokratie" dahin determiniert, daß das „Gemeinschaftsleben" Raum lassen muß zur Entfaltung und Geltendmachung von Individualinteressen („Selbstverantwortung") und Gruppeninteressen („De-

6) Vgl. hierzu Gotthart Wunberg, Autorität und Schule, Reihe „Lebendiges Wissen", Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966, S. 27 ff.
7) a.a.O. S. 44.
8) Haug, a.a.O. S. 1266.
9) Einzelnachweise bei Perschel, Die Rechtslage der Schülermitverwaltung, Neuwied/Berlin 1966, S. 4/5.
10) So Art. 131 Abs. 2 bay. Verf.; ähnliche, nur leicht variierende Formulierungen in Art. 12 Abs. 1 bad.-württ. Verf., Art. 7 Abs. 2 nordrhein-westf. Verf., Art. 33 Abs. 2 rh.-pf. Verf., Art. 30 saarl. Verf.
11) Art. 21 Abs. 2 bad.-württ. Verf.

mokratie"). „Erziehung im Geiste der Demokratie" ist eben nicht nur ein schönes Motto für Abiturienten-Entlassungsfeiern oder Schuljahresfeste, sondern ein geltender Rechtssatz mit Verfassungsrang; das Schicksal, noch weitgehend unerfüllt zu sein, teilt er zwar mit anderen Verfassungsgeboten, aber das spricht beileibe nicht gegen seine Fortgeltung. Die Frage, ob Verfassungssätze durch Zeitablauf obsolet werden können [12]), kann doch wohl nur rechtssoziologisch gestellt werden (im Sinne einer Resignation an den gesellschaftlichen Verhältnissen), nicht aber im Sinne der berüchtigten „normativen Kraft des Faktischen". Gerade gegenüber der fortgeschrittenen Restauration bleibt die Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes „Erziehung im Geiste der Demokratie" heute mehr als je aufgegeben; und hierauf sollten sich die Bemühungen der politischen Schülerorganisationen wie der progressiven Pädagogik konzentrieren.[13])

Ich habe an anderer Stelle ausführlicher dargestellt, welche rechtlichen Mindestforderungen für die Gestaltung einer demokratischen Schülermitverwaltung aus den Landesverfassungen in Verbindung mit den gesetzlichen Aufgabenzuweisungen herzuleiten sind, und kann hier wegen der Einzelheiten darauf verweisen.[14]) Soll die Schülermitverwaltung der Erziehung im Geiste der Demokratie und zugleich der Erziehung zur Selbstverantwortung dienen, dann muß sie ihren Schwerpunkt in der Interessenvertretung haben; dann muß es auch eine überörtliche Zusammenarbeit geben [15]); gewählte Sprecher bedürfen keiner Bestätigung durch Klassenlehrer oder Schulleiter, sie dürfen nur von den Schülern abgewählt, nicht vom Schulleiter abgesetzt werden; kurz — die Schülermitverwaltung muß (und dies von Rechts wegen!) mehr sein als demokratisches Sandkastenspiel, Ausführungsstelle für Paketaktionen und Hilfspolizei. Sie bietet von ihren Rechtsgrundlagen her also gute Möglichkeiten zur Verwirklichung der Vorstellungen der neuen Schülerorganisationen.

Daß die Praxis weitgehend noch anders aussieht, ist kein Gegenargument; insoweit müssen die Schüler den „Kampf ums Recht" [16]) aufnehmen, statt zu resignieren oder sich an (meist unklaren) revolutionären Wunschvorstellungen zu berauschen: Sie müssen die maßgebenden Positionen in der SMV demokratisch erobern, die „Angepaßten" daraus verdrängen und — demokratisch legitimiert — von der so gewonnenen Basis aus die Schülerinteressen wahrnehmen, die Schülerrechte durchsetzen. Die Solidarisierung auf überörtlicher Ebene ist dazu eine wirksame Hilfe.

Die Ministerialerlasse der Kultusministerien entsprechen der Rechtslage nicht immer; einige sehen z. B. Bestätigungs- und Absetzungsvorbehalte der Lehrer oder der Schulleiter vor (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen) oder verbieten überörtliche Zusammenarbeit (Bayern, bis 1965 Hessen).[17])

Ausgerechnet in Hessen, das Haug [18]) als abschreckendes Beispiel zitiert, haben die neuen Richtlinien zur SMV [19]) aber wesentliche Fortschritte gebracht. Wenn

---

12) So vorsichtig andeutend Ridder, Enteignung und Sozialisierung, Mitbericht auf der Göttinger Staatsrechtslehrertagung 1951, VVDStRL Heft 10 S. 147; ders. in: Kirche — Staat — Rundfunk, Grundsatzfragen ihrer Rechtsbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Karl Becker und Karl-August Siegel, Frankfurt/M. 1958, S. 12.

13) Vgl. dazu aus pädagogischer Sicht Holtmann a.a.O. (Anm. 3), These 4: „Die politischen Schülergruppen sind keine Alternative zur SMV, wohl aber Möglichkeiten politischer Fraktionsbildung innerhalb der SMV".

14) vgl. oben Anm. 9.

15) vgl. Perschel a.a.O. S. 23 ff., 33 ff.

16) Gerade auch in diesem Zusammenhang ist die gleichnamige Schrift Rudolf von Iherings nach wie vor sehr lesenswert (Neuauflage als Bd. 83 der Reihe „Libelli", Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt 1963).

17) Vgl. im einzelnen Perschel a.a.O. S. 26 ff., 33 ff.; zu den schon gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz („Bereich und Aufgabe der Schülermitverwaltung ist die Schulgemeinschaft der einzelnen Schule") vgl. a.a.O. S. 36.

18) Haug a.a.O. S. 1265.

19) Vom 31. 12. 1965 (ABl. KM 1966 S. 103).

auch der Aufgabenkreis der SMV darin noch weitgehend konventionell und damit zu eng umschrieben ist, sind doch die ausdrücklichen Absagen an Bestätigungs- und Absetzungsvorbehalte beachtliche Neuerungen gegenüber der bisherigen Erlaßpraxis; die Institutionalisierung überörtlicher Zusammenarbeit ist ein weiteres Positivum; die noch nicht verwirklichte Erweiterung der SMV zur Mitbestimmung wäre ein durchaus konsequenter weiterer Schritt auf dem damit begonnenen Wege. Angesichts dieser neuen Richtlinien — mögen sie auch noch viel zu wünschen übrig lassen und stellenweise allzu deutlich den Kompromißcharakter ihrer Entstehung verraten [20]) — ist es doch einfach falsch zu behaupten: „Unterschiede sind in den einzelnen Bundesländern kaum feststellbar." [21]) Bei systematischem Vergleich lassen sich in den Vorschriften der Kultusministerien erhebliche Unterschiede feststellen.

Zurück zu den Erlassen der vier Länder, die Bestätigungs- und Absetzungsvorbehalte für die Schulleiter bei der Wahl von Klassen- und Schulsprechern vorsehen: Diese Erlasse stehen bereits im Widerspruch zum geltenden Landesrecht und sind, da sie als Verwaltungsvorschriften [22]) nicht geltendes Recht aufheben oder ändern können, insoweit unbeachtlich. Dabei ergeben sich freilich von Land zu Land wiederum Unterschiede, die hier nur kurz erwähnt werden können: Während die Rechtslage in Baden-Württemberg und Berlin dem oben dargestellten „Normalfall" entspricht (gesetzliche Aufgabenzuweisungen für die SMV in den Schulgesetzen), formuliert das Bremer Schulgesetz [23]) unter stärkerer Betonung der demokratischen Komponente: „Zur Förderung demokratischer Gesinnung und demokratischer Lebensformen sind in allen Schulen die Schüler an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen"; in Bayern hingegen ist die SMV nur in den als Rechtsverordnungen ergangenen [24]) Schulordnungen für höhere Schulen [25]) und für Realschulen [26]) eingeführt und darin zugleich mit der Hypothek direktorialer Ablehnungs- und Absetzungsvorbehalte belastet (jeweils § 33 Abs. 2). Die gesetzliche Position der SMV ist also in Bayern in der Tat besonders schwach; jedoch dürften diese Vorbehalte angesichts des Art. 131 Abs. 2 der bayerischen Verfassung („Erziehung im Geiste der Demokratie") wiederum landesverfassungswidrig sein.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Kampf um die Erneuerung der SMV in Bayern von der Rechtslage her schwieriger ist als in anderen Bundesländern, zumal restaurative Kräfte sich gegenüber dem Argument aus Art. 131 Abs. 2 bay. Verf. möglicherweise darauf berufen würden, diese Verfassungsbestimmung sei restriktiv auszulegen oder entfalte als bloßer Programmsatz keine unmittelbare Rechtswirksamkeit.

Selbstverständlich ist auch in anderen Bundesländern mit der Möglichkeit restriktiver Auslegung der Verfassungsgrundsätze über die demokratische Erziehung zu rechnen; aber soweit die Schulgesetze dieser Länder sich in der erwähnten Form über die SMV aussprechen, liegen darin immerhin zusätzliche, die Verfassung präzisierende Argumente für die oben dargestellte Auslegung. Daran

---

20) Es sei nur auf die merkwürdige, in einen geradezu billigen Formelkompromiß ausmündende Doppelbezeichnung in der Überschrift verwiesen: „Richtlinien über die Schülermitverantwortung (Schülermitverwaltung) — SMV — an allen hessischen Schulen . . ."
21) Haug a.a.O. S. 1266.
22) Dazu näher Perschel a.a.O. S. 8 ff. mit Nachweisen.
23) Zuletzt i. d. F. vom 1. 6. 1967, GBl. S. 65.
24) Aus Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG sowie aus Art. 55 Abs. 2 bay. Verf. ergeben sich Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Rechtsverordnungen, da die Ermächtigung in Art. 5 Abs. 2 EUG (v. 9. 3. 1960, GVBl. S. 19) dem Bestimmtheitserfordernis schwerlich genügen dürfte. Darauf kann aber in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden.
25) Vom 22. 8. 1961, GVBl. S. 105.
26) Vom 25. 9. 1962, GVBl. S. 28.

wird auch dadurch nichts geändert, daß diese schulgesetzlichen Formulierungen ursprünglich möglicherweise von der Vorstellung des Harmoniemodells mitbeeinflußt sind (wofür die Verwendung des problematischen Begriffs „Gemeinschaftsleben" ein Anhaltspunkt sein könnte); denn es ist eine anerkannte Auslegungsregel, daß nicht der subjektive Wille des historischen Gesetzgebers, sondern der objektive Inhalt des Gesetzes maßgebend ist, daß es also neben der „historischen" Auslegung vor allem auf eine grammatische, systematische und teleologische Interpretation ankommt.[27]) Eine auf diesem Wege vorgehende und dabei verfassungskonforme Auslegung der schulgesetzlichen Bestimmungen muß aber die Verfassungsgebote einer „Erziehung im Geiste der Demokratie" ernst nehmen und sich damit notwendig von einer Interpretation des „Gemeinschaftslebens" im Sinne des Harmoniemodells entfernen.

Das Plädoyer für eine „kritische Evolution" [28]) im Rahmen des vorhandenen Verfassungs- und Rechtssystems steht immer in der Gefahr, zwischen zwei Feuer zu geraten: Droht von konservativer Seite der Vorwurf, man interpretiere das eigene Credo in unverbindliche Programmsätze und Generalklauseln hinein und verfälsche damit das geltende Recht, so steht auf der anderen Seite der ungeduldige oder gar verächtliche Einwand, hier werde nur „Reformismus" betrieben. Der eine Vorwurf ist so unberechtigt wie der andere. Die Orientierung am geltenden Recht sollte nicht nur für den Juristen — für den Interpretation und Anwendung des geltenden Rechts zentrale Bestandteile seiner gesellschaftlichen Rolle sind —, sondern für jeden Bürger am Beginn seiner Überlegungen stehen, gerade wenn er ein politisch waches Bewußtsein hat, gerade wenn er Reformforderungen erhebt, gerade wenn er Änderungen der Rechtslage für notwendig hält. Diese Orientierung am geltenden Recht muß nicht unbedingt Ausdruck autoritätsgläubiger Untertanenmentalität sein; ganz abgesehen davon, daß gerade eine Demokratie auf die Loyalität ihrer Bürger angewiesen ist, ist die Orientierung an der Rechtslage einfach auch Gebot politischen Realitätssinnes. Wer Reformforderungen auf ungeprüfte Behauptungen stützt, beraubt sich seiner Glaubwürdigkeit und kann kaum auf Erfolg hoffen.

Sinn dieser Entgegnung war der Hinweis darauf, daß bereits das geltende Recht die Demokratisierung der Schule durchaus ermöglicht, ja sogar gebietet. Das Beispiel der Halepaghen-Schule in Buxtehude [29]) zeigt, daß eine Erneuerung der SMV bis hin zu Formen unterrichtsbezogener Mitbestimmung im Rahmen des geltenden Schulrechts möglich ist — ohne die geringste Änderung der bestehenden Schulgesetze! Wenn die Demokratisierung der Schule auf Hindernisse stößt — und wer wollte leugnen, daß es diese Hindernisse gibt —, dann liegen die Gründe dafür also nicht im Rechtssystem.

Damit soll keineswegs behauptet werden, daß die Rechtslage der SMV durch präzisere gesetzliche Regelungen nicht noch wesentlich gestärkt und verbessert werden könnte. Gesetzesänderungen sind aber immer politische Fragen. Solange man nicht sicher ist, daß Gesetzesänderungen wirklich Fortschritte bringen würden — die Beispiele der neueren Schulgesetzgebung in Baden-Württemberg [30]) und im Saarland [31]), bei der sich die Schülermitverwaltung im Gesetzeswortlaut

---

27) Vgl. dazu BVerfGE Bd. 1 S. 299 [312]; 10, 234 [244]; 11, 126 [130]; 20, 283 [293].
28) So Heinz-Joachim Heydorn in der „Frankfurter Rundschau" Nr. 297 vom 22. 12. 1967, S. 15: „Ein Aufstand gegen die deutsche Misere" — in der sehr parallelen Frage der studentischen Unruhen.
29) Vgl. Hilke Schlaeger, „Modellschulen in Deutschland (III): Schulbesuch freiwillig — Die Halepaghen-Schule in Buxtehude", DIE ZEIT Nr. 43 vom 27. 10. 1967, S. 24.
30) § 39 bad.-württ. SchVOG vom 5. 5. 1964 (GBl. S. 235), zuletzt i. d. F. v. 24. 5. 1967 (GBl. S. 73). Weitere Bedenken gegen dieses Gesetz in anderen Punkten (z. B. Erstreckung der Schulordnung auf den außerschulischen Bereich; unbestimmte Ermächtigungen) sind hier nicht darzustellen.
31) § 43 saarl. SchOG vom 5. 5. 1965 (ABl. S. 385)

zur Schülermitverantwortung verflüchtigt hat[32]), stimmen da eher pessimistisch —, sollte man sich lieber an die vorhandene und noch weitgehend unerfüllte Rechts- und Verfassungslage halten. Es wäre ein Mißbrauch, wenn dieses geltende Recht als Bremsklotz gegenüber fortschrittlichen Entwicklungen der SMV eingesetzt würde; einem solchen Mißbrauch leistet aber (wenn auch unabsichtlich) Vorschub, wer dieses geltende Recht ungeprüft verwirft, wer von einer unbefriedigenden Sozialwirklichkeit allzu rasch und undifferenziert auf die Unzulänglichkeit der in Gesetz und Verfassung angelegten Möglichkeiten schließt. „Demokratisierung der Schule durch politische Schülerorganisationen" — das Programm ist nicht schlecht. Wenn die politischen Schülerorganisationen dieses Programm aber wirklich nur außerhalb des gegebenen Rechtssystems für realisierbar hielten, würden sie der guten Sache einen Bärendienst leisten.

Theo Schiller

Ein Wahlrecht für den Ein-Parteien-Staat?

Seit Bundesinnenminister Lücke die „Sternstunde" für das Wahlrecht eingeläutet hat, muß jedem klargeworden sein, daß die Führung der CDU keine Mühen scheuen wird, um sich in unserer Demokratie ihren siebten Himmel einzurichten. Paul Lücke ist bieder genug, mit dem Anschein der inneren Überzeugung seine „Sorge um die deutsche Demokratie" am Wahlrechtsbeispiel demonstrieren zu können, und er tut es mit demselben Tenor wie bei der Notstandsgesetzgebung: In beiden Fällen geht er mit dem Slogan hausieren, daß unsere Demokratie nur für Schönwetter-Perioden gezimmert sei und daß nun schleunigst für die Krisen vorgesorgt werden müsse. Der infantile Topos von Schönwetter-Zeit und Regen scheint überhaupt die einzige Ebene zu sein, auf der der Bundesinnenminister in der Lage und willens ist, Probleme der politischen Ordnung zu disktutieren, und von dem als Kinderspielzeug beliebten Wetterhäuschen dürfte Paul Lückes Vorstellung inspiriert sein, daß nun doch bald notwendig eine Krise über uns hereinbrechen müsse. Doch so idyllisch sich Pseudo-Biedermänner wie Paul Lücke und andere Minister jenen Zeitpunkt ausmalen mögen, an dem sie die Krise bewältigen, Staat und Volk retten, die Stabilität gewährleisten oder gar (wie Herr Koschnick) „den Terror mit Gewalt brechen" dürfen, so makaber muß diese Aussicht für all jene sein, die Demokratie nicht für einen Luxus, sondern für eine Lebensnotwendigkeit jedes einzelnen Bürgers dieses Staates halten und gegen die Aushöhlung der bürgerlichen und demokratischen Grundrechte kämpfen werden.

---

[32]) Im Anschluß an die „Empfehlung über die Förderung der Schülermitverantwortung" auf der 98. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 7./8. 11. 1963 in Aachen (abgedruckt in der „Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland", Lose-Blatt-Ausgabe Berlin-Neuwied 1963 ff., Leitzahl 849, S. 1).

Kommentare und Berichte

Bonn und der Sperrvertrag

Mit dem Abschluß der Verhandlungen des Genfer 17-Mächte-Abrüstungsausschusses über den sowjetisch-amerikanischen Entwurf eines Atomwaffen-Sperrvertrags und der Überweisung seiner leicht modifizierten Fassung an die Vereinten Nationen wird die weltweite Diskussion über dieses Projekt noch einmal eine starke Intensivierung erfahren. Jedoch: Befürworter und Gegner werden sich kürzer fassen müssen. Der Plan verläßt nunmehr die mehr als sechs Jahre währende Phase der Erörterung eines Proliferationsverbots für Atomwaffen und tritt in das Stadium der Beschlußfassung ein.

Damit steht auch die Bundesregierung unter Zeitdruck. Von ihr wird eine Entscheidung verlangt, deren politische Bedeutung und Auswirkung weit über den Gegenstand des in Kürze zur Unterzeichnung ausliegenden Vertrags hinausgehen. Eine Verweigerung der Bonner Unterschrift unter das Verbreitungsverbot für Kernwaffen hätte für die Bundesrepublik verheerende Folgen: sie würde überall in der Welt als Bestätigung des Verdachts gewertet werden müssen, daß Bonn eben doch nach Besitz oder Mitbesitz nuklearer Waffen strebt, mithin eine sicherheitspolitische Stabilisierung der mitteleuropäischen Verhältnisse nicht wünscht und darum — trotz aller gegenteiligen Beteuerungen — als Störenfried anzusehen und zu behandeln ist. Zum zweiten würde ein Bonner Nein zum Sperrvertrag die bundesdeutsche Kernwirtschaft vom legalen Bezug spaltbaren Materials abschneiden, da der in diesem Punkt sicher endgültige Vertragsentwurf ausdrücklich ein Lieferverbot für Kernbrennstoffe an Nichtunterzeichner des Abkommens vorsieht. Mithin könnte es für die Bundesregierung logischerweise nur zwei Gründe geben, dennoch die Unterzeichnung des Vertrags zu verweigern: Sie müßte erstens entschlossen sein, das Ziel der atomaren Ausrüstung der Bundeswehr allen anderen politischen Erwägungen überzuordnen; und sie müßte zweitens die Möglichkeit sehen, spaltbares Material für zivile wie militärische Zwecke aus einem oder mehreren Ländern zu beziehen, die ebenfalls nicht dem Sperrvertrag beitreten, also nicht seinen Liefer- und Kontrollbeschränkungen unterliegen.

Der Stand der Verhandlungen in Genf läßt der Bundesregierung keine reale Hoffnung mehr, auf welchem Wege auch immer wesentliche Revisionen des Entwurfs durchsetzen zu können. Die zahlreichen Änderungsvorschläge, die in Genf von einigen Kritikern des Entwurfs vorgetragen wurden, beziehen sich bezeichnenderweise auf Punkte, die allenfalls Bonns taktisches Interesse finden. So berührt der verständliche Wunsch etwa der Schweden, die Atommächte mögen sich parallel zum Nonproliferationsvertrag zu weitergehenden Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere zu einem Abbau ihrer Kernwaffenpotentiale, verpflichten, die Vorstellungen Bonns allenfalls am Rande. Hierin wie in dem Verlangen anderer Staaten, die Kontrolle der Kernwirtschaft der Unterzeichnerstaaten solle auch auf die Atommächte ausgedehnt werden, sieht die Bundesregierung zwar Einwände, deren Unterstützung einen verzögernden Effekt auf die Verhandlungen ausüben konnten, deren sachliche Substanz jedoch für ihre Pläne nur sekundäre Bedeutung hat. Darum wäre es auch völlig verfehlt, etwa eine Einheitsfront zwischen Bonn und einer zahlenmäßig im übrigen recht kleinen Gruppe anderer Kritiker des Vertragsentwurfs konstruieren zu wollen.

Der Widerstand der Bundesregierung sowohl gegen den ersten wie den zweiten Vertragsentwurf konzentriert sich vor allem auf einen Punkt, der von anderen Staaten verständnisvoll bejaht wird: das im Text zwar nicht ausdrücklich formulierte, de facto jedoch lückenlose Verbot des Aufbaus einer westeuropäischen Atomstreitmacht. Es muß hier im einzelnen nicht nachgewiesen werden, wie sehr sich die militär- und atompolitischen Zielprojektionen der Bundesregierung im Verlaufe der letzten Jahre und unter dem Eindruck einer deutlichen Zurückhaltung der USA gegenüber den nuklearstrategischen Wünschen Bonns gerade auf diese „europäische Option" zugespitzt haben. Besonders von führenden Politikern der CSU — Strauß, von Guttenberg u. a. — wurde und wird im Aufbau eines europäischen Atompools der gangbarste Weg zur Realisierung des machtpolitischen Ehrgeizes der Bundesregierung und der sie stützenden Kreise gesehen. Die nachgerade hysterischen Bekundungen des Widerwillens gegen den ersten Vertragentwurf, die Ende 1966/ Anfang 1967 die Stellungnahme Bonns bestimmten und — sehr gegen seinen Willen — die ganze Welt mißtrauisch aufhorchen ließen, hatten ihre Ursache in eben dieser durchaus richtigen Erkenntnis, daß ein einmal in Kraft getretener Atomwaffensperrvertrag die Verwirklichung der „Atommacht Europa" unter maßgeblicher bundesdeutscher Beteiligung unmöglich machen würde.

Daß man sich auch nach der Vorlage des zweiten Vertragsentwurfs mit dieser Sperre nicht abfinden wollte, wurde aus den jüngsten Reaktionen deutlich, die nun im Ton zwar gemäßigter, in der Substanz jedoch unverändert negativ waren. Der Parlamentarische Staatssekretär des Bundeskanzlers, von Guttenberg, sagte Anfang Februar auf der 5. Internationalen Wehrkundetagung in München dem Vertragsentwurf nach, er diene dem sowjetischen Ziel, die europäische Einigung zu zerstören. Ein unsinniger Vorwurf, was allein schon daraus erhellt, daß sowohl die Benelux-Staaten als auch Italien dem Vertrag zustimmen werden und Frankreich trotz seiner bekannten ablehnenden Haltung gegenüber dem Abkommen gerade gegen die Sperre der „europäischen Option" nicht das mindeste einzuwenden hat. Im Gegenteil: der Bundesregierung wurde im Verlaufe der jüngsten deutsch-französischen Konsultationsgespräche bedeutet, daß Paris ihre Unterschrift unter den Vertrag erwarte. Ohnehin kann es an der ausgeprägten Abneigung der Franzosen gegen eine atomare Aufwertung der Bundesrepublik nicht den mindesten Zweifel mehr geben.

Gegenwärtig ist die Bundesregierung damit befaßt, Euratom als retardierendes Moment in den letzten Akt der Arbeiten am Sperrvertrag einzuschalten. Kanzler Kiesinger hat sich von dem deutschen Mitglied der EWG-Kommission Fritz Hellwig (früher Chef des Deutschen Industrie-Instituts) einen Bericht schicken lassen, demzufolge die USA nicht bereit seien, ihre Lieferungen spaltbaren Materials an die Atomgemeinschaft fortzusetzen, falls deren Mitglieder den Sperrvertrag nicht unterzeichnen. Das wird in Bonn als Erpressungsversuch interpretiert, gegen den man sich zur Wehr setzen müsse; etwa dadurch, daß man andere Bezugsquellen für Kernbrennstoffe erschließt. Nun besteht für die Vereinigten Staaten in der Tat ein Junktim zwischen der Lieferung radioaktiven Materials und dem Beitritt zum Abkommen; ganz einfach deshalb, weil der Vertrag eine Versorgung von Nichtmitgliedern verbietet. Sicher ist auch, daß die USA auf eine Unterschrift aller europäischen Staaten und insbesondere der Bundesrepublik größten Wert legen. Dadurch erpreßt fühlen kann sich folglich nur der, der nicht die Absicht hatte, dem Abkommen beizutreten. Dementsprechend ist die Haltung der anderen EWG-Staaten in dieser Frage gelassen, nicht so jedoch die der Bundesrepublik.

Das gilt auch für deren Widerstand gegen den sehr entgegenkommend formulierten Kontrollparagraphen, der Euratom 18 Monate Zeit für den Abschluß eines Versifikationsabkommens mit der Internationalen Atomenergiebehörde in Wien läßt. Auch darin sieht Bonn eine nicht akzeptable Einschränkung der Kontroll-Autonomie von Euratom, obwohl es nicht in der Lage ist, seine Bedenken gegen Kontrollpraktiken der IAEA sachlich zu begründen. Bonns Taktik läßt immer mehr die Absicht erkennen, die Mitglieder von Euratom in ihrer Gesamtheit von der Unterzeichnung des Vertrags abzubringen. Dabei sollte dem verräterischen Hinweis des Regierungssprechers Diehl, daß es auch andere Lieferanten für Kernbrennstoff gebe, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diehl verwies auf die britische Plutonium-Produktion — eine irreführende „Konkretisierung" insofern, als Englands Unterschrift überhaupt nicht in Frage steht und es demzufolge denselben Beschränkungen wie die Vereinigten Staaten unterliegen wird. Dagegen drängt sich die Tatsache ins Blickfeld, daß die interessierten Kreise der bundesdeutschen Wirtschaft mit Bonns politischer Unterstützung in den letzten Jahren enge Beziehungen zu den Uranproduzenten in Südafrika aufgenommen haben; Beziehungen, die erklärtermaßen ausgeweitet werden sollen. Es besteht begründete Veranlassung zu dem Verdacht, daß hier Ersatz für Lieferungen gefunden werden soll, die bei Nichtunterzeichnung des Vertrags durch die Bundesrepublik ausbleiben würden. Als interessanter Hintergrund zur Beurteilung dieser Möglichkeit darf gelten, daß sich die Regierung in Pretoria derzeit gezwungen sieht, nach neuen Partnern für die Rüstungszusammenarbeit Ausschau zu halten, nachdem Großbritannien — bisher wichtigster Rüstungslieferant Südafrikas — an seinem Waffenboykott gegen das Apartheid-Regime festhält. Südafrikas Interesse konzentriert sich dabei in zunehmendem Maße auf Westeuropa. Man muß realistischerweise davon ausgehen, daß Bonn alle sich hier bietenden Chancen einer „für beide Seiten nützlichen" Zusammenarbeit ergreifen möchte, obwohl es in der Vergangenheit sein auch militärpolitisch motiviertes Interesse an den Uranvorkommen Südafrikas glaubte dementieren zu müssen.

Man darf der in Bälde fälligen Entscheidung Bonns in Sachen Atomwaffensperrvertrag also mit Spannung entgegensehen. Die außerordentliche Bedeutung, die dieser Beschluß für die Bundesrepublik hat, läßt noch hitzige Auseinandersetzungen auch innerhalb der Regierungskoalition erwarten. Von den SPD-Ministern ist bekannt, daß sie aus Gründen der weltpolitischen Resonanz gegen eine Verweigerung der Unterschrift sind, die — laut Wehner — „zu einer völligen Irritation in der übrigen Welt gegen uns Deutsche" führen würde. Außer allem Zweifel steht dagegen die ablehnende Haltung der CSU — Strauß soll im Falle der Unterzeichnung mit dem Auszug seiner Partei aus der Regierung gedroht haben. In der CDU selbst streiten Befürworter und Gegner des Abkommens miteinander.

Soviel ist sicher: an der Haltung Bonns wird das Zustandekommen eines Atomwaffensperrvertrages nicht mehr scheitern. In der UNO wird sich eine große Mehrheit für den Abschluß des Abkommens finden. Jene Kritiken und Einwände gegen den Vertrag, die — im positiven Kontrast zur Polemik Bonns — ihn als nicht weitgehend genug empfinden, stehen seiner Verabschiedung nicht entgegen, sondern können der Ansatz späterer, in der Tat unabdingbar notwendiger Abrüstungsmaßnahmen sein. Die Beurteilung dieses Entwurfs wird jedoch realistischerweise davon auszugehen haben, daß er bis an die Grenzen des in der gegenwärtigen weltpolitischen Situation Erreichbaren vordringt. Man darf schließlich nicht übersehen, daß der Krieg der Amerika-

ner in Vietnam alles andere als günstige Voraussetzungen für den Abschluß internationaler Abkommen über Rüstungskontrolle und -begrenzung schafft. Ja, es ist nicht auszuschließen, daß eine weitere verantwortungslose Eskalation der amerikanischen Kriegführung in Südostasien dieses Nonproliferationsabkommen in letzter Minute noch scheitern läßt. Darum begünstigt jeder wirksame Widerstand gegen die Fortsetzung dieses Krieges gleichzeitig auch die Erfolgschancen des Atomwaffensperrvertrags, an dessen Zustandekommen gerade wir Deutschen ein vitales Interesse haben müssen.

Horst Heiden

Wie Bonn die Pressekonzentration sieht

Es gehört in der Bundesrepublik mittlerweile zum guten Ton, sich über die Gefährdung der Pressefreiheit besorgt zu zeigen. Eine „öffentliche Kontrolle der Konzentration, soweit sie zum Monopol tendiert, und einen verstärkten Schutz der inneren Pressefreiheit" fordern die „Sozialdemokratischen Perspektiven".[1]) Auf eine parlamentarische Anfrage der Freien Demokraten nach den konkreten Gefahren für die Pressefreiheit aus der Pressekonzentration[2]) bestritt zwar CDU-Innenminister Lücke, daß das Grundrecht der Pressefreiheit bedroht sei, nicht aber ohne dunkel zu prophezeien, „daß bei weiterem Wegfall selbständiger Tageszeitungen ... sich jedoch im Bereich der Presse Meinungsmonopole bilden (können), so daß die Pressefreiheit gefährdet wäre".[3])

Lassen es alle im Bundestag vertretenen Parteien nicht an Klagen über den prekären Zustand der Presse fehlen, so wäre nichts trügerischer als die Erwartung, daß den lautstarken Deklamationen nun entschlossene Taten folgen würden, um die beschworenen Gefahren für die Pressefreiheit abzuwehren. Weit entfernt, gesetzgeberische Schutzmaßnahmen zu treffen, entschloß sich die Bundesregierung am 8. März 1967 lediglich zur Einsetzung einer Sachverständigenkommission. Die Aufgaben der Kommission waren nicht mißzuverstehen: Einmal sollten die Ursachen für die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Presseunternehmen aufgeklärt werden und zum anderen die Folgen der Konzentration im Pressewesen in der Bundesrepublik untersucht und geeignete Vorschläge unterbreitet werden. Der Pressekommission gehören 17 Mitglieder an, darunter allein sechs Zeitschriften- und Zeitungsverleger. Der instinktsicheren Einsicht folgend, daß Axel Springer als qualifizierter Experte für Fragen der Pressefreiheit gelten darf, berief ihn die Bundesregierung ebenso in die Kommission wie seinen Geschäftsfreund Anton Betz, den früheren Präsidenten des Zeitungsverlegerverbandes. Von allen Mitgliedern der Kommission, die — wie üblich — auch mit einigen Journalisten und „Persönlichkeiten" des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens ausgeschmückt wurde, fiel der Verlegergruppe das größte Gewicht zu, wie sich bald an ihrem Einfluß auf den Bericht der Kommission zeigen sollte. Kurz vor Jahresende leitete die Kommission dem Bundestag einen Katalog von Empfehlungen und Feststellungen zu, der, versehen mit der Stellungnahme der Bundesregierung, über die Vorstellungen der Regierung der Großen Koalition zur Sicherung der Pressefreiheit Aufschluß gibt.[4])

[1]) vgl.: „Sozialdemokratische Perspektiven im Übergang zu den siebziger Jahren", Entwurf des Bundesvorstandes der SPD, Bonn 1968
[2]) vgl.: Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorn. Moersch und der Fraktion der FDP, Drucksache V/1579, und die Antwort des Bundesministers des Innern vom 7. Juni 1967, Drucksache V/1884, 5. Wahlperiode
[3]) ebenda, S. 11
[4]) vgl.: Vorläufiger Bericht der Kommission zur Untersuchung der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Presseunternehmen und der Folgen der Konzentration für die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik, Bonn, den 15. Dezember 1967, Bundestagsdrucksache V/2403, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode

In der Diagnose erblickte die Kommission die Hauptursache der Erosion der Meinungsfreiheit nicht in den überwuchernden Eigentums- und Marktverflechtungen der Pressekonzerne und der sich daraus ergebenden privaten Verfügungsmacht über eine Vielzahl von Zeitungen und Zeitschriften, sondern in den zu rauhen Wettbewerbssitten am Zeitungsmarkt. Eine Erziehung und Bekehrung der Verlage zu höherer Berufsethik erscheint ihr daher dringend geboten.

In aller Unschuld appelliert die Kommission zu diesem Zweck an die Großverlage, sich ihrer besonderen Verantwortung bei der Erhaltung einer Vielzahl von Meinungsträgern bewußt zu werden. Die Pressekonzerne werden aufgefordert, untereinander „fairen Wettbewerb" einzuhalten und den Besitzstand der Konkurrenten zu achten. Weil die Kommission an eine plötzliche Läuterung der Großverlage wohl selbst nicht so recht glauben kann, wird die Bundesregierung ersucht, die Pressekonzerne aufzurufen, zunächst bis Ende 1968 keine neuen Konzentrationsmaßnahmen einzuleiten oder durchzuführen und keine neuen Verlagsobjekte zu starten.

Schon dieser Vorschlag, den gegenwärtigen Status quo im Pressesektor einzufrieren, wie bedeutungslos er für die bestehende Macht der Zeitungskonzerne auch immer wäre, stößt bei der Bundesregierung auf Ablehnung. Sie wünscht sich nicht dem behaupteten schicksalhaften Trend zu wirtschaftlicher und technischer Konzentration in der Zeitungsbranche entgegenzustellen, solange dieser nicht zur Bildung von Meinungsmonopolen führt. Diese aber vermag die Bundesregierung nicht zu sehen. Wieder einmal wird die scheinbar unabweisbare Logik wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten bemüht, um die Ausbreitung privater Eigentümerkontrolle über eine zunehmende Anzahl von Presseorganen und Redaktionen zu rechtfertigen.

Mehr Gefallen findet die Bundesregierung hingegen an den Vorschlägen der Kommission zur unternehmerischen Selbsthilfe. Der deutschen Presse wird nahegelegt, einen Kreditfond für existenzgefährdete kleinere und mittlere Zeitungen zu gründen, zu dem besonders die Großunternehmen beitragen sollen. Die Wandlung der Großverlage von Konkurrenten zu Mäzenaten der Kleinen soll auch in der Zeitungsherstellung und im Vertrieb künftig einer engen Kooperation den Weg bereiten. Ein Branchenschiedsgericht hätte endlich über die Einhaltung eines redlichen und sauberen Wettbewerbs zu wachen, der auch die wirtschaftlich schwächeren Mitwettbewerber im Schatten der Großen überleben läßt. Die Vision eines harmonischen Nebeneinanders der Presseverlage, von der sich Pressekommission und Bundesregierung inspirieren ließen, entbehrt indes leider der Überzeugungskraft. Auch ohne Konzentrationsstopp erscheint es nicht unmöglich, die gegenwärtige Pressestruktur mit all ihren Verzerrungen und Verwerfungen zu konservieren. Jedoch würde diese Form der Bewahrung und Restauration der Vielfalt der Presseorgane den Verfall der Pressefreiheit nicht nur nicht aufhalten, sondern eher noch beschleunigen.

Die angestrebte Selbstbeschränkung der Großverlage würde die unsichtbare Abhängigkeit der Klein- und Mittelpresse, die darin besteht, daß Klein- und Mittelunternehmen dem Wohlwollen der Großen ausgeliefert sind, nur noch erhöhen. Die Zurückhaltung der Großkonzerne beseitigt ja noch nicht ihre Existenzbedrohung und fördert nur, wie schon jetzt zahlreiche Beispiele unter Beweis stellen, den Zwang zur stillschweigenden publizistischen Gleichschaltung mit den redaktionellen Leitlinien der großen Gönner. Ebenso würde ein überwiegend von den Pressekonzernen aufgebrachter Kreditfond als ein direkter Hebel zur Erzwingung von Wohlverhalten der

Kleinen benutzt werden können. Der Mechanismus der Beherrschung kleiner Verlage über Kreditbeziehungen ist seit den Tagen von Alfred Hugenberg, in dessen Pressekonzern „Selbsthilfe-Finanzierungsbanken" eine wichtige Rolle einnahmen, wohlbekannt. Nicht anders sind technische Hilfsdienste zu werten. Ihre Empfänger würden vielfach, obgleich scheinbar noch selbständig, de facto zu Satellitenunternehmen der Großverlage degenerieren. Auch hierfür bietet der Hugenberg-Pressekonzern in der Weimarer Republik reiches Anschauungsmaterial.

Die Aufforderung der Pressekommission an die Presseunternehmen, sich untereinander zu arrangieren, um ein rein quantitatives Gleichgewicht in der Presse zu erhalten, gipfelt in dem Vorschlag der Bildung eines Schiedsgerichts. Auf dem Wege der Gruppenjustiz sollen Beschwerden und Klagen schwächerer Mitbewerber wegen eines sie bedrohenden Verdrängungs- oder Vernichtungswettbewerbs entschieden werden. Wie schon heute der Verband deutscher Zeitungsverleger, würden solche Schiedsgerichte fraglos von den Mächtigen der Branche dominiert werden. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit könnte eine niemandem verpflichtete Branchen- und Verbandsgerichtsbarkeit eine interessenbezogene Gruppenethik etablieren, die der Formierung der Presse weiten Raum ließe. Von der Aufstellung eines Kodex von Gruppenregeln bis zur Einführung von Verfahren der Selbstzensur wäre es nur ein kleiner Schritt. Die Unabhängigkeit der Journalisten und Redaktionen würde weiter untergraben und stückweise beseitigt.

Es fällt schwer, angesichts der leicht abzuschätzenden Auswirkungen der „Selbsthilfe" im Pressebereich die Empfehlungen der Pressekommission nur als einen mißglückten Ausflug auf unbekanntem Terrain erklären zu wollen. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, daß die Formierung der Presse nach dem Muster einer disziplinierten, hierarchischen Verbandsorganisation mit eigener, vom Staat übertragener wirtschaftspolitischen Kompetenz den eigentlichen Zielvorstellungen der Autoren des Kommissionsberichts und der Bundesregierung nicht fern gelegen hat. Hierauf deuten auch die Anregungen des Berichts zur Verbesserung der Berufsausbildung der Journalisten hin. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die hohe Verantwortung der Journalisten im demokratischen Staat sehen die Empfehlungen zu diesem Komplex neben einer Verbesserung der sozialen Sicherung für Journalisten, die durch den Konzentrationsprozeß ihren Arbeitsplatz verlieren, staatliche finanzielle Beihilfen für die Bildungseinrichtungen der Journalisten vor. Die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger werden ermuntert, die berufliche Ausbildung der Journalisten mehr als bisher in die eigenen Hände zu nehmen.

Es ist unverkennbar, daß sich hierdurch den Verlegern die Chance eröffnen würde, mit der Beeinflussung der Ausbildung auch die Ausrichtung der Journalisten frühzeitig aufzunehmen. Ungeachtet aller politischen Ambitionen, die die Verleger ihren Redakteuren zu vermitteln wünschten, würde das Interesse der Verleger an einer hohen Kapitalverzinsung den Ausbildungsplan bestimmen, dem die journalistische Aufgabe einer umfassenden, ausgewogenen und wahrheitsgetreuen Information der Öffentlichkeit unterzuordnen wäre. Die finanzielle Beteiligung des Staates, die von der Bundesregierung aus Mitteln des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung erwogen wird, könnte dabei auch den Ausbildungsvorstellungen der Regierung größere Geltung verschaffen. Gerade nach den jüngsten Erfahrungen über die Verwendung der Mittel dieses „Reptilienfonds" der Bundesregierung zur Subventionierung einzelner Presse- und Verlagsunternehmen kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Regierung eine unabhängige Aus- und Fort-

bildung der Journalisten zulassen würde.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen der Pressekommission ist ein weiteres Zeugnis für ihre pointierte Abkehr von liberalen Ordnungsvorstellungen in der Wettbewerbspolitik. Findet sich in den Empfehlungen der Kommission noch ein schüchterner Versuch, die Struktur der Presse durch direkte staatliche Eingriffe zur Begrenzung der Auflagenhöhe oder Beschränkung oberer Marktanteile zu verändern, so übergeht die Bundesregierung diese Anregung in ihrem Kommentar völlig. Die Aufspaltung und Neugliederung der Großverlage als konsequent liberale Lösung des Konzentrationsproblems ist für sie nicht akzeptabel. Obgleich auch der für den Kommentar verantwortlich zeichnenden Ministerialbürokratie im Innenministerium nicht verborgen geblieben sein kann, daß Größe nicht schlechthin mit Leistungsfähigkeit gleichzusetzen und die technische Entwicklung nur eine von vielen Ursachen der Herausbildung großer Pressekonzerne ist, wird eine für die nächsten Jahre prognostizierte „sprunghaft verlaufende technische und wirtschaftliche Entwicklung" zum Angelpunkt der Verteidigung des Konzentrationsprozesses gemacht. Auf der Flucht vor ihren liberalen Kritikern gerät nunmehr die Bundesregierung erst recht in ein Dilemma. Angenommen, allein der technische Fortschritt würde einen Zwang zur Größe vorschreiben und das weitere Vordringen der mächtigen Pressekonzerne rechtfertigen, so würde diese Entwicklung nur die Dringlichkeit öffentlicher und demokratischer Kontrolle über die großen Meinungskonzerne unterstreichen. Hiervon ist aber in dem Regierungskommentar nirgends die Rede. Die private Verfügungsmacht über Zeitungen und Zeitschriften gilt als unantastbar. Das Rentabilitätsprinzip der Presseunternehmen erhält den Vorrang vor der publizistischen Vielfalt, der Informationsbreite und der politischen Differenziertheit der Zeitungen.

Die Ratschläge an die Presseverlage, doch selbst durch kartellähnliche Absprachen und Verbindungen das Zeitungssterben als ständige Quelle öffentlichen Ärgernisses aufzuhalten, lassen durchblicken, daß sich die Bundesregierung mit der Erhaltung der Unternehmensfassaden und Zeitungstitel schon zufrieden geben würde. Unter der Ägide der Großverlage sollen die kleineren und mittleren Zeitungen, soweit sie nicht diesem Zug zur Konzentration zum Opfer fallen, ihren Platz zugewiesen erhalten. Als ernstzunehmende Partner der Regierung weisen sich allein die großen Pressekonzerne mit breitem Publikumseinfluß aus. Ihre Presseorgane bilden den notwendigen Resonanzboden der Regierungspolitik und simulieren volkstümliche Akklamation. Umgekehrt kann es sich kein Kabinett in Bonn leisten, gegen die Großpresse zu regieren. Das klägliche Resultat der Arbeit der Pressekommission kann deshalb nicht verwundern. Die berechtigte Frage schließt sich an, ob es überhaupt der Einsetzung einer Pressekommission bedurft hätte, um die Zusammenhänge und Folgen der Pressekonzentration aufzuhellen. Daß der Springer-Konzern den Normen des Grundgesetzes von 1949 und den Ansprüchen einer demokratischen Gesellschaft widerspricht, kann schwerlich geleugnet werden, war vor der Arbeitsaufnahme der Kommission bekannt und ist von dieser — erwartungsgemäß — doch nicht festgestellt worden. Die Beauftragung einer Experten-Kommission diente in diesem Fall, wie schon häufig bei der Untersuchung von Konzentrationsproblemen, als Mittel zur Beförderung einer politischen Streitfrage zu einem wissenschaftlichen Problem. Die Tätigkeit der Spezialisten und Sachverständigen hinter verschlossenen Türen gibt den verhandelten Problemen den falschen Anstrich großer Kompliziertheit, liefert der Regierung ein leichtes Alibi für ihre Tatenlosig-

keit und beschert der Öffentlichkeit schließlich eine neue Denkschrift, ein Memorandum oder Gutachten, in denen unter ständiger Beteuerung der Sachrationalität und Objektivität die wesentlichsten gesellschaftspolitischen Beziehungen und Abhängigkeiten ausgeklammert sind. Um den Springer-Konzern als eine Fabrik zur massenhaften Herstellung antidemokratischer Ideologie zu entlarven und ein gesellschaftliches Kontrollmodell zu entwickeln, ist mehr nötig als eine Pressekommission. Die Diskussion über den Springer-Konzern und die Struktur der Öffentlichkeit, die ihn noch erträgt, wird sich zum Verdruß der Regierung nicht mehr eindämmen und „versachlichen" lassen.

Karl-Heinz Stanzick

Thielicke: „Armes Deutschland"

Mit Pathos verkündete Prof. Thielicke (im Studenten-Jargon: „Hamburger Stellvertreter Gottes in der Universität, seine Großherzigkeit Helmut Thielicke"), in freiwilligem Hilfsdienst für seinen von Studenten beleidigten Freund Prof. Wenke (nach Thielicke: ein „Opfer von Fälschungen und Rüpeleien ... wie sie in der deutschen Universitäts-Geschichte wohl einmalig" sind): „Ich glaube, daß diesem unserm Volk nicht mehr zu helfen ist, und kann nur noch sagen: ‚Armes Deutschland!' "

Was war der Anlaß zu diesem nationalen Klageruf? Vorlesungskritik an einem Ordinarius (zugegeben, sehr hart und zum Teil auch taktlos). Es folgten Verweis des Kritikers aus der Vorlesung des Kritisierten und Solidaritätserklärung mit dem Kritiker durch AStA der Universität. Gewiß gegenwärtig kein einmaliger Vorgang an unseren Universitäten. Ein nüchterner Vergleich zwischen Anlaß und Wirkung kann eigentlich nur die Unverhältnismäßigkeit der Mittel auf seiten Prof. Thielickes feststellen. Was für große Worte gebrauchte er in seiner Stellungnahme, die er in der Universität statt einer Vorlesung abgab: „Denn diese Leute nehmen die Not der Universität, an der wir alle — Professoren und Studenten! — gemeinsam leiden und die wir gemeinsam überwinden möchten, doch nur zum Anlaß und zum Sprungbrett, um in anarchistischer Zersetzung die Ordnung überhaupt zu zerstören ... Der Begriff eines zu attackierenden Establishments meint sehr viel mehr als einen erstarrten Momentanzustand und eine autoritäre Struktur. Hinter ihm verbirgt sich eine Verneinung von Autorität überhaupt und damit ein anarchistischer Impuls." Der Ruf nach Autorität wird in der Bundesrepublik nicht ungehört verhallen. Thielicke hat bald selbst die Antwort darauf gegeben, wie er Ordnung und Autorität zu sichern bereit ist.

Dieser etwas überhöhte Einsatz Prof. Thielickes ist Ausdruck einer Geisteshaltung, die alle Unbotmäßigkeit und Kritik an Machtpositionen sofort als Gefährdung der Grundfesten des Staates ansieht. Daß die Studenten mit ihrer Kritik völlig unrecht haben, kann nur der behaupten, der in der Universität alles bestens geordnet findet. Wer jedoch mit dem Rektor der Göttinger Universität, Prof. Killy, feststellt: „Wer sich als Lehrer an Studenten ärgert, ärgert sich an seinem eigenen Versagen", kann kaum Stellung gegen die Studenten beziehen. Nur das Engagement und die Provokation der Studenten konnte endlich Bewegung in den „rocher de bronze", das festgefügte Herrschaftsgefüge der bundesdeutschen Universität bringen. Thielicke sagt so fein, daß die Professoren und Studenten gemeinsam an der Not der Universität leiden. Dieses Leiden der Professoren ist jedoch so mentalisiert, daß

es als Dauerzustand durchaus erträglich erscheint. Denkschriften und Stellungnahmen zur Hochschulreform füllen respektable Bücherborde. Taten erfolgten erst, seitdem sich die Studenten aktiv engagieren, und dies in einer Form, die hör- und sichtbar ist und der Provokation nicht entsagt. Wie unendlich schwer diese autoritäre Korporation „Universität" in Bewegung zu bringen ist, zeigt die Erklärung der Kultusministerkonferenz anläßlich ihrer 120. Plenarsitzung am 18. und 19. Januar 1968 in Berlin. Sie enthält eine unüberhörbare Kritik an der Godesberger Rektorenerklärung zur Hochschulreform. Es heißt dort: „... Die erhebliche Verbesserung der personellen und materiellen Ausstattung der Hochschulen ist also nicht in eine höhere Wirksamkeit des Studienganges umgesetzt worden. Einer der Gründe hierfür ist in der Tatsache zu suchen, daß die überkommene Struktur und Organisation der deutschen Hochschule für die Bewältigung der heutigen Aufgaben nicht ausreicht. Das Zahlenverhältnis von Lehrenden und Lernenden ermöglicht auch nach dem Urteil sachkundiger Professoren eine schnellere Verwirklichung der Studienreform ... Der bei anderen angemahnten Besinnung darf sich die Hochschule selbst als Ort der Beunruhigung nicht entziehen. Sie kann nicht auf ihre Autonomie pochen und gleichzeitig Staat, Gesellschaft und Parteien entscheidend verantwortlich machen. Wer den Überdruß an der Wohlstandsgesellschaft als Grund für Provokationen nennt, sollte auch die zu langsam in Gang kommenden Reformen als Anlaß für die Beunruhigung weiter Teile der Studentenschaft sehen." Eine bessere Rechtfertigung für das Engagement der Studenten als diese Feststellungen dürfte es kaum geben. Ohne das Mittel der Provokation hätte der Berg nicht zu kreissen begonnen. Provokation ist ein legitimes Mittel in einer Gesellschaft, die in Selbstsicherheit dazu neigt, Kritik als Ordnungsstörung und Auseinandersetzung mit verfestigten Strukturen als Beleidigung des Staates und damit sich selbst des Schutzes der Obrigkeit bedürftig zu erklären.

Mit dieser Auffassung von Ordnung und Staat geht auch die Diffamierung, die moralische und politische Deklassierung der Andersdenkenden einher. Bundesforschungsminister Stoltenberg hat in einer Erklärung „Zur Situation an den Hochschulen" Stellung genommen. Nach einleitenden Hinweisen auf Organisations- und Verfahrensfragen, auf Formen der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Hochschulen fuhr er fort: Das Vorgehen der linksradikalen Studentengruppen in der letzten Zeit enthüllt ihre antidemokratischen Tendenzen ..." Diese Feststellung bedürfte gewiß genauerer Untersuchung als nur eines ministeriellen Urteilsspruches. Ob die bei uns praktizierte Form der Machtausübung mit eingeschränkten parlamentarischen Kontrollen, an der demokratischen Elle gemessen, hohe Meßwerte erbringt, ist durchaus offen. Demokratie ist ein Prozeß, die Veränderung gehört zu ihrer Realisierung. Es ist keine faire Form der Auseinandersetzung, den Kritiker sofort als antidemokratisch zu diffamieren. In der Erklärung Stoltenbergs heißt es weiter: „Diese Sprache der bösartigen Entstellung und Herabsetzung ist in den letzten Jahren leider auch in einigen Kreisen der extremen Linken der deutschen Publizistik und Literatur üblich geworden ... Diese böse Saat, die unser öffentliches Leben vergiften kann, geht jetzt bei einer aktiven Minderheit der studentischen Jugend auf." Es wird weiter von der vollkommenen Abkehr vom Rechtsdenken und der sittlichen Wertordnung unseres freiheitlichen Staats- und Gesellschaftssystems gesprochen, von „einer Verwirrung der sittlichen Begriffe und der politischen Urteilskraft eines Teils unserer Öffentlichkeit und vor allem auch unserer Jugend." Diese Form der ministeriellen Auseinandersetzung mit einer Jugend, die sich nach

langen Jahren des Schweigens endlich leidenschaftlich für diese Gesellschaft engagiert und um ihre Glaubwürdigkeit ringt, wenn auch vielleicht in einem anderen Sinne, als es der Minister meint, kann nur beklagt werden. Manifestiert sich in diesen autoritären Reaktionen, hier an den Beispielen Prof. Thielicke und Minister Stoltenberg belegt, nicht das alte Vorurteil, daß Aktionen von rechts den Staat und seine Ziele stützen, Kritik und Aktion von links jedoch staatszersetzend und damit verdammenswürdig sind? Dabei lehrt die deutsche Geschichte, daß das Reich von den Rechten zerstört wurde, von jenen Kräften, die nicht laut genug das Vaterland preisen konnten und es in Verblendung und Größenwahn verspielten!

Doch zurück zu Prof. Thielicke und seiner Auffassung von Ordnung und Autorität. Die Antwort darauf gibt sein Auftritt am 13. Januar in der Michaelis-Kirche in Hamburg. Was geschah am 13. Januar? Prof. Thielicke predigt viermal in diesem Winter in der Michaelis-Kirche, wie schon seit zehn Jahren. Es kommen jedesmal über 2000 Menschen zusammen. Für seine Predigt am 13. Januar rechnete man damit, daß einige Gruppen im Anschluß an den Gottesdienst Diskussionen verlangen würden. Man überdachte Schutzmaßnahmen. Entgegen dem Rat von Bischof Wölber, der empfohlen hatte, lediglich Kirchenvorsteher und Mitarbeiter heranzuziehen, bat Prof. Thielicke den Kommandeur der Heeresoffizierschule II zu Hamburg-Wandsbek, Brigadegeneral Dr. Wulf, um Schutz. Wulf erklärte sich dazu bereit. Der Bitte des Generals („Wer sich als verantwortlicher Christ fühlt, möge mit mir in die Kirche gehen") folgten etwa 50 Fähnriche und Offiziere. Sie besetzten als „beruhigende Elemente" alle taktisch wichtigen Punkte der Kirche, und während der Einleitungsfuge „inspizierte der General zwischen Altar und Portal seine Truppe ..." Vor wem ließ sich der wortgewaltige Theologe da schützen? „Junge Pfarrer, Vikare und Theologie-Studenten, mitsamt einigen SDS-Mitgliedern, wollten in der Kirche und vor der Gemeinde nach der Predigt mit dem Professor diskutieren. Ausdrücklich hatten sie ihm, nachdem es bei ihrem ersten Versuch zu unerfreulichen Szenen gekommen war, versprochen, sich jeder Provokation zu enthalten" („Die Zeit" vom 26. 1. 1968). Rund 300 Besucher wünschten diese Diskussion.

Alle beruhigenden Artikel, alles Herunterspielen kann nicht den erschreckenden Tatbestand verharmlosen, der mit dieser Begebenheit bloßgelegt wird. Wie steht es um die Glaubwürdigkeit einer Botschaft, die ohne Gewissensbisse zu solchen Mitteln greift? Während zur gleichen Zeit Bischof Lilje vor der Synode der hannoverschen Landeskirche der jungen Generation das „Recht zur Aufsässigkeit" zugesteht, läßt sich Thielicke vor ihr von Bundeswehrsoldaten schützen. Lilje stellt weiter fest, daß sich diese Generation gegen die tatsächliche oder vermeintliche Sattheit der etablierten Gesellschaft, die Sterilität in der Politik und die „falsche Sicherheit einer überständigen Ordnung" auflehne. Hinzu kämen die vernachlässigte Hochschulreform, die überfüllten Hörsäle und die Unnahbarkeit der Ordinarien. „Wer das alles nicht durchdenkt, hat keinen Zugang zu den studentischen Unruhen". Der Landesbischof sprach sich ferner für einen „Abbau aller falschen und irreführenden Formen von Autorität" aus. Auch die Kirche werde sich daran gewöhnen müssen, „daß sie keine unbezweifelte Autorität für sich in Anspruch nehmen kann". Soweit Bischof Lilje.

Bei der Hamburger Begebenheit ist schwer auszumachen, wen man ob seiner Instinktlosigkeit mehr tadeln oder gar bedauern soll: den Theologieprofessor oder den General. Sind diesen beiden Herren die Notstands-Hearings verborgen geblieben, wo ge-

rade auch über den Einsatz der bewaffneten Macht bei inneren Unruhen diskutiert wurde? Auch andere Entwicklungen in der Bundesrepublik scheinen spurlos an ihnen vorübergegangen zu sein. Hier werden Denksysteme offenbar, auf die das Prädikat „Demokratie" nur noch schwer anwendbar ist. Bei solchen Ereignissen will es manchmal scheinen, als sei Demokratie nur ein dünnes Mäntelchen, das über die alten Strukturen des Macht- und Ordnungsstaates geworfen wurde und das schnell zerreißt, wenn es ernst wird. „Ordnung ist nicht alles, auch Gottesdienstordnung nicht. Wenn die Kirche mit der Welt gehen und in der Welt wirken will, muß sie lernen, sich mit heilsamer Provokation anders auseinanderzusetzen als mit abkommandierten Fäusten", schreibt „Die Zeit" in ihrer Ausgabe vom 26. Januar. Wie gering muß Thielicke die geistige Macht seiner Predigt einschätzen, wenn er zu solchen Mitteln Zuflucht nimmt! Daß Bundeswehrsoldaten zum Schutz einer Predigt aufgeboten werden müssen, spricht ein so vernichtendes Urteil über die Beteiligten, daß eine Revision kaum möglich ist. Hier ist ein Tiefpunkt erreicht, der schwer unterboten werden kann.

„Armes Deutschland!" kann man nur ausrufen, „wenn deine geistige Elite so gefährlich vor dem Anruf einer Jugend versagt, die sich für diese Gesellschaft engagiert, die kritisch ihre Ordnungen reflektiert und um ihre Demokratisierung ringt". Der Einsatz von Machtmitteln wird diese Generation nicht zum Schweigen bringen. Er beschwört vielmehr Gefahren herauf, die folgenreicher sein werden als eine Diskussion in der Kirche. Polizeischutz, Macht und Gewalt sind untaugliche Mittel, der Demokratie den Weg in die Zukunft zu öffnen.

Karlheinz Klugert

50 Jahre „Brest-Litowsk"

„Ich werde diesen Vertrag weder lesen, noch denke ich daran, seine Klauseln zu erfüllen", rief W. I. Lenin erbittert aus, als ihm der Text jenes Vertrages unterbreitet wurde, der vor fünfzig Jahren, am 3. März 1918, von einer sowjetischen Delegation in Brest-Litowsk unterzeichnet worden war. Obwohl die Sowjet-Regierung diesen „Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits" (der Originaltext ist heute im Taschenbuch „Deutsche Friedensverträge aus vier Jahrhunderten" im Ostberliner Rütten & Loening-Verlag nachzulesen) dann nach heftigen Debatten am 16. März 1918 doch ratifizierte, weil sie dadurch Zeit zu gewinnen hoffte für die Konsolidierung ihres in jener Zeit von allen Seiten durch Interventionstruppen bedrängten Systems, lastete der Gewaltfrieden seither wie eine schwere Hypothek auf der weiteren Entwicklung der russisch-deutschen Beziehungen. Die „Schmach von Brest-Litowsk" wieder zu tilgen, war später eines der Hauptziele der Außenpolitik J. W. Stalins.

Unmittelbar nach dem Sieg der Oktober-Revolution in Rußland wandte sich Lenin mit seiner „Rede über den Frieden" an die Weltöffentlichkeit. Am 28. November 1917 folgte dann das „Dekret über den Frieden", dessen Proklamation sich „An alle Völker und Regierungen der kriegführenden Länder" mit folgenden zentralen Forderungen richtete: „Ein gerechter demokratischer Frieden ohne Annexionen und Kontributionen auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker". (Letzteres übrigens ein Begriff, der auf der anderen Seite kurz vorher von US-Präsident Woodrow Wilson in die Welt gesetzt worden war.) Während Alexander F. Kerenski (durch die Veröffentlichung der „Kerenski-Memoiren" des heute in seinem New Yorker

Exil lebenden 90jährigen wieder bekannt geworden) als profiliertester Repräsentant des liberal-bürgerlichen russischen Zwischenregimes nach dem Sturz der zaristischen Autokratie für die Fortsetzung des Krieges an der Seite der Entente plädiert hatte, was nicht zuletzt das Ende seiner Ära herbeiführen half, schätzte Lenin die Friedenssehnsucht des kriegsmüden russischen Volkes richtig ein.

Alexander Parvus-Helphand, heute weitgehend vergessener „Freibeuter der Revolution" (so der Titel seiner Biographie von Winfried B. Scharlau und Zbynek A. Zeman), der zunächst überhaupt erst einmal den Kontakt zwischen der Emigrantengruppe um Lenin und der Reichsregierung in Berlin hergestellt hatte, empfahl die Annahme dieser Leninschen Grundsatzforderung „zum internationalen Beweis der deutschen Glaubwürdigkeit, und weil darüber hinaus die Sprengung des Bündnisses der Entente durch einen deutsch-russischen Sonderfrieden viel wichtiger ist als ein relativ kurzfristiger Annexionserfolg im Osten". Parvus-Helphand sah damit klarer als die Clique um General Ludendorff, daß die Modalitäten dieses Sonderfriedens über das weitere Geschick Deutschlands entscheidend mitbestimmen würden. Allein in Berlin besaß man — wie immer wieder vorher und nachher in der deutschen Politik — diesen nüchternen Weitblick nicht, sondern berauschte sich an der Möglichkeit der Errichtung eines eigenen „Ost-Imperiums" durch brutale Annexionen.

Unabhängig von Parvus-Helphand rieten damals auch österreichische Kreise zu einem „Verständigungsfrieden", ohne sich freilich durchzusetzen. Später waren die Österreicher wenigstens darin konsequent, daß sie prinzipiell auf Gebietsgewinne verzichteten, während z. B. das bereits moribunde Osmanische Reich noch auf Eroberungen im Kaukasus ausging, doch ließ sich Wien noch dazu überreden, sich zumindest an der militärischen Besetzung der Ukraine mit zu beteiligen.

Hatten die Russen Stockholm als Verhandlungsort vorgeschlagen, so setzten die Deutschen Brest-Litowsk durch, weil dies „ein genügend frontnaher Ort ist, wo die Oberste Heeresleitung (OHL) eine entscheidende Kontrolle ausüben" konnte (Ludendorff). Als schließlich am 22. Dezember 1917 die Verhandlungen aufgenommen wurden, mußten beide Seiten bald erkennen, daß sie sich in ihrem jeweiligen Verhandlungspartner geirrt hatten: die Russen fanden sich um ihre Hoffnung auf einen Frieden ohne Annexionen betrogen, aber auch die Deutschen bemerkten, daß die Sowjetvertreter keineswegs willige Werkzeuge des deutschen Imperialismus waren, als welche sie Ludendorff zunächst einmal eingeschätzt haben mochte. Der eigentliche Wortführer der Mittelmächte war der „Befehlshaber Oberost" als Vertreter der OHL, General Max Hoffmann, während die russische Delegation zunächst von Adolf Joffé geführt wurde, den dann aber bald Leo Trotzki ablöste. Entscheidend in den Verhandlungsgang einzugreifen hat immer wieder Karl Radek versucht, die „Nummer 2" der sowjetischen Delegation: er war letztlich auch für ihre Verzögerungstaktik und die Unterbrechungen verantwortlich; doch seine Hoffnung, daß die ausgedehnten Streiks im Deutschland von Januar 1918 schließlich doch in eine breite revolutionäre Friedensbewegung ausmünden könnten, erfüllten sich nicht.

Die deutsche Delegation ihrerseits griff den Begriff der „Selbstbestimmung" immer nur dann auf, wenn sie auf diese Weise Amputationen von russischem Gebiet bemänteln konnte. In der Praxis konnte von „Selbstbestimmung" nicht die Rede sein. Polen z. B., das doch auf dem Papier von den Mittelmächten bereits im November 1916 „als Staat erneuert" worden war, wurde zu den Verhandlungen gar nicht zugelassen,

obwohl es dabei doch auch um wesentlich polnische Angelegenheiten ging. Die Deutschen erzwangen vielmehr bei dieser Gelegenheit gleich auch noch die Abtretung eines breiten „Grenzstreifens" polnischen Gebietes östlich der deutschen Ostgrenze von 1914 und übergaben den ostpolnischen Distrikt Cholm ihrem neuen ukrainischen „Verbündeten", ohne die Polen überhaupt zu fragen. Auch Vertreter der baltischen Völker, der Finnen, Ukrainer und Kaukasier, die jetzt doch angeblich alle „im Namen des Selbstbestimmungsrechtes vom russischen Joch befreit werden" sollten, waren in Brest-Litowsk gar nicht zugegen, um etwa in eigener Sache mitsprechen zu können. Bald wurde offenbar, was es also mit dieser angeblichen „Befreiung der Randvölker" durch die Deutschen auf sich hatte: sie sollten aus dem Russischen Reichsverband nur ausscheiden, um Satelliten in einem deutschbestimmten „Ost-Imperium" zu werden, während die Kaukasier (und eventuell auch noch tartarische Gebiete in Südsibirien) vom Osmanischen Reich annektiert werden sollten. Erst die deutsche Niederlage vom Herbst 1918 brachte dann den Finnen, Balten und Polen ihre tatsächliche staatliche Unabhängigkeit, während die damalige Verselbständigung auch der Ukraine und kaukasischer Staaten nur sehr kurzlebig war: dort konnten die Sowjets schon recht bald wieder damit beginnen, die „Schmach von Brest-Litowsk" zu tilgen und diese Gebiete erneut der UdSSR einzugliedern.

Die Ende Dezember 1917 in Brest begonnenen Verhandlungen wurden schon nach wenigen Tagen erstmalig unterbrochen, um dann am 8. Januar 1918 fortgesetzt zu werden. Aber auch 70 nunmehr folgende Verhandlungstermine ermäßigten die imperialistische Kriegszielsetzung Berlins in keinem Punkt; Kriegsziele, die dann in ihrem Kern eine Generation später zum „Vorbild" für Hitlers „Ostraumpolitik" geworden sind. Solche Kontinuität widerlegt jene, die da annehmen, mit der Verdrängung Hitlers als „Buhmann" der neuesten deutschen Geschichte sei das Problem des deutsch-imperialistischen „Griffes nach der Weltmacht" bereits „bewältigt". In den ersten Februartagen 1918 vertagte man sich erneut, woraufhin die Deutschen ein „Ultimatum" (9. Februar) stellten und unmittelbar darauf ihre Truppen wieder in Marsch setzten: einerseits nahmen sie Pskow und Dwinsk ein und rückten auf Petrograd vor, andererseits vollendeten sie die Besetzung der Ukraine, wo sie — wie in Polen — einen schein-„selbständigen" Staat (mit Hetman Skoropadski an der Spitze) proklamierten. Nur unter diesem massivsten militärischen Druck nahmen die Sowjets am 1. März 1918 die Verhandlungen von Brest-Litowsk wieder auf und unterzeichneten schon am 3. März den Vertrag, den sie nach Wiedervorlage jetzt angeblich in seinen Einzelheiten gar nicht mehr studierten. „Es ist ebenso unerhört wie unglückselig, wenn man einen so maßlos schweren und unendlich erniedrigenden Friedensvertrag unterzeichnen muß, nachdem der Stärkere dem Schwächeren einfach das Messer an die Kehle gesetzt hat ... Aber man muß den Mut haben, der ungeschminkten bitteren Wahrheit gerade ins Gesicht zu sehen und die Folgerungen daraus zu ziehen ..." So kommentierte später Lenin diesen Vorgang, der für seine und die nächste sowjetische Generation zu einem Trauma werden sollte.

Schon am 13. November 1918, unmittelbar nach der deutschen Niederlage, hat die Sowjetregierung den Raubfrieden von Brest-Litowsk formal annulliert; seine psychologischen Folgen bildeten aber — weil er damit faktisch ja nicht revidiert war — auch noch weiter eine schwere Belastung für die russisch-deutschen Beziehungen. Hatte der damalige SPD-Politiker Philipp Scheidemann noch relativ mäßige Worte der Kritik („diplomatische Unzulänglichkeit, politische Blindheit und militari-

stischer Machtwahn zerstörte eine historische Chance für ein gutnachbarliches Verhältnis gegenüber Sowjetrußland") gefunden, drückte sich Karl Liebknecht wesentlich schärfer aus: „Der deutsche Imperialismus wird dieser Schandtat nie froh werden!" Der britische Historiker Wheeler-Benett, der 1936 mit seinem Buch „The forgotten Peace" die Einzelheiten von Brest-Litowsk erstmalig auch der westlichen Öffentlichkeit vorstellte, kam zu dem Schluß, daß nach all dem die Deutschen eigentlich keinen Grund hätten, sich — ihr Hauptthema in jener Zeit — immer wieder über die „Härte" des „revisionsbedürftigen" Friedens von Versailles zu beklagen: sei doch Versailles, gemessen an diesem von den Deutschen selbst vorher gesetzten „Modell" von Brest-Litowsk, noch „relativ mild" gewesen! Und aus der Erinnerung an diesen Raubfrieden, der später wiederum „befruchtend" auf Hitlers „Programm" wirkte, muß man es ebenfalls verstehen, daß die Sowjetführung bis heute stutzig wird, wenn deutsche Politiker in eigener Sache lautstark von Frieden und Selbstbestimmung reden — wie ja nunmehr wieder unablässig seit 1945 nach Hitlers Niederlage . . .

Während die deutsche Politik nach wie vor „Selbstbestimmungsrecht" immer nur für sich selbst, aber niemals auch für andere kennt, erscheint die beliebte deutschnationale Deutung der brutalen Bedingungen von Brest-Litowsk völlig heuchlerisch: man habe eben dadurch „eine weitere Ausbreitung des Bolschewismus und die kommunistische Revolutionierung Mitteleuropas verhindern" wollen — das ausgerechnet, nachdem Ludendorff die Bolschewiki als vermeintliches Werkzeug Berlins gefördert hatte! In Wirklichkeit ging es damals — ebenso wie später — nie um echte ideologische Differenzen, sondern nur um die Bemäntelung rein deutsch-imperialistischer Machtfragen. Bei Hitler sollte der „Antibolschewismus" ebenso nur zur Tarnung der nazistischen Herrschaftspläne herhalten, wie Bonns in der Zeit des Kalten Krieges und auch nachher noch zur Schau gestellter „Antikommunismus" wohl in erster Linie dem Versuch dienen sollte, die Ergebnisse des Zweiten Weltkriegs zu revidieren und, wenn möglich, das deutsche Kommando über Mitteleuropa wiederherzustellen. Und immer wieder, wenn es um Deutschlands imperialistische Planungen geht (im Ersten Weltkrieg, im Zweiten Weltkrieg und in gewisser Beziehung auch wieder bei der Nutzung des Kalten Kriegs der letzten Jahre), finden wir im Hintergrund das Bündnis von Militarismus, Industriemacht und reaktionärer Besitzbourgeoisie. So gilt es auch noch eine weitere „Legende" um Brest-Litowsk zu zerstören: die Militärs hätten dieses Diktat „gegen den Widerstand der zivilen Vertreter" gleichsam „erzwungen"! Zwar war damals die OHL wort- und federführend, aber Industrie und Großbürgertum waren von nicht weniger Machtgier nach dem „Land im Osten" besessen.

Der Komplex „Brest-Litowsk" ist von der deutschen Geschichtsschreibung daher auch (begreiflicherweise) allzu lange vernachlässigt worden, wie man sich ja auch bemühte, die deutsche Kriegsschuld am Ersten Weltkrieg hinwegzudisputieren und die damaligen Kriegsziele zu verniedlichen. Damit wollte man nur die Erkenntnis vernebeln, daß Hitlers Kriegszielsetzung letztlich schon illustre bürgerliche Vorbilder hatte.

Erst in jüngster Zeit brachten Fritz Fischers epochales Werk „Griff nach der Weltmacht", Fischers Spezialstudie „Deutsche Kriegsziele — Revolutionierung und Separatfriedensbestrebungen im Osten", Imanuel Geis' „Der polnische Grenzstreifen" und andere Werke mehr einiges Licht in diese dunkle Epoche.

Dr. Jacques Otto Grézer

Paul Neuhöffer

Die Diktaturgesetze vor der Tür

I

Noch einmal zur Erinnerung: Anfang der dreißiger Jahre setzten die Reichskanzler Brüning und Papen, gestützt auf den Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung, die Demokratie außer Kraft. Besonders v. Papen benutzte sein Notverordnungsregime zur Förderung antidemokratischer Kräfte, die wie Hitler ihre Innen- und Außenpolitik auf Revanche und den zweiten Versuch zur Errichtung einer deutschen Vormachtstellung in Europa abgestellt hatten. Am 30. Januar 1933 war es soweit: Der aggressivsten Kraft der Rechten, der NSDAP, wurde mit Zutun der wirtschaftlich Mächtigen und unter dem Beifall konservativer, pseudonationaler und rechtsliberaler Kreise die Macht übertragen. Den selbst inszenierten Reichstagsbrand am 27. Februar 1933 nahmen die Faschisten zum Anlaß, um einen Tag später durch den Reichspräsidenten die „Verordnung zum Schutze von Volk und Staat" verkünden zu lassen, die wesentliche Grundrechte außer Kraft setzte. Fortan wurden Kommunisten, Gewerkschafter, Sozialdemokraten, Intellektuelle, Christen und Pazifisten verfemt, verfolgt, ermordet. Am 24. März 1933 folgte das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" (Ermächtigungsgesetz). Bis Juli 1933 wurden alle Parteien, außer der NSDAP, zur Auflösung gezwungen. Am 14. Juli 1933 erging das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien. Das entrechtete Volk konnte nunmehr auf einen neuen Waffengang vorbereitet werden.

Der Notverordnungsartikel 48 der Weimarer Verfassung hatte den Rechtskräften die allmähliche Aushöhlung und Umwandlung der Demokratie in eine Diktatur ermöglicht — die „Verordnung zum Schutze von Volk und Staat" und das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" stellten in Verbindung mit bald folgenden weiteren Gesetzen und Verordnungen die totale Allmacht der Monopole her und leiteten die ökonomische und militärische Vorbereitung des Zweiten Weltkrieges ein.

II

Bonn ist nicht Weimar, heißt es. Aber wie in der vorfaschistischen Endphase der Weimarer Republik formieren sich auch heute wieder in der Bundesrepublik die Rechten aller Schattierungen. Und quantitativ wie von ihrem ökonomischen Gewicht her können sie sich sehr wohl mit den Rechtskräften der zu Ende gehenden Weimarer Zeit messen.

Auch die politischen Ambitionen unterscheiden sich nicht von den einstigen. Das Ziel der Rechtskräfte damals hieß: Revision der Ergebnisse des Ersten Weltkrieges und Schaffung einer von Deutschland geführten Weltmacht Europa. Das Ziel der Rechtskräfte heute heißt: Revision der Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges und Machtausweitung der Bundesrepublik in West- und Osteuropa, Schaffung einer von der Bundesrepublik geführten dritten Weltmacht Europa. Die komplizierten Formen, in denen dieser Machtkampf heute vor sich geht, lassen die Kontinuität des Kampfes um die Vorherrschaft in Europa nicht ohne

weiteres sichtbar werden. Aber hinter allen Auseinandersetzungen innerhalb der EWG und der NATO, hinter der neu-alten Ostpolitik und der Nichtanerkennung der DDR steht als einheitliches Motiv nichts anderes als der Wille, den wirtschaftlichen und politischen Einfluß der Bundesrepublik so auszudehnen, daß Westdeutschland zur west-mitteleuropäischen Hegemonialmacht wird. Spätestens 1918 hätte man wissen müssen, daß der Ehrgeiz der deutschen imperialistischen Kräfte, Europa zu beherrschen, nur zum Schaden Deutschlands ausschlagen kann. 1945 war dies vollends klar. Dennoch beherrscht dieser Größenwahn unverändert die offizielle Bonner Politik.

Und auch die Methoden, mit denen die innenpolitischen Voraussetzungen für die Durchführung einer derartigen Großmachtpolitik geschaffen werden sollen, gleichen den früheren: Umfunktionierung und, wo dies unmöglich, Ausschaltung aller demokratischen Kräfte, besonders der Kommunistischen Partei, der Gewerkschaften und der SPD, und Ausrichtung der Bevölkerung auf die Interessen des Großkapitals und dessen abenteuerliches Expansionsprogramm.

Wie fatal gleicht die innenpolitische Situation der Bundesrepublik am Ende der sechziger Jahre der des Deutschen Reiches gegen Ende der Weimarer Demokratie. Damals gab es eine faschistische Partei, heute gibt es eine faschistische Partei, die das innen- und außenpolitische Programm der Rechtskräfte offen formuliert. 1928 konnte die NSDAP als radikalste Rechtspartei bei den Reichstagswahlen am 20. Mai im gesamten Reichsgebiet 810 000 Stimmen (2,6 Prozent) erzielen (Einwohnerzahl im Reichsgebiet 1928: 64 393 000). Bei den Wahlen zu den Landtagen 1966—68 in den Bundesländern Hamburg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen erhielt die NPD als radikalste Rechtspartei insgesamt 1 527 000 Stimmen (Einwohnerzahl dieser Länder 1967: insgesamt 31 272 000). Die Einwohnerzahl derjenigen Länder, in denen während dieses Zeitraums keine Landtagswahlen stattfanden (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Saarland und Westberlin), beträgt insgesamt 28 599 000. Die Einwohnerzahl der Bundesrepublik betrug 1967: 59 871 000. Das bedeutet: 1928 wurden von der Bevölkerung des gesamten Reichsgebietes, also von 64 393 000, insgesamt 810 000 Stimmen für die NSDAP abgegeben, während in den Jahren 1966—68 von der Bevölkerung nur gut der Hälfte des Bundesgebietes, nämlich von 31 272 000, die NPD 1 527 000 Stimmen erhielt. Setzt man voraus, daß in denjenigen Ländern, in denen nicht gewählt wurde, ähnliche Wahlergebnisse wie in den sieben anderen Ländern zustandegekommen wären, dann müßte der heutige Stimmenanteil der NPD bereits viermal höher als der Anteil der NSDAP-Stimmen im Jahre 1928 veranschlagt werden. Und damals wie heute wird die faschistische Partei von der Wirtschaft gestützt und von konservativen Kreisen hoffähig gemacht. In ihr sammeln sich, damals wie heute, jene Kräfte, die mit dem Programm der herrschenden Rechtsparteien zwar grundsätzlich einverstanden sind, die sich jedoch innen- wie außenpolitisch ein rigoroseres Vorgehen wünschen. Und damals wie heute gab es eine willfährige SPD-Führung, die die Interessen des Volkes nicht mehr artikulierte und die Wählerstimmen der rechten Politik zuführte.

Damals stand den wiedererstarkten Rechtskräften der Ausnahmeartikel 48 der Weimarer Verfassung zur Verfügung. Mit seiner Hilfe errichteten sie die Diktatur. In der Verfassung der Bundesrepublik gibt es diesen Artikel bis heute noch nicht.

III

Notstandsgesetze, heißt es, hätten mit dem Artikel 48 der Weimarer Verfassung, mit Hitlers Ermächtigungsgesetz und den Kriegsgesetzen des Dritten Reiches

nichts zu tun. Und überdies sei ja der Notstandsentwurf der Großen Koalition „entgiftet", „demokratisiert" und „gemildert" worden.

Dazu ist zu sagen: Die Notstandsopposition hat den Entwürfen der Minister Schröder und Höcherl, angefertigt von Spezialisten des Dritten Reiches, nachgewiesen, daß sie in ihrer Wirkung umfassender und perfekter sind als der Artikel 48 der Weimarer Verfassung und die Hitlerschen Gesetze und Verordnungen zur Vorbereitung des Zweiten Weltkrieges. Und dasselbe gilt im Prinzip auch vom Entwurf der Großen Koalition, dessen parlamentarischer Aufputz nur Fassadencharakter hat. Mit der Schaffung eines Schattenkabinetts, des „Gemeinsamen Ausschusses", in dem die starken Männer aller Fraktionen vereinigt sind, um gemeinsam zu beschließen, was vorher der Bundesregierung mit Gegenzeichnung des Bundespräsidenten allein vorbehalten sein sollte, wird nicht etwa parlamentarische Kontrolle zugestanden, es wird vielmehr quer durch alle Fraktionen eine verschworene Gemeinschaft von Geheimnisträgern geschaffen, die gleichsam als erweiterte Exekutive fungieren kann, ohne jemals befürchten zu müssen, von einer der Parlamentsfraktionen zur Rechenschaft gezogen zu werden. Zwar soll dieser Gemeinsame Ausschuß nach dem Koalitionsentwurf nur dann tätig werden, wenn dem Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Aber wie leicht lassen sich schon aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik unüberwindliche Hindernisse behaupten oder schaffen.

Auch der Koalitionsentwurf verkoppelt Friedens- und Kriegsrecht in praktisch unentwirrbarer Weise. Auch er sieht vor, daß die Bundeswehr, mit Panzern und Explosivwaffen ausgerüstet, im Innern des Landes als „Objektschutz" eingesetzt werden kann. Obwohl noch keine gesetzliche Grundlage geschaffen ist, üben Bundesgrenzschutz- und Werkschutzeinheiten heute schon in verfassungswidriger Weise den Notstand gegenüber streikenden Arbeitern.

Auch der Koalitionsentwurf sieht, wie die Entwürfe der Minister Schröder und Höcherl, Dienstverpflichtungen schon in Friedenszeiten vor. Das gibt nicht nur die Handhabe, praktisch jederzeit politisch Unzuverlässige zu Dienstleistungen an einen anderen Ort zu versetzen, es würde über den Umweg der Dienstverpflichtungen vor allem auch jeder Streik unterbunden werden können. Hitler ließ die Dienstpflichtverordnung vom 19. Februar 1939, die „Verordnung zur Sicherung des Kräftebedarfs für Ausgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung", erst 6 Monate vor Kriegsanfang verabschieden. Die Bundesregierung legt sie schon heute auf den Tisch.

Fazit: Auch das jetzt vorgelegte Notstandsverfassungsgesetz ermöglicht praktisch jederzeit den Griff nach der Diktatur, nämlich immer dann, wenn der Gemeinsame Ausschuß einen „Zustand der äußeren Gefahr", einen „Spannungszustand" oder „Gefahr im Verzuge" festzustellen für richtig hält. Spannungen aber lassen sich erzeugen, ja sie sind sogar die notwendige Folge einer Politik, die den Status quo in Europa ändern will.

Gewiß, die Proteste der Notstandsgegner haben bewirkt, daß die lange geheim gehaltenen „Schubladenverordnungen", die u. a. entsprechend dem einstigen Hitlerschen „Gesetz zum Schutz von Volk und Staat" die Verfolgung aller politisch mißliebigen Personen ermöglichen sollten, zurückgenommen sind. Und in keinem der drei Entwürfe war die Todesstrafe für politische Vergehen vorgesehen, wie sie in Hitlers Gesetzen verankert war. Insofern, aber nur insofern, bleibt die Notstandsgesetzgebung hinter der nationalsozialistischen Gesetzgebung zurück. Würde die Notstandsverfassung aber verabschiedet, dann könnten die

Schubladenverordnungen jederzeit vom Gemeinsamen Ausschuß erlassen werden. Und es ist nicht schwer, sich vorzustellen, daß sich in Spannungszeiten auch ein Weg zur Wiedereinführung der Todesstrafe fände.

Nach einer Verabschiedung der Notstandsverfassung träten überdies die bereits im Sommer 1965 in verfassungswidriger Weise verabschiedeten sieben einfachen Notstandsgesetze in Kraft, an denen aus finanziellen Gründen zwar einige Änderungen vorgenommen werden sollen, die jedoch nach wie vor die Funktion behalten, Wirtschaft, Gesellschaft und das Leben jedes einzelnen in den Dienst einer lückenlosen Kriegsvorbereitung zu stellen. Es ist also durchaus an alles gedacht. In der praktischen Anwendung würden die Notstandsgesetze der Bundesregierung nicht weniger wirksam sein als der Artikel 48 und die nationalsozialistische Gesetzgebung zur Ausschaltung der Demokratie und zur totalen Inpflichtnahme der Bevölkerung für die Expansionsziele einer mächtigen Minderheit.

IV

Unter den zahlreichen Gegnern der Notstandsgesetze herrscht gegenwärtig die Meinung vor, man könnte das ganze Notstandsvorhaben durch einen abgeschwächten Entwurf, etwa im Sinne der Änderungsanträge der SPD-Abgeordneten Gscheidle, Kaffka, Lenders, Matthöfer und Porzner, zum Scheitern bringen. Ein entschärfter Entwurf, so wird argumentiert, sei für die CDU/CSU nicht annehmbar. Das ist eine Illusion, vor der nicht genug gewarnt werden kann.

Erstens zeigte sich auf der Konferenz der SPD-Fraktion Ende 1967, daß der modifizierte Entwurf der fünf Abgeordneten beim Parteivorstand keine Zustimmung fand und die Fraktion eine eindeutige Stellungnahme vermied.

Zweitens ist es ein Irrtum, zu glauben, die CDU/CSU könne sich mit einer abgeschwächten Notstandsverfassung nicht einverstanden erklären. Die CDU/CSU hat durchaus Verständnis für die schwierige Lage des SPD-Vorstandes und rechnet sehr wohl damit, daß sie den Koalitionsentwurf nicht auf einmal wird durchsetzen können. Deshalb wird sie jedem Kompromiß, den Wehner der innerparteilichen Opposition und den Gewerkschaften abringen kann, wohl oder übel zustimmen, auch wenn sie sich aus taktischen Gründen bis zum letzten Augenblick kompromißlos geben wird. Der CDU/CSU ist die Zusammenarbeit mit der SPD-Führung auf der Basis eines vorerst nicht alle Erwartungen erfüllenden Notstandsgesetzes lieber als eine weitere Verzögerung. Schließlich hat die CDU die SPD nicht allein deshalb in die Verantwortung mit einbezogen, um die Finanzkrise auf Kosten des Volkes zu überwinden, sondern vor allem auch, um die von ihr gewollte „Reform der Demokratie" durchführen zu können, zu der die Notstandsgesetzgebung vorrangig gehört. Die CDU braucht die SPD, solange diese über eine breite Basis im Volk verfügt und bereit ist, sich um die Umfunktionierung der Gewerkschaften auf die Gesamtinteressen von CDU und Wirtschaft zu bemühen.

Als drittes muß bedacht werden, daß jede modifizierte Notstandsverfassung, ist sie erst einmal verabschiedet, nach den Wahlen des Jahres 1969 im Sinne der jetzigen Regierungsvorlage „verbessert" werden kann, sei es durch eine abermalige Regierung der Großen Koalition, sei es in einem durchaus möglichen Zusammenspiel von CDU/CSU und NPD.

Niemand täusche sich darüber: Die Rechte in der Bundesrepublik will die Verabschiedung der Notstandsgesetzgebung jetzt. Sie ist politisch restauriert und fühlt sich stark genug, dies durchzusetzen. Sie braucht Diktaturgesetze, wenn sie

das in der Konsequenz der Nichtanerkennungs- und Expansionspolitik liegende außen- und wehrpolitische Programm kräftemäßig durchhalten will, was nun allerdings der innenpolitischen Absicherung bedarf. Die Bundesrepublik wird von niemandem bedroht. Aber weil die Bundesregierung die Nachkriegsgrenzen in Europa und damit den Frieden in Frage stellt, werden ihr im Innern des Landes selbst die blassesten demokratischen Rechte und Freiheiten immer unerträglicher.

Die Koalitionsregierung will die Verabschiedung der Notstandsgesetzgebung unmittelbar nach Ostern. Sie hofft dabei auf Ermüdungserscheinungen in der Notstandsopposition und einen Überdruß an den Notstandsdiskussionen in der Öffentlichkeit, den sie ausnutzen will. Das heißt für die Notstandsgegner, daß jetzt die höchste Alarmstufe gegeben ist.

In zehnjährigem Protest hat die Notstandsopposition viel erreicht. Sie konnte die bisherigen Verabschiedungstermine immer wieder hinauszögern und großen Teilen der Bevölkerung an Hand der jeweiligen Notstandsvorlagen klarmachen, was diese Gesetze für jeden einzelnen bedeuten. Jetzt wird darüber entschieden, ob dies alles nur vorübergehende Erfolge waren. Würde die Notstandsgesetzgebung verabschiedet, so bestünde die Möglichkeit zu einer Änderung der Bonner Politik und einer Demokratisierung der gegenwärtigen Machtstrukturen kaum noch. Die innenpolitische Situation nach der Verabschiedung der Notstandsgesetze wäre eine grundsätzlich andere als die vor der Verabschiedung. Es gibt Meinungen des Inhalts, daß eine verabschiedete Notstandsverfassung nichts anderes sei als die verfassungsrechtliche Legitimierung der ohnehin schon längst entdemokratisierten Wirklichkeit. Diese Meinungen bagatellisieren ungewollt das gewaltige Gefälle, das zwischen der heutigen Wirklichkeit, so entdemokratisiert sie ist, und einer Wirklichkeit, wie sie durch die Notstandsgesetze geschaffen werden können, nun in der Tat noch besteht. Jeder sollte sich dieses Gefälle vor Augen halten. Jede Kritik, jede Diskussion um Demokratisierungen, jeder Versuch, Alternativen zu entwickeln und Menschen um sie zu sammeln, könnte unterbunden werden. Wir hätten es nicht mehr mit dem scheindemokratischen Staat zu tun, der seinen geheimen Faschismus öffentlich immerhin noch abstreiten muß. Auch die SPD, gerade sie, sollte sich das gesagt sein lassen.

Der gegenwärtig entscheidende Punkt, auf den es ankommt, weil von ihm die weitere innere Gesamtentwicklung abhängt, ist die Verhinderung der zweiten Lesung des Koalitionsentwurfs. Die zweite Lesung wäre wahrscheinlich mit der dritten Lesung und der Verabschiedung identisch. Deshalb darf sie nicht stattfinden.

In der Sache gibt es nichts mehr zu diskutieren. Alle Argumente liegen auf dem Tisch. Die Bundesregierung hört nicht mehr auf Argumente, sie hat den Endspurt eröffnet. In dieser Lage hilft nur noch der öffentliche Protest, das gemeinsame Auftreten der gesamten, vielschichtigen Notstandsopposition. Nur wenn sie sich vernehmlich macht, wenn sie noch einmal die Kraft aufbringt, eine Protestwelle in Bewegung zu setzen, die große Bevölkerungsteile mitreißt und den Bonner Notstandskonspirateuren den Atem verschlägt, können auch die kritischen Abgeordneten in der SPD-Fraktion zusammen mit den gleichgesinnten Notstandsgegnern in der FDP-Fraktion etwas ausrichten. Schreiten wir also zu solchen Aktionen, rufen wir noch einmal überall den Protest wach.

Diesmal steht viel auf dem Spiel.

Prof. Dr. Tadeusz Cyprian
Dr. Andrzej Jósef Kamiński
Prof. Dr. Mieczyslaw Maneli

Polnische Stimmen zur Notstandsgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland

Prof. Dr. Tadeusz Cyprian

Seit einigen Jahren finden in der Bundesrepublik lebhafte Diskussionen über die vom Bundestag schon teilweise beschlossenen und teilweise sich noch im Entwurfsstadium befindlichen Notstandsgesetze statt, deren Ziel die Möglichkeit der Verkündung des Ausnahmezustands und die Außerkraftsetzung einiger Artikel der Verfassung durch ein Sonderorgan, das sogenannte „kleine Parlament" unter Umgehung des Bundestages, ist.

Die Vorschläge der Notstandsgesetzgebung erwecken selbstverständlich in vielen Ländern Europas, vor allem aber in Polen, großes Interesse. Dies ist mit den Geschehnissen in der jüngsten Vergangenheit Deutschlands zu erklären, die ein schweres Unglück über ganz Europa heraufbeschworen haben.

Dieses Interesse wird noch durch die Tatsache gesteigert, daß die Bundeswehr heute schon fast eine halbe Million Soldaten zählt und ständige Versuche unternimmt, in den Besitz von Atomwaffen zu gelangen.

Die Frage einer gesetzlichen Sicherung der Staatstätigkeit im Kriegsfall ist im Grunde genommen eine innere Angelegenheit eines jeden Staates. Zu dieser Sicherung könnte man eventuell auch die sieben bereits angenommenen Gesetzesvorlagen zählen, obwohl man sich fragen kann, welchen und von wem geführten Krieg die Regierung der Bundesrepublik dabei befürchtet. Sollte es sich gar um das Brudervolk in der Deutschen Demokratischen Republik und um die angebliche Bedrohung handeln, die von den 17 Millionen Einwohnern dieses Landes für die mehr als 50 Millionen zählende Bundesrepublik ausgehen könnte? Vielleicht wird sogar ein polnischer Einfall in die Bundesrepublik ins Auge gefaßt? Oder befürchtet man in Bonn Angriffshandlungen seitens der Tausende von Kilometern entfernten und durch die DDR und Polen von der Bundesrepublik getrennten Sowjetunion?

Daß die Bundesrepublik keinerlei Befürchtungen gegenüber Frankreich, Holland und Belgien — ihren NATO-Verbündeten — hegen dürfte, müßte eigentlich klar sein.

Alle diese Verordnungen für den Fall eines „Notstandes", einschließlich des Aufbaus der Bundeswehr, Kriegsmarine und Luftwaffe, der Expansion der Schwerindustrie (wobei alle diese Faktoren, wie Karl Jaspers mit Recht feststellt, die erste Vorstufe einer Militärdiktatur darstellen, die sich auf das gehorsame „kleine Parlament" stützen würde), erinnern an die Vorbereitungen der nazistischen Regierung seit 1933.

Daher können die heutige schwankende Haltung der zur „Großen Koalition" gehörenden SPD, die Proteste der Wissenschaftler, Geistlichen, Gewerkschaften

keine genügenden Garantien und Beweise für die Behauptung bieten, daß sich die Lage heute grundsätzlich von der im Jahre 1914 und 1933 unterscheidet.

Dieser ganze Fragenkomplex kann nicht nur mit bundesdeutschen, er muß auch mit den Augen eines Polen gesehen werden — des Staatsbürgers eines Landes, das keinerlei aggressive Absichten gegenüber der Bundesrepublik hegt und dessen einziges Bestreben die Erhaltung des Friedens, die Unantastbarkeit der Grenzen seines von 32 Millionen Bürgern bewohnten Landes und das einträchtige Nebeneinander mit der deutschen Bundesrepublik ist.

Dabei handelt es sich allerdings um ein solches einträchtiges Zusammenleben, welches weder von der politischen Konjunktur noch von dem militärischen Kräfteverhältnis in Europa erzwungen wird, sondern aus der inneren Überzeugung von der Notwendigkeit des Einverständnisses aller Völker erwächst. In Polen besteht dieses Einverständnis. Wir erheben keinerlei Forderungen an die Bundesrepublik. Wir wollen in Frieden leben und die im Krieg von den nazistischen Okkupanten erlittenen Wunden heilen. Wir identifizieren die Nazis nicht mit dem in der Bundesrepublik lebenden deutschen Volk, so wie wir sie auch nicht mit unseren Nachbarn in der DDR identifizieren.

Um dieses Ziel jedoch zu erreichen, ist es notwendig, daß die Deutschen in der Bundesrepublik selbst dem Hitlerismus vollständig absagen und gewillt sind, die Koexistenz mit einer reinen Hypothek zu eröffnen. Indessen wächst in der Bundesrepublik eine dynamische Revanchepartei heran, die NPD, die unverhüllt Losungen des Revisionismus verkündet. Die führenden Stellen der Bundesrepublik betonen hartnäckig, daß sie sich mit dem gegenwärtigen Status quo in Europa nicht abfinden können, daß die Bundesrepublik über das Alleinvertretungsrecht für ganz Deutschland verfügt und daß dort, wo sich auf der Landkarte das Gebiet der DDR erstreckt, sozusagen ein weißer Fleck vorhanden ist. Die Bundesregierung toleriert nicht nur, sondern unterstützt sogar tatkräftig verschiedene lautstarke und abenteuerliche Organisationen der „Landsmannschaften" und übernimmt die Schutzherrschaft über ihre friedenstörenden Aktionen in Europa. Sie erhebt schließlich hartnäckig die Forderung nach Kernwaffen, die bekanntlich ein Mittel der offensiven und nicht der defensiven Kriegführung sind.

Wenn wir eine Atmosphäre des friedlichen und freundschaftlichen Nebeneinanders mit der Bundesrepublik schaffen wollen, müssen wir aufmerksam verfolgen, nicht was die Regierung oder die mehr oder weniger lautstarken Organisationen tun, sondern welche Fortschritte die Demokratisierung des Lebens und des deutschen Volkes in Westdeutschland macht.

Nur die Demokratisierung kann einen dauerhaften Frieden herbeiführen. Ein wahrhaft demokratisches Volk wird niemals ein Kriegsabenteuer vom Zaune brechen, Aggressionen entfesseln und den Zivilrock gegen die Uniform und das Lenkrad seines eigenen Wagens gegen den Steuerknüppel eines Panzers vertauschen wollen. Dieser Demokratisierungsprozeß in Westdeutschland ist für uns alle wichtiger als die verheißungsvollsten und friedliebendsten offiziellen Erklärungen der Regierungsinstanzen. Die Regierungen kommen und gehen, und mit ihnen wandelt sich die Politik. Unsere bitteren Erfahrungen lehren uns darüber hinaus, daß die offiziellsten und friedliebendsten Erklärungen unter gegebenen Umständen nicht mehr wert sind als der Fetzen Papier, auf dem sie verzeichnet stehen. Dies geschah wiederholt zu den Zeiten verschiedener deutscher Herrscher, von Kaiser Wilhelm bis Hitler. Feierliche Garantieverträge voller Siegel und Unterschriften lösten sich in Nichts auf.

Wenn wir daher von der Regierung der Bundesrepublik ständig und unablässig eine Erklärung über die Anerkennung unserer Westgrenze an der Oder und Neiße fordern, tun wir dies nicht mit dem Ziel, ein weiteres Dokument zu erlangen, das voller Unterschriften und Siegel ist. Wir möchten zu der Überzeugung gelangen, daß diese Regierungserklärung ein Ausdruck des Willens des deutschen Volkes, ein Ausdruck seiner Tendenzen zum friedlichen Nebeneinander in Europa ist.

Vom rein rechtlichen Standpunkt ist nämlich nur die Anerkennung unserer Grenzen durch die mit uns benachbarte DDR von Belang. Wenn wir heute mit Recht das Alleinvertretungsrecht der Bundesregierung verneinen, so bedeutet dies, daß die Anerkennung des Grenzverlaufs zwischen zwei souveränen Staaten durch einen dritten Staat eher eine moralische Bedeutung hat, da es sich in diesem Falle ja auch um Deutsche handelt. Sie wäre der Ausdruck des Willens eines Volkes, welches bereit ist, auf den Trümmern des ehemaligen Militarismus eine Demokratie zu errichten.

Daher beobachten wir mit größter Aufmerksamkeit das Bestreben vieler Westdeutscher, die Bundesrepublik zu demokratisieren. Daher begrüßen wir mit Genugtuung jeden Ausdruck bürgerlicher Freiheiten, jede Tendenz, die Lebenserwartungen mit dem Besitz einer eigenen Villa und eines eigenen Autos und nicht mit der Uniform eines Gardeoffiziers zu verknüpfen.

Daher beobachten wir aufmerksam den schon seit 12 Jahren andauernden Kampf um die Einführung der Notstandsgesetzgebung, vor allem aber dessen jüngste Etappe, die die Gefahr der Militarisierung des gesellschaftlichen Lebens in der Bundesrepublik und der Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten, der Pressefreiheit und auch die Möglichkeit heraufbeschwört, daß man westdeutsche Menschen ohne Gericht einkerkern kann, nur weil sie eine potentielle Gefahr für den Staat (besser gesagt für seine Regierung) darstellen. Von hier ist der Weg zu den Konzentrationslagern für die deutsche Linke schon nicht mehr allzu weit.

Die Notstandsgesetze sind nicht nur für die Zeit des Krieges gedacht. Heute dauern konventionelle Kriege nur einige Tage, und Atomkriege können möglicherweise nur wenige Stunden dauern, so daß das Leben in solchen Fällen nicht von Gesetzen geregelt werden kann. Dort, wo in einem Augenblick Hunderttausende, wenn nicht Millionen Menschen umkommen, werden die Überlebenden sicherlich nicht nach Lebensmittelkarten Schlange stehen oder besondere Formulare über ihren Bestand an Federvieh und dessen Legeleistung ausfüllen.

Die Notstandsgesetze führen zur Verlangsamung des Demokratisierungsprozesses, zur Verhinderung der antiautoritären und antimilitaristischen Bestrebungen, zur Festigung der Gewaltherrschaft der Regierung über das Volk, so daß „im Falle eines Falles" das ganze Volk als einheitlicher Block in die Waagschale geworfen werden kann, wie es der imperialistischen Politik paßt, die sich ja nie mit der Tatsache abgefunden hat, daß Deutschland zwei Kriege entfesselt und verloren hat.

Beunruhigend ist dabei der Umstand, daß diese Machenschaften auf einen verhältnismäßig schwachen Widerstand der Bevölkerung als Ganzes stoßen. Wenn die Gewerkschaften, beide Kirchen, die Universitäten und die gesamte parlamentarische und außerparlamentarische Linke entschlossen und laut Nein sagen würden, wären die Notstandsgesetze undenkbar, würde die gegenwärtige, für den Frieden in Europa gefährlichste Gesetzvorlage keine Chancen haben.

Bis jetzt ist dieses Nein jedoch ausgeblieben. Aber die Stimmen des Protestes schwellen an. Vielleicht wird das große Nein doch noch kommen und ein wichtiger Schritt auf dem Wege der deutschen Demokratie getan werden.

Wir wissen aber auch, wie gehorsam, diszipliniert und gern man in Deutschland auf Befehle hört und von der Vision „Großdeutschlands" eingenommen ist, wie schnell wieder die Marschkolonnen zur Eroberung der Welt auf die Beine gebracht werden können.

Wenn der heutige Wohlstand in der Bundesrepublik schwanken würde, könnte ein neuer „Adolf" die unzufriedenen Massen wieder mitreißen, und wir würden das Schauspiel des wiedererstandenen Nazismus noch einmal erleben.

Wenn wir trotzdem einen vorsichtigen Optimismus bekunden können, so stützen wir uns dabei auf gesellschaftliche Umgestaltungen, die gegenwärtig in Westdeutschland vorsichgehen: eine immer breitere Protestwelle gegen alle totalitären Vorstöße wächst heran, die „außerparlamentarische Linke" entfaltet eine immer lebhaftere Tätigkeit, die Proteste der Studenten, der Gewerkschaften, der evangelischen Geistlichkeit, der Welt der Wissenschaft, der Schriftsteller, der fortschrittlichen Intelligenz werden immer lauter und erlauben die Hoffnung zu hegen, daß die wachsenden Reihen der NPD weniger den Anstieg der neonazistischen Kräfte veranschaulichen, sondern vielmehr nur die schon vorhandenen registrieren.

Dr. Andrzej Józef Kaminski

Die Ausführungen, die die Notwendigkeit einer „Notstandsgesetzgebung" in der Bundesrepublik begründen sollen, beruhen auf der falschen Voraussetzung, daß „der bewaffnete Angriff auf die Bundesrepublik eine reale Möglichkeit darstellt". Wir zitieren den Berichterstatter für die „Notstandsverfassung", Ernst Benda, in seinem Buch „Die Notstandsverfassung" (Olzog Verlag, München-Wien 1966, S. 131).

Es dürfte dem zitierten Autor wie auch all denen, die derartige Behauptungen aufstellen, wohl bekannt sein, daß es ihnen gegebenenfalls schwerfallen würde, dafür auch nur den Schatten eines Beweises zu erbringen. Nicht einmal historische Analogien stehen ihnen zur Verfügung. Im Gegenteil, die bewaffneten Angriffe, die es in der Geschichte der deutsch-sowjetischen Beziehungen tatsächlich gegeben hat, sind nicht etwa von sowjetischer Seite unternommen worden und nicht gegen Deutschland gerichtet gewesen, sondern umgekehrt.

Genau dasselbe gilt für die Geschichte der Beziehungen zwischen Deutschland und Polen, das ja an einem solchen beschworenen sowjetischen Angriff auf die Bundesrepublik logischerweise teilnehmen müßte, wenn er überhaupt stattfinden sollte.

Subjektiv klingen diese Behauptungen auch kaum ehrlich und überzeugend. Wenn man von seiten eines mächtigen Nachbarn oder einer Gruppe von Nachbarn einen Angriff befürchtet, befleißigt man sich nicht jahraus, jahrein ständiger, gegen jene Nachbarn gerichteter Provokationen in der Form von „Nichtanerkennung" ihrer Existenz oder ihrer Staatsgrenzen, wobei das letztere auch noch unablässig weitgehende, an die Nachbarn gerichtete territoriale Forderungen beinhaltet.

So aber und nicht anders gestaltet sich im Kern die Haltung der Bundesrepublik gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik, Polen und der Sowjetunion. Bereits in der Weimarer Republik hat man angeblich — wenn man einigen damaligen deutschen Staatsmännern sowie mehreren heutigen westdeutschen Historikern Glauben schenken soll — einen polnischen Angriff auf Deutschland befürchtet. Gleichzeitig wurde dem polnischen Staate ein Teil seines damaligen Territoriums und sogar sein Lebensrecht streitig gemacht. (Dies wird übrigens von einigen, oft denselben westdeutschen Historikern heute munter fortgesetzt.) Wer letzten Endes wen angegriffen hat, ist — im wörtlichen Sinne — gerichtsnotorisch.

Ein Historiker kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die von den deutschen Gegnern der „Notstandsverfassung" herangezogene Analogie zu dem unseligen Artikel 48 der Weimarer Verfassung zwar vollkommen richtig, jedoch nicht erschöpfend ist.

Die Tradition der Ausnahmegesetze, bzw. Ausnahmegesetzvorlagen in Deutschland, die — eine Bedrohung durch den „inneren Feind" anrufend — den Rechtsstaat zu unterminieren und die bürgerlichen Freiheiten zu beschneiden suchten, ist genau vierzig Jahre älter als die Weimarer Verfassung. Sie beginnt nämlich mit dem Bismarckschen Sozialistengesetz aus dem Jahre 1878. Fortgesetzt wurde sie — was viel weniger bekannt und doch sehr beachtenswert ist — mit der „Umsturzvorlage" von 1894, mit der „Zuchthausvorlage" von 1899, mit der „Lex Heinze" von 1900, dann mit den Ausnahmegesetzen gegen die Polen in Preußen in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts.

Man soll nicht etwa glauben, daß es sich hier um typische „olle Kamellen" eines Historikers handelt. Hitler hat sich ausdrücklich auf die Erfahrungen des Bismarckschen Sozialistengesetzes berufen und sie verwertet. Und auch sonst reichen diese historischen Erfahrungen in eine nähere Vergangenheit.

Man darf nicht etwa sagen, es liege hier im ganzen eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik vor. Kein Mensch in Polen denkt daran, sich in diese einzumischen. Kein Mensch in Polen könnte und dürfte aber auch daran denken, die innere Entwicklung Deutschlands, und der Bundesrepublik im besonderen, nach allen historischen Erfahrungen aus dem Auge zu verlieren.

Es war unbestritten eine „innere deutsche Angelegenheit", als am 20. Juli 1932 die sozialdemokratische Regierung Preußens von der Reichsregierung v. Papens gewaltsam abgesetzt wurde. Es vergingen aber nur sieben Jahre, bis dieselbe Gewalt die Regierung in Prag und dann die Regierung in Warschau vertrieb. Es war eine „innere deutsche Angelegenheit", als die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933 die, mit Verlaub zu sagen, „rechtliche" Grundlage für die Konzentrationslager schuf. Es vergingen aber kaum sieben Jahre, bis in den Konzentrationslagern bereits Tschechen und Polen und dann Europäer jeder möglichen Nationalität, ebenfalls „zum Schutze von Volk und Staat", schmachteten und starben.

Eine unbefugte und durch nichts begründete, ständige Einmischung in innere Angelegenheiten Polens und anderer osteuropäischer Länder findet dauernd in der Bundesrepublik statt. Das politische, soziale und ökonomische System des heutigen Polen wird von gewissen westdeutschen Kreisen unablässig kritisiert, angegriffen, ja in Grund und Boden verdammt, es wird zu dessen Sturz aufgerufen — obwohl für das alles nicht die geringste Begründung zu finden ist. Denn nichtkommunistisch oder kommunistisch — Polen hat Deutschland nie an-

gegriffen und nicht einmal einen solchen Angriff je geplant. Auch nicht, als die deutsche Armee 1920—1933 nur einen Bruchteil der Kräfte der polnischen besaß.

Das kaiserlich-autoritäre und militärische Deutschland hat dem polnischen Volk das Recht auf einen einheitlichen und selbständigen Staat verweigert. Das nationalsozialistische Deutschland hat dem polnischen Volk sogar das einfache Lebensrecht zu nehmen versucht. Der Angriff des nationalsozialistischen Deutschland auf Polen hatte ja zum Zweck, nicht nur den polnischen Staat, sondern die polnische Nation überhaupt von der Erdoberfläche verschwinden zu lassen.

Die Aufrechterhaltung der Demokratie in Deutschland ist daher für Polen eine Existenzfrage. Denn obzwar auch das demokratische Weimarer Deutschland gegen Polen Böses im Schilde führte, bedurfte es eben eines antidemokratischen Umsturzes auf dem Wege von Ausnahme- und Sondergesetzen, um von Absichten zu Taten schreiten zu können.

Prof. Dr. Mieczyslaw Maneli

Die Notstandsgesetzgebung soll unter den Bedingungen der inneren oder äußeren Bedrohung zur Anwendung kommen. Wir wollen diese Frage aus der Sicht dieser beiden Aspekte in Betracht ziehen.

Hat diese Gesetzgebung vom Blickwinkel künftiger kriegerischer Ereignisse überhaupt irgendeinen Sinn?

Als Ausländer, dem eine deutsche Zeitschrift ihre Spalten öffnete, möchte ich mich in dieser Angelegenheit auf die Autorität eines deutschen Professors berufen, und zwar auf eine Aussage von Dr. Karl Bechert. Im Juli 1967 antwortete dieser auf eine Frage des Verbandes Deutscher Studentenschaften wie folgt: „Kleiner Krieg in Mitteleuropa ist nirgends in ernsthafter militärischer Planung, es würde sich bei einem Krieg in Mitteleuropa um Atomkrieg handeln. Auch schon ein ‚kleiner Atomkrieg' wäre für uns aber das Ende. Solcher Krieg ist politisch und militärisch überaus unwahrscheinlich. Auch der Verteidigungsminister rechnet nicht damit; er müßte nach dem Vorhalt durch Healy ja sonst mit der Vernichtung unseres Volkes rechnen. Er meint die Abschreckung — und die Frage ist, soll man den äußeren Notstand planen wegen der Abschreckung?" („Frankfurter Hefte" Nr. 9/1967, S. 593).

Im Grunde genommen müssen alle realistisch denkenden Juristen und Politiker zugeben, daß diese Gesetzentwürfe aus der Sicht eines künftigen Atomkrieges keinerlei Bedeutung haben. Deshalb haben sie nur politischen Charakter. Sie bedeuten, vom Blickwinkel des internationalen Rechts und der internationalen Lage aus gesehen, die Abkehr von den rechtlichen, moralischen, politischen Idealen, die von den Alliierten während des Zweiten Weltkrieges formuliert wurden und in der Charta der Vereinten Nationen verkörpert sind.

Aus innenpolitischer Sicht bedeutet die Notstandsgesetzgebung, daß rechtliche Bestimmungen, die für den Kriegsfall vorgesehen waren, zur Determination der inneren Evolution ausgenützt werden. Diese Evolution kann antidemokratischen Charakter tragen. Die Einschränkung der demokratischen Freiheiten, die Unterbindung öffentlicher Diskussionen über verschiedene staatliche Angelegenheiten, die Einschränkung der Versammlungsfreiheit ermöglichen es, eine Stimmung der sozialen Ungewißheit zu verbreiten und polizeiliche Aktionen mit Hilfe militäri-

scher Kräfte vorzubereiten. Im Interesse der Deutschen und Europas, im Interesse des polnischen Volkes liegt es, daß die Entwicklung Deutschlands sich in demokratischer Richtung vollzieht, daß die Deutschen jene großen europäischen humanistischen Traditionen fortführen, zu deren Herausbildung sie selbst einen bedeutenden Beitrag geleistet haben.

Während der letzten zehn Jahre wurden an den Entwürfen der Notstandsgesetzgebung verschiedene Änderungen vorgenommen. Aber vom sozial-juristischen Blickwinkel aus gesehen blieb der Wesensgehalt unverändert, da sogar in Friedenszeiten eine kleine Gruppe von Menschen (ein aus 33 Abgeordneten zusammengesetztes „Parlament") alle demokratischen Rechte, insbesondere die Art. 5, 8, 9, 10, 11, 12 der Verfassung einschränken oder außer Kraft setzen kann. Eine unverhältnismäßig kleine Menschengruppe kann einen rechtlichen Zustand herbeiführen, wie er einst den Ausgangspunkt für die verhängnisvolle Entwicklung nach 1933 gebildet hat. Eine derartige Evolution befürchten nicht nur zahlreiche Deutsche, sondern auch alle europäischen Völker. Dieses Problem hört auf, eine innerdeutsche Angelegenheit zu sein, und nimmt internationalen Charakter an — so wie der Kampf gegen den Nazismus, Militarismus und Totalitarismus ein internationales Anliegen war. Eben deshalb erfordert die Notstandsgesetzgebung auch eine Analyse aus der Sicht des internationalen Rechts.

Die Potsdamer Beschlüsse und eine Reihe von Dokumenten, die international rechtlichen Charakter tragen, enthalten Bestimmungen über den Kampf gegen den Nazismus, über die notwendige Ausmerzung des nazistischen Geistes, über die notwendige Eliminierung des Geistes und der Tradition des deutschen Militarismus.

Seit 1945 hat sich die Entwicklung der internationalen Lage und der Lage in Deutschland selbst geändert, aber die fundamentalen Grundsätze der Potsdamer Beschlüsse bleiben dauernd aktuell und müssen respektiert werden. Zur Einhaltung dieser Normen ist die Bundesrepublik Deutschland u. a. gemäß Art. 25 der Verfassung verpflichtet.

Die Entwürfe der Notstandsgesetzgebung sind eine Fortführung der bekannten Bismarckschen, Wilhelminischen und schließlich der Sondergesetzgebung des Jahres 1933, insbesondere des berüchtigten Ermächtigungsgesetzes. Die militaristischen Traditionen beruhen nicht nur auf Parademärschen und gemeinsamen Feiern, sondern auch auf der Aufrechterhaltung verschiedener Institutionen staatsrechtlichen Charakters, auf der Einschränkung oder Suspendierung von demokratischen Rechten im sogenannten staatlichen Interesse, das als ein Absolutum, als vernünftige und notwendige Verkörperung der Hegelschen absoluten Idee ausgelegt wird. Die militaristischen Traditionen beruhen auch auf dem Kult gewisser politisch-militärischer und rechtlich-moralischer Mythen, die der deutsche Philosoph Ernst Cassirer in seinem Buch „The Myth of the State" so trefflich analysiert hat.

Wenn die bundesrepublikanische Verfassung tatsächlich — wie die Bearbeiter der Notstandsgesetzgebung behaupten — eine Ergänzung erfordert, dann muß diese Ergänzung von Geiste der Bekämpfung des Militarismus, vom Geiste der Gestaltung gutnachbarlicher Beziehungen zu allen Völkern getragen sein, einschließlich des polnischen Volkes, das während der hitlerfaschistischen Okkupation besonders schwere materielle und kulturelle Verluste erlitten hat.

Die Entwürfe der Notstandsgesetzgebung haben in der Bundesrepublik — wie aus zahlreichen Pressemeldungen hervorgeht — eine Belebung von neuen For-

men des politischen Lebens hervorgerufen. Die Probleme werden nicht nur im Parlament diskutiert, sondern bilden jetzt auch das Objekt außerparlamentarischer Versammlungen, Demonstrationen und Manifestationen. Ihren Standpunkt in dieser Frage haben die Gewerkschaften und Hunderte deutscher Intellektueller, Professoren und Juristen präzisiert. Der Gegenentwurf der FDP wird mit Interesse studiert. Interessant ist er vielleicht nicht so sehr wegen der in ihm enthaltenen Ideen, sondern deshalb, weil er als Gegenidee gegen die parlamentarische Mehrheit ausgearbeitet wurde, wobei die FDP auf Popularitätszuwachs in gewissen Wählerkreisen rechnet.

Für einen ausländischen Beobachter, der verschiedene Begebenheiten des deutschen politischen Lebens mit Interesse, oft auch mit Besorgnis verfolgt, ist diese Erscheinung sehr bemerkenswert. Unter dem Druck der Weltöffentlichkeit und der inneren öffentlichen Meinung hat die Bundesregierung seinerzeit (zumindest für einige Zeit) das Gesetz über die Verjährbarkeit der nazistischen Kriegsverbrechen zurückgezogen. Gegenwärtig bildet sich unter dem Druck der deutschen öffentlichen Meinung unter aktivster Beteiligung der Organisationen der Arbeiterklasse und der deutschen Intellektuellen eine außerparlamentarische Opposition heraus. Mit dieser Opposition müssen die politischen Parteien verständlicherweise rechnen.

Der jetzt in der Bundesrepublik Deutschland geführte außerparlamentarische Kampf wird zweifellos einen der Bestandteile der rechtlich-politischen Evolution in diesem Lande bilden. Meiner Auffassung nach ist dies eine — zwar uneinheitliche — Bewegung zur Festigung der demokratischen und friedlichen Grundsätze in der Bundesrepublik, eine Bewegung, die nach der Integration der Bundesrepublik in die weltweiten Tendenzen zur Friedlichen Koexistenz strebt. Die Ideen dieser außerparlamentarischen Bewegung stehen als Instrument der Friedlichen Koexistenz zweifellos in größerem Einklang mit den Erfordernissen des heutigen internationalen Rechts als die in den Notstandsgesetzen enthaltenen Ideen, deren Konzeptionen sich auf einen Krieg, Weltkrieg oder Bürgerkrieg gründen. —

Am Ende des 18. Jahrhunderts veröffentlichte einer der größten Philosophen der Welt, Immanuel Kant, die Abhandlung „Zum ewigen Frieden". Zur selben Zeit schrieb einer der bedeutendsten polnischen Denker, Stanislaw Staszic, die Abhandlung „Warnungen für Polen". Darin sprach er eine Idee aus, die eines der Leitmotive der Erwägungen Kants bildet: „Wenn in irgendeinem Staat Despotismus herrscht, dann sind die demokratischen Freiheiten in allen Staaten, dann ist der Frieden selbst bedroht."

Diese Beobachtungen von Kant und Staszic sind bis auf den heutigen Tag aktuell. Deshalb waren die Polen immer gewohnt, jegliche Einschränkungen der demokratischen Freiheiten in anderen Ländern als eine Bedrohung der Demokratie und Freiheit überhaupt und insbesondere des Friedens in Europa anzusehen.

Bis jetzt ist dieses Nein jedoch ausgeblieben. Aber die Stimmen des Protestes schwellen an. Vielleicht wird das große Nein doch noch kommen und ein wichtiger Schritt auf dem Wege der deutschen Demokratie getan werden.

Wir wissen aber auch, wie gehorsam, diszipliniert und gern man in Deutschland auf Befehle hört und von der Vision „Großdeutschlands" eingenommen ist, wie schnell wieder die Marschkolonnen zur Eroberung der Welt auf die Beine gebracht werden können.

Wenn der heutige Wohlstand in der Bundesrepublik schwanken würde, könnte ein neuer „Adolf" die unzufriedenen Massen wieder mitreißen, und wir würden das Schauspiel des wiedererstandenen Nazismus noch einmal erleben.

Wenn wir trotzdem einen vorsichtigen Optimismus bekunden können, so stützen wir uns dabei auf gesellschaftliche Umgestaltungen, die gegenwärtig in Westdeutschland vorsichgehen: eine immer breitere Protestwelle gegen alle totalitären Vorstöße wächst heran, die „außerparlamentarische Linke" entfaltet eine immer lebhaftere Tätigkeit, die Proteste der Studenten, der Gewerkschaften, der evangelischen Geistlichkeit, der Welt der Wissenschaft, der Schriftsteller, der fortschrittlichen Intelligenz werden immer lauter und erlauben die Hoffnung zu hegen, daß die wachsenden Reihen der NPD weniger den Anstieg der neonazistischen Kräfte veranschaulichen, sondern vielmehr nur die schon vorhandenen registrieren.

Dr. Andrzej Józef Kaminski

Die Ausführungen, die die Notwendigkeit einer „Notstandsgesetzgebung" in der Bundesrepublik begründen sollen, beruhen auf der falschen Voraussetzung, daß „der bewaffnete Angriff auf die Bundesrepublik eine reale Möglichkeit darstellt". Wir zitieren den Berichterstatter für die „Notstandsverfassung", Ernst Benda, in seinem Buch „Die Notstandsverfassung" (Olzog Verlag, München-Wien 1966, S. 131).

Es dürfte dem zitierten Autor wie auch all denen, die derartige Behauptungen aufstellen, wohl bekannt sein, daß es ihnen gegebenenfalls schwerfallen würde, dafür auch nur den Schatten eines Beweises zu erbringen. Nicht einmal historische Analogien stehen ihnen zur Verfügung. Im Gegenteil, die bewaffneten Angriffe, die es in der Geschichte der deutsch-sowjetischen Beziehungen tatsächlich gegeben hat, sind nicht etwa von sowjetischer Seite unternommen worden und nicht gegen Deutschland gerichtet gewesen, sondern umgekehrt.

Genau dasselbe gilt für die Geschichte der Beziehungen zwischen Deutschland und Polen, das ja an einem solchen beschworenen sowjetischen Angriff auf die Bundesrepublik logischerweise teilnehmen müßte, wenn er überhaupt stattfinden sollte.

Subjektiv klingen diese Behauptungen auch kaum ehrlich und überzeugend. Wenn man von seiten eines mächtigen Nachbarn oder einer Gruppe von Nachbarn einen Angriff befürchtet, befleißigt man sich nicht jahraus, jahrein ständiger, gegen jene Nachbarn gerichteter Provokationen in der Form von „Nichtanerkennung" ihrer Existenz oder ihrer Staatsgrenzen, wobei das letztere auch noch unablässig weitgehende, an die Nachbarn gerichtete territoriale Forderungen beinhaltet.

So aber und nicht anders gestaltet sich im Kern die Haltung der Bundesrepublik gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik, Polen und der Sowjetunion. Bereits in der Weimarer Republik hat man angeblich — wenn man einigen damaligen deutschen Staatsmännern sowie mehreren heutigen westdeutschen Historikern Glauben schenken soll — einen polnischen Angriff auf Deutschland befürchtet. Gleichzeitig wurde dem polnischen Staate ein Teil seines damaligen Territoriums und sogar sein Lebensrecht streitig gemacht. (Dies wird übrigens von einigen, oft denselben westdeutschen Historikern heute munter fortgesetzt.) Wer letzten Endes wen angegriffen hat, ist — im wörtlichen Sinne — gerichtsnotorisch.

Ein Historiker kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die von den deutschen Gegnern der „Notstandsverfassung" herangezogene Analogie zu dem unseligen Artikel 48 der Weimarer Verfassung zwar vollkommen richtig, jedoch nicht erschöpfend ist.

Die Tradition der Ausnahmegesetze, bzw. Ausnahmegesetzvorlagen in Deutschland, die — eine Bedrohung durch den „inneren Feind" anrufend — den Rechtsstaat zu unterminieren und die bürgerlichen Freiheiten zu beschneiden suchten, ist genau vierzig Jahre älter als die Weimarer Verfassung. Sie beginnt nämlich mit dem Bismarckschen Sozialistengesetz aus dem Jahre 1878. Fortgesetzt wurde sie — was viel weniger bekannt und doch sehr beachtenswert ist — mit der „Umsturzvorlage" von 1894, mit der „Zuchthausvorlage" von 1899, mit der „Lex Heinze" von 1900, dann mit den Ausnahmegesetzen gegen die Polen in Preußen in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts.

Man soll nicht etwa glauben, daß es sich hier um typische „olle Kamellen" eines Historikers handelt. Hitler hat sich ausdrücklich auf die Erfahrungen des Bismarckschen Sozialistengesetzes berufen und sie verwertet. Und auch sonst reichen diese historischen Erfahrungen in eine nähere Vergangenheit.

Man darf nicht etwa sagen, es liege hier im ganzen eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik vor. Kein Mensch in Polen denkt daran, sich in diese einzumischen. Kein Mensch in Polen könnte und dürfte aber auch daran denken, die innere Entwicklung Deutschlands, und der Bundesrepublik im besonderen, nach allen historischen Erfahrungen aus dem Auge zu verlieren.

Es war unbestritten eine „innere deutsche Angelegenheit", als am 20. Juli 1932 die sozialdemokratische Regierung Preußens von der Reichsregierung v. Papens gewaltsam abgesetzt wurde. Es vergingen aber nur sieben Jahre, bis dieselbe Gewalt die Regierung in Prag und dann die Regierung in Warschau vertrieb. Es war eine „innere deutsche Angelegenheit", als die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933 die, mit Verlaub zu sagen, „rechtliche" Grundlage für die Konzentrationslager schuf. Es vergingen aber kaum sieben Jahre, bis in den Konzentrationslagern bereits Tschechen und Polen und dann Europäer jeder möglichen Nationalität, ebenfalls „zum Schutze von Volk und Staat", schmachteten und starben.

Eine unbefugte und durch nichts begründete, ständige Einmischung in innere Angelegenheiten Polens und anderer osteuropäischer Länder findet dauernd in der Bundesrepublik statt. Das politische, soziale und ökonomische System des heutigen Polen wird von gewissen westdeutschen Kreisen unablässig kritisiert, angegriffen, ja in Grund und Boden verdammt, es wird zu dessen Sturz aufgerufen — obwohl für das alles nicht die geringste Begründung zu finden ist. Denn nichtkommunistisch oder kommunistisch — Polen hat Deutschland nie an-

gegriffen und nicht einmal einen solchen Angriff je geplant. Auch nicht, als die deutsche Armee 1920—1933 nur einen Bruchteil der Kräfte der polnischen besaß.

Das kaiserlich-autoritäre und militärische Deutschland hat dem polnischen Volk das Recht auf einen einheitlichen und selbständigen Staat verweigert. Das nationalsozialistische Deutschland hat dem polnischen Volk sogar das einfache Lebensrecht zu nehmen versucht. Der Angriff des nationalsozialistischen Deutschland auf Polen hatte ja zum Zweck, nicht nur den polnischen Staat, sondern die polnische Nation überhaupt von der Erdoberfläche verschwinden zu lassen.

Die Aufrechterhaltung der Demokratie in Deutschland ist daher für Polen eine Existenzfrage. Denn obzwar auch das demokratische Weimarer Deutschland gegen Polen Böses im Schilde führte, bedurfte es eben eines antidemokratischen Umsturzes auf dem Wege von Ausnahme- und Sondergesetzen, um von Absichten zu Taten schreiten zu können.

Prof. Dr. Mieczyslaw Maneli

Die Notstandsgesetzgebung soll unter den Bedingungen der inneren oder äußeren Bedrohung zur Anwendung kommen. Wir wollen diese Frage aus der Sicht dieser beiden Aspekte in Betracht ziehen.

Hat diese Gesetzgebung vom Blickwinkel künftiger kriegerischer Ereignisse überhaupt irgendeinen Sinn?

Als Ausländer, dem eine deutsche Zeitschrift ihre Spalten öffnete, möchte ich mich in dieser Angelegenheit auf die Autorität eines deutschen Professors berufen, und zwar auf eine Aussage von Dr. Karl Bechert. Im Juli 1967 antwortete dieser auf eine Frage des Verbandes Deutscher Studentenschaften wie folgt: „Kleiner Krieg in Mitteleuropa ist nirgends in ernsthafter militärischer Planung, es würde sich bei einem Krieg in Mitteleuropa um Atomkrieg handeln. Auch schon ein ‚kleiner Atomkrieg' wäre für uns aber das Ende. Solcher Krieg ist politisch und militärisch überaus unwahrscheinlich. Auch der Verteidigungsminister rechnet nicht damit; er müßte nach dem Vorhalt durch Healy ja sonst mit der Vernichtung unseres Volkes rechnen. Er meint die Abschreckung — und die Frage ist, soll man den äußeren Notstand planen wegen der Abschreckung?" („Frankfurter Hefte" Nr. 9/1967, S. 593).

Im Grunde genommen müssen alle realistisch denkenden Juristen und Politiker zugeben, daß diese Gesetzentwürfe aus der Sicht eines künftigen Atomkrieges keinerlei Bedeutung haben. Deshalb haben sie nur politischen Charakter. Sie bedeuten, vom Blickwinkel des internationalen Rechts und der internationalen Lage aus gesehen, die Abkehr von den rechtlichen, moralischen, politischen Idealen, die von den Alliierten während des Zweiten Weltkrieges formuliert wurden und in der Charta der Vereinten Nationen verkörpert sind.

Aus innenpolitischer Sicht bedeutet die Notstandsgesetzgebung, daß rechtliche Bestimmungen, die für den Kriegsfall vorgesehen waren, zur Determination der inneren Evolution ausgenützt werden. Diese Evolution kann antidemokratischen Charakter tragen. Die Einschränkung der demokratischen Freiheiten, die Unterbindung öffentlicher Diskussionen über verschiedene staatliche Angelegenheiten, die Einschränkung der Versammlungsfreiheit ermöglichen es, eine Stimmung der sozialen Ungewißheit zu verbreiten und polizeiliche Aktionen mit Hilfe militäri-

scher Kräfte vorzubereiten. Im Interesse der Deutschen und Europas, im Interesse des polnischen Volkes liegt es, daß die Entwicklung Deutschlands sich in demokratischer Richtung vollzieht, daß die Deutschen jene großen europäischen humanistischen Traditionen fortführen, zu deren Herausbildung sie selbst einen bedeutenden Beitrag geleistet haben.

Während der letzten zehn Jahre wurden an den Entwürfen der Notstandsgesetzgebung verschiedene Änderungen vorgenommen. Aber vom sozial-juristischen Blickwinkel aus gesehen blieb der Wesensgehalt unverändert, da sogar in Friedenszeiten eine kleine Gruppe von Menschen (ein aus 33 Abgeordneten zusammengesetztes „Parlament") alle demokratischen Rechte, insbesondere die Art. 5, 8, 9, 10, 11, 12 der Verfassung einschränken oder außer Kraft setzen kann. Eine unverhältnismäßig kleine Menschengruppe kann einen rechtlichen Zustand herbeiführen, wie er einst den Ausgangspunkt für die verhängnisvolle Entwicklung nach 1933 gebildet hat. Eine derartige Evolution befürchten nicht nur zahlreiche Deutsche, sondern auch alle europäischen Völker. Dieses Problem hört auf, eine innerdeutsche Angelegenheit zu sein, und nimmt internationalen Charakter an — so wie der Kampf gegen den Nazismus, Militarismus und Totalitarismus ein internationales Anliegen war. Eben deshalb erfordert die Notstandsgesetzgebung auch eine Analyse aus der Sicht des internationalen Rechts.

Die Potsdamer Beschlüsse und eine Reihe von Dokumenten, die international rechtlichen Charakter tragen, enthalten Bestimmungen über den Kampf gegen den Nazismus, über die notwendige Ausmerzung des nazistischen Geistes, über die notwendige Eliminierung des Geistes und der Tradition des deutschen Militarismus.

Seit 1945 hat sich die Entwicklung der internationalen Lage und der Lage in Deutschland selbst geändert, aber die fundamentalen Grundsätze der Potsdamer Beschlüsse bleiben dauernd aktuell und müssen respektiert werden. Zur Einhaltung dieser Normen ist die Bundesrepublik Deutschland u. a. gemäß Art. 25 der Verfassung verpflichtet.

Die Entwürfe der Notstandsgesetzgebung sind eine Fortführung der bekannten Bismarckschen, Wilhelminischen und schließlich der Sondergesetzgebung des Jahres 1933, insbesondere des berüchtigten Ermächtigungsgesetzes. Die militaristischen Traditionen beruhen nicht nur auf Parademärschen und gemeinsamen Feiern, sondern auch auf der Aufrechterhaltung verschiedener Institutionen staatsrechtlichen Charakters, auf der Einschränkung oder Suspendierung von demokratischen Rechten im sogenannten staatlichen Interesse, das als ein Absolutum, als vernünftige und notwendige Verkörperung der Hegelschen absoluten Idee ausgelegt wird. Die militaristischen Traditionen beruhen auch auf dem Kult gewisser politisch-militärischer und rechtlich-moralischer Mythen, die der deutsche Philosoph Ernst Cassirer in seinem Buch „The Myth of the State" so trefflich analysiert hat.

Wenn die bundesrepublikanische Verfassung tatsächlich — wie die Bearbeiter der Notstandsgesetzgebung behaupten — eine Ergänzung erfordert, dann muß diese Ergänzung von Geiste der Bekämpfung des Militarismus, vom Geiste der Gestaltung gutnachbarlicher Beziehungen zu allen Völkern getragen sein, einschließlich des polnischen Volkes, das während der hitlerfaschistischen Okkupation besonders schwere materielle und kulturelle Verluste erlitten hat.

Die Entwürfe der Notstandsgesetzgebung haben in der Bundesrepublik — wie aus zahlreichen Pressemeldungen hervorgeht — eine Belebung von neuen For-

men des politischen Lebens hervorgerufen. Die Probleme werden nicht nur im Parlament diskutiert, sondern bilden jetzt auch das Objekt außerparlamentarischer Versammlungen, Demonstrationen und Manifestationen. Ihren Standpunkt in dieser Frage haben die Gewerkschaften und Hunderte deutscher Intellektueller, Professoren und Juristen präzisiert. Der Gegenentwurf der FDP wird mit Interesse studiert. Interessant ist er vielleicht nicht so sehr wegen der in ihm enthaltenen Ideen, sondern deshalb, weil er als Gegenidee gegen die parlamentarische Mehrheit ausgearbeitet wurde, wobei die FDP auf Popularitätszuwachs in gewissen Wählerkreisen rechnet.

Für einen ausländischen Beobachter, der verschiedene Begebenheiten des deutschen politischen Lebens mit Interesse, oft auch mit Besorgnis verfolgt, ist diese Erscheinung sehr bemerkenswert. Unter dem Druck der Weltöffentlichkeit und der inneren öffentlichen Meinung hat die Bundesregierung seinerzeit (zumindest für einige Zeit) das Gesetz über die Verjährbarkeit der nazistischen Kriegsverbrechen zurückgezogen. Gegenwärtig bildet sich unter dem Druck der deutschen öffentlichen Meinung unter aktivster Beteiligung der Organisationen der Arbeiterklasse und der deutschen Intellektuellen eine außerparlamentarische Opposition heraus. Mit dieser Opposition müssen die politischen Parteien verständlicherweise rechnen.

Der jetzt in der Bundesrepublik Deutschland geführte außerparlamentarische Kampf wird zweifellos einen der Bestandteile der rechtlich-politischen Evolution in diesem Lande bilden. Meiner Auffassung nach ist dies eine — zwar uneinheitliche — Bewegung zur Festigung der demokratischen und friedlichen Grundsätze in der Bundesrepublik, eine Bewegung, die nach der Integration der Bundesrepublik in die weltweiten Tendenzen zur Friedlichen Koexistenz strebt. Die Ideen dieser außerparlamentarischen Bewegung stehen als Instrument der Friedlichen Koexistenz zweifellos in größerem Einklang mit den Erfordernissen des heutigen internationalen Rechts als die in den Notstandsgesetzen enthaltenen Ideen, deren Konzeptionen sich auf einen Krieg, Weltkrieg oder Bürgerkrieg gründen. —

Am Ende des 18. Jahrhunderts veröffentlichte einer der größten Philosophen der Welt, Immanuel Kant, die Abhandlung „Zum ewigen Frieden". Zur selben Zeit schrieb einer der bedeutendsten polnischen Denker, Stanislaw Staszic, die Abhandlung „Warnungen für Polen". Darin sprach er eine Idee aus, die eines der Leitmotive der Erwägungen Kants bildet: „Wenn in irgendeinem Staat Despotismus herrscht, dann sind die demokratischen Freiheiten in allen Staaten, dann ist der Frieden selbst bedroht."

Diese Beobachtungen von Kant und Staszic sind bis auf den heutigen Tag aktuell. Deshalb waren die Polen immer gewohnt, jegliche Einschränkungen der demokratischen Freiheiten in anderen Ländern als eine Bedrohung der Demokratie und Freiheit überhaupt und insbesondere des Friedens in Europa anzusehen.

Christel Neusüss

Die Sachlichkeit des Notstands

Die Notstandshearings — Kritik und Konsequenzen

Die Opposition gegen die Notstandsgesetzgebung hat die sogenannten Hearings weithin als einen großen Erfolg verbucht. Deshalb scheint eine kritische Beleuchtung des Ereignisses nur um so notwendiger, will man nicht der gefährlichen Fiktion verfallen, die während der Anhörungen vorgebrachten Argumente hätten ihre Adressaten erreicht und eine demokratisierende Wirksamkeit entfaltet, die außerparlamentarische Opposition hätte sich auf diese Weise wieder parlamentarisch Gehör verschafft, eine Wiederbelebung des erstarrten Parlamentarismus sei in die Wege geleitet. In diesem Sinne wurden die Hearings von einigen großen Tageszeitungen begrüßt und kommentiert. So wertet die „Frankfurter Rundschau" das erste öffentliche Notstandshearing als „eine gute Sache", „einen neuen politischen Stil" und als „*Demonstration lebendiger Demokratie*" [1]; die „Süddeutsche Zeitung" fragt sich, „warum eigentlich unsere Volksvertretung nicht schon viel früher von diesem hervorragenden Mittel der Meinungsbildung Gebrauch gemacht hat ... Welche Chance im Zeitalter der ‚Massen', einen Schritt zur unmittelbaren Demokratie zu tun" [2]. Dabei verweist sie auf die großen Senatshearings zum Vietnamkrieg in den USA. Der Vietnamkrieg hat seither allerdings an Brutalität zugenommen, die Differenz zwischen Gegnern und Befürwortern des Krieges hat sich verschärft und die Exekutive schließt sich — und sei es mit Polizeigewalt — gegen die Stimmen der Kritik ab.

I

Ist der Vietnamkrieg für die USA heute der zentrale Konflikt, so für die BRD die geplante Notstandsverfassung: beides Konflikte, die nicht nach dem klassischen Muster der parlamentarischen Demokratie von der Volksvertretung, vielmehr von einer außerparlamentarischen Protestbewegung formuliert und zum Gegenstand politischen Kampfes gemacht werden. Breite und Intensität des Protests zeigen dabei das jeweilige Ausmaß des Konfliktes und demonstrieren, daß die demokratische Machtdelegation mittels Parteien und Wahlen nicht mehr ihren originären Sinn erfüllt: die Gewährleistung der relevanten Diskussion alternativer politischer Möglichkeiten, in denen sich die verschiedenen gesellschaftlichen Interessen der Bürger formulieren. Eine solche Diskussion der Notstandsgesetzgebung fand bisher im parlamentarischen Plenum nicht statt, und es besteht kaum Hoffnung, daß sie je stattfinden wird.

Allerdings: daß Notstandshearings überhaupt veranstaltet wurden, ist — ebenso wie der Gegenentwurf der FDP zu dem der Regierung und wie die sich mehrende Kritik aus den Reihen der SPD — unmittelbares Resultat der außerparlamentarischen Opposition durch Gewerkschaften und Intelligenz, soziale Gruppen, die aufgrund ihrer je verschiedenen gesellschaftlichen Situation der Bewußtseins-

1) Frankfurter Rundschau, 10. 11. 67.
2) Süddeutsche Zeitung, 17. 11. 67.

manipulation noch am entschiedensten Widerstand entgegensetzen können. Das Zugeständnis des Innenministers bei der ersten Lesung der Notstandsverfassung, öffentliche Hearings durchzuführen, ist ohne den intensiven Protest dieser Gruppen nicht zu erklären. Insofern waren die Hearings Ausdruck einer erfolgreichen Oppositionspolitik.

Schon die Tatsache, daß es dieser Veranstaltungen bedurfte, um die Gegenposition zu einer für das Schicksal der Demokratie in Deutschland entscheidenden Frage im parlamentarischen Rahmen vorzutragen, macht den Charakter der derzeitigen parlamentarischen Vertretung deutlich. Aus Wahlen hervorgegangen, nährt sie zwar die Illusion eines demokratischen Willensbildungsprozesses, doch findet dieser im Parlament selbst nicht mehr statt. Die durch Regierung und Fraktionsführung manipulierten Gesetzesentscheidungen des Parlaments fühlen sich dem Inhalt nach nicht durch das Demokratiegebot gebunden. In einer kurzen Auseinandersetzung zwischen Staatssekretär Ehmke und Otto Brenner im zweiten Notstandshearing wurde dies deutlich. Brenner hatte zu Ende seines Referats, zunächst einen Satz Alfred Webers zitierend, ausgeführt: „Es gibt ein Widerstandsrecht der Gewerkschaften zur Verteidigung der Demokratie im Ganzen, auch zur Verteidigung lebenswichtiger errungener demokratischer Integrationspositionen ... Von diesem Widerstandsrecht machen die Gewerkschaften Gebrauch, indem sie sich gegen eine unsere demokratische Ordnung gefährdende Notstandsgesetzgebung wenden." Ehmke entgegnete, dies sei falsch, denn Widerstandsrecht könne sich nur gegen eine undemokratische Regierung richten.[3]) So wird der Begriff der Demokratie auf die alle vier Jahre stattfindenden manipulierten Wahlentscheidungen der Bevölkerung über die personelle Besetzung der Führungspositionen reduziert.

Wenn Lücke unter dem Druck der außerparlamentarischen Opposition öffentliche Hearings zugestand, so konnte dies für die Regierung und die Fraktionsführungen der beiden großen Parteien, die sich bekanntlich längst über die Notstandsgesetze geeignigt hatten[4]), nur die Funktion haben, bei einer mißtrauisch gewordenen Bevölkerung den Eindruck demokratischer Diskussionsbereitschaft zu erzeugen, ohne daraus für die Entscheidungen selbst Konsequenzen ziehen zu müssen. „Man höre", hieß es, nun endlich „aufeinander"[5]), wie es sich in einer parlamentarischen Demokratie ja auch geziemt.

Tatsächlich ist der Terminus „Anhörungen" weit realistischer, sofern man sich der kleinen Differenz zwischen „anhören" und „aufeinanderhören" bewußt bleibt. Die autoritäre Arroganz des Begriffes „Anhörung" entspricht der schnoddrigen Bemerkung, man wolle der außerparlamentarischen Opposition die Gelegenheit geben, „Dampf abzulassen"[6]). Und die gemeinschaftsselige Illusion vom Aufeinanderhören verfliegt vollends angesichts der Meldung: „Entgegen den bei den Notstandshearings ausgesprochenen Empfehlungen von Fachleuten hat die Konferenz der Länderinnenminister am 1. 12. in Bonn beschlossen, die Bereitschaftspolizei und auch andere geschlossene Polizeieinheiten mit Maschinengewehren, Granaten, Granatwerfern und anderen Sprengmitteln auszustatten und daran auszubilden."[7]) Diese Meldung verdeutlicht, daß die Inhaber der politischen Herrschaft sich schon vorsorglich auf Zeiten vorbereiten, in denen die Besänftigung

3) siehe Frankfurter Allgemeine, 17. 11. 67.
4) „Alle wesentlichen Bestimmungen ... waren mit den Fraktionsspitzen klar und zweifelsfrei abgesprochen." „Deutschland-Union-Dienst 16. 12. 67.
5) „Aber konnten die Spannungen auch nicht gelöst werden, so hört man doch aufeinander. Eben dieser Umstand, den nur solche öffentliche Diskussionen klarzustellen in der Lage sind, hat offenkundig schon jetzt viel Mißtrauen abgebaut." Vorwärts, 7. 12. 67.
6) Christ und Welt, 6. 10. 67.
7) Frankfurter Rundschau, 8. 12. 67.

der außerparlamentarischen Opposition nicht mehr dadurch geleistet werden kann, daß der Bevölkerung durch Anhörungen vorgespiegelt wird, ihre Interessen würden in der Volksvertretung verhandelt, und Gesetze seien schon deshalb demokratisch, weil sie von einem gewählten Parlament verabschiedet wurden, gar dann noch, wenn die Herrschaft der „pluralen Fassung einer Einheitspartei" [8]) in ihm endgültig durch ein Mehrheitswahlrecht abgesichert ist.

Haben die Hearings die ihnen von oben zugedachte Funktion wirklich erfüllt? Sind die „grundsätzlichen Einwendungen diskrediert" [9])? Ist es der SPD gelungen, „die parteiinterne Opposition und die Gewerkschaften" wirkungsvoll „zu bekämpfen" [10])? Ist die Bevölkerung vom väterlichen Vorsorgestreben der Regierung überzeugt worden? Sind die Notstandsgegner besänftigt und ist jetzt endlich der Weg frei, daß „Sachprobleme", „Reformwerke der Innenpolitik" wie die „Verabschiedung eines wirksamen Notstandsrechts ... mutig angepackt und ohne taktische Winkelzüge gelöst werden" [11]) können? — Oder hat man sich mit den Notstandshearing ins eigene Fleisch geschnitten? Konnten die Notstandsgegner den Zuhörern an Rundfunk und Fernsehen die Gefährlichkeit des Gesetzesvorhabens klarmachen? Haben die Hearings kritische Öffentlichkeit erzeugt? Ist es gelungen, die außerparlamentarische Opposition wieder zur parlamentarischen zu machen? Konnten die Fraktionsmitglieder der SPD gegen die Pläne der oligarchischen Führungskader nachhaltig mobilisiert werden? Kann die Antinotstandsbewegung jetzt ihre Tätigkeit einstellen und alles weitere einem wieder demokratisch gewordenen Parlament und einer kritisch gewordenen Öffentlichen Meinung in Presse und Funk überlassen?

II

Zu prüfen ist, mit welchen Methoden Regierung und Parlamentarier ihr Vorhaben zum Erfolg zu bringen suchten, wie sich die Kritiker der Notstandsgesetzgebung verhalten haben, und wie die Organe öffentlicher Meinungsbildung auf beides reagierten.

Schon beim Anhören des abendlichen Fernsehkommentars zum ersten Notstandshearing fiel ein Begriff auf: der der „Sachlichkeit". Er hallte dann durch die gesamte weitere Presseberichterstattung über die Hearings wieder und diente den Kommentatoren als Maßstab zur Beurteilung all dessen, was kritisch von den „Sachverständigen" vor dem Rechts- und Innenausschuß des Bundestages vorgetragen wurde. „Sachlichkeit" sei, so wurde gleich am ersten Hearingtag befunden, wenn sich ein Staatsrechtler (Prof. Bernhardt) darüber Gedanken macht, wer im Krieg — wenn kein Parlament mehr existiert — im atomsicheren Notstandsbunker einen Bundeskanzler wählt, ohne daß dabei die Spielregeln parlamentarischer Demokratie verletzt werden. „Hemmungslose politische Polemik" sei es dagegen, wenn ein anderer Staatsrechtler (Prof. Abendroth) darauf hinzuweisen wagt, daß diktaturermöglichende Gesetze in einem Staatswesen in schlechten Händen sind, dessen Führungspersonal die Mentalitäten aus Kaiser- und Drittem Reich keineswegs überwunden hat, zu schweigen von den vielen Fällen personeller Identität. Am nächsten Tag steht es dann auch in der „Frankfurter Rundschau" [12]): „Hier zählt nur das sachlich fundierte Argument, und so soll es beim Prozeß der Meinungsbildung wohl auch sein. ... Die öffentlichen

8) Agnoli J., Die Transformation der Demokratie, in: Agnoli J., Brückner P., Die Transformation der Demokratie, Berlin 1967, S. 40.
9) Christ und Welt, 24. 11. 67.
10) s. o.
11) Müller-Hermann, zitiert in DUD, Bonn 15. 11. 67.
12) 10. 11. 67.

Anhörungsverfahren können und sollen auch nicht der Platz sein, politische Meinungsverschiedenheiten auszutragen. Eine Fülle von Rechtsfragen ist noch heiß umstritten." Und die emphatische Begrüßung der öffentlichen Hearings durch die „Süddeutsche Zeitung" endet mit dem Hinweis: „Im Zeitalter der Großen Koalition und der wachsenden außerparlamentarischen Opposition erscheinen solche Hearings doppelt wertvoll: die gemeinsame parlamentarische Prozedur zwingt zur Sachlichkeit; Emotionen und Dogmen entlarven sich von selbst ... der Bundestag hat nicht schlecht abgeschnitten." „Frankfurter Rundschau" und „Süddeutsche Zeitung' gelten heute als die liberalen, wenn nicht gar linksorientierten überregionalen Tageszeitungen. Auch das Fernsehen hat ja keinen üblen Ruf. Von hemmungsloser Regierungstreue kann man bei keinem dieser drei Institute sprechen.

Aber die liberale öffentliche Meinung ist mit ihrem Sachlichkeitsfetischismus genau in die Falle getreten, die die Notstandsbefürworter in Parlament und Regierung aufgestellt hatten. Sie ist der wohlpräparierten Fiktion erlegen, die Notstandsgesetze seien kein politisches und gesellschaftliches Problem, zu dem es politisch divergierende Vorstellungen geben müsse, sondern ein bloß technisches. So wollten es die Fragen, die man den „Sachverständigen" vorlegte, ausgedacht von denen, die bereits alles abgesprochen hatten; die FDP hatte keinen Einfluß auf die Aufstellung des Fragenkatalogs, geschweige die außerparlamentarische Opposition. Dabei widerspricht es selbst einem formal demokratischen Verständnis von Parlamentarismus, daß die Vorstellungen der FDP keinerlei Berücksichtigung bei der Formulierung der Fragen gefunden hatten, denn schließlich wurden die Sachverständigen vor einer parlamentarischen Vertretung „angehört", und zu dieser zählt schließlich auch die Oppositionspartei.

Der Fragenkatalog ist für die Beurteilung aufschlußreich: „Notwendigkeit und Umfang einer Grundgesetzänderung für den Notstandsfall.

1) Wie stellen Sie sich die Tätigkeit der Staatsorgane im Fall des äußeren Notstandes vor, wenn das GG nicht ergänzt würde?

2) Könnte von einem Notparlament als Notgesetzgeber angesehen werden, ohne der Bundesregierung ein Notverordnungsrecht zu geben?

3) Welche Möglichkeiten sehen Sie für die Zusammensetzung des Notparlaments und für das Verfahren bei seiner Beschlußfassung?

4) Wie würden Sie den äußeren Notstand definieren und würden Sie dazu auch einen Zeitraum drohender Gefahr rechnen?"

Das war die „sachliche" Basis der Auseinandersetzung für die ersten Anhörungen. Den Regierungsvertretern wurde in drei Hearings Gelegenheit gegeben, dem Fernseh-, Rundfunk- und parlamentarischen Publikum den Regierungsentwurf, auf den die Fragen zugeschnitten waren, breit zu erläutern, und zwar zu Beginn ohne Zeitbeschränkungen, denen die „Sachverständigen" recht streng unterlagen. Da weder der FDP noch der außerparlamentarischen Opposition, etwa Sprechern des „Kuratorium Notstand der Demokratie", ähnliches zugestanden wurde — auch fühlten sich die Regierungsvertreter nicht bemüßigt, die den Memoranden des Kuratoriums zugrundeliegenden politischen Alternativen vorzuführen oder den FDP-Entwurf zu erläutern —, wurde von vornherein der Eindruck erweckt, es handele sich um eine unpolitische Angelegenheit: ein sachliches Problem, der Notstand, sei zu regeln, wozu sich die Regierung und das Parlament Auskünfte von „Sachverständigen", von „Experten", erbitten möchten, und von diesen wurde demgemäß erwartet, daß sie sich jedes politischen Urteils enthielten.

Die Methode, mit der Regierung und Spitzenvertreter der regierenden Parteien das „erste hochpolitische Hearing der deutschen Parlamentsgeschichte" [13]) organisierten, erfüllte, was Erhard, und nicht nur er, mit dem Konzept der „formierten Gesellschaft" entworfen hatten. Die Vertreter des Rechts- und Innenausschusses fragten als „Spezialisten für allgemeine Interessen" — hier die Regelung von „Stunden der Not" — andere Spezialisten, die Sachverständigen, nach ihren konstruktiven Vorschlägen. So paßt ins Bild, daß der Hamburger Innensenator Ruhnau — Mitverfasser des Regierungsentwurfs — in den Hearings als „Sachverständiger" auftrat, während die FDP als Oppositionspartei nicht einmal einen Berichterstatter stellen durfte; ferner, daß viele der geladenen „Sachverständigen" aufs gleiche allgemeine Interesse wie Regierung und Parlamentarier sich verpflichtet fühlten und die Regelung von Notstandsfällen für erforderlich hielten. Organisation und Leitung der Hearings hätten an sich schon einer aufmerksamen und in demokratischen Kategorien denkenden Öffentlichkeit als bloßen Schein und manipulative Aktion enthüllen müssen, was als demokratisches Schaustück von den Regierungsparteien dargeboten wurde.

Die Mißachtung der parlamentarischen Oppositionspartei veranschaulichte, daß der als Garant und Indiz „freiheitlich demokratischer Grundordnung" gefeierte Parlamentarismus von den „staatstragenden Parteien" nicht einmal mehr formal ernst genommen wird. Gleichwohl wurden die Hearings von der Regierung als eine neue Form der Auseinandersetzung mit der außerparlamentarischen Opposition angepriesen. Dabei ist zu beachten, daß einzig diese außerparlamentarische Opposition im Falle der Notstandsgesetzgebung die Interessen der wirtschaftlich Abhängigen vertritt. Dies wurde indirekt selbst von SPD-Seite quasi offiziell bestätigt, als Carlo Schmid im Bundestag eine Arbeiterdelegation, die in Sachen Notstandsgsetzgebung vorstellig wurde, mit der Bemerkung abfahren ließ, er sei „nicht ihr Vertreter, sondern Vertreter des ganzen deutschen Volkes" [14]). Wurde nun die Auseinandersetzung mit jener Opposition, die nach dem Versagen der parlamentarischen als einzige für sich in Anspruch nehmen kann, die Interessen der Mehrheit der Bevölkerung zu vertreten, in Hearingform organisiert, so konnten die Fronten von vornherein verschleiert werden. Hätte man sich ihr ernsthaft stellen wollen, so hätte selbstverständlich den Gewerkschaften und dem „Kuratorium Notstand der Demokratie" Einfluß auf den Gang der Verhandlungen, auf die Formulierung des Problemkatalogs, sowie natürlich auch ein Fragerecht an die Regierungsparteien zugestanden werden müssen.

Mindestanforderung an ein Verfahren, das sich demokratisch nennen will, wäre wohl die Gewährleistung der Möglichkeit, daß die Opposition die Regierungsparteien durch Fragen öffentlich zur Begründung ihrer Gesetzesvorhaben anhalten kann. In diesem Sinne wandte sich der ÖTV-Vorsitzende Kluncker im dritten Hearing gegen die falsch zugeschnittene Fragerichtung und forderte von der Regierung Beweise für die Behauptung, das Grundgesetz müsse wegen angeblicher grundsätzlicher Änderungen der Verhältnisse geändert werden.[15]) Die Wahl der Hearingform ermöglichte aber nicht nur, derartiges als verfahrensordnungswidrig von vornherein auszuschließen, sie erlaubte weiterhin, die Vertreter der außerparlamentarischen Opposition in die Rolle des isolierten, unpolitischen, nur an den Kategorien technischer Vernunft orientierten „Experten" zu zwängen. Sprecher des Kuratoriums und der Gewerkschaften, die den politischen Protest weiter Bevölkerungskreise repräsentierten, standen in bunter Folge neben libera-

[13]) Süddeutsche Zeitung, 17. 11. 67.
[14]) Vgl. L. Boepple: Maskerade, in: express international, 47, 24. 7. 1967.
[15]) vgl. Bericht FR, 1. 12. 67.

len Professoren, die sich primär als wissenschaftliche Fachleute verstanden, oder gar reaktionären Juristen wie Prof. Bettermann Rede und Antwort. Alle wurden dem Publikum als „Sachverständige" vorgeführt, die unterschiedlichen Auffassungen der „Experten" konnten so als Beweis für die Schwierigkeit der „Sache" erscheinen. Die Methode eignete sich mithin glänzend, den politischen und gesellschaftlichen Konflikt unsichtbar zu machen, der hinter dieser „Sache" steht. Wenn sich dann die Institute öffentlicher Meinungsbildung auf den Begriff der Sachlichkeit als Urteilskriterium einschworen, so zeigt dies ihre Preisgabe jener kritischen Kategorien, die den Formierungsprozeß beim Namen zu nennen vermöchten. „Sachlichkeit" feiert als positiver Begriff die erfolgreiche Leugnung politischer Konflikte und die Umfunktionierung des Parlaments in eine Versammlung mehr oder minder qualifizierter, jedenfalls aber unpolitischer Spezialisten, die in Ausschüssen die Sachfragen der Nation regeln.

III

Der vorfabrizierte Fragenkatalog, an den sich die Parlamentarier dann auch weitgehend hielten, setzt als entschieden und diskussionsunwürdig voraus, was als Gegenstand einer Diskussion über Notstandsgesetzgebung in einer demokratischen Gesellschaft vor allem relevant wäre. In ihm gehen politische Vor-Urteile und Entscheidungen größter Tragweite unerörtert unter.

So sei äußerer Notstand bzw. Krieg etwas, womit man eben rechnen müsse: Schicksalsschlag, politischem Handeln entzogen. Den „Sowjets", die wohl vornehmlich als Aggressoren in Frage kämen, sei nicht zu trauen, eine kriegsverhindernde Politik demnach ein Unding. Im Kriegsfall müsse die BRD bereit sein, damit sie nicht „von vornherein überrollt werde" (Referat Benda). Das wäre dann auch die Definition für „Sicherheit und Vorsorge für die Bevölkerung". Kriegsbereitschaft bedeutet Abschreckung und diese sei, auch wenn die Grundrechte dabei Federn lassen müssen, auch wenn sie eben die Gefahr des Krieges in sich birgt, legitimes Mittel der Politik. Zudem werde es in der BRD niemals eine Regierung geben, die etwas anderes als einen Verteidigungskrieg zu führen beabsichtige. Die Gefahr, eine politische Führungsgruppe könne ein lädiertes Grundgesetz zur Liquidierung der Demokratie benutzen, sei weit geringer einzuschätzen, als die, im Kriegsfall durch Grundgesetzübertretungen die Demokratie zu gefährden oder, noch schlimmer, nicht kriegsbereit zu sein.

Die Ausführungen von Wolfgang Abendroth, die neben den Darlegungen von Helmut Ridder und Otto Brenner die tabuierten und vorentschiedenen politischen Fragen am klarsten zur Diskussion stellten, wurden von Staatssekretär Benda als „politische Auffassung" apostrophiert, von der er „zuversichtlich" annahm, „daß sie von keinem Mitglied der Ausschüsse geteilt würde." Und SPD-MdB Schmidt-Vockenhausen versuchte ständig, eine Diskussion zwischen den Parlamentariern und Abendroth zu verhindern, indem er auf den geringen „sachlichen" Wert und die Unergiebigkeit derartiger politischer Überlegungen zur Notstandsgesetzgebung hinweis. Prof. Ridder gegenüber verfiel man in autoritäre Verhaltensweisen. Die Gereiztheit dieser Reaktionen, die Ausweisung solcher Überlegungen aus dem Bereich des parlamentarisch Diskutierbaren oder für Parlamentarier auch nur Denkbaren, illustrierte exakt den undemokratischen Charakter des Anhörungsverfahrens. Wer sich nicht aufs dezisionistisch vorentschiedene „allgemeine Interesse", Regelungen für „Stunden der Not" finden zu sollen, widerspruchslos einließ, schied aus dem Areal der Diskussion aus, verstieß gegen die Lebensinteressen der Nation, die als einheitliche in den Begriffen von Sachlichkeit und Sachzwang unterstellt werden.

Darf im Parlament nicht mehr diskutiert werden, ob sich mit Notstandsgesetzen ein Staatswesen in volle Kriegsbereitschaft nach innen und nach außen versetzen soll, dessen demokratische Tradition auf schwachen Füßen steht und das als einziges europäisches Land eine Änderung der territorialen Grenzen anstrebt, so erhält der Begriff der Sachlichkeit, mit dem der Prozeß politischer Willensbildung gekappt werden soll, jenen Inhalt, den Carl Schmitt dem Begriff des Politischen einst gegeben hatte. Nach ihm ist eine Entscheidung dann eine politische, wenn sie zwischen Freund und Feind unterscheidet. Zwar schließt der von den Regierungsparteien benutzte Begriff von Sachlichkeit den „unsachlich" Argumentierenden nicht wörtlich als Feind aus, doch steckt er den Bereich ab, der zur argumentierenden Auseinandersetzung und Kompromißfindung autoritativ freigegeben wird, jenseits dessen die Diskussionsbereitschaft, Voraussetzung und Form demokratischer Auseinandersetzung und Konfliktregelung, aufzuhören hat. Aber auch Carl Schmitt spricht heute nicht mehr von Freund und Feind, sondern er preist die Freiheit von Werten als höchste aller Freiheiten.[16]) Damit meint er genau jene sich wertfrei und unpolitisch gerierende Sachlichkeit, mit der die herrschenden politischen und gesellschaftlichen Gruppen die Stabilität ihrer Herrschaft als allgemeines Interesse und Sachzwang behaupten.

Die Inhalte der Notstandsgesetzgebung aber verraten ebenso wie die Bewaffnung der Polizei mit Granaten, was einer Sachzwangdefinition als Konsequenz nicht unmittelbar zu entnehmen ist: daß nämlich am Freund-Feind-Schema orientiertes politisches Handeln in Deutschland wieder einmal dabei ist, die Möglichkeit der Demokratie zu verhindern.

Erwiesenermaßen ist falsch, daß das Grundgesetz aus dem Jahre 1949 extensive Notstandsregelungen nur deshalb nicht enthält, weil damals das Besatzungsrecht der Alliierten noch in vollem Umfang wirksam war. Nach den Erfahrungen des Dritten Reiches entwarf man vielmehr eine Verfassung, die Gewaltanwendung als Mittel politischer Auseinandersetzung ausschloß. Das Konzept der Verfassung ist darauf abgestellt, ein Staatswesen entstehen zu lassen, in dem Freund-Feind-Denken obsolet und das gewillt ist, politische und soziale Konflikte auf dem Wege eines demokratischen Willensbildungsprozesses und nicht durch physische Gewaltsamkeit zu bewältigen. Daß die Verfassung die Gewährleistung des demokratischen Willensbildungsprozesses nicht genügend abgesichert hat, bedeutet nicht, daß sie ihn nicht als einzigen Weg zu politischen Entscheidungen vorgesehen hätte. Der massive Widerwille der Bevölkerung gegen die Wiederbewaffnung machte noch einmal deutlich, wie groß in der BRD die Zustimmung zu einer Politik gewesen wäre, die die von der Verfassung vorgezeichnete Perspektive konsequent verfolgt hätte.

All dies scheint heute aus dem Bewußtsein geraten. Die Parlamentarier sind darauf versessen, die Verfassung auf den Ausnahmezustand hin zuzurichten. Krieg und Bürgerkrieg, Mobilmachung und bewaffnete Aufstände, Abschreckung und Verteidigungsbereitschaft, Sabotageakte, wilde Streiks, meuternde Truppen, Straßen, die die vorrückenden Truppen freischießen müssen: mit all dem rechnet man heute wieder in Deutschland, kurz: — man bereitet sich auf die Auseinandersetzung mit dem Feind vor. Genugtuung, gar Mitleid verbreitete sich im parlamentarischen Gremium, wenn „Sachverständige", die aufs Grundgesetz pochten, die gegen eine Unterhöhlung dieses Grundgesetzes durch Ausnahmeregelungen aller Art protestierten, nicht recht zu raten vermochten, wie man den

[16]) Carl Schmitt, Die Tyrannei der Werte, in: Säkularisation und Utopie, Ebracher Studien, Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, S. 37—62, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967.

Ausnahmezustand „praktikabel" bis zum letzten Detail und zugleich demokratisch organisieren könne.

Tatsächlich ist unmöglich, eine demokratische Verfassung mit perfekten Maßnahmen zur Bewältigung dessen zu vermitteln, was dem Begriff und dem Inhalt einer demokratischen Gesellschaft diametral entgegengesetzt ist. Wenn der Prozeß der politischen Willensbildung tatsächlich funktioniert, die Regierten ihre Bedürfnisse und Interessen von den Regierenden wahrgenommen sehen, dann ist mit bürgerkriegsähnlichen Zuständen wohl kaum zu rechnen und eine Politik der Friedenssicherung überhaupt erst wirklich garantiert, zumal gegenüber der UdSSR, einem Staat und einer Gesellschaft, die dringend auf Frieden für den Aufbau im innern angewiesen sind. Umgekehrt ist verständlich, wenn die UdSSR mit Empörung wahrnimmt, wie Krieg in der BRD wieder eine Denkmöglichkeit wird, wie bundesdeutsche Parlamentarier in aller Naivität (?) ihr ganzes Bemühen darauf richten, eine für Krieg und Bürgerkrieg gerüstete „Demokratie" herzustellen und dabei nicht mehr wahrzunehmen vermögen, welcher Wandel sich in ihrem eigenen politischen Bewußtsein vollzogen hat. Immer wieder wurden die „Experten" von den Parlamentariern gebeten, ihnen zu glauben, nichts Undemokratisches oder gar Diktatorisches im Sinne zu haben, sondern nur redliches Bemühen um die Erhaltung der Demokratie im Notstand. Daß es sich dabei um einen unversöhnlichen Widerspruch handelt, wurde allerdings auch in der Auseinandersetzung mit jenen Professoren und Gewerkschaftlern sichtbar, die sich auf die immanent „sachliche" Diskussionsebene einließen.

IV

In seinem einleitenden Vortrag zum ersten Notstandshearing steckte Staatssekretär Benda den Rahmen ab, in dem die „staatstragenden Parteien" die Diskussion geführt wissen wollten: „Eine Notstandsverfassung muß rechtsstaatlich und demokratisch sein, und sie muß praktikabel sein. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist die nichts wert." Hier formulierte die CDU tatsächlich die Einsicht, die ihr aus dem Scheitern früherer Entwürfe zugewachsen war, daß nämlich nur dann ein Notstandsgesetz Aussicht auf Verabschiedung und erfolgreiche, d. h. nicht systemgefährdende Anwendung hat, also nur dann „etwas wert" bzw. praktikabel ist, wenn ein Mindestmaß an demokratischem Schein aufrechterhalten bleibt. Ohne Vorspiegelung wenigstens formaldemokratischer Regelungsmechanismen, soviel hatte man inzwischen erkannt, würde man sich eines gewichtigen manipulativen Instrumentes berauben, das Einverständnis der durch Gewalt oder Androhung von Gewalt Unterworfenen in ihre eigene Unterwerfung zu sichern. Das Zugeständnis eines scheindemokratischen Souveräns (Gemeinsamer Ausschuß) über den weit gefaßten Ausnahmezustand leistet dabei wertvolle Dienste. Auch wenn alle Qualitäten einer demokratischen Volksvertretung in ihm vernichtet sind, mochte er doch die Notstandsplaner vom Odium befreien, durch Übergabe der Macht an die Exekutive unkontrollierbar und gegen den Willen der Beherrschten Gewalt ausüben zu wollen. Das den Parlamentariern gegebene Versprechen, sie, wenn auch nur geringfügig, an der Machtausübung zu beteiligen, zeitigte stark integrative Wirkungen und schwächte die Opposition, ohne daß die Notstandsgesetze dem Inhalt nach hätten entschärft werden müssen: dies ist die Definition für den Inhalt der Begriffe „rechtsstaatlich" und „demokratisch", wie sie die Regierung bei der autoritativen Freigabe des Diskussionsrahmens festzulegen suchte. „Sachverständige", die sich im vorgegebenen Rahmen hielten, dachten bei Rechtsstaatlichkeit und Demokratie allerdings im Sinne des Grundgesetzes an einen Eigenwert, der zur Praktikabilität im Widerspruch

steht, während die Rechtsstaatlichkeit für den Regierungsentwurf Funktion der Praktikabilität war und diese bloß abstützen sollte.

Die kritischen Sachverständigen gingen davon aus, daß die Praktikabilität der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie untergeordnet werden müsse. Selbst „Experten", die keine grundsätzlichen Einwände gegen ein Notstandsgesetz hatten, konnten daher erstaunliche Widersprüche in den vorliegenden Entwürfen aufzeigen. Sie verstanden nicht, inwiefern der Gemeinsame Ausschuß so weitgehende Vollmachten benötigen soll und warum bestimmte Grundrechte völlig aufgehoben werden müßten. Sie wunderten sich, daß 500 Abgeordnete nicht nach Bonn sollten gebracht werden können, während es andererseits wiederum möglich sein sollte, einen riesigen Mobilmachungsapparat perfekt in Gang zu setzen. Das Freiwilligenkonzept Rosenbergs für Arbeitsleistungen im Notstandsfall nahm ernst, was vorgegebene Diskussionsgrundlage war: daß nämlich die Bewältigung von Krisen und Ausnahmezuständen im allgemeinen Interesse liege, und demnach notwendige Maßnahmen auch auf Einsicht und Zustimmung der Bevölkerung zu rechnen hätten. Natürlich konnten Regierung und Abgeordnete die am Grundgesetz orientierten Vorstellungen der „Experten" immer wieder mit rein effektivitätsorientierten Fragen als unhaltbar nachweisen, aber ebenso natürlich konnte ihnen nicht gelingen, die aufgezeigten Widersprüche des Gesetzentwurfs zu bestreiten, wollten sie nicht die verfassungsrechtliche Argumentationsebene offensichtlich preisgeben. Diese Auseinandersetzungen machten deutlich, daß der Mehrzahl der Parlamentarier eine effektive Notstandsgesetzgebung wichtiger war als eine demokratische; sie zeigten damit aber zugleich, daß es überhaupt kein demokratisches Notstandsgesetz geben kann, dessen Praktikabilitätsbegriff sich daran bemißt, allen abstrakt ausdehnbaren Möglichkeiten gerecht zu werden. Denn eben dieses forcierte Effektivitätsdenken ist nichts anderes, als der Ausdruck eines als pragmatisches Argument auftretenden tiefen Mißtrauens gegen die Bevölkerung und selbst gegen das Parlament. Die Betonung einer phantastischen Effektivität findet ihren konkreten Sinn nur in der durch sie scheinbar legitimierten Möglichkeit der Zwangsanwendung.

Unpolitisch argumentierenden, aber am Grundgesetz orientierten „Sachverständigen", die als politische und gesellschaftliche Realität voraussetzten, was vom Grundgesetz gefordert ist, mußte der Regierungsentwurf widersprüchlich und seine unnachgiebige Verteidigung unverständlich erscheinen. Die tatsächliche Realistik des Regierungsentwurfs liegt aber gerade darin, daß er von jenen gesellschaftlichen Voraussetzungen ausgeht, die Regelungen für „Stunden der Not" allererst notwendig machen: Er weiß, daß es eines rechtsstaatlich demokratischen Schleiers bedarf, um die gewaltsame Unterdrückung gesellschaftlicher Konflikte ohne Gefährdung der Stabilität struktureller Herrschaftsverhältnisse zu ermöglichen, er rechnet zurecht nicht damit, daß für solche Zwecke notwendige Notstandsmaßnahmen von der Einsicht und Übereinstimmung der Bevölkerung getragen sein werden, er mißtraut sogar der „Einsicht" des Parlaments, obwohl dessen Vertreter in überwiegender Mehrzahl bei den Hearings durch ihre Fragen an die „Experten" bewiesen haben, daß von dieser Seite kaum Widerstand zu erwarten ist.

Die geplanten Verfassungsänderungen registrieren exakt einen Zustand, in dem die nach der faschistischen Katastrophe in Deutschland gehegten Hoffnungen auf einen demokratischen Staat und eine demokratische Gesellschaft sich als illusorisch erweisen. Sie modeln eine Verfassung, die diese Hoffnung festhielt, indem sie Zwang und Gewalt als Mittel der Politik ausschloß, in eine qualitativ andere Verfassung um. Ein Grundgesetz soll entstehen, das wieder Freund und Feind

kennt und das nicht mehr an die Lösung gesellschaftlicher und politischer Konflikte durch Kompromißfindung glaubt. Der Staat soll sich wieder zum Monopol physischer Gewaltanwendung reduzieren, und Souverän soll wieder einmal sein, wer über den Ausnahmezustand verfügt. Die Reaktionen der Presse auf die Notstandshearings, der Sachlichkeitsfetischismus von Parlamentariern und öffentlicher Meinung haben gezeigt, daß die Inhalte demokratischen Denkens in jenen Institutionen verloren gegangen sind, die die Demokratie nach dem Modell des liberalen Parlamentarismus absichern und garantieren sollen. Dem Entdemokratisierungsprozeß liegt das Grundgesetz als erratischer Block im Wege. Da es Gegenstand der Hearings war, offenbarte sich an ihm trotz der auf Manipulation angelegten und organisierten Veranstaltungen der nicht aufhebbare Widerspruch zwischen Demokratie und Notstandsplanung.

V

Zweifellos war das Zustandekommen der Notstandshearings ein Erfolg der Antinotstandsbewegung. Daß dieser Erfolg von den regierenden Parteispitzen in sein Gegenteil umgemünzt werden und daß die Organisation der Auseinandersetzung in Form von Hearings dabei eine wichtige Rolle spielen sollte, scheint deutlich. Dieses Verfahren kann insofern als gelungen betrachtet werden, als man einer breiten Öffentlichkeit vorspiegeln konnte, es handele sich hier um „Sachfragen" und nicht um den Kampf zur Stabilisierung gesellschaftlicher und politischer Herrschaftspositionen. Eine Totalmanipulation aber mißlang, weil das Grundgesetz — und sei es auch nur als abstrakt gewordene Norm — Maßstab dessen war, was für die Zukunft zur Abwehr von Demokratisierungsprozessen geplant ist. Dieser Maßstab diskreditierte den Regierungsentwurf, nicht aber die Positionen der außerparlamentarischen Opposition. Gleichwohl ist auch möglich, daß diese Hearings dadurch, daß sie überhaupt stattfanden, eine beruhigende Wirkung auf die inzwischen in Notstandsfragen hellhörig gewordene Bevölkerung ausübten — ein manipulativer Effekt, den bloß die Ablehnung jeder Teilnahme an diesen Hearings hätte vermeiden können.

Wenn der IG-Metall-Funktionär Radke auf dem Bezirksparteitag der SPD Hessen-Süd sagte: „Ein grundsätzliches Nein zur Notstandsgesetzgebung sei nur noch ein Ritual" (Frankfurter Rundschau, 22. 1. 67), formuliert er damit exakt den zwielichtigen Charakter der Hearings. Denn die Ablehnung einer Grundgesetzänderung ist dann tatsächlich abstrakt, nähert sich also einem Legalitätsritual an, wenn nicht gleichzeitig die Veränderung der gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse bewußt zum Inhalt politischen Kampfes gemacht wird. Schließlich zeigt die ganze Notstandsdebatte nichts anderes, als daß die im Normensystem des Grundgesetzes geforderte politische Demokratie sich für die soziale Klasse als gefährlich erweist, deren Herrschaftspositionen zu beseitigen das Grundgesetz ermöglicht hat, ohne allerdings für die Realisierung dieser Möglichkeit entsprechende Machtmittel anzugeben.

Dies muß, will man die Notstandsplanung wirksam bekämpfen, begriffen werden: denn eine zentrale Bedingung dieser Wirksamkeit ist das klare Bewußtsein der Opposition vom gesellschaftlichen, und das heißt hier: vom Herrschaftscharakter der beabsichtigten Verwandlung des Grundgesetzes. Analysen, die im juristischen — und das ist heute auch: parlamentarischen — „Sachdenken" befangen bleiben, können der gesellschaftlichen Dimension der Notstandsplanung nicht inne werden; sie bleiben unpolitisch, mögen die Maßstäbe, die sie den Notstandsentwürfen kritisch anlegen, einer noch so ehrenwerten demokratischen Moral entstammen. Dies zu erkennen und danach zu handeln, fällt der außerparlamen-

tarischen Opposition leichter als kritischen Positionen innerhalb des Parlaments. Denn der Parlamentarismus selbst hat die Funktion einer relevanten Stätte der Erörterung gesellschaftlicher Alternativen verloren; entpolitisiert, ist das Parlament zugleich zu einem Instrument der Herrschaftsausübung selbst funktionalisiert worden: eben deshalb erscheinen politische Probleme in seinem Rahmen nur noch als „Sachfragen".

Die Ideologie des „Sachzwangs" ist konstitutiv in die gegenwärtige Verfassung des Parlamentarismus eingegangen. Der Versuch, diese Ideologie aufzubrechen und die politischen Inhalte von angeblich reinen Sachfragen wieder sichtbar zu machen, bedeutet daher Kritik am Parlamentarismus selbst als an einem Herrschaftsinstrument. Es ist mehr als fraglich, ob solche Kritik noch wirksam innerhalb des Parlaments vorgenommen werden kann, ob eine demokratische Regenerierung des instrumental erstarrten Parlamentarismus aus ihm selbst heraus noch möglich ist. Die Beantwortung dieser Frage setzt die exakte Analyse des Entdemokratisierungsprozesses des Parlaments voraus. So weit ist dieser Prozeß jedenfalls fortgeschritten, daß sich eine Position innerparlamentarischer Opposition, will sie originär demokratisch sein, in einem kaum lösbaren Dilemma befindet. An der SPD-Linken wird dieses Dilemma deutlich.

Will der linke SPD-Flügel für eine politische Demokratie kämpfen, so muß er sein Nein zum Regierungsentwurf in der Tat als Ablehnung jeder Notstandsgesetzgebung formulieren und in den Kontext eines Kampfes zur Realisierung der grundgesetzlich ermöglichten sozialen Demokratie stellen. Anders wäre seine Kritik am Regierungsentwurf sich ihrer politischen Implikationen selbst nicht bewußt: es würde dann um die Erhaltung von Formen gekämpft, deren Inhalte abhanden gekommen sind, wobei denn auch der ursprüngliche Sinn der Formen nicht mehr erfaßt würde. Versteht der linke SPD-Flügel im Parlament das Grundgesetz noch als eine Verfassung, durch die es den Lohnabhängigen über ihre Parteien und im Parlament ermöglicht werden sollte, ihre Interessen zu vertreten und durchzusetzen? — wie es immerhin jene SPD verstand, die im parlamentarischen Rat einem Verfassungstext zustimmte, der die Möglichkeit zur Realisierung der sozialen Demokratie über die politische offenhielt. Überläßt der linke SPD-Flügel, mit einer Zustimmung zur Notstandsgesetzgebung, den staatlichen Apparat potentiell vollständig der sozial und politisch herrschenden Klasse, überläßt er ihr zudem die Mittel zur Unterdrückung der arbeitenden Massen, läßt er sich dies über alle möglichen Kompromißbildungen abhandeln, um dafür ein Widerstandsrecht als Gegengabe einzuhandeln — so gesteht er damit, bewußt oder nicht, ein, daß die gesellschaftliche Auseinandersetzung im gegenwärtigen Parlament nicht mehr als politische geführt werden kann. Die arbeitenden Massen sollen mittels Widerstandsrecht nur noch die Möglichkeit haben, sich notfalls durch außerparlamentarische Aktivitäten einer vollständigen Unterwerfung entgegenzustellen. Die SPD — auch ihr linker Flügel — dankt damit als ihre politisch-parlamentarische Vertretung endgültig ab. Sie hofft, daß das vom Notstand gestützte Grundgesetz — durch einige Zugeständnisse der CDU etwas weniger lädiert und durch formale Legalisierung des Widerstandsrechts ergänzt — verhindert, was schon ein intaktes Grundgesetz nicht verhindern konnte: die Stabilisierung einer Gesellschaft, deren Institutionen sich im Interesse der Herrschenden gegen den Prozeß demokratischer Willensbildung abgesperrt haben. Solange die Staatsgewalt sich alle vier Jahre durch großangelegte, Massen manipulierende Wahlen akklamieren läßt, wird sie auf den demokratischen Titel pochen, den Staatssekretär Ehmke dem von Otto Brenner postulierten Widerstandsrecht entgegenhielt. Um so wichtiger wird es für die

Antinotstandsbewegung werden, ihren Kampf für die Erhaltung des Grundgesetzes in einem Sinne weiterzuführen, in dem ihn auch die linke SPD innerhalb des Parlaments heute kaum mehr führen kann. Die Notstandshearings jedenfalls bestätigen weniger die Erfolgsmöglichkeiten einer innerparlamentarischen, als die Effektivität einer außerparlamentarischen Opposition.

Diese Einsicht kann natürlich nicht in die Empfehlung münden, die innerparlamentarische demokratische Opposition, wie sie sich in der SPD-Linken zu formulieren beginnt, solle auf parlamentarische Wirksamkeit verzichten und der außerparlamentarischen Opposition sich anschließen. Wohl aber muß sie sich dessen bewußt sein, daß eine wenn auch nur begrenzte Wirksamkeit innerhalb des Parlaments erst durch die außerparlamentarische Opposition und ihre Aktivität ermöglicht wird. Sollte eine partielle Wiederbelebung des Parlamentarismus denkbar sein, so nur durch das Stärkerwerden der nichtparlamentarischen Fundamentalopposition. Die Konsequenz aus diesem Zusammenhang kann nur eine enge Zusammenarbeit zwischen parlamentarischer und nichtparlamentarischer Opposition auf der Basis einer umfassenden demokratischen Alternative sein.

Hans G. Helms

Die Generalenteignung

Vorgriffe auf die total beherrschte Gesellschaft

Zur Situation

So weit repressive Verwaltung in die gesellschaftlichen Interaktionen und in das hineinreicht, was mit zweckmäßiger ideologischer Verzerrung in den Dunstschleier des sogenannten „Zwischenmenschlichen" gehüllt ist, ebenso weit und viel weiter noch muß Aufklärung über herrschaftliche Maßnahmen, ihre Hintergründe, ihre offenen und versteckten Absichten und Ziele verbreitet werden. Der ideologische Überbau muß konstant überaus sorgfältig analysiert und den Betroffenen transparent gemacht werden. Die Beherrschten müssen erkennen lernen, welche Repressionsakte sie infolge falscher oder verfälschter Informationen selbst gutheißen und gegen sich selbst durchführen sollen. Sie müssen ihre Klassenlage durchschauen lernen und die ihnen injizierten Standes- und Statusillusionen abwerfen. Ohne unbehinderte, d. h. ohne durch Ideologie nicht behinderte, Einsicht in die Realität der Klassengesellschaft können herrschaftliche Repressionen nicht wirkungsvoll abgewehrt werden.

Ideologische Aufklärung allein genügt freilich nicht. Sie vermag nur in begrenztem Maße und a posteriori zu erhellen, was auf der materialen Basis, auf dem gesellschaftlichen Unterbau der Produktionsverhältnisse geschieht. Sie vermag

— wie es in dieser Zeit wiederum sehr deutlich geworden ist — nicht einmal zu verhindern, daß die zum Teil in halbe Panik geratenen Beherrschten stur und gebannt die juristischen und ideologischen Erscheinungsformen der repressiven Manöver anstarren — z. B. die Notstandsgesetzgebung —, während die Konsolidierung der Herrschaft auf der materialen Basis unbemerkt weiterschreitet. Die Notstandsgesetze sollen die bereits vollzogene Praxis ökonomischer Repression juristisch absichern, sie in den gleißenden Zaubermantel des Rechts hüllen, und zugleich als Operationsbasis für die nächste Phase der Organisation der totalen Herrschaft dienen. Als das müssen sie erkannt und bekämpft werden.

Ideologische Aufklärung allein vermöchte nicht einmal Donquijoterien zu verhindern wie jene, da gegen Zechenschließungen auch dann gewettert und opponiert wird, wenn diese Zechen schon lange nicht mehr rationell operieren, weil sie infolge des technischen und technologischen Fortschritts funktional veraltet sind. Unter dem Druck repressiver Herrschaftsmanipulationen sind hier technische Ratio und soziale Empfindungen ineinander verwoben worden, anstatt aus den Beziehungen zwischen beiden die Möglichkeiten einer Abwehr realer repressiver Maßnahmen zu entwickeln. An den Protesten im Ruhrgebiet ist recht genau abzulesen, in welchem Maße die ideologische Kampfführung der Konzerne, die darauf gegründet ist, Machtkonzentration und technische Rationalisierung als dasselbe erscheinen zu lassen, erfolgreich ist.

Dringlich, viel dringlicher noch als die kritische Aufhellung der ideologischen Sprachverhalte und der ideologischen Selbstdarstellung des Herrschaftssystems, ist deshalb die kritische Untersuchung der Produktions- und Eigentumsverhältnisse. Sie ist heute dringlicher denn je, weil die beherrschten Klassen infolge der kontinuierlichen ideologischen Infiltration und der unablässig fortschreitenden Technik immer weniger aus Eigenem zu dem befähigt sein werden, was Marx und Engels als Grundbedingung gesellschaftlicher Veränderung erkannt und von den Beherrschten gefordert haben: das Politische als verzerrten Ausdruck des Ökonomischen zu durchschauen und als solchen zu behandeln.

Dem kapitalistisch geschulten und organisierten Bewußtsein erscheint ein jedes ökonomisches Faktum in doppelter Gestalt: als von privaten oder als von öffentlichen Interessen bedingt und somit der privat ökonomischen oder der öffentlich politischen Sphäre zugehörig. Das kapitalistisch orientierte Bewußtsein sieht die beiden Erscheinungsformen als disparate, als voneinander getrennte und unzusammenhängende an. Es vermag sie nicht als arbeitsgeteilte Erscheinungsformen desselben Sachverhalts zu erkennen. In den unendlich fein differenzierten Arbeitsteilungshierarchien der modernen Industriestaaten wirkt sich diese Bewußtseinsspaltung, die schizophrene Vorstellung von einer in Privatsphäre und öffentliche Sphäre, in wirtschaftliche und in politische Macht zerteilten Gesellschaft, umso schlimmer aus, weil der isolierte Mensch sich dem System öffentlich und privat angepaßt hat. Die bestehende Arbeitsteilungsstruktur hat sein Bewußtsein geprägt.

Deshalb liest er — mag er sich selbst mehr für einen Dienstboten oder für einen Dienstherrn halten — mit stolz geschwellter Brust, was ihm die Zeitung säuberlich voneinander separiert und isoliert zum Morgenkaffe serviert, vielleicht in Form dieser beliebig ausgewählten Schlagzeilen: „Die Bundeswehr ist der größte Einkäufer in West-Europa", „Viertgrößter Schiffbau-Konzern der Welt", womit die kürzlich stattgefundene Fusion von Deutscher Werft mit den Hamburger und

Kieler Howaldtswerken gemeint ist, „Hoechst übernimmt Chemiefaser", „Bonn strebt wenige Großunternehmen (in der Stahlindustrie) an" [1]).

Dem Leser fällt es gemeinhin gar nicht ein, solche an verschiedenen Tagen des Jahres auf ihn niederregnenden und zudem auf Titelseite, politischen Teil und Wirtschaftsteil verstreuten Einzelmeldungen auf Zusammenhänge abzuklopfen und das Resultat zu betrachten. Schon deshalb nicht, weil die aktiven Ideologen des Systems — die Philosophen, Soziologen, Politologen, Ökonomen, Juristen und Politiker — seine etwaigen Bedenken von vornherein zu zerstreuen bemüht sind, indem sie ihm die Fusionen als vom technischen Fortschritt bedingte Rationalisierung deuten, die zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit notwendig sei, was ihm zu glauben umso leichter fällt, als es in kapitalistischer Betrachtungsweise oft nicht völlig unwahr ist.

Daß durch Rationalisierung in dieser Form die Mehrheit der Gesellschaft immer weiter von der Kontrolle der Produktionsmittel abgedrängt und mehr und mehr praktische Macht in den Händen derjenigen vereinigt wird, die die Machtzentren besetzt haben — das sagt man ihm allenfalls, wenn von dem ärgerlichen Herrn Springer die Rede ist. Gewiß darf die Funktion des Springer-Konzerns als Vermittler der ideologischen Sprachverhalte und der von den Machtzentren ausgeteilten Halb-, Viertel- und Binsenwahrheiten, die das Bewußtsein der Beherrschten zermürben und erdrücken, nicht übersehen und unterschätzt werden. Relevanter ist jedoch, was der aus Springers Zeitungshimmel mal sanft, mal stürmisch niederrieselnde Informationsschnee mit weißer Unschuld bedeckt; was die Schlagzeilen besagen, wenn man sie im Zusammenhang liest.

Sie besagen zunächst dies: das kapitalistische System hat eine Reihe von schwachen Punkten, von Achillesfersen, an denen es angreifbar ist und die beseitigt oder zementiert werden müssen, will die Herrschaft ihre Kontrollgewalt zur totalen ausbauen. Da Produktion unter kapitalistischem Vorzeichen nur zum Teil die Befriedigung realer Bedürfnisse zum Ziel hat, zum anderen Teil aber Macht und Profit, entstehen fortwährend Konflikte aus dem Widerspruch zwischen beiden Motiven. Denn Erhaltung und Vermehrung des Profits haben Teilbefriedigung realer Bedürfnisse zur Voraussetzung, während die aus dem Profit resultierende Macht tendenziell jegliche Befriedigung realer Bedürfnisse negiert. Oder anders ausgedrückt: das kapitalistische System funktioniert nur, solange die produzierenden Arbeiter und verwaltenden Angestellten auf dem durch den technischen Stand der Epoche gebotenen Existenzminimum erhalten werden, während Herrschaft über Menschen stets deren Vernichtung impliziert, sei es graduelle Vernichtung durch Exploitation im Arbeitsbereich, sei es unmittelbare, totale Vernichtung durch Anwendung von Herrschaftsgewalt. Der Konflikt zwischen den antagonistischen Motiven des Kapitalismus kann von den Beherrschten als Instrument ihrer Emanzipation benutzt werden. Im „Kommunistischen Manifest" haben Marx und Engels Möglichkeiten dargestellt. Die sozialdemokratische Politik bis 1914 basierte auf solchen Einsichten. Die heute erforderlichen Methoden müssen aus den Lehren Marxens und Engels' und in Hinsicht auf die seither stattgefundenen Veränderungen der gesellschaftlichen Praxis entwickelt werden.

Der Kapitalismus ist seinem Wesen nach konservativ. Er zielt nicht auf Veränderung, sondern auf Erhaltung und Konsolidierung bestehender Verhältnisse. Das bringt ihn in Konflikt mit dem technischen Fortschritt und den aus diesem resul-

---

1) Kölner Stadt-Anzeiger vom 22. Oktober 1963, 11./12. November 1967, 6. Dezember 1967 und 10. Oktober 1967. Analoge Schlagzeilen hätte man aus jeder beliebigen deutschen Tageszeitung entnehmen können.

tierenden Modifikationen gesellschaftlicher Praxis. Kapitalistische Herrschaft muß deshalb immer Sorge tragen, einen Ausgleich — meistens einen Kompromiß — zwischen der Erhaltung des Bestehenden und dem Fortschritt in allen seinen Aspekten herbeizuführen. Auch hier können die Beherrschten einhaken — vorausgesetzt, sie sind ausreichend informiert — und die nicht zu unterdrückenden fortschrittlichen Tendenzen in Richtung auf gesellschaftliche Emanzipation lenken.

Von seiner bürgerlichen Entstehungsperiode hat der Kapitalismus einige liberalistische Neigungen sich erhalten, die der Errichtung totaler Herrschaft störend im Wege stehen. Das Nebeneinander von konkurrierenden Unternehmen konstituiert einen Unsicherheitsfaktor, auf dessen Eliminierung eine Verschiedenheit repressiver Maßnahmen zielen. Konkurrenz — ebenso wie der Konflikt zwischen Befriedigung realer Bedürfnisse, Profit- und Machtstreben — hat den Zufall zum Regulator der kapitalistischen Einzelaktionen werden lassen. Zufall heißt hier Organisation nach statistischen Regeln und in statistischen Kategorien. Zufall heißt auch die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage, die im Kapitalismus nicht aufzuheben ist, solange die Bedürfnisse der Gesellschaft noch nicht perfekt manipuliert werden können und ehe Herrschaft nicht total geworden ist.

Die vom Zufall abhängige statistische Organisation der kapitalistischen Staaten drängt zwar auf totale Erfassung sämtlicher gesellschaftlicher Interaktionen, vermag sie aber — vorläufig jedenfalls — nicht lückenlos der herrschaftlichen Verwaltung zu erschließen. Diese Löcher im System können und müssen zu Widerstandsnestern ausgebaut werden, um aus ihnen Attacken gegen die Herrschaft zu unternehmen. Die Informationsmedien bieten der gesellschaftlichen Vernunft eine Menge solcher potentieller Operationsbasen.

Die vom Himmel der Informationsmedien herabrieselnden Einzelinformationen besagen, wenn man sie richtig interpoliert, allerdings auch dies: Staat und Industrie haben einen beträchtlichen Teil ihrer früheren Interessendivergenzen ausgeräumt und besorgen nun Hand in Hand die Konsolidierung ihrer gemeinsamen Macht.

Konzentration

Das zur Zeit relevanteste Instrument der Konsolidierungsbestrebungen ist die radikale Konzentration der Wirtschaftsbetriebe. Komplette Industriezweige werden der Konzentration unterworfen, vor allem jene Industriezweige, deren mit Abstand größter Konsument und Auftraggeber der Staat selber ist. Dieses Faktum demonstriert zweierlei: der Staat ist nach wie vor der „Gesamtkapitalist" und Schutzherr der kapitalistischen Einzelinteressen, als den ihn schon Marx analysiert hat; die Interessenverflechtung ist hingegen im Vergleich zu früheren Epochen außerordentlich gewachsen. In nahezu allen Produktionsbereichen tritt der Staat heute als Hauptkonsument auf, der die Preise diktieren könnte, wenn er wollte. Man braucht dabei nicht einmal an die Stahl- und stahlverarbeitende Industrie zu denken, deren größter Abnehmer — wie die Schlagzeile vorhin verkündete — die Bundeswehr ist, oder an Lebensmittel, die von der Bundeswehr ebenfalls en gros eingekauft werden; man denke auch an die scheinbar zivilen Bezirke: Straßenbau, Eisenbahnen, Bau öffentlicher Gebäude usw., in denen überall der Staat (bzw. eine untergeordnete Körperschaft wie Landesregierung, Stadt-, Kreis-, Gemeindeverwaltung) als Hauptauftraggeber figuriert, und an die von diesen Aktivitäten abhängigen Industriezweige wie beispielsweise Beton-, Zement-, Glasfabrikation, Ziegeleien usw. Der einzelne Konsument hat

demgegenüber als bestimmendes Element der Produktionskontrolle zurücktreten müssen. Sein Einfluß auf das Was und Wie der Produktion ist ungleich geringer als in den frühen Perioden des Kapitalismus. Wenn auch die Majorität der Gesellschaft zu keiner Zeit nennenswerten Einfluß auf die Produktion hat ausüben können, so ist ihre Chance, zu solchem Einfluß zu gelangen, heute noch minimaler. Da das Gros der vom Staat beauftragten Konsumartikel — nicht nur Panzer und Raketen, auch Autobahnen, die schon von Hitler vornehmlich zu militärischen Zwecken gebaut wurden, und die Herrschaftsfunktionen dienenden öffentlichen Gebäude — Instrument der Repression und der potentiellen Vernichtung der Gesellschaft sind, so geht das in den gegenwärtigen Konzentrationsmanövern sich dokumentierende Einvernehmen zwischen Staat und Industrie, zwischen Hauptkonsument und Produzenten, zu Lasten der Beherrschten.

Unter diesen Lasten ist der Verlust von Arbeitsplätzen und das neuerliche Entstehen einer proletarischen Reservearmee noch die geringste. Weit schwerer wiegen die durch den Staat sanktionierte vermehrte Macht der Konzerne, sowohl über den Arbeitsmarkt als auch über den Markt der Produkte; die Monopolisierung der Produktions- und Konsumtionsbedingungen — nach traditionellem Muster zunächst und am stärksten in der Stahlindustrie — und das gleichermaßen ins Geschäfts- wie ins Staatsgeheimnis gehüllte Einvernehmen zwischen Produzent und Hauptkonsument. Wenn, wie es die zitierten Schlagzeilen erkennen lassen, die Industrie und das Exekutivorgan der Staatsgewalt, das Militär, sich vor der gesellschaftlichen Kontrolle ebenso ins Staats- wie ins Geschäftsheimnis zurückziehen können, dann steht die Existenz der ganzen Gesellschaft auf dem Spiel. Nie hat es Industrielle gegeben, die nicht bereit gewesen sind, die Interessen des Konzerns über die Interessen der Gesellschaft zu stellen und von der Massakrierung der Gesellschaft zu profitieren. Und wer hätte schon einmal von einem General gehört, der sich weigerte, die ihm Untergebenen in den Heldentod und — falls nötig — gegen die eigenen Landsleute zu führen?

Nicht bloß in den Stahlküchen qualmt es bedrohlich. In den chemischen Großlaboratorien, die ebenfalls an der Erhaltung wie an der Zerstörung von Leben interessiert sind, brodelt es nicht minder arg. Die Farbwerke Hoechst haben die Süddeutsche Chemiefaser AG und Bayers Unterabteilung Agfa hat Gevaert geschluckt; beide streiten noch miteinander um die Kontrolle der Chemischen Werke Hüls, während die BASF, die sich einst vorgenommen hatte, nur chemische Rohstoffe und Halbfabrikate zu erzeugen, einen Verarbeitungsbetrieb nach dem anderen ihrem Konzern einverleibt. Den Markt für ihre Hauptprodukte haben die drei großen Chemiekonzerne untereinander aufgeteilt. Gemeinsam haben sie eine Monopolstellung auf einem Markt inne, auf dem sie mittlere und kleine Konkurrenten lediglich auf Zeit und Abruf dulden.

Anders als in den modernen Industriebranchen Chemie und Öl muß der Staat in der technisch zurückgebliebenen Kohle-Branche die Konzentrationsbewegung stützen und vorantreiben. Das hat seine Ursache in den in dieser Branche noch überaus rückständigen Produktions- und Besitzverhältnissen und in den unter staatlichem Druck bis in die jüngste Vergangenheit fortgesetzten Fehlplanungen nach dem veralteten Leitmotiv der national-ökonomischen Autarkie. Indessen schreiten die Vorbereitungen zur Konzentration auch hier voran. Die staatlichen Bemühungen um die Werften sind bereits von doppeltem Erfolg gekrönt. Die verarbeitenden Industrien passen sich den Rohstofferzeugern an, soweit sie von diesen nicht im Zuge der allgemeinen Besitzarrondierung und Konsolidierung vereinnahmt werden. VW hat die Auto-Union übernommen, und Porsche wird sich im geeigneten Zeitpunkt den Forderungen des VW-Konzerns nicht verschließen kön-

nen und wollen. BMW hat die Firma Glas virtuell aufgesogen, und Herr Flick rundet sein von Mercedes bis Dynamit Nobel reichendes, vielseitiges Imperium um solche Fabrikationsstätten ab, die Lücken in der Produktionskette vom Rohstoff bis zur fertigen Ware schließen.

Friedrich Flick ist eine bemerkenswerte, weil ebenso anachronistische wie progressive Figur in der bundesrepublikanischen Etappe des Kapitalismus. Sein von einer Besitzerhand straff geführter Privatkonzern ist ein Anachronismus in einer Epoche, in der die alten Familienkonzerne der ersten monopolkapitalistischen Ära aussterben und entweder in von den Großbanken kontrollierte anonyme Kapitalgesellschaften verwandelt werden — wie in den Fällen Thyssen und Krupp — oder unter Nachhilfe der Banken finanziell zusammenbrechen — so in den Fällen Borgward und Stinnes —, wobei die einzelnen Konzernteile von den Bankmanagern in andere von ihnen kontrollierte Konzerne eingegliedert werden. Dieser anachronistischen Seite der Flickschen Erscheinung hält die progressive freilich die Waage. Kaum einer hat sich um den Fortschritt der Machtkonzentration der großen Wirtschaftsbetriebe der Bundesrepublik größere Verdienste erworben als Friedrich Flick. Durch den von ihm 1960 vor dem Amtsgericht Düsseldorf und 1962 vor dem Bundesverfassungsgericht geführten und zu seinen Gunsten entschiedenen Prozeß gegen die Minderheitsaktionäre der Feldmühle AG hat er der seither immer schneller voranschreitenden Konzentrationsbewegung die aus dem Grundgesetz resultierenden juristischen Hindernisse aus dem Weg geräumt. Im Feldmühle-Prozeß ist das Bundesverfassungsgericht veranlaßt worden, die Zusammenschließung von Industriebetrieben zu Konzernen und die Enteignung störrischer Kleinaktionäre im vorgeblichen Interesse der Allgemeinheit zu legalisieren und festzustellen, „daß die Mehrheitsumwandlung dem Sozialstaatsprinzip (nicht) widerspricht".[2])

1960 besaß Friedrich Flick die Aktienmajorität des papier-erzeugenden Feldmühle-Konzerns. Nun versuchte er, die Minderheitsaktionäre, die zwischen ihm und der totalen Kontrolle des Konzerns standen und ihre Aktien nicht an ihn abtreten wollten, durch Gerichtsbeschluß zu zwingen, zu einem von ihm festgesetzten und gerichtlich bestätigten Kurs zu verkaufen.

Einige Leitsätze aus der Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts im Feldmühle-Prozeß verlohnen zitiert zu werden, weil sie über jeden Zweifel deutlich machen, welche Übereinstimmung zwischen Großkapital und oberster Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik herrscht. „In der grundsätzlichen Zulassung der Konzerne", befindet das Bundesverfassungsgericht, „liegt die prinzipielle Anerkennung ihrer unternehmerischen Freiheit." In allgemein verständliches Deutsch übersetzt heißt das: die von einem oder mehreren Großaktionären bestellte Konzernleitung, das Management des Konzerns, darf prinzipiell auch gegen die partikularen Interessen der Kleinaktionäre gerichtete Entscheidungen treffen. Eigentum ist also durchaus nicht gleich Eigentum, selbst wenn es durch die gleichen Aktien repräsentiert wird. Der kleine Eigentümer hat sich dem großen zu beugen und nach dessen Willen eventuell auf seine Rechte zu verzichten, obwohl ihm das Grundgesetz denselben unparteiischen Schutz verspricht. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus: „Zu der unternehmerischen Freiheit der Konzernleitung gehört ..., daß sie den Aufbau des Konzerns bestimmen, ihm seine Organisation geben und damit das Feld seiner wirtschaftlichen Betätigung nach ihren Plänen ordnen kann. Die hier zu treffenden Entscheidungen erfordern einen umfassenden Überblick über die Planung des Konzerns im

[2]) Dieses und die folgenden Zitate aus: Neue Juristische Wochenschrift. Jg. 1962, Heft 37, p. 1668.

Rahmen der Gesamtwirtschaft, den zwar naturgemäß die Konzernleitung besitzt, der aber dem Minderheitsaktionär in der Regel verschlossen ist, so daß dieser weitgehend auf das Interesse an Rendite und Kurs beschränkt wird." Warum nur, mag man sich fragen, steht die Natur auf der Seite des Großkapitals? Und ist nicht die Zwangsläufigkeit der egoistischen Profitgier des kleinen Couponschneiders genauso ein Produkt der Unnatur des kapitalistischen Systems? Die Antwort liegt in dem Wort „Regel". Als „in der Regel" wird stillschweigend unterstellt und gutgeheißen, daß der Großkapitalist über mehr und bessere Informationen verfügt als der Kleinaktionär. Da das Sammeln und Auswerten von relevanten Informationen Sache der Konzernleitung ist, ist es infolgedessen in der Ordnung, daß die Konzernleitung die ihr verfügbaren Informationen nicht an alle Aktionäre gleichmäßig weitergibt.

Diese Sätze verdienen jedoch auch deshalb Beachtung, weil sie eine — offenbar überhaupt nicht diskutable — Interessengemeinschaft zwischen einzelnem Konzern und Gesamtwirtschaft supponieren, die richtig zu erkennen zwar der Konzernleitung, nicht aber dem kleinen Aktionär gegeben ist. Damit wird freilich Marxens Darstellung des Staats als „Gesamtkapitalist" unterstrichen und das ideologische Klischee von der „freien" Konkurrenz, die doch angeblich in der Bundesrepublik herrscht und über deren Erhaltung das Bundeskartellamt wacht, ziemlich unglaubwürdig.

Zur Rechtfertigung seines Urteils hat das Bundesverfassungsgericht vor einer besonders bösartigen Camouflage nicht zurückgeschreckt. Es behauptet: „Der Gesetzgeber konnte es aus gewichtigen Gründen des gemeinen Wohls für angebracht halten, den Schutz des Eigentums der Minderheitsaktionäre hinter den Interessen der Allgemeinheit an einer freien Entfaltung der unternehmerischen Initiative im Konzern zurücktreten zu lassen." Das will den eitlen Wahn befestigen, die Konzernleitungen übten ihre unternehmerische Initiative in Rücksicht auf das Volk aus. Aber die Behauptung klärt nur den herrschenden Tatbestand: die Konzernleitungen haben Allgemeinheit und Gemeinwohl unter Kontrolle. Vor der Konsequenz daraus, auch den Staatsapparat unter ihre direkte Kontrolle zu bringen, scheuen sich die Konzernherren nur deshalb, weil es zur Zeit noch opportun ist, die illusionäre Differenz von Wirtschaft und Politik aufrechtzuerhalten.

Den zitierten Satz mögen sich vor allem die leichtgläubigen Volksaktionäre hinter die Ohren schreiben und, wenn sie mit ihrer VW-Aktie im Banktresor liebäugeln, daran denken, daß Ihnen die Aktie jederzeit im Interesse der Allgemeinheit wieder abgenommen werden kann, falls es ihnen nämlich einmal einfallen sollte, auf ihr an die Aktie gebundenes Mitspracherecht zu pochen und Herrn Nordhoff an der „freien Entfaltung" seiner „unternehmerischen Initiative" zu hindern.

Kraft des Feldmühle-Urteils haben die Konzernspitzen freie Hand, unfügsame oder sonst hinderliche Aktionärsminderheiten auszusperren, solange sie nur eine dem Börsenkurs angemessene Abfindung zahlen. Es versteht sich, daß solche Aktionen mit Vorliebe in Baisse-Perioden veranstaltet werden. Noch hat niemand die Zahl der während der kleinen Rezession des vergangenen Jahres enteigneten Kleinaktionäre ermittelt. Erfahrene Börsianer schätzen sie sehr hoch ein.

Kleinaktien

Um das Schicksal der Kleinaktionäre braucht keine Träne vergossen zu werden. Sie sind die kleineren Parasiten auf dem Rücken der arbeitenden Bevölkerung,

und nicht eben selten sitzen sie heute auf ihrem eigenen Rücken. Verfehlt ist freilich auch das befremdlich häufig laut werdende Frohlocken jener Sozialromantiker, die im Ernst meinen, die Enteignung der Kleinaktionäre sei bereits ein Schritt in Richtung auf die Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Im Gegenteil, es ist ein Schritt in die Gegenrichtung. Je mächtiger die einzelnen kapitalistischen Institutionen, desto mächtiger ist die Barriere zwischen den Produzenten und den Produktionsmitteln.

In den Bereich der Sozialromantik gehört auch die mit sozialem Heiligenschein versehene Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital ihrer Firma in Gestalt von verbilligten oder als Bonus ausgegebenen Gratis-Aktien für verdiente Mitarbeiter. Dieser Sozialtrick vervollständigt die Exploitation des Menschen als versachlichte Arbeitskraft. Der Arbeitnehmer — Arbeiter oder Angestellte — soll glauben, zwischen ihm und dem Konzern bestünden gemeinsame und gleichartige Interessen, und die zum 25jährigen Arbeitsjubiläum oder zu Weihnachten verliehene 50- oder 100-Mark-Aktie soll dafür als besiegeltes Unterpfand dienen. Die Aktie repräsentiert nur einen Bruchteil dessen, was der Arbeitnehmer im Laufe eines Jahres mit seiner Arbeitskraft der Firma an Profit erwirtschaftet. Sie unterscheidet ihn aber politisch wirksam von den Nicht-Aktionären unter den Arbeitskollegen und Klassengenossen und bringt ihn in Gegensatz zu den Interessen seiner Klasse und der Gesellschaft, weil sie ihn auf Wahrung der Konzerninteressen verpflichtet. Das ihm abgetretene oder geschenkte Aktienkapital repräsentiert nicht einmal den Wert des Arbeitsgeräts, mit dem er 40 oder mehr Stunden pro Woche Profit und Kapital der Firma vermehren darf.

Die Arbeitnehmer-Aktie hat die Funktion inne, die in früheren Zeiten dem scheinbaren familiären Zusammengehörigkeitsgefühl unter der Fuchtel des strengen, aber väterlich besorgten Firmenchefs oblag. Seit keiner mehr an Familienbande zwischen Herr und Knecht glauben mag, seit auch andere Bindemittel wie das alte truck-System, firmeneigene Mietwohnungen, Firmenzuschüsse zum Eigenheim oder Schuldengarantie bei Ratenkäufen überhaupt keine oder nicht genügende Wirkung haben, ist bestimmten Sozialleistungen und minimalen Kapitalbeteiligungen die Aufgabe zugefallen, die Arbeitnehmer im gewünschten Maße an den Arbeitsplatz zu ketten. Die Aktie hält nicht bloß fest, sie regt auch den Arbeitseifer an. Fielen die Kurse, versänke des Arbeitnehmers eingebildeter Reichtum, und er müßte fleißiger sein und Entbehrungen auf sich nehmen, um den alten Besitzstand wiederherzustellen.

Die Kleinaktie in allen ihren Spielarten setzt die Kleinaktionäre wehrlos den Herrschaftsmanipulationen aus. Gegenwehr wird hier gleichbedeutend mit Besitzverlust. Gegenwehr ist aber auch kaum möglich, weil der Kleinaktionär nicht weiß, wogegen er sich wehren muß. Ihm fehlen die erforderlichen Informationen. Er weiß nicht, was an den Börsen, in den Regierungsstuben und auf dem Flur der Konzernleitung gespielt wird. An diesem Tatbestand wird ein — im demagogischen Hinblick auf den verängstigten Kleinaktionär — geschaffenes neues Aktienrecht nichts ändern. Eine Bilanz, die mehr und detailliertere Daten enthält als die gegenwärtig übliche, verrät dem Leser allenfalls, was die Konzernleitung im abgeschlossenen Geschäftsjahr getrieben hat, nicht aber, was sie im laufenden Geschäftsjahr treibt.

Technischer Fortschritt

Man verlöre die Realität aus den Augen und begäbe sich der Instrumente und Materialien, korrektiv und revolutionär auf sie einzuwirken, sähe man die geschilderten Veränderungen der Eigentumsverhältnisse als rein willkürliche

Repressionsmanöver der Herrschenden an. Diese Veränderungen resultieren nicht unbeträchtlich aus dem Konflikt zwischen progressiven Produktivkräften und an vergangenen Entwicklungsstufen orientierten Produktionsverhältnissen, die juristisch und ideologisch als Eigentumsverhältnisse in Erscheinung treten. Da die Produktivkräfte sich infolge des technischen Fortschritts notwendig weiterentwickeln, müssen die Produktionsverhältnisse ihnen, wenn auch nachhinkend, immer wieder neu angepaßt werden. Eine jede solche Anpassung in Gestalt von Rationalisierung bedeutet Änderung der Eigentumsverhältnisse.

Man würde sich jedoch einer noch verhängnisvolleren Illusion ausliefern, wenn man glaubte, die notwendige Fortentwicklung der Produktivkräfte müsse die Produktionsverhältnisse auf ihr immanent gesellschaftliches Ziel zutreiben. Das ist illusorisch, weil die Herrschenden den Konflikt erfolgreich zur Konsolidierung der Herrschaftsverhältnisse benutzen, und um so mehr, weil der technische Fortschritt in der kapitalistischen Gesellschaft durch die Interessen des Großkapitals gesteuert wird. Mehr und mehr findet wissenschaftliche Forschung in konzerneigenen Instituten statt oder — wie in den USA sehr häufig — in nominell freien Instituten, die jedoch von Stiftungen der Konzerne abhängig sind. Die Stiftungen — wie die August-Thyssen-Stiftung, die Hauptaktionär der August-Thyssen-Hütte, oder die Volkswagen-Stiftung, die Hauptaktionär des VW-Konzerns ist — erfüllen zwei wichtige Funktionen: sie entziehen Kapital dem Willen und der Kontrolle wirklicher Personen und sammeln es im Schoß einer juristischen Person, einer rechtlichen Fiktion, die darüber hinwegtäuscht, daß hier de facto Legislative und Exekutive des Konzerns in einer Hand vereinigt sind, in der Hand der Chefmanager; zugleich vermittelt die Stiftung zweckmäßig zwischen den partikularen Forschungsinteressen der Konzerne und den Forschungsinstituten.

Ein Musterbeispiel für die Zusammenhänge zwischen technischem Fortschritt und Konsolidierung der Herrschaft ist der Interessenbereich von Kernspaltung, Raketentechnik und Kybernetik. Zuvörderst sind an ihm die Staatsgewalt und die großen Konzerne der Elektro-, Chemie-, Stahl-, Aluminium-, Flugzeug- und Rüstungsindustrie beteiligt. Staats- und Konzerninteressen ergänzen einander. Der Staat vergibt die Forschungsaufträge, verteilt die einzelnen Forschungsteilbereiche und bezahlt die Forschungsarbeiten und die daraus resultierenden primären Produkte. Das Ziel des Staats ist Erhöhung seines Potentials an Machtmitteln, anzuwenden gegen äußere wie innere Feinde. Eine Kernwaffe mit begrenzter Vernichtungskraft und ohne allgemeingefährdenden fall-out könnte in den USA bei Rassenunruhen eingesetzt werden, um einzelne Stadtviertel wie Watts zu befrieden, ohne die weiße Bevölkerung von Los Angeles in unzumutbarer Weise zu gefährden. Man muß solche Möglichkeiten durchdenken, um sich vorstellen zu können, welche Repressionsmittel der Herrschaft heute zur Verfügung stehen und morgen von ihr eingesetzt werden können.

Die Konzerne profitieren von der Forschung und den Machtmitteln und von der Exploitation der Forschungsergebnisse für den zivilen Markt. Von Atomkraftwerken über Computer bis zu Transistorradios gibt es ungezählte Waren für den zivilen Konsum, die am Rande — oft als Abfallprodukte — der militärischen Forschung und Produktion entstanden sind. In Kriegszeiten floriert die Forschung, die auf Zerstörung der Gesellschaft zielt, und in den kurzfristigen Ruhepausen darf, wer davongekommen ist, sich ihrer zivilen Nebenprodukte erfreuen. — Soll die Zielsetzung der Forschung geändert werden, sollen statt der Staats- und Konzerninteressen die Bedürfnisse der Gesellschaft, zu denen keinesfalls Krieg und Vernichtung gehören, bestimmen, in welcher Richtung Forschung

voranzutreiben ist, dann müssen die Forschungsinstitute dem Staat und den Konzernen entwunden werden. Das impliziert freilich eine grundsätzliche Veränderung der Produktionsverhältnisse.

Anonymisierung des Großkapitals

Innerhalb des kapitalistischen Systems muß der Konflikt zwischen progressiven Produktivkräften und restaurativen Produktionsverhältnissen auch durch Änderung ihrer juristischen und ideologischen Erscheinungsformen neutralisiert werden. Zentraler Ausdruck solcher Neutralisierung ist die in der Bundesrepublik praktisch abgeschlossene Anonymisierung des Großkapitals. Das Ende der ersten Phase des Anonymisierungsprozesses signalisierte Hitlers Gesetz vom 30. Januar 1937, durch das die Macht des Konzernvorstands gegenüber der Aktionärshauptversammlung und dem Aufsichtsrat außerordentlich verstärkt wurde. Dieses Gesetz hat die Kontrollgewalt über einen Konzern den Aktionären weitgehend abgenommen und den Vorstandsmanagern übereignet. Deren Befugnis wird seitdem praktisch bloß noch durch das Vertrauen kontrolliert, das sie bei den Managern der kreditgebenden Banken und den Großaktionären genießen.

Eine Konsequenz dieses Gesetzes ist es, die Aktien möglichst breit zu streuen. Je mehr kleine Aktionäre es gibt, desto unwirksamer ist ihr etwaiger Protest gegen die Konzernpolitik der Manager. Da die Kleinaktionäre meist ihre Interessen nicht selber wahrnehmen können, delegieren sie ihre Kontrollbefugnis an die Bank, in deren Depots ihre Aktien gehütet werden. Dann sind die Manager unter sich.

Durch diese Entwicklung ist den Banken — zumal den vier Großbanken der Bundesrepublik: Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank und Bank für Gemeinwirtschaft — nahezu unbeschränkte Macht zugefallen. Deren sichtbarer und auch dem Laien verständlicher Ausdruck ist die Häufung der Aufsichtsratsthrone bei den Spitzenmanagern der Banken. Die Häufung hat solch erschreckende Maße angenommen, daß die kleineren Nutznießer des kapitalistischen Systems die Legislative zur gesetzlichen Beschränkung der Macht der Bankmanager veranlaßt haben. Das Ergebnis ist die sogenannte Lex Abs, die eine Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten pro Person festsetzt. Die Bankiers haben gegen die Lex Abs wohlweislich nur lau protestiert, um den Schein zu wahren; denn das Gesetz kann ihnen nur willkommen sein. Formal reduziert die Lex Abs die Macht der Banken; de facto deckt sie die wirklichen Machtverhältnisse noch besser zu. Nicht von der Zahl der Aufsichtsratsmandate hängt die Macht der Banken ab, sondern von der Menge und Art der Aktien im Besitz und in den Depots der Banken und von den Kreditwünschen der Konzerne. Außerdem geht kein Aufsichtsratssessel der Bank verloren; muß Herr Abs nun einige aufgeben, setzt sich ein anderer Direktor der Deutschen Bank an seinen Platz.

Das führt zu einem weiteren Aspekt der Entwicklung, der die Konzerne den Banken untertänig macht und allerdings auch die Banken den Konzernen, beide aber dem Einfluß der Aktionäre und der öffentlichen Kontrolle entzieht. Heute ist es der Normalfall, daß ein Konzern sein Kapital teilweise in Aktien seiner Hausbank anlegt, diese ihrerseits die Majorität oder wenigstens die zur Sperrminorität erforderlichen verstreuten Aktien des Konzerns in ihrem Depot hat und gegebenenfalls selbst erheblich am Konzernkapital beteiligt ist. Vermöge gegenseitiger Beteiligung beeinflussen Konzern und Bank ihre gemeinsame Geschäftspolitik. Der Konzern sichert sich durch Beteiligung an der Hausbank leichteren Zugang zu Krediten; die Bank sichert sich Kontrolle über Kreditmenge und Verwendungszweck der Kredite.

In dieser Situation muß Banken und Konzernen gleichermaßen ein Großkapitalist alten Schlages, der Kapital und Geschäftspolitik eines Konzerns nach seinem Willen beherrscht, prinzipiell als störendes Element und Unsicherheitsfaktor vorkommen, weil ein solcher Großkapitalist seine Entscheidungen einsam und ohne vorherige Konsultation der Bank treffen kann. Das Interesse der Banken und anonymen Konzerne zielt deswegen auf Zerstörung beherrschender Positionen einzelner Kapitalisten. Ihre Opfer waren unter vielen anderen die Herren Borgward, Schlieker, Stinnes und Krupp.

Eine Spezialform der Beteiligung ist die Verflechtung. Sie bedeutet gegenseitige Inbesitznahme großer Industriebetriebe oder kompletter Konzerne mittels gegenseitiger Kapitalbeteiligung wie die jüngst beschlossene Fusion der HOAG mit der ATH, wobei HOAG-Aktien in ATH-Aktien kleinerer Denominationen umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch von Aktien des kleineren fusionierenden Unternehmens gegen solche des größeren befördert die angestrebte Anonymisierung auf zweckdienliche Weise. Für eine 100-Mark-Aktie des alten Unternehmens erhält der Aktionär beispielsweise eine 50-Mark-Aktie des neu entstandenen größeren Konzerns. Wertmäßig bleibt sein Anteil möglicherweise ungeschmälert, aber sein Anteil am Gesamtkapital und sein potentieller Einfluß auf die Konzernpolitik sinken. Das gilt auch für die Aktionäre des größeren fusionierenden Unternehmens. Sie müssen zwar ihre Aktien nicht gegen solche geringeren Nominalwerts eintauschen, doch ihr Anteil am Gesamtkapital sinkt entsprechend der durch die Fusion entstandenen Kapitalerhöhung des Konzerns. Ähnliches geschieht bei jeder anderen Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien. Wollen die Aktionäre ihren prozentualen Anteil am Gesamtkapital halten, müssen sie eine entsprechende Menge neuer Aktien kaufen. Dazu sind die meisten Kleinaktionäre nicht in der Lage. Fusionen und Kapitalerhöhungen sind gleichbedeutend mit sinkender Beteiligung und sinkendem Einfluß der Mehrzahl der Aktionäre. Die Aktien werden immer breiter gestreut. Die Macht der Manager wächst.

In der gegenwärtigen, durch fleißigen Konsum, Regierungserlasse und sich überschlagende Ideologie angeheizten Eigentumseuphorie entschwindet das, was wirklich den Namen Eigentum verdient, nämlich der Besitz von Produktionsmitteln, in immer tieferes Dunkel. Im Verlauf der Konzentrationsbewegung werden auch solche Gruppen entweder enteignet oder in den Bannkreis der Konzerne gezogen, die bisher noch einen, wenngleich bescheidenen Einfluß auf die gesamte Ökonomie ausgeübt haben: die Besitzer mittlerer und kleiner Produktions- und Handelsbetriebe. Sie können sich nicht konkurrenzfähig halten, weil sie weder über genügend Eigenmittel noch über genügend Kredit verfügen, um die erforderlichen Investitionen vorzunehmen. Zahl und Größe der notwendigen Investitionen steigen mit dem Tempo des technischen und technologischen Fortschritts. Die Konkurse, Zwangs- und Notverkäufe oder die Verzichtverkäufe vor allem mittlerer Unternehmen wie der Elektrofirmen Kuba und Braun sind typische Fälle.

Leasing

Klein- und Mittelbetriebe existieren ohnehin vielfach von der Gnade der Konzerne, als deren Zulieferer oder Abnehmer sie fungieren. Amerikanische Konzern- und Bankmanager haben sich schon vor längerem ein Verfahren einfallen lassen, das Klein- und Mittelbetriebe von vornherein an die Konzern- und Bankkette legt. Das in den USA seit mehr als 10 Jahren erprobte und in der Bundesrepublik nicht mehr unbekannte Verfahren wird leasing genannt. In man-

chen Details entspricht leasing altbekannten Pachtverhältnissen, andere Details sind völlig neuartig.

Leasing bedeutet zunächst, daß ein Konzern seine Produkte teilweise oder überhaupt nicht verkauft. Der Konsument kann sie lediglich auf Zeit gegen eine leasing-Gebühr in Benutzung nehmen. Die Gebühr ist so bemessen, daß das Produkt in einer bestimmten Zeit voll bezahlt wird, Profit abwirft und außerdem die Kapitalzinsen tilgt. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegte Bemessenszeit ist kürzer als die wirkliche Lebens- oder Funktionszeit des Produkts und stellt die Umsatzwünsche des Konzerns ebenfalls in Rechnung.

In den USA hat sich leasing sehr schnell verbreitet. Man kann dort heute von einer Fabrikhalle über eine komplette Fabrikationsmaschinerie bis zu Auto und Fernsehgerät eine Vielzahl von Produkten per leasing auf Zeit erwerben. Aber man kann — und darin äußert sich der repressive Charakter des Systems — manche dieser Produkte nicht wirklich erwerben; man kann sie nicht als Eigentum besitzen. Sie bleiben Eigentum der herstellenden Konzerne. Zu den Gründen der erfolgreichen Verbreitung des leasing-Verfahrens gehören die Kapitalknappheit der kleinen und mittleren Unternehmen und die hochgradige Obsoleszenz (funktionale Veraltung) neuer Industrieprodukte infolge des wachsenden Tempos und des technischen und technologischen Fortschritts. Je schneller technische Errungenschaften, Fertigungsmethoden und Produkte einander ablösen, um so unsicherer wird der Markt. Man darf hier nicht an den in diesem Zusammenhang völlig irrelevanten Markt der Konsumwaren denken, auf dem der technische Fortschritt lediglich in stark manipulierter, entstellter Form zum Ausdruck kommt. Die Automobilproduzenten investieren jährlich gerade soviel Kapital in kleine technische Verbesserungen oder Pseudoverbesserungen, wie geboten ist, um die letztjährigen Modelle als antiquiert erscheinen zu lassen und den Konsumenten zum Kauf der neuen Modelle anzureizen. Man kann zwar auch Autos leasen, aber darin besteht nicht die gesellschaftliche Relevanz des Systems.

Leasing wird vor allem dort praktiziert, wo es um Etablierung oder Erhaltung eines Monopols geht, z. B. auf dem Computer-Markt oder selbst bei verhältnismäßig simplen, aber konkurrenzlosen Geräten wie dem Xerox-Kopierapparat. Da der herstellende Konzern diese Produkte nicht verkauft, hat er nicht nur die Produktion, sondern auch die Konsumtion der Produkte unter Kontrolle. Ist der Markt gesättigt, zieht er die alten Modelle zurück und ersetzt sie durch neue. Der Konsument muß nehmen, was er bekommen kann.

Die ausnahmslos auf leasing-Basis erhältlichen Produkte sind Produktions- oder Verwaltungsmaschinen. Für den Konsumenten gibt es deshalb keine Wahl: verzichtet er auf das neue Produkt, so verzichtet er auf seine Funktion als Unternehmer. Ohne die per leasing verfügbaren Maschinen sind die modernen Produktions- und Verwaltungsprozesse vielfach nicht rationell zu bewerkstelligen. Konsequent betrieben führt das leasing-System in eine Situation, die unter den traditionellen Eigentumsverhältnissen undenkbar gewesen wäre. Ein Modellfall wäre dieser: ein Herr A verfügt über ein kleines Kapital und hat eine großartige Idee, von deren Verwirklichung er sich Vermehrung seines Kapitals verspricht. Die Idee besteht beispielsweise in der kommerziellen Nutzung eines Abfallprodukts des technischen Fortschritts. Herr A hat ein Verfahren zur kommerziellen Nutzung dieses Abfallprodukts ausgetüftelt und sich patentieren lassen. Sein Kapital reicht jedoch nicht aus, um die zur Massenfabrikation nötige Produktionsstätte zu errichten. Das leasing-System erlaubt ihm, nun folgendermaßen vorzugehen.

Herr A besucht eine Immobilien-leasing-Firma und least von ihr eine bereits existierende oder für ihn zu errichtende Werkhalle mitsamt Verwaltungstrakt. Die Immobilienfirma wird ihm drei Bedingungen stellen: 1) muß die Werkhalle sich an einem Ort befinden, wo für Herrn A leicht und schnell ein Nachfolger zu finden ist, falls er mit seiner Idee Schiffbruch erleidet, so daß das in die Werkhalle investierte Kapital nicht brachliegt; 2) muß die Werkhalle gewissen standardisierten Spezifikationen unterliegen, so daß sie vom Nachfolger für einen möglicherweise ganz andersartigen Produktionsprozeß benutzt werden kann; 3) muß Herr A die leasing-Gebühren für einen Teil der Dauer des leasing-Vertrages garantieren können. Der Rest wird durch eine Versicherung garantiert. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Unternehmens in spe.

Von der Immobilien-leasing-Firma begibt sich Herr A zu einer Maschinen-leasing-Firma und erwirbt von ihr auf Zeit den für die Produktion seines designierten Produkts erforderlichen Maschinenpark. Zu ähnlichen Bedingungen: 1) müssen die gewünschten Maschinen Standardfabrikate sein, die sich auch zur Fabrikation anderer Produkte verwenden lassen, wobei die Norm-Toleranz, also die Abweichung von der Grundnorm, je nach Art der Maschine unterschiedlich groß ist; 2) muß Herr A auch hier die leasing-Gebühren für einen Teil der Dauer des Vertrages garantieren können.

Was Herr A sonst noch benötigt, um sich als Industrieller zu etablieren — z. B. Büroeinrichtung, Büromaschinen, Fahrzeuge für Waren- und Personentransport etc. —, kann er zu vergleichbaren Bedingungen von anderen leasing-Firmen bekommen. Und es gibt heute bereits leasing-Unternehmen, von denen Herr A eine Fabrik mit Inventar und Accessoirs in Bausch und Bogen beziehen könnte. Beim leasing-Geschäft der an Herrn A exemplifizierten Art entscheidet weniger das Kapital, das Herr A besitzt, ob er seine Idee bis zur Massenproduktion entwickeln darf, als vielmehr die Qualität seiner Idee bzw. die potentiellen Marktchancen seines Produkts. Die leasing-Firmen arbeiten mit den Konzernen zusammen, wenn sie nicht mit ihnen verflochten oder ihre Tochterfirmen sind. Sie werden ihre Kapitalien in Gestalt von Immobilien, Maschinen usw. dem prospektiven Unternehmer nur dann zur Verfügung stellen, wenn dessen Idee mit den Interessen der Konzerne harmoniert. Wenn Herr A also ein Produkt auf den Markt bringen möchte, an dessen Erprobung die Konzerne interessiert sind und das den Absatz ihrer eigenen Produkte nicht beeinträchtigt. Wenn sie daran durch Lieferung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten profitieren, oder wenn das Produkt von Herrn A zur Weiterverarbeitung in ihrer eigenen Produktion taugt. Die Konzerne werden mit Aufmerksamkeit zusehen, wie sich das neue Produkt bewährt, um den Industriellen auf Zeit im gegebenen Moment vom Markt zu verdrängen.

Denn Herr A ist wirklich nur Industrieller auf Zeit. Er kann, wenn seine Stunde vom Glockenturm der Hauptverwaltung schlägt, seinen Betrieb nicht vor dem Zugriff des interessierten Konzerns schützen. Die Konzerne können ihn auskaufen oder die leasing-Gebühren manipulieren. Sie können ihn technologisch konkurrenzunfähig machen, indem sie die Obsoleszenz seines Maschinenparks manipulieren und ihn von neuen Maschinen, sei es durch überhöhte leasing-Gebühren, sei es sonstwie, abschneiden. Geht er unter dem Druck der Konzerne bankrott, verliert er zusätzlich zu seinem investierten Kapital auch sein sogenanntes „geistiges Kapital", d. h. seine Grundidee und das in seinem Betrieb entwickelte know-how.

Unter den gesellschaftlichen Folgen des leasing-Systems ist diese besonders markant: leasing vermehrt die Irrealität dessen, was dem ahnungslosen Betrach-

ter als Wohlstand des Gemeinwesens erscheint. Leasing erhöht die Konsumkraft ohne Beziehung zur realen Produktivität. Im kapitalistisch organisierten Staat schlägt sich die Produktivität in Eigentum nieder. Beim leasing-Verfahren wird jedoch mit Eigentum operiert, das nicht wirklich Eigentum ist. Herr A besitzt die Produktionsmittel nicht, mit denen er Eigentum schaffen möchte. Sein Kapital ist die Arbeit seiner Arbeitnehmer, die erst noch geleistet werden muß. Das leasing-System finanzieren die Arbeitnehmer heute mit der Arbeit, die morgen von ihnen verlangt wird. Es ist ein von den Kapitalisten auf die erprobte und andauernde Geduld der Arbeitnehmer und ihre Bereitschaft, sich bis in Ewigkeit exploitieren zu lassen, gezogener Wechsel. Nicht morgen erst, heute schon sollten sie ihn zu Protest gehen lassen.

Auch deshalb, weil das leasing-System wesentlich dazu beiträgt, die Generalenteignung der Beherrschten im Interesse der Herrschenden voranzutreiben. Es wird die Zahl und den gesellschaftlichen Einfluß der kleinen und mittleren Unternehmer womöglich noch wirksamer vermindern als die übrigen Manipulationen der Konzerne. Für die Beherrschten ist jedoch, solange der Kapitalismus währt, das Bestehen mittlerer und kleiner Industrie- und Handelsbetriebe wünschenswert, weil sie die schwachen Glieder des Systems sind. Das wird bei jedem Streik deutlich.

Da die Gewerkschaften sich politische Streiks und Generalstreiks selbst verboten haben und solche Streiks künftig durch die Notstandsgesetze verboten sein werden, finden die Auseinandersetzungen zwischen Beherrschten und Herrschenden als Tarifverhandlungen zwischen den sogenannten Tarifpartnern statt, säuberlich nach Branchen voneinander getrennt. Mag in der gegenwärtigen Situation ein brancheninterner Streik auch die Konzerne treffen, in Zukunft wird er, da die Konzerne ihre Produktionsstruktur umorganisieren, vor allem die Klein- und Mittelbetriebe der jeweiligen Branche affizieren. Doch auch jetzt sind es gewöhnlich die an Kapital schwachen Unternehmer der unteren Ränge, die sich zuerst den gewerkschaftlichen Forderungen beugen und die Front der Unternehmer aufbrechen. Ja, die Gewerkschaften picken sich vielfach einen solchen Betrieb heraus, um ihn stellvertretend für die gesamte Branche zu bestreiken. Je weniger Klein- und Mittelbetriebe in einer Branche tätig sind und je abhängiger die verbliebenen Betriebe von den Konzernen, umso schwieriger wird das Bemühen der Gewerkschaften, die von ihnen vertretenen Arbeitnehmer jemals übers Existenzminimum hinauszubringen.

Factoring

Mit dem leasing korrespondieren zwei andere Praktiken, die auf Enteignung der Majorität und totale Kontrolle der Gesellschaft zielen. Die eine Praxis beginnt unter dem Namen factoring allmählich bekannt zu werden. Die andere wird als diversification bezeichnet.

Factoring heißt, daß ein Unternehmer, um Zeit und Geld zu sparen, einen Teil seiner Buchhaltung einer Firma überantwortet, die in der Regel einer Bank angeschlossen ist. Gegen prozentuale Beteiligung am Umsatz übernimmt die factoring-Firma — auf Deutsch etwa: Fakturierungsfirma — das Ausstellen von Rechnungen und das Eintreiben der Außenstände, also das Inkasso. Der Unternehmer gewinnt dadurch den Vorteil, den jeweiligen Rechnungsbetrag abzüglich der factoring-Provision am Rechnungstage ganz oder teilweise seinem Konto gutgeschrieben zu bekommen. Sein Kapitalumlauf wird beschleunigt. Er kann den Kunden längere Zahlungsfristen einräumen und dennoch den Produktionserlös sofort wieder in die Produktion fließen lassen.

Factoring ist besonders attraktiv für einen Unternehmer, der mit wenig Kapital operiert, der also die Durststrecke zwischen Rechnungsdatum und tatsächlichem Zahlungstermin oft nur mit Hilfe teurer Bankkredite durchstehen kann. Die factoring-Firma stellt dem Unternehmer die Datenverarbeitungsapparatur eines Konzerns zur Verfügung, die er sich selbst nicht leisten könnte und die für seinen Betrieb allein auch nicht rentabel wäre. Die Leistungen, die bis in seine Kalkulationen reichen können und virtuell jegliche eigene Buchhaltung überflüssig machen, muß der Unternehmer freilich damit erkaufen, daß er seine Geschäftsgeheimnisse der factoring-Firma offenbart und sich ihrer ständigen Kontrolle ausliefert. Er begibt sich der Freiheit, Geschäfte nach freiem Ermessen abzuwickeln. Ehe die factoring-Firma seine Geschäftsabschlüsse honoriert, prüft sie die Bonität der Geschäftspartner und die sonstigen Risiken der Transaktion. Der Unternehmer wird seine geschäftlichen Intentionen Schritt für Schritt mit der factoring-Firma abstimmen müssen. Widersetzt sich der Unternehmer den Ratschlüssen seiner ihm nicht gehörenden Buchhaltung, wird diese den Vertrag stornieren. Der Unternehmer büßt damit nicht nur seine Buchhaltung ein, er verliert zugleich auch seinen Kredit. Die Vertragskündigung seitens der factoring-Firma stempelt ihn als unsicheren Kunden ab. Soweit die Industriekonzerne an den Großbanken beteiligt sind, die wiederum die factoring-Firmen kontrollieren, können sich die Konzerne — trotz des vielgerühmten Bankgeheimnisses — leicht Einblick in die Kalkulationen ihrer kleinen Konkurrenz verschaffen.

Diversification

Das factoring-Verfahren bedroht die Gesellschaft nur indirekt, das Organisationsprinzip der diversification bedroht sie direkt. Diversification ist das neue Schlagwort für das Wuchern der Konzerne über die Grenzen ihrer traditionellen Produktionsbereiche hinaus. Diversification meint, daß die Expansion auf Ziele gerichtet ist, die in keiner oder in sehr entlegener Beziehung zum Produktionsprogramm des Konzerns stehen. Von diversification kann nicht gesprochen werden, wenn ein Chemie-Konzern eine Lackfabrik schluckt. Diversification findet jedoch statt, wenn ein Elektrokonzern einen internationalen Autoverleih oder wenn der Filmkonzern Rank die damals noch kleine Firma Xerox kauft, die Trockenkopiergeräte herstellt. Diversification entspringt dem Wunsch der Konzerne, ihre Fundamente zu verstärken, um durch Ausbreitung auf heterogene Produktions- oder Dienstleistungsbereiche etwaige Krisen in einer Branche durch Profite in einer anderen ausgleichen zu können. Tendenziell visiert diversification die Zusammenfassung aller Herrschaftsgewalt im Vorstand eines einzigen Superkonzerns oder mehrerer gleich solider Superkonzerne.

Diversification macht die Konzerne in mehr als einer Hinsicht krisenfest. Diversifizierte Konzerne vermögen die gesellschaftlichen Prozesse in allen relevanten Bereichen zu kontrollieren und zu manipulieren, im Produktions- und im Dienstleistungssektor, auf der Basis und im Überbau. Werden die Konsumenten der Produkte einer Branche müde, wird zur Hatz auf die Produkte einer anderen Branche geblasen. Ein gut diversifizierter Konzern kann dabei nicht verlieren. Verlieren werden die Arbeitnehmer, die in den fallengelassenen Produktionsstätten tätig sind. Verlieren werden die Arbeitnehmer auch ohne Konsumentenunlust; denn wenn ihre Gewerkschaft in einer Branche unziemliche Forderungen stellt, können die Konzerne in der betroffenen Branche flink eine kleine Krise inszenieren. Sie können vor den Gewerkschaften von einer Branche in eine andere ausweichen, und die Gewerkschaften streiken ins Leere. Die Konzerne aber können die Arbeitnehmer von beiden Seiten, von der Produktions- und von der Konsumtionsseite, repressiv angreifen.

Nicht alle, sondern bloß jener Teil der dem Großkapital heute verfügbaren Repressionsinstrumente und -methoden hat hier beschrieben werden können, der von jetzt ab eine hervorragende Rolle spielen wird. Doch schon dieser auf viele Einzelheiten verzichtende Überblick wird ausreichend verständlich gemacht haben, von welcher Beschaffenheit die gesellschaftliche Organisation der Bundesrepublik Deutschland und der vergleichbaren modernen Industriestaaten ist. Es kann keinen Zweifel geben, daß von Gewerkschaften und den nicht oder schlecht organisierten Funktionsgruppen der Mittelklasse keine Chance bleibt, wenn sie sich nicht zusammenschließen und ihre schwachen und starken politischen Mittel politisch benutzen, im Bereich der Produktion ebenso wie in den Bereichen von Verwaltung, Handel, Dienstleistungen und in dem Bereich, der irrtümlich als der „eigentlich" politische gilt. Auf die vorhandenen Parteien ist keine Hoffnung zu setzen. Weder haben sie die Entwicklung bis zu den bestehenden Verhältnissen verhindern können und wollen, noch werden sie deren konsequente Weiterentwicklung zum statistisch organisierten totalen Staat aufhalten. Seit Marx und Engels die Artikulation des proletarischen Klassenbewußtseins eingeleitet haben, hat es keine Entwicklungsstufe gegeben, auf der die Zerstörung dessen, was Gesellschaft meint, die Zerstörung der freien und rationalen Kommunikation zwischen Menschen und der rationalen Organisation der materialen Basis, wieder so nahegerückt ist wie jetzt.

Wolfgang Koppel

Amt und Person des Bundespräsidenten Dr. Lübke

Im Schatten von Theodor Heuss

Die Verfassung der Bundesrepublik hat 1949 über die drei Grundpfeiler des Staatsgebäudes — Parlament, Regierung, Justiz — als Staatsspitze die Institution des Bundespräsidenten gesetzt. Das Amt wurde auf Grund von Erfahrungen aus der Weimarer Republik mit nur beschränkten politischen Wirkungsmöglichkeiten ausgestattet und hat einen rein repräsentativen Charakter: Unterzeichnung von Staatsverträgen, Ausfertigung beschlossener Gesetze, förmliche Ernennung der Bundesminister und Bundesrichter, Verleihung von Auszeichnungen des Bundes und dergleichen.

Der erste Inhaber dieses höchsten Staatsamtes, Professor Theodor Heuss, war als tolerante und ausgleichende — und zudem noch hochintelligente — Persönlichkeit unangefochten und wurde 1954 nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit wiedergewählt. Die Tatsache, daß Dr. Heuss 1933 als Reichstagsabgeordneter der Deutschen Demokratischen Partei dem Ermächtigungsgesetz für Hitler zugestimmt

hat, sah man ihm nach, weil er sich sonst nie für die Nationalsozialisten engagiert hatte und weil er sich später in Reden und Schriften freimütig der Vergangenheit stellte.

Eine dritte Wiederwahl zum Bundespräsidenten ist nicht statthaft. So begann 1959 ein übles Ränkespiel über die Nachfolge von Theodor Heuss, das eindeutig auf das Konto des damaligen Bundeskanzlers Dr. Adenauer zu verbuchen ist. Den SPD-Kandidaten Carlo Schmid wollte er nicht ins höchste Staatsamt gelangen lassen; der von ihm vorgeschlagene Bundeswirtschaftsminister und potentielle Kanzlernachfolger Ludwig Erhard schlug aus, als er erkannte, daß er durch dieses Ansinnen politisch aufs „tote Gleis" geschoben werden sollte. Annahme und nachfolgende Niederlegung der Kandidatur seitens Adenauers selbst für den Präsidentenstuhl werteten das höchste Staatsamt weiter ab.

In dieser Atmosphäre verfiel man in der CDU auf den abwegigen Gedanken, den wenig geeigneten, weil stockkonservativen und nicht mit besonderen Geistesgaben ausgestatteten Bundes-Landwirtschaftsminister Dr. Lübke zu nominieren. Im ersten Wahlgang fehlten Lübke vier Stimmen an der notwendigen absoluten Mehrheit von 520 Stimmen in der Bundesversammlung, im zweiten Wahlgang wurde er mit 526 Stimmen knapp gewählt. Obgleich Dr. Lübke das Amt nicht befriedigend auszufüllen vermochte und ungeachtet gezielter Enthüllungen, die am 29. Juni 1964 in der DDR über Lübkes politisches Vorleben lautstark publik gemacht wurden, wählte die Bundesversammlung Dr. Lübke am 1. Juli 1964 für eine zweite fünfjährige Amtsperiode zum Bundespräsidenten. Dies war der eigentliche unentschuldbare Fehlgriff. Er leitete die zahlreichen, ursächlich in der Person Heinrich Lübkes wurzelnden und laufend zunehmenden Schwierigkeiten ein. Gewicht erlangten diese Schwierigkeiten allerdings erst durch ständiges Fehlverhalten von Lübkes Umgebung. Jetzt haben sie sich zu einer Präsidentenkrise ausgeweitet.

Kritik wird ignoriert

Die erwähnten Verlautbarungen aus der DDR im Sommer 1964 waren dokumentarisch belegt und betrafen Heinrich Lübkes Tätigkeit bei Baumaßnahmen des Dritten Reiches für die Entwicklung der geheimen „Vergeltungswaffen" in Peenemünde sowie seine Zusammenarbeit mit der Gestapo im Jahre 1940. In Bonn tat man diese Beschuldigungen mit allgemeinen Redensarten ab: Bundestagspräsident Gerstenmaier bezeichnete Lübke als integer, das Bundespräsidialamt stellte ihn als NS-Verfolgten hin, und Dr. Lübke selbst zog es vor zu schweigen.

Ein halbes Jahr später, am 29. Januar 1965, zog der „Nationalrat der Nationalen Front" — der Dachverband der Parteien und Massenorganisationen in der DDR — ein neues Register. Man war dort in der Zwischenzeit Spuren nachgegangen, die die sogenannte „Baugruppe Schlempp", deren Leitung Lübke angehört hatte, hinterließ. Im Archiv des volkseigenen „Kaliwerk Friedenshall" fand man bei genauerem Nachsehen alte Leitzordner mit Akten des Solvay-Konzerns, der 1944 dem NS-Staat stillgelegte Kalistollen zum Ausbau zu unterirdischen Fabriken hatte überlassen müssen. Diese Akten enthielten den Namen Lübke mehrfach in kompromittierender Weise. Daß es sich nicht um einen Doppelgänger handelt, ist gesichert. Doch man überging im westlichen Deutschland auch diese neuen Beschuldigungen. Bonn weigerte sich, Beamte zur Überprüfung des Materials in die DDR zu schicken.

Als der Vorsitzende der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" in Niedersachsen, Ludwig Landwehr, am 20. April 1965 diese Vorwürfe in einer Pressemitteilung aufgriff und als ehemaliger Häftling des Konzentrationslagers Buchen-

wald mit eigenem Wissen untermauerte, wurde gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen „Verunglimpfung des Bundespräsidenten" eingeleitet, dieses aber nach einigen Monaten wieder eingestellt.

Die Bekanntmachung neuen Materials aus Ostberlin im Januar 1966 einschließlich Vorlage eines KZ-Bauplans, der das Signum Heinrich Lübkes trug, veranlaßte die bundesdeutschen Behörden ebenso wenig zu Untersuchungen des Falles wie die vorhergehenden Angriffe aus der DDR.

Als das Münchener Kabarett „Rationaltheater" die östlichen Behauptungen in sein satirisches Programm aufnahm und gleichzeitig in einem Schaufenster Kopien der von Lübke unterschriebenen KZ-Bauzeichnungen der Öffentlichkeit zeigte, erschien die Polizei und beschlagnahmte das Material. Einige Wochen später mußte es zurückgegeben werden, weil die Besitzer bei Gericht Beschwerde eingelegt hatten und weil die notwendige Ermächtigung Lübkes zur Strafverfolgung für die Behörden aus Bonn nicht zu bekommen war.

Als in Karlsruhe der „Freundeskreis des deutschen Widerstandes" nach Überprüfung der Originalakten am 2. September 1966 über das Thema eine Pressekonferenz abhielt und vor den Journalisten umfassendes Belastungsmaterial über Dr. Lübke zur Ansicht aufstellte, beschlagnahmte die Polizei diese Unterlagen. Auch in diesem Fall kam es aus denselben Gründen zu keinem Beleidigungsprozeß gegen die Veranstalter, und alle Unterlagen wurden von der Polizei wieder zurückgebracht.

Das sonderbare Spiel wiederholte sich fortgesetzt, wenn irgendwo Flugblätter verteilt, Plakate angeschlagen oder Sitzstreiks veranstaltet wurden, um auf das peinliche Vorleben des Staatsoberhaupts aufmerksam zu machen. Die Justizbehörden zeigten bei Anti-Lübke-Aktionen nachträglich allemal auffallende Toleranz selbst bei solchen Tatbeständen, die ohne Ermächtigung Dr. Lübkes hätten verfolgt werden können, und die gemäß Legalitätsprinzip sogar hätten geahndet werden müssen.

Die Bonner Behörden wurden mit Anfragen Unbeteiligter überschüttet und konnten zu diesen Vorgängen nicht auf die Dauer schweigen. Am 29. September 1966 gab die Bundesregierung durch ihren Pressesprecher zum Fall Lübke erstmalig eine Erklärung ab. Hierbei wurden die in Ostberlin befindlichen Dokumente als Fälschungen bezeichnet, begleitet von besonders heftigen und zu diesem Zeitpunkt schon anachronistischen antikommunistischen Tiraden. „Verleumder", „Drahtzieher", „Kolporteure", „kommunistisches Material" usw. lauteten die Vokabeln, mit deren Hilfe die Bundesregierung versuchte, die Beschuldiger Lübkes und ihr Vorbringen als unglaubwürdig hinzustellen, statt Sachargumente und Gegenbeweise zu liefern. Dr. Lübke selber schwieg weiter und ließ nur verlauten, die „Würde seines Amtes" lasse es nicht zu, gegenüber Anwürfen „aus solcher Quelle" Stellung zu nehmen oder vor Gericht zu gehen.

Die Zweifel an der Integrität Lübkes kamen aber durch den Vorstoß der Bundesregierung nicht zum Verstummen. Besonders die Weigerung Lübkes, durch seine Ermächtigung eine gerichtliche Klärung der umstrittenen Angelegenheit möglich zu machen — wie sie übrigens von den Lübke-Kritikern selber immer wieder gefordert worden ist, wurde immer wieder beanstandet und als ein halbes Geständnis bewertet. Bundesinnenminister Paul Lücke (CDU) legte deshalb einen Monat nach der Verlautbarung der Regierung eine „Dokumentation" zur Entkräftung der Anwürfe vor.

Darin wird versucht, den Beweis dafür zu führen, daß einige der von Ostberlin vorgelegten Dokumente Falsifikate seien. Zum Beispiel schließt Lücke aus dem Umstand, daß ein Platz in Weimar als „Platz des Führers" erscheint, in einem anderen Dokument aber als „Platz Adolf Hitlers", hier müsse eines der Dokumente gefälscht sein. Eine Nachfrage des Autors in Weimar ergab, daß dieser Platz ausweislich von Archivunterlagen in der NS-Zeit einige Zeit den einen Namen getragen hatte und dann nochmals umbenannt wurde, und daß in der Praxis beide Namen gebraucht worden sind. Weiter beanstandete Minister Lücke, in einem der Schriftstücke sei von einem „Reichsminister Ruck" die Rede, obgleich es im Dritten Reich nur einen Minister Rust gegeben habe; die Fälscher seien also hier unachtsam gewesen ... Diese Angelegenheit erklärt sich aber zwanglos aus dem Inhalt, da es sich um Minister Speer handeln muß, den „Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion", abgekürzt „Reichsminister RuK", so daß offensichtlich ein gewöhnlicher Hör- bzw. Schreibfehler vorliegt.

Die Unterschriften „Lübke" auf den Bauzeichnungen glaubt Lücke dadurch als gefälscht erweisen zu können, daß er unter Benutzung von Fotokopien aus neun Unterschriften zwei derart auswählen kann (wofür es 36 Möglichkeiten gibt!), daß sie miteinander deckungsgleich sind, wenn man die kleinere vergrößert. Prüfung der Originale ergibt, daß dort keine solche Deckungsgleichheit besteht; allein auf die Originalunterschriften kommt es natürlich an. Damit ist Lückes Einwand widerlegt.

Der Minister legte auch schriftliche „eidesstattliche Erklärungen" von Entlastungszeugen vor. Es handelt sich dabei um Mitarbeiter Heinrich Lübkes aus der NS-Zeit, die, wenn die Anschuldigungen gegen Dr. Lübke objektiv zutreffend sind, sich selber belasten würden, wenn sie wahr aussagen. Diese Zeugen unternehmen nichts, wenn man sie der Unwahrheit bezichtigt — was wiederholt öffentlich geschah. Und wenn man sie als meineidig anzeigt, wird von der Staatsanwaltschaft nicht ermittelt mit der Begründung, es handle sich bei den von Minister Lücke vorgelegten Zeugenerklärungen nicht um eidesstattliche, sondern um ganz gewöhnliche schriftliche Bekundungen.

Im Juli 1967 gab das Bundespräsidialamt das Resultat eines juristischen Gutachtens, betreffend behauptete Vermögensdelikte Heinrich Lübkes in den Jahren 1932—34, bekannt. Dieses Gutachten war im Auftrag von Lübkes Amt und in dessen Räumen und auf dessen Kosten von dem ehemaligen Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Prof. Dr. A. Bülow, angefertigt worden. Ergebnis: Diese Vorwürfe träfen nicht zu. Das Gutachten selber wird geheim gehalten, ebenso die umfangreichen Originalakten, auf denen es basiert. Professor Bülow, der Gutachter, hatte übrigens im Dritten Reich als Ministerialbeamter Karriere gemacht und kann in dieser Sache sicher nicht als neutraler Fachmann gelten.

Als der bekannte Strafverteidiger aus der DDR, Dr. Kaul, vor einem Jahr die Ostberliner Originaldokumente in Zürich, also in einem neutralen Land, einem Kriminalwissenschaftler zur Begutachtung vorlegte, erhielt dieser für dieses Vorhaben plötzlich Arbeitsverbot ...

Als der Kriminalschriftsteller Frank Arnau aus München Ostberlin dazu überredet hatte, fünf Originaldokumente zwecks Begutachtung auszuleihen und aus New York dann im Januar dieses Jahres mit dem positiven Gutachten des angesehenen Schriftsachverständigen H. Haring zurückkehrte, erklärte das Bundesinnenministerium, das Gutachten sei falsch ...

Die Illustrierte „stern" veröffentlichte das Haring-Gutachten im vollen Wortlaut.[1]) Daraufhin stellte der CDU-Bundesminister Bruno Heck bei der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften" erfolgreich Antrag auf Indizierung einer Nummer des „stern", die anstößige Bilder enthalte. Ebenso spontan publizierte in diesem Augenblick die katholische Wochenschrift „Echo der Zeit" NS-freundliche Texte, die der Stern-Chefredakteur H. Nannen im Dritten Reich verfaßt hatte ...

Die Bundesregierung sah sich aber jetzt genötigt, erneut etwas zu tun im Fall Lübke, nachdem 22 Professoren der Universität Bonn, von wo Heinrich Lübke 1953 die Ehrendoktorwürde bezog, eine Erklärung Lübkes zu seinem Vorleben wünschten. Auch hatte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Willi Weyer (FDP), die Meinung geäußert, solange Lübke die gerichtliche Klärung der Vorwürfe blockiere, müsse zumindest ein Teil davon als wahr angesehen werden. Nach zahlreichen internen Gesprächen, Erwägungen und Vorbereitungen trat Dr. Lübke schließlich am 1. März vor die Fernsehkamera, um zu den gegen ihn gerichteten Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Keiner der zahlreichen Vorwürfe wird von ihm zugegeben, er begnügt sich mit allgemeiner Zurückweisung, und an einigen Stellen ist seine Erklärung sehr diplomatisch abgefaßt. Der Vorwurf der Veruntreuung sei schon vor 1945 widerlegt worden, behauptet Lübke. Der Vorwurf des KZ-Baus unter seiner Leitung treffe nicht zu. Zum Beweis bezieht er sich auf die bereits charakterisierte Entlastungs-„Dokumentation" Lückes. Den Anwurf, er habe in der Hitlerzeit eine leitende Stellung innegehabt und er sei für die Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen usw. verantwortlich gewesen, läßt Dr. Lübke unerwähnt. Dabei betont und wiederholt er in seiner Stellungnahme fortgesetzt, seine Kritiker handelten böswillig und staatsfeindlich.

Die Erklärung Lübkes im Fernsehen ist offenbar nicht wirklich seine eigene Stellungnahme, sondern ein abgesprochener Text, der von anderen unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten mit diplomatischem Geschick ausgearbeitet wurde. Eigenes Vorbringen Lübkes auf Grund dessen, was er vor 1945 tat und höchstpersönlich erlebte, ist darin nicht enthalten. Gerade derartiges war aber als selbstverständlich erwartet worden. Der Zeugenbeitrag Lübkes zu jenem Sektor des Zeitgeschehens, der hier stark ins Blickfeld geraten ist, blieb aus.

Die Beweislage in dem Streit um Lübkes Vergangenheit ist nach der Erklärung die gleiche wie vorher. Es liegen Originalakten aus dem Dritten Reich in Ostberlin, die Dr. Lübke in vieler Beziehung belasten und von Fachleuten aus Ungarn, Polen, den USA und der DDR als authentisch begutachtet wurden. Gegenmaterial oder neutrale Entlastungszeugen wurden bei der Erörterung des Falles nicht beigebracht. Das bedeutet, daß die über Lübke behaupteten Tatsachen als zutreffend anzusehen sind, zumal er nun selbst Gelegenheit erhalten und genommen hat, sie zu widerlegen. Die einzige Neuerung nach Lübkes Stellungnahme ist, daß die Beurteilung der Vorwürfe als „zutreffend" von nun an auch die Aussage impliziert, Dr. Lübke habe am 1. März 1968 öffentlich unwahre Angaben über sein Vorleben gemacht.

Zum Inhalt der Lübke-Beschuldigungen

Die Vorwürfe selbst, die Dr. Lübke als Inhaber des höchsten Staatsamtes disqualifizieren, sind vielschichtig. Sie wurden der Öffentlichkeit weitgehend verborgen. Lediglich die Unterzeichnung von Planskizzen für Häftlingsbaracken

[1]) „stern", Hamburg, Nr. 4/1968.

durch Lübke und der Vorwurf der Untreue sind wirklich bekannt geworden. Stichwortartig seien daher hier einige andere Gesichtspunkte aufgeführt:

Heinrich Lübke hatte 1944 seine Diensträume in einem Gebäude des Reichsluftfahrtministeriums. Er leitete von Juli 1944 bis Kriegsende die Baugruppe Schlempp bezüglich aller Bauvorhaben innerhalb des Reichsgebietes. Er, der angeblich politisch Verfolgte, besaß einen sogenannten „Großen Ausweis" zum Betreten aller geheimen Rüstungsanlagen und Sperrzonen. Lübke verfügte über einen Dienstwagen mit Fahrer. Er trug kraft seiner Stellung die Verantwortung für den Arbeitseinsatz sowie für Unterbringung und Versorgung aller Arbeitskräfte, die z. B. bei den unterirdischen Geheimbauobjekten „Leopard" und „Reh" eingesetzt waren. Bauherr für diese bombensicheren Flugzeugfabriken war der NS-Staat, vertreten durch die Baugruppe Schlempp mit Heinrich Lübke an der Spitze. Im Fall Peenemünde vergab Lübke persönlich sämtliche Aufträge für die dortigen geheimen Versuchsanlagen an die bauausführenden Firmen. Viele hundert Menschen, die als KZ-Häftlinge, als OT-Zwangsarbeiter oder als Kriegsgefangene bei all diesen Bauarbeiten unter menschenunwürdigen Bedingungen arbeiten mußten, sind infolge der Überarbeitung oder durch Mißhandlung und Krankheiten umgekommen.

Die Frage, ob Dr. Lübke wegen Beihilfe zum Totschlag zu belangen ist, wäre nach seiner Erklärung und den ebenfalls unzureichenden Gegendarstellungen der Bundesregierung jetzt erneut zu prüfen. Der Tatbestand kann nämlich durch Unterlassungen von ihm schuldhaft verwirklicht worden sein, z. B. indem er im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nicht für medizinische Versorgung der massenhaft erkrankten Zwangsarbeiter sorgte. Selbst die Anweisungen der SS-Führung für die Behandlung der im Arbeitseinsatz stehenden Häftlinge gingen nämlich in diesem Zeitabschnitt dahin, die Arbeitskraft der Häftlinge im Interesse der Rüstungswirtschaft zu erhalten. Verfolgungsverjährung dürfte im Fall Lübke für ein solches Delikt noch nicht eingetreten sein, denn die Frist begann erst 1950 zu laufen und beträgt 15 Jahre; die Verjährung ruht während Zeiten, in denen der Beschuldigte Immunität besitzt, sofern der Verdacht bekannt ist; das aber ist seit mindestens Juni 1964 der Fall. Beteiligung an Totschlagsdelikten im Dritten Reich dürfte im Falle Lübke daher nach Aufhebung oder Ende der Immunität noch etwa ein halbes Jahr lang verfolgbar sein.

Der Hitlerstaat und seine Diener

Bei den Rechtfertigungsversuchen für Dr. Lübke taucht häufig das Wort von der schicksalhaften „Verstrickung" in die damaligen Verhältnisse auf. Es soll offenbar besagen, daß sich Menschen im Dritten Reich unter ungewöhnlichen und komplizierten Bedingungen nicht aus Unrecht herauszuhalten vermochten. Das Wort ist gefährlich, weil es das Nachgeben gegenüber Unrecht als unausweichlich und vom individuellen Wollen unabhängig hinstellt und so den einzelnen von seiner Verantwortung für sich und andere zu entheben sucht. Die Vokabel hilft die geistige Bewältigung des Vergangenen blockieren. Richtig ist doch — wie Beispiele zeigen, daß sich der einzelne, wenn er wollte, sehr wohl aus Unrecht heraushalten konnte, dabei aber Nachteile und Risiken auf sich nehmen mußte.

Einen leitenden Posten anzunehmen und so für wahrscheinliche spätere Beteiligung an NS-Maßnahmen Voraussetzungen zu schaffen, war Heinrich Lübke nicht gezwungen — es sei denn, man hätte ihn unter Hinweis auf die zurückliegenden Vermögensdelikte dazu genötigt. In beiden Fällen ist er aber für ein leitendes Amt im Rechtsstaat disqualifiziert. Auch der Fall nachträglicher Einsicht und

innerer Umkehr ist hier nicht gegeben, zumal Dr. Lübke sein Tun ja noch heute abzustreiten und zu bagatellisieren versucht.

In dem heutigen öffentlichen Wirken solcher Menschen, die versagten und in Wirklichkeit durch die Katastrophe nicht geläutert wurden, liegt eine große Gefahr. Einmal, weil sie ihre Fehler wiederholen könnten, zum anderen, weil schon ihre bloße Anwesenheit in Ämtern den gesellschaftlichen Fortschritt und die Moral der nachfolgenden Generation bedroht. Ein Staatswesen, das sich von den Irrungen eines früheren verbrecherischen Regimes entfernen will, muß sich gerade auch von den Personen trennen, die jenes Regime aus Eifer, Gewinnsucht oder Feigheit gestützt haben. Der Fall Lübke ist nur einer unter tausenden, die verdeckt blieben.

Kriterium der politischen Entwicklung

Das Verhalten der Umgebung Lübkes (und der Öffentlichkeit überhaupt) in der Affäre läßt weitreichende und gewichtige Schlüsse zu. Im engeren Kreis um Lübke kannte man dessen Vorleben auch vor den ersten Stichen aus Ostberlin recht gut. Lübkes ehemaliger Mitarbeiter aus dem Bonner Landwirtschaftsministerium, Dr. Hans Eiche, der auch Lübkes unterdessen „vergriffene" Biographie verfaßte, ist verwandt mit einer Angestellten gleichen Familiennamens aus der Baugruppe Schlempp. Und viele der ehemaligen Mitarbeiter bzw. Verhandlungspartner Lübkes pflegten auch nach 1945 Kontakte zu ihrem in Bonn prominent gewordenen ehemaligen Kollegen. Das Bonner Verfassungsschutzamt stopfte durch Besuche bei Mitwissern um Dr. Lübkes Vergangenheit undichte Stellen in dem weiten Netz von Personen, die die Wahrheit ganz oder teilweise kennen. Ausgezeichnete Kenntnisse besitzen auch die USA über den ersten Mann ihres NATO-, Handels- und Kapitalanlage-Partners Bundesrepublik. Sie erbeuteten im Raum Magdeburg bei der ursprünglichen Besetzung dieser Gegend durch amerikanische Truppen wesentlich mehr einschlägiges Aktenmaterial, als für ihren damaligen sowjetischen Partner, als er in das Gebiet nachrückte, zurück blieb. Hier verbirgt sich offenbar ein höchst makabres Konstruktionselement in dem amerikanisch-deutschen Verhältnis. Als die erste Kritik wegen der Vergangenheit des Bundespräsidenten laut wurde, nahm die amerikanische Botschaft in Bad Godesberg Dr. Lübke mit geschwollenen Worten in Schutz, lobte ihn in den höchsten Tönen und vergaß nicht zu erwähnen, man kenne seinen Lebenslauf genau.

Die drei im Bundestag vertretenen Parteien haben in Sachen Lübke mit Sicherheit ebenfalls Kenntnis von der Wahrheit. Aber ihre drei Fraktionen im Parlament gaben der Regierung Erhard 1966 bei der Verteidigung Lübkes Schützenhilfe. Die SPD ist auffallend wortkarg geworden bei ihren Einlassungen zu dem Thema. Die FDP ist heute nicht mehr bereit, sich vor Lübke zu stellen und meint jetzt: Lübke solle sich seine Unschuld von einem Gericht bescheinigen lassen, falls er es wünsche.

Die Tagespresse sorgte, indem sie Informationsmöglichkeiten nicht wahrnahm, teilweise aber auch direkt durch Unterschlagen von Nachrichten, die ihr zugingen, für eine Vertuschung des schwelenden Präsidentenskandals. Insbesondere der Inhalt der Vorwürfe selbst wurde der Bevölkerung verschwiegen. Mindestens 90 Prozent der Bundesdeutschen kennt noch heute keine Einzelheiten jener Vorgänge, die Dr. Lübke seit Jahren angelastet werden. Zwei als progressiv geltende Tageszeitungen lehnten es 1967 ab, ein bezahltes Inserat zu veröffentlichen, das die Bezugsmöglichkeit einer Textausgabe [2]) der Lübkedokumente bekanntgeben

[2]) „Heinrich Lübke — Präsident der Deutschen?", 134 Seiten, herausgegeben von der Antifaschistischen Arbeitsgemeinschaft, Karlsruhe, Postfach 3827.

sollte. Gegenüber einer Fernsehanstalt, die 1966 u. a. Lübke-Akten zeigen wollte, gab es eine scharfe Intervention aus dem Bundespräsidialamt.

All diese Vorgänge zeigen, daß mit dem Fall Lübke keineswegs bloß das Menetekel eines deplacierten Beamten angesprochen ist. Vielmehr sind Mängel in einem ganzen Komplex bundesdeutscher Verfassungswirklichkeit zutage getreten. In der Person Lübkes als einem ruhenden Pol hatte sich jahrelang das elitäre Denken des Bonner Establishments verkörpert, und man stellt sich auch jetzt trotz allem vor ihn. Diese Kreise beweisen so nicht nur die Hohlheit ihrer Parolen von Freiheit und Menschenwürde, sondern stellen damit zugleich ihre Unfähigkeit zur Schau.

So gesehen kann es nicht verwundern, daß von den herrschenden Kräften Vorbereitungen getroffen werden, die Positionen der formal-demokratischen Ordnung weiter einzuengen oder abzuschaffen, ähnlich wie es zu Ende der Weimarer Zeit geschehen ist. Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen über die Affäre Lübke heben den Schleier, der über die Maschinerie der bestehenden Gesellschaftsordnung gebreitet ist. Für den aufmerksamen Betrachter werden Gesinnungen erkennbar, unbewältigte Probleme der Gesellschaft kommen zum Vorschein und bisher verborgene innere Widersprüche der bestehenden Ordnung werden deutlich. Auch im günstigsten Falle, d. h. bei baldigem Ausscheiden Dr. Lübkes aus seinem Amt und Wahl eines fähigen und integeren Nachfolgers, ist nur ein Symptom kuriert. Die parlamentarische Demokratie bleibt in akuter Gefahr und kann nur gesunden, wenn sowohl die materiellen Verhältnisse als auch das Bewußtsein der Menschen einschneidende Wandlungen erfahren.

Friedhelm Baukloh

Kulturdemontage und kulturelle Formierungspolitik

Kunst- und Bildungsinstitute zwischen Existenzangst und Gleichschaltung

I

Spricht man heute über kulturelle Einrichtungen in der Bundesrepublik, dann taucht zwangsläufig das Wort Kulturdemontage auf. Nach den Abstrichen, die schon 1966 und 1967 bei öffentlichen Bildungseinrichtungen wie Büchereien und Volkshochschulen die Funktionsfähigkeit in Frage stellten, nach der von den Museumsleitern der Bundesrepublik 1967 auf dem Museumstag in Essen erklärten Situation des „finanziellen Notstandes" und nach den Zwangsfusionierungen

von Stadttheatern hat in den letzten Monaten das „Orchestersterben" eingesetzt. Gleichzeitig werden so wesentliche Kunstschulen wie die Ulmer Hochschule für Gestaltung mit dem Entzug aller öffentlichen Subventionen bedroht und damit zur Selbstaufgabe genötigt. Das alles hat, wie „Christ und Welt", die Wochenzeitung von Bundestagspräsident Gerstenmaier, feststellt, „im Ausland und in der DDR Schlagzeilen gemacht". Deshalb, so berichtet das Blatt, „kam es am 15. Februar in Bonn erstmals zu einer vom Bundesinnenministerium einberufenen Konferenz, an der Vertreter der folgenden Institutionen teilnahmen: Gesamtdeutsches Ministerium, Familienministerium, Bundespräsidialamt, Kultusministerkonferenz, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Bühnenverein, Musikrat, Komponistenverband, Deutsche Orchestervereinigung und ARD (Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten). Bei dieser Zusammenkunft wurden, laut „Christ und Welt", „Wege zur finanziellen Hilfe für in Not geratene Kulturinstitute diskutiert". Ferner wurde „die Einrichtung eines Kunstrates angeregt".[1]) Die Diskussion in Bonn am 15. Februar hat noch zu keinem definitiven Ergebnis geführt. Die Vertreter der Bundesregierung sind mit ihrem Projekt eines „Kunstrates" bei den Kunstverbänden und bei den kommunalen Spitzenverbänden auf Reserve gestoßen. Manch einer mag sich bei solch einem Projekt an die Reichskulturkammer der NS-Jahre erinnert haben, über deren Einplanung in die Gesamtpolitik des NS-Regimes ein Experte wie der derzeitige Bundeskanzler Kiesinger, damals Verbindungsmann zwischen dem Außenministerium und dem Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda, sicherlich detailliert Auskunft geben könnte. Ein „Kunstrat", in dem die Vertreter der Kunstinstitute als die Bittenden und die Vertreter der Bundesregierung als die Gebenden vertreten wären, würde gewiß nicht ohne einen „formierenden" Einfluß auf das kulturelle Leben in der Bundesrepublik bleiben. Die derzeitige Finanzmisere, von der nahezu alle bundesdeutschen öffentlichen Kulturinstitute betroffen sind, sollte nach Ansicht der Sprecher der Institute und Künstlervereinigungen und nach den Empfehlungen des Deutschen Städtetages durch Korrekturen im Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden beseitigt werden, die Ländern und Gemeinden einen größeren Anteil an Bundesmitteln für kulturelle Zwecke zur Verfügung stellten, zumindest aber die Basis der fünfziger Jahre wieder gewährleisteten, wonach vier Prozent des Haushalts der Gemeinden für kulturelle Zwecke das Minimum darstellten. Im Bundeskabinett denkt man aber offensichtlich nicht an eine solche Lösung ohne Auflagen. Es zeigt sich vielmehr, daß die Kulturdemontage planmäßig von der Regierung der Großen Koalition forciert wurde, um den Weg für kulturelle Lenkungsmaßnahmen des Bundes zu bahnen. Ein argloser Leser mag annehmen, dem gerade funkelnagelneu in die Debatte geworfenen Projekt „Kunstrat" — besser wohl: Bundeskunstrat — würden hier gleich unbesehen Reglementierungsabsichten unterstellt. Darum sei zunächst einmal auf die derzeitigen Auseinandersetzungen um den Status des „Goethe-Instituts" hingewiesen, die einiges von der kulturpolitischen Zielsetzung der Regierung Kiesinger verdeutlichen. In der Hamburger Wochenzeitung „Die Zeit" hat der SPD-Bundestagsabgeordnete Lohmar der Öffentlichkeit einige Einzelheiten darüber mitgeteilt.[2]) Der sozialdemokratische Kulturpolitiker fühlt sich nicht zu Unrecht alarmiert von Absichten politischer Einflußnahme der Bundesregierung auf kulturelle Einrichtungen.

Lohmar schreibt: „Hier ... haben wir es mit dem Problem zu tun, ob der Staat als den kulturellen Instanzen vorgeordnet gesehen werden soll oder nicht". Das Goethe-Institut hat sich die kulturelle Selbstdarstellung der Bundesrepublik im

[1]) „Christ und Welt", Stuttgart, Nr. 8, 1968, S. 19
[2]) Ulrich Lohmar, Krise des Goetheinstituts?, in „Die Zeit", Hamburg, Nr. 5, 1968, S. 9

Ausland zum Ziel gesetzt. Bei seiner Gründung ging man davon aus, daß das Institut in satzungsgemäß verankerter Unabhängigkeit von der Bundesregierung geleitet werden sollte, keiner anderen Aufgabe verpflichtet, als wesentliche literarische und künstlerische Leistungen aus der Bundesrepublik im Ausland vorzustellen. Im Goethe-Institut hat man sich zwar gewiß nicht immer, aber insgesamt doch erstaunlich nonkonformistisch an diesen Auftrag gehalten. Man hat beispielsweise Schriftsteller wie Hans Magnus Enzensberger, Heinrich Böll, Martin Walser, die der außerparlamentarischen Opposition nahestehen, ebenso zu Vortragsreisen ins Ausland eingeladen wie etwa den Feuilletonchef von Springers „Welt", Helmut de Haas. Immer, wenn oppositionelle Schriftsteller vom Goethe-Institut als Repräsentanten deutscher Gegenwartsliteratur zu Auslandsreisen eingeladen wurden, hat es zwar im Bundestag Anfragen von CDU- und CSU-Abgeordneten gegeben, weshalb diese „Nestbeschmutzer" mit Bundesgeldern solche Reisen antreten könnten. Das angesprochene Auswärtige Amt konnte aber stets darauf verweisen, daß das Goethe-Institut kein Regierungsinstitut sei und mit diesen Einladungen im wesentlichen den Wünschen der ausländischen literarischen und kulturellen Öffentlichkeit entspreche, die nun einmal solche Autoren als repräsentativ für die geistigen Strömungen in der Bundesrepublik ansieht und außerdem sicher ist, in ihnen keinen Exnazis zu begegnen.

Jetzt soll das Goethe-Institut, angeblich infolge der alles erklärenden Finanzkrise des Bundes, gleichsam „gesäubert" werden. „Vordergründig geht es um die materielle Gleichstellung der Mitarbeiter der vielen einzelnen Institute mit den Angehörigen des Auswärtigen Dienstes", berichtet Lohmar. Das Goethe-Institut hat in vielen Ländern, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen pflegt, Kulturhäuser, in denen es seine Informationsarbeit und seine Veranstaltungen betreibt. „Gemessen an den Auslandszulagen der Diplomaten haben die Leiter der Institute bisher 75 Prozent dieser Zulagen bekommen. Ihnen und den anderen Mitarbeitern der Goethe-Institute sollen nun neue Verträge angeboten werden, in denen die Auslandszulage mit lediglich 60 Prozent angesetzt ist." Die überwiegende Mehrheit der Mitarbeiter des Goethe-Instituts hat diese Degradierung abgelehnt. „Sie würden solche Verträge nicht unterschreiben". Genau das hat man, nach Lohmars Einblick, im Auswärtigen Amt vorhergesehen. Denn: „Dies alles ist mehr als eine simple lohnpolitische Auseinandersetzung ... Der Konflikt um die materielle Gleichstellung ... ist nicht die Ursache, sondern nur ein wichtiger Anlaß zu der Vertrauenskrise, die sich ... zwischen der Führung des Instituts und dem Auswärtigen Amt andererseits abzeichnet." In dem ultimativen Angebot des Auswärtigen Amtes: Degradierung oder Entlassung, sieht Lohmar einen massiven Angriff auf das Selbstbewußtsein der zumeist hochqualifizierten Wissenschaftler und Kunstexperten der Goethe-Institute. Sie sollen fühlbar eingeimpft bekommen, daß sie Untertanen sind und nicht Repräsentanten einer demokratischen Kulturgesellschaft. „Dies entspräche der überkommenen Vorstellung von einer sich hoheitlich verstehenden Staatsverwaltung, die der Gesellschaft vorgeordnet und ihrem Selbstverständnis nach mehr als eine politische Organisationsform der Gesellschaft ist."

Mit anderen Worten: Die unbequemen, weil nicht regierungskonform und nicht als Propagandisten agierenden Verantwortlichen des Goethe-Instituts (die ihre Einrichtung nicht als ein Kiesinger-, Strauß- oder Ahlers-Institut betreiben, sondern namensgerecht), sollen entweder „gebrochen" oder entlassen werden. Lohmar gibt zu bedenken, daß das Goethe-Institut seine Glaubwürdigkeit als Kulturvermittler durch solche Gleichschaltung verlieren und damit sinnlos werden müßte. „Die Voraussetzung für jede erfolgreiche Arbeit des Goethe-Instituts ist

die partnerschaftliche Anerkennung seiner Arbeit im Materiellen und Sachlichen, ist seine Unabhängigkeit gegenüber der Staatsführung." In diesem Sinne appelliert der SPD-Bundestagsabgeordnete an die „freiheitliche Überzeugung" seines Parteivorsitzenden, des Außenminsters Willy Brandt, der beispielsweise in dieser Frage beweisen kann, ob er sich über Kiesingers Richtlinienkompetenz hinwegzusetzen vermag und wenigstens Herr im eigenen Ressort ist. Denn sicherlich geht dieser Gleichschaltungsentschluß nicht von Brandt aus, beleuchtet aber seine Situation als Außenminister der Großen Koalition.

II

Auch in den Jahren der wirtschaftlichen Hochkonjunktur sind die kulturellen Einrichtungen in der Bundesrepublik nicht in dem Maße gefördert worden wie in vergleichbaren anderen Industrieländern, was an Hand der Statistiken der UNESCO abzulesen ist. Heute setzen Bund, Länder und Gemeinden vorzugsweise bei den Kulturausgaben den Rotstift an und haben dabei längst die Grenze überschritten, wo Einsparungen nicht nur zur Stagnation, sondern zum Substanzverlust führen. Im Jahre 1967, im Zeichen der Großen Koalition im Bund und damit der vielfach auf Druck der Parteispitze nicht mehr genügend festen Haltung sozialdemokratischer Bürgermeister und Kulturdezernenten, wurde eine weitere Eskalation der Kulturdemontage erreicht. Nun geht man an die Auflösung von öffentlich subventionierten Kulturinstituten heran. Der „Kunstrat" als Alternative dazu kann nur heißen, daß die verbleibenden kulturellen Einrichtungen unter unmittelbaren Einfluß der Regierung gebracht werden sollen. Die Art, wie Kiesinger das Goethe-Institut in die Hand zu bekommen sucht, läßt über seine und seiner Ratgeber exemplarische Einübung in die Rolle von Kulturprotektoren keine Illusionen zu.

Daß die SPD dieses Spiel mitbetreibt, obwohl doch viele ihrer Kulturdezernenten in den Städten und Landkreisen darüber ganz anderer Meinung sind und obwohl das gewiß nicht ihren kulturpolitischen Leitsätzen von 1964 entspricht, geht nicht unwesentlich auf Herbert Wehner und Helmut Schmidt in der Parteispitze zurück. Daß nächst dem Bundesinnenministerium, mit dem Notstands- und Formierungsspezialisten Paul Lücke, das Gesamtdeutsche Ministerium in dem projektierten „Kunstrat" besonders maßgeblich vertreten sein will, gibt einen Hinweis auf Wehners Interesse an solchen Gleichschaltungen. Der Minister sieht hier Fragen berührt, wie sie in der ihm nahestehenden Springerzeitung „Die Welt" in einem Interview mit dem Deutschen Musikrat zum Thema „Orchestertod" bezeichnend angesprochen wurden.[3]) Anläßlich der beschlossenen Auflösung des Niedersächsischen Sinfonieorchesters und der beträchtlichen Verkleinerung des Trierer Orchesters (das damit keine Sinfoniekonzerte mehr durchführen kann) und weiterer bevorstehender, schon geplanter Orchesterauflösungen fragte die „Welt" den Musikrat: „Hat der Deutsche Musikrat den Herrn Bundeskanzler darauf hingewiesen, daß weitere Orchesterdemontagen dem Ausland gegenüber zumindest auf kulturellem Gebiet den Alleinvertretungsanspruch fragwürdig erscheinen lassen?" Die Antwort lautete: „Der Präsident des Deutschen Musikrates hat zu den Orchesterdemontagen in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen telegrafisch und brieflich einen Appell unter anderen auch an den Herrn Bundeskanzler gerichtet. Einen wie immer gearteten Alleinvertretungsanspruch auf kulturellem Gebiet lehnt der Deutsche Musikrat allerdings ab."

In der Tat ist man im Gesamtdeutschen Ministerium und bei den diesem Ministerium ideologisch nahestehenden Kreisen, wie z. B. der Springerpresse, nervös

3) „Die Welt", Hamburg, 4. 1. 1968, S. 9

geworden angesichts von Vorhaltungen, daß die Kulturdemontage in der Bundesrepublik in krassem Gegensatz zu der Entfaltung und dem weiteren Ausbau sämtlicher öffentlichen Kulturinstitute in der DDR steht. So ließ es sich der bekannte Komponist Werner Egk nicht entgehen, gerade in der „Welt" einige offene Worte zum „Orchestersterben im Land der Musik" [4]) zu sagen, deren Abdruck man in der gegenwärtigen Situation des Springerkonzerns offensichtlich trotz großer innerredaktioneller Auseinandersetzungen nicht verhindern mochte, da sie dann anderwärts unter Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung in der „Welt" für Axel Springer nur um so peinlicher gewirkt hätten. (Die Redaktion der „Welt" distanzierte sich immerhin ausdrücklich in einem Vorspann zu Egks Artikel von der Schreibweise DDR ohne Gänsefüßchen, auf welcher der Komponist für den Abdruck seiner Ausführungen bestanden hatte: „In dem Aufsatz ist die vom Autor gewünschte Schreibweise der ‚DDR' verwendet.") Egk stellte fest:

„Immer nachdrücklicher muß auf gewisse beschämende Tatsachen aufmerksam gemacht werden, zum Beispiel darauf, daß die Bundesrepublik mit ihrer kräftig angefahrenen Kulturdemontage unter den deutschsprachigen Nachbarländern allein dasteht und daß es ähnliche Erscheinungen wie bei uns in den öffentlichen Haushalten Österreichs und der Schweiz nicht gibt. Immer unüberhörbarer wird auch der beschämende Vergleich des Orchestersterbens bei uns mit dem Orchesteraufbau und der Orchesterpflege in der DDR. Dort war das Wachstum der Orchester kräftiger als bei uns, und dort ist überhaupt keine Rede von Orchesterabbau oder Existenzgefährdung qualifizierter Klangkörper."

Egk ging auf die heuchlerische Anregung von Bundestagsabgeordneten der CDU und CSU ein, dreißig Millionen DM für die Dresdener Oper zu stiften, und erinnerte an die Millionenspende der Bundesregierung für den Neuaufbau der Metropolitan Opera in New York. Er schrieb den Kulturpolitikern der Regierung ins Stammbuch: „Der teure Bühnenvorhang der Metropolitan Opera wurde von der Bundesrepublik gestiftet, und eine Plastik von Lehmbruck wurde dem gleichen Haus zur Eröffnung geschenkt. Hat die Bundesrepublik nicht auch den Gedanken gehabt, den armen mitteldeutschen Verwandten in der ‚Anführungszeichen-DDR' dreißig Millionen für den Wiederaufbau der Dresdener Staatsoper anzubieten? ... Heute, nach so vielen im eigenen Land gegen die Musik gerichteten Restriktionen kann aber keiner mehr glauben, daß die Millionen für die Met und die Millionen für die Dresdener Oper als Weihegaben an die Kunst gedacht waren und daß die primäre Funktion der Musik ebenso begriffen wird wie ihre sekundären, sicherlich auch nicht bedeutungslosen Wirkungsmöglichkeiten". Die Bundesregierung solle sich auch nicht „auf die Zersplitterung der Kompetenzen in solche des Bundes und solche der Länder und Gemeinden" in „Dingen der Kultur berufen, da ja in Ländern und Gemeinden die gleichen Parteien regieren wie in Bonn".

Wie beispielsweise die „Welt" auf den ohnehin absurden Gedanken verfallen konnte, das „Alleinvertretungsrecht der Bundesrepublik" in Verbindung mit der Kulturdemontage ins Spiel zu bringen — zumal die Kulturinstitute in der DDR eine weit solidere Existenzgrundlage und keine Existenzsorgen besitzen —, das läßt sich nur aus jenem verbissenen politischen Denken erklären, das Egk so überlegen wie sachlich bloßgestellt hat. Es geht den in Bonn regierenden Parteien nicht um die Erhaltung und Entfaltung der kulturellen Substanz, sondern allein um machtpolitische Wirkungen. Wenn man von Bonn dem Orchestersterben, ehe es noch weiter um sich greift, tatsächlich Einhalt gebieten sollte, dann allenfalls,

[4]) Werner Egk, Das Orchestersterben im Land der Musik, in „Die Welt", Hamburg, 3. 2. 1968, S. 2

weil das Beispiel der Orchesterpflege in der DDR Bonn vor der völligen Gleichgültigkeit gegenüber unserem Musikleben in der Bundesrepublik zurückhält. Das jedenfalls ist die konkreteste Hoffnung in manchen vom Orchestertod bedrohten Städten der Bundesrepublik.

III

Unter den öffentlich-rechtlichen Förderern von Musik und Literatur nahmen die Funkanstalten gerade bei der mangelnden Unterstützung der schöpferischen Kräfte durch Bund, Länder und Gemeinden eine wichtige Mäzenatenrolle ein. Die Rundfunkanstalten knüpften daran auch kaum Gesinnungsauflagen, wenigstens nicht in der Regel. Deshalb wurden und werden sie von CDU/CSU und den Wehner und Helmut Schmidt nahestehenden Kräften in der SPD immer wieder angegriffen, in ihrer Programmauswahl nicht genug „Linie" zu zeigen im Sinne der Herrschaftsgruppen in der Bundesrepublik. Vorreiter solcher offiziellen Kritik am demokratischen Pluralismus in den Rundfunkanstalten ist die Springerpresse. Bis hin zur Entsendung von „Spionen" in die Funkzentralen, um Affären auszukundschaften, die man linksgerichteten Redakteuren oder Mitarbeitern anhängen könnte (möglichst aus dem Privatleben). Die hohen Investitionen, welche die Rundfunkanstalten für die Umstellung auf Stereo und vor allem für das Farbfernsehen aufbringen mußten, machten eine Gebührenerhöhung erforderlich. Sie wird den Funkanstalten von den CDU- und SPD-Ministerpräsidenten der Länder, im Geiste der Großen Koalition, standhaft verweigert. Damit will man die Leistungsfähigkeit, will man vor allem das Mäzenatentum und folglich die Vielfalt des Angebots namentlich im Hörfunk treffen. Das Ergebnis sind heute schon erhebliche Reduzierungen im Hörfunkprogramm, gerade wo es der demokratischen politischen und kulturellen Diskussion dient, also etwa im Dritten Programm. Betroffen ist auch die ernste Musik. Von den zwei Möglichkeiten, die heute in Konkurrenz und Ergänzung zum Fernsehen dem Funk vornehmlich offenstehen, der Unterhaltung und dem Beitrag zur Erwachsenenbildung, ist die zweite Möglichkeit, weil kostspieliger, bereits eingeschränkt. Gleichzeitig werden freilich Sender, die, ohne Hörergebühren zu erbringen, als pure Propagandasender der Bundesregierung zur Hand sind, von dem Rundfunkpolitiker Kiesinger nach Kräften ausgenützt und gefördert. Beim „Deutschlandfunk" und der „Deutschen Welle", wo man keine Einnahmen hat, kennt man auch keine Etatsorgen, sondern kann aus dem Vollen schöpfen. Freilich gibt es bei diesen Sendern auch nur e i n e Meinung — und das ist die von der Regierung vertretene oder propagierte —, die Tag und Nacht zum Ausdruck gebracht wird. Ein Rundfunk, der so „spurt", könnte auch als öffentlich-rechtliche Anstalt von Bund, Ländern und beiden Regierungsparteien unverzüglich die geforderte, relativ bescheidene Gebührenerhöhung von 1 DM monatlich zugestanden erhalten. Der Schriftstellerverband der Bundesrepublik und der Musikrat haben die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, daß die Funkanstalten mit der heute schon fühlbaren Reduzierung ihrer Programme einen beträchtlichen Teil der freischaffenden Künstler, Schriftsteller und Publizisten — und damit die Vielfalt des geistigen und künstlerischen Lebens in der Bundesrepublik — erheblich treffen. Den Bundeskanzler, soweit die Appelle der Verbände sich an ihn richteten, wird das freilich nur in seiner Kulturdemontage-Politik bestärken, die essentiell und existentiell auf den Abbau von aktiven intellektuellen Minderheiten in der Bundesrepublik abzielt.

Das gleiche gilt für alle unabhängigen öffentlichen Bildungsinstitute in der Bundesrepublik. Wir haben in dieser Zeitschrift auf die Situation der Volkshochschulen und der öffentlichen Büchereien im Dezember 1966 und im Mai 1967

ausführlich hingewiesen. Bei beiden Instituten hat sich die Situation nur noch weiter verschlechtert. Beide sind in ihrer Substanz getroffen. In den Großstädten sind 1967 mehr als ein Fünftel aller Vorortfilialen öffentlicher Büchereien aufgelöst worden, um wenigstens die zentral gelegenen Büchereien mit den dringlichsten Neuanschaffungen weiterversorgen zu können. Volkshochschulen haben im Bundes-Durchschnitt ein Viertel bis ein Drittel ihrer Kurse streichen müssen, um nicht gezwungen zu sein, ganz zu schließen. Um so bewundernswerter, wie beide Institutionen, öffentliche Büchereien wie Volkshochschulen, ihren politischen Bildungsaufgaben trotz dieser Misere nachgekommen sind, beispielsweise in durchweg vorbildlicher Aufklärung über die gesellschaftspolitischen Ursachen der Studentenunruhen und bei der Vermittlung von Information über die in der regierungskonformen Presse völlig verzerrt dargestellten Tatsachen. Doch gerade die Objektivität und Fairness gegenüber der außerparlamentarischen Opposition, etwa auch in der Notstandsfrage, lassen unsere Bildungseinrichtungen der Regierung und der Herrschaftsgruppen, die hinter ihr stehen, suspekt erscheinen. Wenn sich, ungeachtet der insgesamt weiter verschlechterten Gesamtlage, bei der Bewilligung öffentlicher Mittel dennoch in einigen Städten des Ruhrgebiets und in Schleswig-Holstein sowie in Hessen heute etwas günstigere Perspektiven für die öffentlichen Büchereien und Volkshochschulen als 1966/67 abzeichnen, so ist das auf einige progressive Kräfte in der SPD und den Gewerkschaften (oft in Personalunion) zurückzuführen, die erkannt haben, welche Vordringlichkeit gerade die von öffentlichen Büchereien und der Erwachsenenbildung geleistete Arbeit für die politische Information demokratischer Bürger hat. Zum anderen ist und bleibt der Hinweis auf die ganz andere Situation in der DDR mit ihrer betonten Bildungsförderung auch hier ein Argument, das zumindest dann in der Regel Beachtung findet, wenn eine Bildungsinstitution in der Bundesrepublik vor der Frage steht, ob sie ihre Pforten schließen soll.

IV

Gegenüber den Museen, bei denen es finanziell eher noch schlechter steht als bei Büchereien und Volkshochschulen, ist lange Zeit mit dem Argument gearbeitet worden, sie interessierten ohnehin nur eine hauchdünne Bevölkerungsschicht, vornehmlich in ihren Ausstellungen moderner Kunst. Die Jugend sei auch von der klassischen Kunst nicht anzusprechen. Es gehe im Grunde nur um die Erhaltung der in den Museen angehäuften Werte, die ein Besitzstand der Gemeinden, der Länder oder des Bundes seien. Diese Argumentation war immer schief, hat aber zur kritischen Selbstbesinnung in jenen Museen beigetragen, wo tatsächlich eine gewisse Exklusivität herrschte. Im Laufe der letzten Jahre haben die Museen ihr Gesicht sehr gewandelt. Die Kunst dieses Jahrzehnts zeigt sich vielgestaltiger und hat auch das politische Engagement wieder entdeckt. Die Zeit der Vorherrschaft akademischer Abstraktion ist vorbei. Wie in der Literatur sind neue Formen des Realismus und der Gesellschaftsbezogenheit sichtbar geworden. Die Jugend hat einen neuen Zugang gefunden, wenn auch mit einigem nicht allen Ohren wohlklingenden „Happening"-Getöse, aber das war ein unvermeidlicher Pendelschlag nach der vorher so übervornehmen Stille in manchen Museen. Jedenfalls stehen die Museen nicht mehr „museal", sondern leidlich aktiviert wieder im gesellschaftlichen Bezugsfeld. Doch gerade dieses neue Engagement ist nicht nach dem Sinne der Förderer aus den fünfziger Jahren, unter denen damals, auf strenger Abstraktion pochend, der Kulturkreis im Bundesverband der Deutschen Industrie eine maßgebliche Rolle spielte. Die Industriellen wenden sich von Museen ab, in denen etwa der Schrecken des Vietnamkrieges beschworen oder der Neofaschismus demaskiert wird. Sie sind, wie gehabt, mit der Horrorvokabel

„Kulturbolschewismus" zur Hand, darin einig mit Herrn von Thadden. Der „Kunstrat", sollte er zum Zuge kommen, würde sicherlich den engagierten Museumsleitern samt ihren Gedanken einer aktuellen Museumsreform den Garaus machen. Freilich werden so manche aktuell-engagierte Kunstausstellungen heute schon von Freundeskreisen auch finanziell getragen, die sich spontan vornehmlich in Industriestädten gebildet haben, um dem „neuen Museum" seine „gesellschaftliche Dynamik" zu sichern. Für den materiellen Erhalt der Institution Museum kann das jedoch nicht ausreichen.

Am Beispiel der Ulmer Hochschule für Gestaltung haben die Regierungen der Großen Koalition in Bonn und in Stuttgart vorexerziert, mit welch eiserner Brutalität sie eine Institution abzuwürgen verstehen, die ihnen politisch nicht ins Konzept paßt. Die Auseinandersetzungen um diese Schule sind freilich zum Zeitpunkt, da diese Zeilen geschrieben werden, noch nicht endgültig abgeschlossen. Noch ist zu hoffen, daß die Weltresonanz auf die von CDU und SPD beabsichtigte Schließung dieses „zweiten Bauhauses" (das erste in Dessau schloß die nationalsozialistische Regierung, der später auch Herr Kiesinger diente) die Reaktionäre im letzten Moment bremst, aber die Hoffnung ist gering. Dieser Fall belegt die Absichten Kiesingers und seiner schwäbischen Parteifreunde von einst und jetzt besonders greifbar. Sie treten auf als Kulturgleichschalter. „Die Mitglieder möchten klarstellen, daß die wahren Gründe für den Tod der Hochschule für Gestaltung nicht finanzieller Art, sondern politischer Natur sind" [5]), heißt es in einer Protesterklärung, die sämtliche Dozenten und siebzig Prozent der Studenten der Ulmer Hochschule unterschrieben, als der Stuttgarter CDU-Kultusminister Prof. Hahn die Unterordnung der Schule unter die Ulmer Ingenieurschule — und damit praktisch die Auflösung der Schule in ihrer besonderen gesellschaftspolitischen Form und Zielsetzung, ein Erbe des Geistes der Geschwister Scholl — mit „Zynismus", wie es in der Erklärung heißt, anordnete.

Die Ulmer Hochschule für Gestaltung hatte sich zum Ziel gesetzt, in Forschung und Lehre beizutragen zur Integration der Produktions- und Informationswelt in den Bereich humaner Interessen. Von der Formgebung industrieller Produkte bis zur Lösung moderner Kommunikationsprobleme reichte das Lehrprogramm. Funktionalität war dabei Prinzip. Die entwickelten Formen und Gebrauchsgegenstände sollten unabhängig von den Bedürfnisweckungen der kapitalistischen Privatindustrie dem menschlichen Zusammenleben, den Erfordernissen der Zivilisation zweckmäßig dienen. Sinn und Form sollten übereinstimmen. Das war eine letztlich gewiß sozialistischem Denken entsprechende gesellschaftsreformerische Grundhaltung, die Herrn Kiesinger und Herrn Filbinger ebensowenig paßte wie der Großindustrie und speziell der Konsumgüterindustrie in der Bundesrepublik. Nun kündigte der Bund 1967 seine Subvention von 200 000 DM für diese Schule. Gleichzeitig verlangte die Landesregierung von Baden-Württemberg, daß die Hochschule für Gestaltung ihre Selbständigkeit aufgeben solle, um einer Ingenieurschule angepaßt zu werden, wobei sie ihren spezifisch gesellschaftspolitischen Charakter natürlich verlieren müßte. Dagegen haben sich die Dozenten und die Studenten leidenschaftlich gewehrt. Sie haben die Beweggründe zu diesem schnöden Gleichschaltungsversuch als „politische" Motive beim rechten Namen genannt. Sie sind dagegen eher entschlossen, die Hochschule für Gestaltung selbst aufzulösen. Der Mord an der Gründungsidee und Funktion der Hochschule für Gestaltung in Ulm, die sich in den dreizehn Jahren ihrer Existenz einen nur mit dem einstigen Dessauer Bauhaus vergleichbaren Weltruf erwarb, zeigt, welchen „Alleinvertretungsanspruch" Kiesinger und seine Parteigenossen

[5]) „Die Welt", 24. 2. 1968, S. 8

in Kulturfragen beanspruchen: Den mit den Interessen der spätkapitalistischen Industrie identischen Anspruch, allein zu bestimmen, was in deutschen Landen unter Gestaltung der menschlichen Beziehungen in der Industriegesellschaft zu verstehen ist: Die Sicherung der Prinzipien, nach denen die Privatindustrie, und mit ihr die kulturelle Reaktion, am ungestörtesten ihre Expansion auf Kosten der Allgemeinheit betreiben kann.

Vom Goethe-Institut bis zur Ulmer Hochschule für Gestaltung — der Warnzeichen sind genug. Der Wille der Gesellschaftsformierer in Bonn, die offene demokratische Gesellschaft in allen ihren Ansätzen, aktiven geistigen Minderheiten und schöpferischen Triebkräften einem Zwangsprozeß der Gleichschaltung zu unterwerfen, ist der eigentliche — heute mit dem bloßen Auge erkennbare — Grund für die methodische Kulturdemontage in der Bundesrepublik. Darum muß allen Vereinheitlichungsbestrebungen Bonns, ob über einen Bundeskunstrat oder über andere Institutionen der Staatsmacht, entgegengetreten werden mit der sachlich unwiderleglichen Forderung nach einem gerechten Finanzausgleich von Bund, Ländern und Gemeinden, der, entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Städtetages und aller maßgeblichen kulturellen Verbände sowie der Gewerkschaften, uns unseren Rechtsanspruch auf angemessene Kultur- und Bildungsinstitutionen sichert und verbürgt, daß sie im demokratischen Geist geleitet werden. Demokratische Kultur und Bildung fördert das friedliche Zusammenleben der Völker. Das Geld, das unserer kulturellen Entfaltung heute von der Bundesregierung entzogen wird, kommt hingegen einer Rüstungspolitik zugute, die den Unfrieden schürt und zur Durchsetzung machtpolitischer Aggressionen verhelfen soll.

Dr. Wolfgang Perschel

Demokratisierung der Schule — nur systemtranszendent?

Eine notwendige Entgegnung aus rechtlicher Sicht

In Heft 12/1967 dieser Zeitschrift hat Hans-Jürgen Haug Kritik, Praxis und Pläne des „Aktionszentrums Unabhängiger und Sozialistischer Schüler (AUSS)" dargestellt.[1]) Er setzt sich dabei insbesondere auch mit der Schülermitverwaltung auseinander, die er in ihrer gegenwärtigen Form als ungeeignet zur Vertretung der Schülerinteressen ansieht. Diese Meinung dürfte repräsentativ auch

[1]) Hans-Jürgen Haug, Demokratisierung der Schule durch politische Schülerorganisationen — Kritik, Praxis und Pläne des AUSS, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 12. Jg. 1967, S. 1262—1272.

zur Schülermitverantwortung verflüchtigt hat[32]), stimmen da eher pessimistisch —, sollte man sich lieber an die vorhandene und noch weitgehend unerfüllte Rechts- und Verfassungslage halten. Es wäre ein Mißbrauch, wenn dieses geltende Recht als Bremsklotz gegenüber fortschrittlichen Entwicklungen der SMV eingesetzt würde; einem solchen Mißbrauch leistet aber (wenn auch unabsichtlich) Vorschub, wer dieses geltende Recht ungeprüft verwirft, wer von einer unbefriedigenden Sozialwirklichkeit allzu rasch und undifferenziert auf die Unzulänglichkeit der in Gesetz und Verfassung angelegten Möglichkeiten schließt. „Demokratisierung der Schule durch politische Schülerorganisationen" — das Programm ist nicht schlecht. Wenn die politischen Schülerorganisationen dieses Programm aber wirklich nur außerhalb des gegebenen Rechtssystems für realisierbar hielten, würden sie der guten Sache einen Bärendienst leisten.

Theo Schiller

Ein Wahlrecht für den Ein-Parteien-Staat?

Seit Bundesinnenminister Lücke die „Sternstunde" für das Wahlrecht eingeläutet hat, muß jedem klargeworden sein, daß die Führung der CDU keine Mühen scheuen wird, um sich in unserer Demokratie ihren siebten Himmel einzurichten. Paul Lücke ist bieder genug, mit dem Anschein der inneren Überzeugung seine „Sorge um die deutsche Demokratie" am Wahlrechtsbeispiel demonstrieren zu können, und er tut es mit demselben Tenor wie bei der Notstandsgesetzgebung: In beiden Fällen geht er mit dem Slogan hausieren, daß unsere Demokratie nur für Schönwetter-Perioden gezimmert sei und daß nun schleunigst für die Krisen vorgesorgt werden müsse. Der infantile Topos von Schönwetter-Zeit und Regen scheint überhaupt die einzige Ebene zu sein, auf der der Bundesinnenminister in der Lage und willens ist, Probleme der politischen Ordnung zu disktutieren, und von dem als Kinderspielzeug beliebten Wetterhäuschen dürfte Paul Lückes Vorstellung inspiriert sein, daß nun doch bald notwendig eine Krise über uns hereinbrechen müsse. Doch so idyllisch sich Pseudo-Biedermänner wie Paul Lücke und andere Minister jenen Zeitpunkt ausmalen mögen, an dem sie die Krise bewältigen, Staat und Volk retten, die Stabilität gewährleisten oder gar (wie Herr Koschnick) „den Terror mit Gewalt brechen" dürfen, so makaber muß diese Aussicht für all jene sein, die Demokratie nicht für einen Luxus, sondern für eine Lebensnotwendigkeit jedes einzelnen Bürgers dieses Staates halten und gegen die Aushöhlung der bürgerlichen und demokratischen Grundrechte kämpfen werden.

---

[32]) Im Anschluß an die „Empfehlung über die Förderung der Schülermitverantwortung" auf der 98. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 7./8. 11. 1963 in Aachen (abgedruckt in der „Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland", Lose-Blatt-Ausgabe Berlin-Neuwied 1963 ff., Leitzahl 849, S. 1).

EIN WAHLRECHT FÜR DEN EIN-PARTEIEN-STAAT?

I

Wenn die Führungscliquen von CDU und SPD jetzt und heute das bestehende Wahlrecht ändern wollen, so heißt das, daß die personalisierte Verhältniswahl ihrer Ansicht nach versagt hat, daß sie von einer Krise der Demokratie in Deutschland ausgehen. Denn Paul Lücke sagt: „Das gegenwärtige Wahlrecht ist nicht krisenfest. Es genügt für Schönwetter-Perioden. Es versagt jedoch, wenn Krisen diese Schönwetterperioden unterbrechen." [1]) Das zu einem Zeitpunkt zu behaupten, wo die Regierung per Großer Koalition völlig überstabilisiert ist, wo die einzige Krise darin besteht, daß Opposition mit Sperrminorität beseitigt und eine völlig klare Mehrheit im Parlament per Riesen-Kartell geschaffen ist, kommt einem propagandistischen Meisterstück gleich; das ist dialektischer Autoritarismus.

Wenn man nun, durch solche Propaganda-Tricks hellhörig gemacht, die Frage stellt, was die Herren dem derzeitigen Wahlsystem im einzelnen vorzuwerfen haben, kann man nicht an Lückes getreuestem Interpreten, seinem Staatssekretär Prof. Werner Ernst, vorbeigehen, der im Bulletin der Bundesregierung [2]) alle möglichen Erwägungen anstellt, mit denen sich „(wird) das Vorurteil überwinden lassen, eine minutiös genaue Vertretung sämtlicher vorkommender politischer Strömungen sei geradezu das entscheidende Kriterium einer wahren Demokratie." Wenn Ernst fortfährt, Parlamentswahlen seien „weder politische Bestandsaufnahme, noch eine amtlich durchgeführte Untersuchung demoskopischer Art", so wissen wir, was er von Wahlen, und zumal nach dem derzeitigen Wahlsystem, hält. Ihm sind die Wahlen, wie sie derzeit durchgeführt werden, nur demoskopisch interessant. Eine „politische Bestandsaufnahme", also doch ein Verfahren, in dem das Volk seinen politischen Willen artikulieren und jene Leute wählen kann, die dann mit delegierter Macht Entscheidungen treffen würden — eine solche Vorstellung ist dem Staatssekretär zuwider. Zweck des Parlaments ist es ihm auch nicht, „an seiner Zusammensetzung ablesen zu können, wie weit jede politische Richtung, in Prozentsätzen der Wählerschaft ausgedrückt, Widerhall in der Bevölkerung gefunden hat". Wie wahr, sollte man denken — wenn nicht dies alles Vorwürfe gegen die personalisierte Verhältniswahl wären und insoweit deutlich macht, was Staatssekretär Ernst von dem derzeitigen Parlament in Wirklichkeit hält. In dieser Ignoranz gegenüber dem Parlament weiß sich Ernst mit seinem Minister einig, der die „bloße Meinungsmessung im Verhältniswahlrecht" ebenfalls heftig kritisert (siehe Anm. 1) und damit seinen Glauben kundtut, daß er sein Abgeordnetenmandat nur einer Meinungsmessung, nicht aber einer „politischen Willensbildung des Bürgers im Wahlakt" verdankt. Die weiteren Vorwürfe gegen das derzeitige Wahlrecht, mit diesem könne man nicht zu einer Willensbildung kommen und praktisch keine Regierung bilden und kontrollieren, es begünstige extreme Gruppen und Radikalisierung usw., sind angesichts der Entwicklung der Bundesrepublik geradezu grotesk. Dies hört man alles erst, seit die CDU nicht mehr allein die Regierung und den Willen bilden konnte, sondern nach 1961 sich durch die FDP auf die Finger sehen lassen mußte: 1962 während der Spiegel-Krise wurde deshalb nicht nur über die Bildung einer Großen Koalition, sondern auch über die Einführung des Mehrheitswahlrechts verhandelt; und Kiesinger bestätigte das kürzlich, als er die Möglichkeit in Aussicht stellte, nach 1969 könne auf das Mehrheitswahlrecht verzichtet werden, falls sich die FDP zu einer Koalition hergeben sollte. (Das Dementi dieser öffentlichen

[1]) Für ein neues Wahlrecht, in: Schwarz auf Weiß 2/67, hrsg. vom Referat für Öffentlichkeitsarbeit des Innenministeriums, S. 3.
[2]) Zur Diskussion: Das Wahlrecht, in: Bulletin vom 25. 11. 67, S. 1151—53.

Meditation war völlig unglaubwürdig.) Die prinzipielle Gegnerschaft der CDU- und SPD-Führung gegen das Verhältniswahlsystem entpuppt sich so als hübsche Verpackung des jeweiligen Machtanspruchs. Denn: „Wichtig ist allein die Aufgabe, die das Wahlsystem in einer bestimmten Situation zu erfüllen hat." [3])

II

Wenn das Verhältnis der Gegner des derzeitigen Wahlsystems zu der obersten Vertretung des Volkes, dem Parlament, so gestört ist, wie das in der Kritik am personalisierten Verhältniswahlrecht zum Ausdruck kommt, dann darf man auf die Alternative, die sie anzubieten haben, gespannt sein. Die Antwort des Bundeskanzlers in seiner Regierungserklärung 1966 heißt „ein Wahlrecht, das klare Mehrheiten ermöglicht". In der übrigen offiziösen Interpretation ist dann von mehrheitsbildendem Wahlrecht, von Mehrheitswahlrecht mit mehreren Varianten und auch von „Übergangswahlrecht" die Rede. Das Übergangswahlrecht als Zwischenprogramm macht deutlich, daß das klare Mehrheiten ermöglichende Wahlrecht vor allem eine Wirkung haben muß: die jetzige Sperrklausel von 5 Prozent entscheidend zu erhöhen. Das würde im Übergangswahlrecht (dem man politisch zur Zeit wenig Chancen gibt) die Einfügung einer Sperre von einem bis drei Direktmandaten bedeuten, deren effektive Wirkung man auf der Basis der Wahrscheinlichkeitsrechnung etwa mit einer 18-Prozent-Klausel vergleichen könnte. Nach erfolgtem Übergang zur Mehrheitswahl in Einer-Wahlkreisen hätte man dann von einer Sperr-Klausel von etwa 40 Prozent auszugehen.[4]) Die Absicht ist also eindeutig: die Sperr-Klausel soll etwa um 35 Prozent auf ca. 40 Prozent angehoben werden. Da ein solcher Mauerbau gegen den Einzug von Parteien ins Parlament mittels einfacher Anhebung der Sperrklausel hochgradig verfassungswidrig wäre, hat man den Weg einer Systemänderung vorgezogen; denn die Kategorie der Systemänderung macht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Sperrklauseln wohl formal unanwendbar.

Was ist nun mit der Potenzierung der Sperr-Klausel, die durch einen kategorialen Trick dem Verdikt der Verfassungsrichter entzogen werden soll, politisch indendiert? Zunächst einmal natürlich eine Austrocknung des parteipolitisch artikulierten Meinungsspektrums bis auf zwei große Parteien, zwischen denen angeblich die Chance des Machtwechsels bestehen soll, die also für eine bestimmte kleine, ausschlaggebende Wählergruppe austauschbar sein müssen. Die zweite und damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Absicht ist es, im Parlament „klare Mehrheiten" (Regierungserklärung) zu erhalten. Diese Formulierung sollte man genau im Auge behalten, besonders weil so häufig von „mehrheitsbildendem Wahlrecht" und „Mehrheitswahlrecht" die Rede ist. Denn der Begriff, daß das Wahlrecht „klare Mehrheiten" ermöglichen müsse, hat seine prekären Konsequenzen. Soweit es um Regierungsbildung und Durchsetzung eines Regierungsprogramms einer Partei geht, reicht doch eine Mehrheit aus, wie reichlich oder wie knapp sie auch immer bemessen sei. Die Forderung nach der „klaren Mehrheit" heißt nichts anderes, als daß die Regierung nicht von ihrer Parlamentsfraktion abhängig, also doch qualitativ auch vom Parlament als solchem unabhängig und losgelöst sein soll. Diese Bestrebung soll sanktionieren, was als Entwicklung schon weit vorangeschritten ist und auch in der Notstandsverfassung grundgesetzlich abgesichert werden soll: daß der Bereich der Exekutive sich von parlamentarischer Legitimation und Kontrolle emanzipiert und

---

3) Staatssekretär Friedrich Schäfer, Wahlrecht als Funktion, in: Schwarz auf Weiß 2/67, S. 19/21.
4) F. A. Hermens/H. Unkelbach, Die Wissenschaft und das Wahlrecht, 1967, S. 8.

als „schlagkräftige", „aktionsfähige", „handlungsfähige" Herrschaftsorganisation endlich frei und ungebunden das „schwierige Geschäft des Regierens und Entscheidens" übernehmen kann. In Harold Wilsons Labour-Fraktion im englischen Unterhaus ist eindrucksvoll demonstriert worden, daß man bei klaren Mehrheiten durchaus auf 25 unbotmäßige Labour-Abgeordnete verzichten kann — sie wurden jüngst aus der Fraktion ausgeschlossen. Das englische Beispiel macht aber auch klar, welche gesellschaftlichen Strukturveränderungen hinter dem Machtzuwachs und der Verselbständigung der Regierungsexekutive stehen, denn der Ausschluß der 25 Fraktionsmitglieder von Labour wurde gerade anläßlich einer Entscheidung über einen zentralen Gegenstand der Regierungs-Politik vollzogen. Es handelt sich um die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, also jenes Gebiet, in welchem der Staat aller westlichen Industrieländer längst zum „Interventionsstaat" (Fritz Neumark) geworden ist, um den kapitalistischen Wirtschaftsprozeß aufrechtzuerhalten und wenigstens die unmenschlichsten Auswirkungen der Konjunkturböen abzufangen. Auch in der Bundesrepublik hat sich diese Entwicklung niedergeschlagen in der Forderung der Bundesregierung (Frühjahr 1967), ein Variationsrecht für die Sätze der Einkommen- und Körperschaftssteuer um 10 Prozent nach oben und unten zur beliebigen Verwendung zugesprochen zu bekommen und so die Konjunktur ohne Mitsprache des Parlaments befehligen zu können. In vielen Entscheidungen ist das Parlament ohnehin den Präformierungen und Manipulationen der Regierung und ihrer Exekutive ausgesetzt, ohne sich effektiv wehren zu können. In manchen Bereichen, so z. B. in der Forschungspolitik und der Subventionierung der großen Technologie, hat das Parlament pauschal die Übereinkünfte zwischen Regierung und Großwirtschaft zu sanktionieren. Als sichtbares Zeichen all dessen soll jetzt der Plenarsaal des Bundestages auf etwa 300 Sitze verkleinert werden, damit er bei Debatten nicht immer so leer aussehe und da ohnehin nicht immer alle Abgeordneten anwesend seien. Der Endpunkt ist der Gemeinsame Ausschuß der Notstandsverfassung (22 Abgeordnete, 11 Bundesratsvertreter).

Auf diesem Hintergrund wird offenkundig, daß es der Zweck der Wahlen nicht etwa nur ist, „dem Staat ein funktionierendes und aktionsfähiges Parlament zu geben", sondern daß die Regierung und deren „entschlossenes rasches Regierungshandeln" völlig im Vordergrund steht.[5]) Wissenschaftlich soll die Entwicklung dadurch untermauert werden, daß ausgerechnet jetzt der Begriff des „parlamentarischen Regierungssystems" wieder aktualisiert wird, ohne ihn getreu der politologischen Begriffsbildung dem „präsidentiellen Regierungssystem" etwa der USA gegenüberzustellen: vielmehr verkürzt man ihn praktisch auf „Regierungs-bildungs-system", identifiziert diese halbierte Systembestimmung mit dem „Verfassungssystem" und leitet dann flugs die Folgerung daraus ab, das Grundgesetz sei also auf ein Zwei-Parteien-System hin angelegt.[6]) Die Willkür dieser Deduktionen, die der Forderung nach Mehrheitswahl das Flair quasi höherer Verfassungskonformität mitgeben sollen, ist nur entschuldbar durch die beschriebenen objektiven Strukturveränderungen, denen eine Reihe von Autoren durchaus unfreiwillig aufsitzen, weil sie dem Bestehenden unkritisch verpflichtet sind. Doch enthebt das niemanden seiner Verantwortung vor der Geschichte.

---

5) Zitate von Staatssekretär Werner Ernst, a.a.O.

6) Diese Methode wendet an Bernhard Vogel (Kultusminister in Rheinland-Pfalz/CDU), **Probleme einer Wahlrechtsreform**, in: Zeitschrift für Politik, Jg. 14 (1967), S. 246 ff. (250). Johannes Groß, Ein Bruch mit der politischen Tradition, in: Frankfurter Rundschau v. 11. 1. 1968 weist gegenüber solchen Behauptungen darauf hin, daß eine Reihe von Einzelvorschriften des Grundgesetzes durch das Mehrheitswahlrecht sinnlos würde, so z. B. das konstruktive Mißtrauensvotum. Dasselbe gilt auch für die Vorschrift, wonach bei der Wahl des Bundeskanzlers die absolute Mehrheit erreicht werden muß, eine Bestimmung, die im wesentlichen nur angesichts von Koalitionsbildungen einen normativen Sinn hat; Vogel will genau das Gegenteil daraus folgern!

III

Nun hätte die Einführung eines Wahlsystems, das die Bildung „klarer Mehrheiten" zur Folge hätte, nicht nur diese Konsequenzen für die Verformung des Verfassungssystems, sondern würde den politischen Willensbildungsprozeß auf dem Weg zur Parlamentsbestellung radikal ändern. Abgesehen von solchen (etwas umstrittenen) Wirkungen wie der überwiegenden Repräsentanz ländlicher Wahlkreise durch die CDU, städtischer durch die SPD oder dem Trend zur Ablösung von Fachleuten durch „Lokalmatadore" ist vor allem festzuhalten, daß eine relativ geringe Verschiebung der Gesamtstimmenzahl zu einem Erdrutsch bei den Parlamentssitzen selbst führen kann; so würde ein SPD-Verlust von 3 Prozent und ein CDU-Gewinn von 4 Prozent bei Übergang von 40 Prozent der FDP-Wähler zur CDU zu einer Zwei-Drittel-Mehrheit der CDU führen.[7]) Die Chance, daß die verfassungsmäßigen Sicherungen von Grundfreiheiten und Demokratie überrant werden könnten, wäre also ungleich viel größer als beim jetzigen Wahlsystem. Hinzu kommt, daß bei Vorhandensein dritter und vierter Parteien, deren Stimmen zu Mandaten nicht ausreichen würden, die Mehrheit des Parlaments mit hoher Wahrscheinlichkeit sich überhaupt nur auf eine Minderheit der Wählerstimmen stützen könnte. Da Zählwert und Erfolgswert der Stimmen auseinanderfallen[8]), könnte eine Partei, die bei einer relativ wahrscheinlichen Parteienkonstellation etwa 35—40 Prozent der Stimmen erzielt, auf der Grundlage dieses Minderheitenvotums die absolute Mehrheit der Sitze und damit die Herrschaft in Staat und Gesellschaft erreichen. Daher ist ein solches Wahlrecht die institutionalisierte Herrschaft einer Minderheit, zumindest potentiell.

Wie handfest die Christlichen Demokraten diesen Griff nach der Minderheits-Herrschaft auf breiter gesellschaftspolitischer Front vorbereiten, zeigt sich an ihren neuen Vorstellungen zum Betriebsverfassungsgesetz. Dort will sie nämlich festlegen, daß bei Betriebsrätewahlen alle „Minderheitengruppen", die 5 Prozent Stimmberechtigte mobilisieren, Wahllisten präsentieren und Kandidaten aufstellen können.[9]) Hier soll also unter dem Deckmantel des Minderheitenschutzes die Stellung der Gewerkschaften erschüttert und die Interessenvertretung der Arbeitnehmer zersplittert und in ihrer Wirksamkeit geschwächt werden. Mag man grundsätzlich über eine Art Betriebsräte-Pluralismus denken wie man will: In der jetzigen Situation hat diese Forderung einen klar antigewerkschaftlichen Stellenwert und dient der Verstärkung der Machtposition der Unternehmensleitungen. Die CDU/CSU hat mit ihrem Vorschlag zur Betriebsräte-Wahl klargemacht, welche Interessen sie vertritt, und der Zusammenhang mit dem als „Mehrheits"-Wahlrecht getarnten Minderheitswahlsystem zum Bundestag ist nicht nur ein verbaler: Im Betrieb sollen Minderheiten dafür sorgen, daß die Mehrheit der Arbeitnehmer der Herrschaft der Mini-Minderheiten, die die Unternehmer beherrschen, noch nachdrücklicher und unentrinnbarer unterworfen ist; im Bundestag soll ebenfalls jene Minderheit des Volkes die Mehrheit der Sitze einnehmen, die der Mehrheit des Volkes real ohnehin schon den Grad der Freiheit vorschreibt und die Inpflichtnahme der Menschen in einem immer irrationaler und blindwütiger werdenden Produktionsprozeß weiter totalisiert. Die CDU

7) Auf der Basis der Bundestags-Wahl 1961 errechnet von Wildenmann, Kaltefleiter und Schleth, Auswirkungen von Wahlsystemen auf das Parteien- und Regierungssystem der Bundesrepublik, in: Zur Soziologie der Wahl, Sonderheft 9 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Köln 1965. Die politischen Folgen solcher Veränderungen malt aus Fritz René Allemann, Das Grundgesetz könnte zum Spielball werden, in: Frankfurter Rundschau vom 17. 1. 1968.

8) Beispielsweise hatte 1964 die Labour-Party nur viermal mehr Stimmen als die Liberal Party, aber 35mal mehr Mandate.

9) Holzarbeiter-Zeitung, Januar 1968.

vollstreckt so mit beiden Wahl-Reformen jene objektive Tendenz zur Verstärkung gesellschaftlicher Herrschaft, die eine Folge des Widerspruchs zwischen nachstehenden Produktivkräften und erzwungenermaßen gleichbleibenden Produktionsverhältnissen ist. Freilich wird diese Steigerung von Herrschaft politisch besser sichtbar, ist es doch schon nötig geworden, die Minderheitsherrschaft von der gesellschaftlichen Ebene auf die staatliche zu transformieren und offen zuzugeben, daß man sich den Luxus der Mehrheitsherrschaft nicht mehr leisten kann — will sagen: den Luxus der Demokratie.

Die Entstehung einer solchen Minderheitenherrschaft, die der Demokratie radikal entgegensteht, ist um so wahrscheinlicher, als sich bei zunehmender Chancenlosigkeit kleinerer Parteien immer mehr Bürger ihrer Stimme enthalten würden bei einer Wahl, bei der sie nichts mehr zu wählen haben. Die Wahlbeteiligungen in den USA und auch in England beweisen das. Die Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit würde dann vor allem auch dadurch gestützt, daß eine an die Macht strebende Oppositionspartei in diesem Zwei-Parteien-System in ihrer Programmatik sich nach der Minderheit zu richten hätte, die die bisherige Regierungspartei trug. Denn der Kampf um die Stimmen, die zur Erringung der Mehrzahl der Sitze notwendig sind, muß sich vornehmlich konzentrieren auf die Grenz- und Wechselwähler: es muß versucht werden, aus dem Block der anderen Partei Wähler herauszubrechen. Der bisherigen Wahlkampfpraxis gemäß heißt das aber, sich programmatisch der anderen Partei anzugleichen. Dem Staatssekretär Ernst ist dies eine positiv zu bewertende „mäßigende Wirkung" der Mehrheitswahl auf die politische Auseinandersetzung. „Auch eine Oppositionspartei wird damit umdenken lernen und ihre Kritik nach den politischen Gegebenheiten ausrichten müssen." [10]) In der Tat: Was Herbert Wehner seit 1959 exerziert, würde sich dann bis ins Unerträgliche steigern. Wenn Lückes Staatssekretär nun allerdings im selben Atemzug mit seinem Plädoyer für eine erzwungene Identität der Parteiprogramme die These aufstellt, durch dies neue Wahlsystem würden sich die „Chancen des Machtwechsels" erhöhen, so ist das eine reine Irreführung. Mag auch eine größere Chance dafür bestehen, daß rein personell die eine Regierungsmannschaft durch die andere ersetzt wird: eine wirkliche Machtveränderung, eine grundlegende politische Umstrukturierung kann durch einen solchen „Regierungswechsel" gar nicht mehr erreicht werden, weil die entscheidenden Wählergruppen eine Fortsetzung der alten Politik erzwingen. Darum perpetuiert sich die Machtposition der Minderheit auch dann, wenn formal „gewechselt" wurde. Daß diese Konsequenzen in der bisherigen Wahlrechtsdebatte vernachlässigt wurden, ist einer begrifflichen Konstellation zu verdanken: das Wort „Mehrheitswahlrecht" suggeriert, daß dieses Wahlsystem der „Mehrheit" zur Macht verhelfe, während in Wirklichkeit nur technisch und formal die relative Mehrheit eines einzelnen Wahlkreises zur Erzielung eines Parlamentssitzes in Frage steht. Sieht man von diesem wahltechnischen Aspekt aber ab, so muß man das jetzt angestrebte und auch von der Wahlrechtskommission befürwortete „relative Mehrheits-Wahlsystem" als ein Minderheits-Wahlsystem bezeichnen, als ein System, das es der Minderheit des Volkes erlaubt, die Mehrheit der Parlamentssitze zu erringen.

IV

Der Willensbildungsprozeß, der sich in Wahlen vollziehen sollte, wird durch das geforderte neue Wahlsystem auch deshalb entdemokratisiert, weil der allenfalls

[10]) a.a.O., S. 1152. An diesem Punkt setzt auch die Kritik Johannes Agnoli's an, Pro und Contra Mehrheitswahl, in: Der Politologe Nr. 22, Januar 1967, S. 6 ff. (9); er spricht vom „extrem konservativen Charakter der Mehrheitswahl" und vom „Zwang zur Mitte".

noch vorhandene Rest von politischer Öffentlichkeit zerstört wird. Das geschieht teils durch die Zerschlagung jener Teile des organisierten Meinungsspektrums, die eine Wahlchance nicht länger mehr haben. Zu einem größeren Teil wird aber die Zerstörung politischer Öffentlichkeit eine Folge davon sein, daß noch bestehende Interessen- und Meinungspositionen sich politisch und parlamentarisch nur durch Anschluß an eine der beiden Parteien artikulieren und präsentieren können. Das beweist etwa die Hucke-Pack-Praxis in England. Die Befürworter einer Abschaffung des jetzigen Wahlrechts sehen hierin nichts weiter als eine erfreuliche „Integration der widerstreitenden Interessen" in den größeren Parteien; Werner Ernst meint dazu weiter: „Eine größere Partei ist ... allein schon wegen ihrer breit gestreuten Anhängerschaft gezwungen, sich um einen Ausgleich wirtschaftlicher und sonstiger Sonderinteressen sämtlicher Bevölkerungsgruppierungen, die sie aufzuweisen hat, zu bemühen." Was hier Programm ist, bedeutet aber, daß die bestehenden Konflikte und Meinungsunterschiede in die Parteien hineinverlagert und dort hinter verschlossenen Türen entschieden werden. Politische Öffentlichkeit verliert so ihre zentrale Funktion: Interessenkonflikte und politische Auseinandersetzungen öffentlich zum Problem werden zu lassen und Raum für eine diskutierte Verständigung und demokratische Entscheidung zu geben. Die beiden Parteien können öffentliche Auseinandersetzungen über die von ihnen jeweils integrierten Interessen nicht zulassen, weil nur eine gegen Öffentlichkeit abgeschirmte „Stromlinienform" in Programmatik, Repräsentation und Image die Chance des Wahlsiegs über die andere Partei gibt. Jeder Verlust an politischer Öffentlichkeit stützt aber auch inhaltlich die Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit.

Ein weiterer Punkt begünstigt die Vertrocknung politischer Öffentlichkeit. Es ist dies bei einem Regierungswechsel der Fall, weil dieser jetzt einer kleinen Schicht von Grenzwählern in die Hand gegeben ist. In der Kritik am bisherigen Wahlrecht wird immer wieder vorgetragen, es zwinge zu Koalitionen und gebe dritten oder vierten Parteien eine unverhältnismäßig starke Position als „Zünglein an der Waage", die demokratisch nicht legitimiert sei; während der Wähler hier „keinerlei" Einfluß auf die Regierungsbildung habe, bestimme er bei der „Mehrheits"-Wahl praktisch zugleich, wer die Regierung übernehmen solle.[11]) Nun trifft es in der Tat zu, daß bei dem angestrebten Wahlsystem ein Überwechseln von etwa 4 Prozent der Wähler zur anderen Partei zu einem Regierungswechsel führen würde, während beim jetzigen System etwa 10 bis 12 Prozent anders stimmen müssen.[12]) Sehr fraglich ist aber, ob die Wähler wirklich „mehr zu sagen" haben, wie Wildenmann meint. Dies trifft zwar für die kleine Gruppe von 4 Prozent Grenzwählern zu, die den Regierungswechsel herbeigeführt haben. Aber bei einem Mehrparteien-System mit wahrscheinlicher Notwendigkeit zur Koalitionsbildung steht die Entscheidung der Partei, die das „Zünglein an der Waage" darstellt, im Rampenlicht der öffentlichen Kritik und Kontrolle; die Regierungsbildung ist hier viel mehr einer politischen Öffentlichkeit ausgesetzt als jene anonyme Meinungsänderung der 4 Prozent Grenzwähler.

Der dritte Grund für den Verlust von Öffentlichkeit und für die Verringerung der Legitimität demokratischer Herrschaft ist die Tatsache, daß nicht nur für die Wähler dritter und vierter Parteien das Wählen immer aussichtsloser wird, sondern auch für viele Wähler der unterliegenden Partei in den sogenannten Hochburgen (mögen diese sich auch etwas abschleifen). Wenn weite Landstriche (oder auch eine Reihe von Großstädten) nur von einer Partei repräsentiert wer-

11) Werner Ernst, a.a.O., S. 1152.
12) Rudolf Wildenmann, Die Auswirkungen von Wahlverfahren, in: FAZ v. 9. 5. 67.

den, muß die Distanz, ja die Verdrossenheit der Wähler der anderen Partei zur parlamentarischen „Volks"-Vertretung notwendig zunehmen. Deshalb ist auch die idyllische Vorstellung, daß das „Mehrheits"-Wahlsystem zu einem stärkeren Kontakt zwischen dem Abgeordneten und dem Volk führen müsse, nur die halbe Wahrheit: weil dieser Kontakt allenfalls zwischen dem Abgeordneten und der knappen Hälfte des Wahlkreis-Volkes bestehen wird. Die Folge wird eine Schein-Öffentlichkeit sein, die dem Gewählten immer wieder zur Akklamation seitens dieser Hälfte des Volkes verhelfen wird. Die nicht vertretene Hälfte wird sich dann tendenziell anti-parlamentarisch konstituieren müssen; politische Öffentlichkeit findet nur halbiert statt.

V

Diese Verkrustung der politischen Herrschaftsverhältnisse findet dann ihre Entsprechung in einer Zentralisierung der Parteien, deren Oligarchien das Vakuum an politischer Öffentlichkeit mit der Verordnung von Sprachregelungen und Parolen ausfüllen werden. Das müßte nicht unbedingt so kommen, wenn das relative „Mehrheits"-Wahlrecht verknüpft würde mit Vor- oder Primärwahlen, bei denen die politisch interessierteren Teile der Wahlkreis-Angehörigen einen Einfluß auf die Kandidatenaufstellung nehmen könnten (Erwin K. Scheuch hat im Gutachten der Wahlrechtskommission seine Zustimmung zur relativen „Mehrheits"-Wahl von der Verknüpfung mit solchen Primärwahlen abhängig gemacht). Nun gehen aber diejenigen Kräfte, die die Wahlreform betreiben, gerade von gegenteiligen Überlegungen aus. Der vielbeschworene Kontakt zwischen Wahlkreisbevölkerung und Abgeordneten ist ihnen zwar als Argument recht, wenn es jedoch damit zum Schwur kommen würde, wenn die Kandidatenaufstellung auch nur den Parteigremien der einzelnen Wahlkreise überantwortet werden sollte, dann überwiegen die Bedenken. Klassisch formuliert das Bernhard Vogel: „Wer häufig solchen (unteren, T.S.) Nominierungsversammlungen beigewohnt hat, der weiß, wieviel stärker hier oft örtliche, parlamentsfremde Überlegungen eine Rolle spielen. Er wird durchaus der Überlegung nähertreten, ob nicht den übergeordneten, ja ihrerseits gewählten Parteigremien ein Mitspracherecht einzuräumen wäre. Etwa derart, daß der Landesvorstand zwar den Wahlkreisdelegierten keine Kandidaten vorschlagen darf, aber den von diesen nominierten Kandidaten bestätigen muß. In der Regel dürfte das ... zu einer gegenseitigen Fühlungnahme vor der Nominierung führen." [13]) In der Tat ist es die Vorstellung der SPD, ein neues Wahlrecht nur „nach englischem Muster" zu akzeptieren: das englische Wahlrecht sieht aber genau dieses Recht der oberen Parteigremien zur Kandidatenbestätigung und damit praktisch zur Kandidatenauswahl vor.

Freilich ist diese Zentralisierung der Kandidatenbenennung nur ein Aspekt im Prozeß der Oligarchisierung, der vor allem finanziell dadurch erzwungen wird, daß die staatliche Parteienfinanzierung über die Zentralen erfolgt und die unteren Parteiebenen völlig von einer kleinen Führungsgruppe abhängig macht. Hinzu kommt, daß das Parteiprogramm zu einer reinen Funktion der Wahlkampfstrategie geworden ist und in einem System zweier zentralisierter Parteien noch stärker sein wird — und die Wahlkampfstrategie ist ebenfalls eine Angelegenheit, die von den Zentralen monopolisiert wird. Auch die überregionale Vertretung des Parteistandpunkts in den Massenmedien, vor allem dem Fernsehen, läßt einige wenige „Spitzen-Stars" zu monopolistischen Chef-Interpreten der Parteimeinung werden. So ist die personelle Auswahl der Parlamentarier einer Partei, die ideologische Weichenstellung per Wahlstrategie, die Finanzierung der

13) a.a.O., S. 257.

„Öffentlichkeitsarbeit" der Partei und die Interpretation der Wahlkampfthemen völlig zentralisiert. Die Apparate beherrschen also das ganze Feld, und die Kandidaten sind nur ihre Marionetten. Die idyllische Vorstellung von einer „verstärkten persönlichen Bindung" der Abgeordneten an ihre Wählerschaft, von deren „größerer Unabhängigkeit von ihrer Partei" und von einer „Ermutigung zur Eigenverantwortlichkeit" der Abgeordneten (so meint es Werner Ernst) ist also ebenso eine Verkehrung der Tatsachen wie die Behauptung, der Wähler wirke bei der „Mehrheits"-Wahl unmittelbar auf die Regierungsbildung ein, habe so größere Verantwortung und werde dadurch zu „gründlicherem Nachdenken angeregt". In Wahrheit werden sich die Parteispitzen von den Parteimitgliedern und dem ganzen Volk ebenso emanzipieren, wie nach Bildung „klarer Mehrheiten" im Parlament sich die Regierung des Parlaments entledigen möchte.

VI

Im Ergebnis sind zum derzeitigen Wahlrechtsproblem fünf Thesen festzuhalten:

1) Die Kritik der Befürworter eines neuen Wahlrechts am alten Wahlsystem enthüllt, daß sie anti-parlamentarisch denken und handeln.

2) Die Alternative, die statt des jetzigen Wahlsystems angeboten wird, ist von diesen anti-parlamentarischen Bestrebungen konstituiert; sie soll, mittels klarer Mehrheiten im Parlament, die Regierung vom Parlament so unabhängig wie möglich machen.

3) Das geplante Wahlrecht ist kein „Mehrheits"-Wahlrecht, sondern ein „Minderheits"-Wahlrecht, weil es der Minderheit des Volkes die Herrschaft über die Mehrheit gibt.

4) Das geplante Wahlrecht verzehrt die Reste von politischer Öffentlichkeit; es greift damit unmittelbar das Agens der Demokratie an.

5) Entgegen allen Versicherungen führt das Minderheitswahlrecht nicht zu einer Belebung der demokratischen Willensbildung von unten, sondern zu einer weiteren Zentralisierung, Oligarchisierung der Parteien und damit zu einer Verstärkung der manipulativen Herrschaft.

Zum Schluß ist nun noch die Funktion zu besprechen, die das jahrelange Reden über die Einführung eines neuen Wahlrechts durch die Große Koalition mit Zwei-Drittel-Mehrheit, über die grundgesetzliche Verankerung des neuen Wahlsystems hat. Es wird, wenn man den Machtanspruch der CDU und ihr gebrochenes Verhältnis zur Demokratie realistisch einschätzt, kein Zweifel daran bestehen können, daß sie nach Erreichung der absoluten Mehrheit der Parlamentssitze im Jahre 1969 zu jedem Mittel greifen wird, das ihre Herrschaft auch über 1973 hinaus garantiert. Das kann nur das neue System des Minderheits-Wahlrechts sein. Dieses wird sie nach der Bundestagswahl 1969 dann auch mit einfacher Parlaments-Mehrheit einführen, wenn sie keinen Partner mehr dafür findet. Die einfache Mehrheit reicht, zumindest formal, dafür auch aus, weil das geltende Wahlrecht nur durch das Bundeswahlgesetz garantiert ist. Unter diesem Aspekt ist das Eintreten der SPD für ein neues Wahlrecht besonders prekär: sie bereitet damit propagandistisch mit vor, was von der CDU nach 1969 zu einem materiellen Staatsstreich umgemünzt und nicht nur gegen die SPD und die FDP, sondern gegen alle Möglichkeiten der Demokratisierung überhaupt eingesetzt werden könnte.

Als Alternative zum derzeitigen Wahlsystem gibt es außer diesen autoritären Plänen auch noch demokratische Möglichkeiten: etwa ein sachlich qualifiziertes Wahlrecht, das demjenigen Wähler eine zweite Stimme gibt, der einen bestimmten Grad der Informiertheit über einige Grundsätze der Verfassung und der Demokratie vorweisen kann. Das ist kein Wahlrecht für die Platon'schen Philosophen, weil jeder Bürger ohne viel Anstrengung, aber mit einem Minimum von Engagement, sich zum bewußteren Demokraten bilden könnte. Ein solches Wahlrecht wäre ein Anfang vom Ende der manipulativen Herrschaft.

Bücher

Bücher über die DDR (VII)

Carola Stern, Ulbricht. Eine politische Biographie. Kiepenheuer und Witsch, Köln 1964, 356 S., 16,80 DM

XVII.

Im Jahre seines 75. Geburtstages ist der Vorsitzende des Staatsrates der DDR und 1. Sekretär der SED, Walter Ulbricht, der neben Churchill, Roosevelt, Stalin, Eisenhower, Chruschtschow und Adenauer das Nachkriegs-Deutschland entscheidend mitformte, ein immer noch unbekannter Mann bei uns.

Wenn man die Deutschen diesseits der Elbe nach Ulbricht fragt, dann wissen die meisten nicht viel mehr zu sagen, als daß Ulbricht Kommunist ist, einen Bart trägt und „drüben" der Mann an der Spitze ist. Eine Biographie zur sachlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit wäre seit langem notwendig.

Carola Stern nennt ihr Buch einschränkend eine „politische Biographie", ohne diese Einschränkung näher zu begründen oder die Frage aufzuwerfen, wie sich eine Biographie von einer politischen Biographie unterscheidet.

Aber je länger man sich mit diesem Buch beschäftigt, desto mehr drängt sich die Frage auf, ob nicht hier einer politischen Schrift über den anderen deutschen Staat nur die Etikette „Biographie" aufgeklebt wurde.

Die Welt, in der wir leben, stellt sich für die Autorin reichlich grobschlächtig dar. Die kapitalistische Gesellschaftsordnung ist für sie, unausgesprochen, aber aus der Position ablesbar, die natürliche Ordnung, in der im wesentlichen „alles stimmt", in der sozialistischen Gesellschaftsordnung „ist alles fremd", unheimlich, nicht zu durchschauen. Die unterschiedlichen sozialen Inhalte werden nicht untersucht, der Sozialismus nicht als soziale Bewegung begriffen, sondern als eine beklemmende politische Erscheinung, die durch Machthunger und Machtwillen vorangetrieben wird und sich letzthin in einzelnen finsteren Gestalten personalisiert hat. So stößt Carola Stern auf Ulbricht.

Von dieser grundlegenden Position des Antikommunismus her, der in Deutschland seine besondere Geschichte und sein besonderes Schicksal hat, ist es keineswegs verwunderlich, daß gegen den Repräsentanten des zweiten deutschen Staates eine ununterbrochene Woge glühenden Hasses und kältester Verachtung heranrollt.

Daß diese ununterbrochene Kampagne gegen eine Person sich im Kern gegen den unterschiedlichen sozialen Inhalt der anderen Gesellschaftsordnung richtet und die Personen durchaus auswechselbar sind und „plötzlich" eine ganz andere Beurteilung erfahren können, wenn sie tot sind (nach dem Motto, daß der beste Kommunist immer noch der tote Kommunist ist), das hat der Fall Apel nur überdeutlich bewiesen.

Es ist deshalb bezeichnend und nicht zufällig, daß Ulbricht innerhalb der deutschen und der amerikanischen antikommunistischen Propaganda (in letzterer vor allem im Zusammenhang mit Berlin) eine eindeutige Sonderstellung im negativen Sinne einnimmt.

Aber Ulbricht hat auch innerhalb der westdeutschen Innenpolitik und der sozialen Auseinandersetzungen in unserem Staatswesen seinen Stammplatz.

Ulbricht ist der große Butzemann gegenüber allem, was auch nur im entferntesten aus sozialen oder politischen Gesichtspunkten heraus das Leben in der Bundesrepublik kritisch zu betrachten wagt. Wer gegen das Abschlachten der vietnamesischen Bevölkerung durch die amerikanische Armee protestiert, „hilft Ulbricht" und „soll sich gefälligst nach Pankow scheren".

Wer die Unanständigkeit besitzt und sich zur DFU bekennt, ist „der Freund Ulbrichts". Die Studenten, die für die Demokratisierung der Hochschulen eintreten, sind „nützliche Idioten Ulbrichts" und sollten ins „rote Nest" geschossen werden. Die Notstandsgegner befinden sich „in gefährlicher Nähe Ulbrichts". Die IG Metall und sogar die Sozialausschüsse der CDU haben „einen kleinen Ulbricht im Ohr". Ulbricht ist allgegenwärtig, ihm müßten ununterbrochen die Ohren klingen.

Aber nicht nur das. Indem nicht geringe Teile unseres Volkes sich mit Hilfe einer eifrigen Regierungspropaganda an der eigenen Geschichte vorbeizudrücken suchen, sehen die Psychologen das Bild des guten Deutschen in einem Dreieck angesiedelt, das von Konrad Adenauer, Frau Saubermann und Willy Millowitsch ungefähr abgegrenzt wird.

Und der gute Deutsche von gestern?

Der gute Deutsche von gestern ist der Frontsoldat, der zwar die Schnauze voll hatte, auf „die da oben" schimpfte und doch seine Pflicht tat. Er hält nichts von Lametta, aber er trägt seine Orden, denn sie wurden „ehrlich" erworben. Wo der deutsche Frontsoldat war, wurde „der Feind" immer anständig behandelt. Von KZ's hat er erst nach dem Kriege etwas gehört, und Verbrechen sind „ja überall" vorgekommen.

In einer solchen apolitisch-politischen Landschaft ist Walter Ulbricht ein absoluter Fremdkörper, ein Marsmensch wäre akzeptabler.

Das so notwendige Nachdenken über die eigene Geschichte wird durch den Neuaufbau von Feindbildern ersetzt. Die Schrift Carola Sterns gehört unzweideutig zu diesen Ersatzhandlungen.

Dabei weiß die Autorin sehr genau, daß Kritik an einem ganz bestimmten Punkt umkippt, wenn man einer Person zu viele Scheußlichkeiten andichtet. So besteht ein Teil dieser merkwürdigen Schrift darin, zu „beweisen", was Ulbricht nicht war und was er nicht getan hat.

Der erstaunte Leser erfährt, daß Ulbricht nicht Besitzer eines Bordells war, daß er nicht für die Verhaftung Thälmanns durch die Nazis verantwortlich ist, daß er nicht an der Auslieferung deutscher Kommunisten an das III. Reich durch die SU beteiligt war, daß er nicht sowjetischer Staatsangehöriger war, nicht Oberst der Sowjetarmee und sich nicht persönlich bereicherte. Der Haupttrick dieses Buches besteht darin, daß die zu beschreibende Persönlichkeit losgelöst von der deutschen Geschichte betrachtet wird.

Wollte man Carola Stern folgen, dann erschöpfte sich Ulbrichts Leben mehr oder weniger in drei Arten von Handlungen: Ulbricht organisierte; Ulbricht beteiligte sich an Fraktionskämpfen; Ulbricht strebte zur Macht.

Zunächst sind solche Dinge wie Organisationsarbeit, politische Auseinandersetzungen innerhalb einer Partei und die Besetzung von Parteiämtern, wollte man den Intentionen der Autorin folgen, außerordentlich suspekte Dinge, die „normalerweise" überhaupt nicht vorkommen, höchst lächerlich sind und eine typische Eigenschaft der kommunistischen Bewegung ausmachen. Eine Geschichte der politischen Parteien scheint für die Autorin nicht zu existieren.

Es liegt auf der Hand, daß bei einer derartigen Schilderung der Dinge das Wesentliche einer solchen Biographie, nämlich innerhalb der Geschichte der deutschen sozialistischen Bewegung Vorstellungen, Handlungen und Wirkungen einzelner Persönlichkeiten historisch einzuschätzen, völlig unter den Tisch fällt. Gedanken, Ideen, Programme oder tagespolitische Kämpfe werden historisch-kritisch ihrem

Inhalt nach nicht auf einer der 356 Seiten des Buches wirklich unter die Lupe genommen. Über alles das geht die Autorin mit souveräner Gleichgültigkeit hinweg. Ideen sind bei ihr nicht gefragt. Sie fragt nach Personen, zu denen sie ein Verhältnis hat, wie die Fliegenklatsche zur Fliege.

Es ist erstaunlich, daß ein Buch solchen Niveaus und mit den Ambitionen, eine Biographie sein zu wollen, überhaupt von einem Teil der Wissenschaft ernst genommen werden konnte. Zugegeben: die Quellenlage ist schwierig, zumal für eine engagierte Antikommunistin, die früher einmal auf der Parteihochschule der SED als Dozentin tätig war. Und ob solche Quellen wie die persönlichen Erinnerungen Wolfgang Leonhards und Herbert Wehners, auf die sich die Autorin wesentlich stützt, für den Historiker erheblichen Quellenwert besitzen, ist sicher aus sehr naheliegenden Gründen zweifelhaft. Aber es gibt zahlreiche Beispiele aus der Schrift Carola Sterns, die beweisen, daß es der Autorin nicht unbedingt auf zugängliche Quellen ankam. Greifen wir uns ein einziges Beispiel heraus.

Die geschichtlich unhaltbare, aber immer noch beliebte These, die Weimarer Republik sei zwischen Hitler und Thälmann zerrieben worden, wird durch die Autorin dahingehend illustriert, daß sie nachweisen möchte, Ulbricht habe als Berliner Bezirkssekretär der KPD mit den Nazis zusammengearbeitet.

Da gibt es zunächst auf S. 60 den Hinweis auf eine angebliche Rede Ulbrichts vor der Berliner Bezirksleitung. Ulbricht soll gesagt haben, wenn nötig, müßten die sozialdemokratischen Ideen in den Reihen der Arbeiter mit Hilfe der Faschisten liquidiert werden. Nach einer Quellenangabe sucht man vergeblich. Eine Fälschung?

Auf derselben Seite wird die von Heinz Neumann angeregte falsche und folgenschwere Entscheidung des EKKI*), die KPD solle sich zusammen mit den Nazis und den Deutschnationalen am Volksentscheid gegen die Regierung in Preußen beteiligen, völlig zu Unrecht Ulbricht in die Schuhe geschoben. Auf der folgenden Seite schildert die Autorin mit Behagen den Verkehrsarbeiterstreik von 1932, an dem sich sowohl kommunistische Arbeiter als auch solche Arbeiter beteiligten, die der Nazipartei angehörten. Daß gerade Ulbricht in der Resolution der Bezirksleitung der KPD vom 10. November 1932 die Vernachlässigung des prinzipiellen Kampfes gegen die NSDAP während dieses Streikes scharf kritisierte, verschweigt die Autorin.

Neben der S. 49 ist ein Bild wiedergegeben mit folgender Unterschrift:

„Ulbricht (stehend) und Goebbels (rechts) auf einer Kundgebung in Berlin-Friedrichshain"

In Wirklichkeit handelte es sich um eine NSDAP-Versammlung im Saalbau Friedrichshain vom 22. 1. 1931, in der Ulbricht als Diskussionsredner scharf gegen die Nazis auftrat. U. a. klagte er Hitler als Arbeitermörder an.

Solcher Art sind die „Beweise" unserer Biographie.

Seite für Seite könnten wir so fortfahren. Statt einer Rezension würde ein neues Buch entstehen.

Aber Carola Stern arbeitet nicht nur mit Unterstellungen, Unrichtigkeiten und der Erzeugung von gewünschten Assoziationen (z. B. S. 87: Den Arbeitsausschuß der deutschen Volksfront" ... traf man im Hotel Lutetia, dem späteren Sitz der Gestapo in Paris ..."). Der Charakterisierung geschichtlicher Vorgänge steht sie mit beinahe rührender Hilflosigkeit gegenüber. Auch hier nur ein Beispiel: Ohne auch nur einen Augenblick zu zögern, bezeichnet sie die Bodenreform von 1946 und die Enteignung der Wehrwirtschaftsführer Hitlers als einen wichtigen Abschnitt der klassischen proletarischen Revolution, obwohl beide Maßnahmen eindeutig bürgerlich-demokratischen Charakter tragen, im Zusammenhang mit dem Potsdamer Abkommen zu sehen sind und auch nach dem Grundgesetz unter gewissen Voraussetzungen möglich wären. Die Bodenreform speziell ist für die Autorin ein Bluff, ein Kartenspielertrick, zu dem die Bauern überredet wurden. Mecklenburg mit seinen Großgrundbesitzern und einer mittelalterlichen Gesindeordnung, die de jure 1918 aufgehoben, aber de facto bis 1945 bestand, hat es scheinbar nie gegeben. Daß in Hessen, NRW und Schleswig-Holstein ebenfalls eine Bodenreform bzw. die Verstaatlichung der Grundstoffindustrie als grundsätzliche Schlußfolgerung aus der Hitlerzeit von den Landtagen beschlossen und dann von den Besatzungsmächten verhindert wurden, wird nicht erwähnt. Wir

*) Exekutivkomitee der Kommunistischen Internationale.

haben über die Rolle der Persönlichkeiten in der Geschichte heute andere Anschauungen als unsere Väter und Großväter. Um es ganz kraß auszudrücken: z. B. sind wir davon überzeugt, daß das zweite Deutsche Reich zwischen 1865 und 1900 auch dann entstanden wäre, wenn die Mutter Bismarcks am 1. April 1815 ein Mädchen zur Welt gebracht hätte. D. h. in der großen Linie wäre die Geschichte der deutschen sozialistischen Bewegung und die deutsche Nachkriegsgeschichte aus der historischen Konstellation heraus auch ohne Ulbricht ungefähr so verlaufen, wie sie verlaufen ist. Wir sollten aufhören, allein nach den „Helden" zu suchen, sondern vielmehr sorgfältiger die gesellschaftlichen Ursachen geschichtlicher Bewegungen erforschen. Das bedeutet nun keineswegs, daß wir die Rolle einzelner Persönlichkeiten im geschichtlichen Ablauf unterschätzen wollen, und was die deutsche sozialistische Bewegung seit dem Ausbruch des I. Weltkrieges anbelangt, so ist sie auch mit dem Namen und dem Wirken Ulbrichts verhaftet.

Die bekannten Fehldeutungen des Marxismus und seiner Verwirklichung als das willkürliche Auf-den-Kopf-Stellen „natürlicher" Ordnungen spiegelt sich auch in den typischen Fehldeutungen einzelner Persönlichkeiten wider. Für die Autorin ist Walter Ulbricht ein politischer Verbrecher und im übrigen der letzte Stalinist. Ob Carola Stern wirklich meint, daß sie das nicht zu beweisen brauche, sondern nur zu behaupten, sobald es sich um Kommunisten handelt? Antikommunismus ist kein wissenschaftlicher Maßstab. Sehr richtig schrieb Prof. Dr. Harold Rasch vor vier Wochen in dieser Zeitschrift: „Die unangreifbare Wahrheit ist doch: Hitler und seine Kumpanen waren nicht nur die zu Verbrechern entarteten Kleinbürger, die die ahnungslosen Millionen in Krieg und Verderben hetzten, sie waren auch Teil eines Volkes, dessen gesellschaftlich, wirtschaftlich und militärisch führenden Schichten selbst die Expansion des Landes und ihrer eigenen Macht auf ihre Fahnen geschrieben hatten. Nun sind in der DDR nicht nur Hitler und seine Obernazis geschlagen, sondern ist auch das sie mittragende Establishment des Dritten Reiches beseitigt. Wir haben das nicht zu verteidigen, wir können und wollen es auch nicht, aber man sollte wenigstens versuchen, die geschichtlichen Vorgänge zu begreifen — so ganz sinnlos waren sie für den historisch Denkenden keineswegs, und mit abstrakten Maßstäben westlicher Demokratie ist ihnen schlechterdings nicht beizukommen" (Blätter, 2/1968, S. 132 f).

An anderer Stelle betont Rasch mit Recht, wir sollten die DDR als eine heilsame Herausforderung betrachten.

Aus dieser Sicht, die Rasch hier skizziert, könnte der Historiker auch die Persönlichkeit Ulbrichts „in den Griff" bekommen. Er würde mit Erstaunen feststellen, daß Ulbricht innerhalb der kommunistischen Bewegung immer ein Mann der Mitte, oft ein Mann des Ausgleichs gewesen ist, niemals ein blinder, machtbesessener Radikalinski, als den ihn seine Gegner darstellen, ein kluger und zäher, vorausschauender Taktiker. Und es ist sicher nicht zufällig, daß es in der DDR eben nicht zu jenen Exzessen der Stalin-Zeit gekommen ist wie in Ungarn, in der CSSR und in der Sowjetunion selbst.

Völlig unsinnig ist es, zu behaupten, das erklärte Wirtschaftswunder der DDR mit seiner neuen leistungsfähigen Industrie, mit einem Sozial- und Bildungswesen, das sich in der Welt sehen lassen kann, mit dem höchsten Lebensstandard im Ostblock und mit jenen starken Impulsen, die mit dem „Neuen Ökonomischen System" nicht nur die eigene Wirtschaft, sondern auch die Wirtschaft der sozialistischen Nachbarländer nachhaltig beeinflußt — alles das sei letzthin im Widerstand gegen Ulbricht erreicht worden. Im Gegenteil. Mit noch mehr Erstaunen wird man feststellen, daß Ulbricht, je älter er wird, sich immer nachdrücklicher gegen geistige Bevormundung und Reglementierung ausspricht. Ein interessantes Dokument ist in diesem Zusammenhang das Protokoll der 5. Sitzung des Staatsrates der DDR vom 30. November 1967, die sich mit den Aufgaben der Kultur beschäftigte. Ulbricht unterbricht den Diskussionsbeitrag eines FDGB-Funktionärs, der ihm gar nicht zu gefallen scheint, mit folgenden Sätzen: „Als die Kunstausstellung in Dresden war, hat sich der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund eingemischt und die Kunstwerke begutachtet, während der Ausstellung! Aber was geht das den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund an?... Aus welchen Gründen müßt ihr den Menschen, die die Ausstellung besuchen, vorher sagen, mit welchen Augen und wie

sie die Kunstwerke zu betrachten haben? Das verstehe ich unter Reglementierung. Schluß mit allen diesen Methoden ..." (Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 2, 3. Wahlperiode 1967, Berlin 1967, S. 101 f).

Dieser Ulbricht ist Carola Stern völlig unbekannt, er hätte auch wirklich nicht in ihr Bild gepaßt.

So ist, und das sollte hier angemerkt werden, die einzige Ulbricht-Biographie, die im Westen existiert und die sehr nachdrücklich das negative Bild Ulbrichts im öffentlichen Bewußtsein entscheidend mit prägte, in Wirklichkeit keine Lebensbeschreibung dieses deutschen Politikers und Staatsmannes, sondern eine politische Kampfschrift, mit der Carola Stern sich als Konvertit aus der Stalinzeit mit unüberhörbarer Drohung an die geistige Linke in der Bundesrepublik wendet.

Aus historischer Sicht betrachtet, hat in der Mitte unseres Jahrhunderts nach den gescheiterten Revolutionen von 1525 und 1848 und nach der nicht vollendeten Revolution 1918 auf deutschem Boden eine erste revolutionäre Umwälzung sozialistischen Inhalts stattgefunden, die sich seit zwanzig Jahren stetig festigt und das zukünftige Bild Deutschlands entscheidend mitbestimmen wird. Mögen wir das begrüßen oder es beklagen, der Geschichte ist es gleichgültig. Diese gesellschaftliche Umwälzung, deren Wurzeln tiefer reichen als bis zu den Ereignissen zwischen 1933 und 1945, ist mit dem Namen Walter Ulbrichts untrennbar verbunden, über den Sebastian Haffner vor drei Jahren schrieb: „... Übrigens gibt es einen einzigen deutschen Politiker des 20. Jahrhunderts, der vierzig Jahre lang seine Politik mit äußerster zäher Demut auf Tatsachen und nichts als Tatsachen gestellt hat, unter völliger, fast übertriebener, fast schon wieder unsympathischer Zurückstellung persönlicher Vorlieben, Wünsche und auch Loyalitäten. Er ist damit der erfolgreichste deutsche Politiker des Jahrhunderts geworden und der bestgehaßte. Sein Name ist Ulbricht..." (Sebastian Haffner, Die sieben Todsünden des Deutschen Reiches, Hamburg 1965, S. 135/36).

Das könnte das Motto einer Ulbricht-Biographie sein.

Dr. Wolfgang Plat

Restauration — nur halb gesehen

Freimut Duve (Hrsg.), Die Restauration entläßt ihre Kinder, oder Der Erfolg der Rechten in der Bundesrepublik, Rowohlt Verlag, Reinbek 1968, 183 S., br. DM 2,20.

Das Buch hat zwei Titel, und schon an ihrem Nebeneinander kann man ablesen, daß diese Sammlung auf einem rührenden Mißverständnis basiert. „Die Restauration entläßt ihre Kinder" — sehr wahr, wir haben uns zwanzig Jahre nicht umsonst gemüht. Wenn noch ein zweiter Titel erwünscht wäre, so müßte er wohl heißen: „Der rechte Herzschlag der Bundesrepublik" oder so ähnlich. Er heißt aber: „Der Erfolg der Rechten in der Bundesrepublik". Als ob es sich darum handelte, daß — neue oder schon länger wirksame — Kräfte nun endlich Erfolg haben. Erfolg — das hört sich an, als wenn es um ein „Ereignis" ginge. Der erste Titel sagt's besser — es geht um eine „Entwicklung": Restauration, die nun so langsam ihre Kinder entläßt und über kurz oder lang auch ihre Enkel haben wird. Demnach müßte das erste Stück dieses Buches eine Erörterung der Ausgangssituation unseres Staates sein: Die qua Besatzungsrecht verordnete Demokratie, zum Leben gebracht von Veteranen der Wilhelminischen, auch der Weimarer Zeit, die sich von vornherein nicht entschließen konnten, den 8. Mai 1945 als Tag der Befreiung, der Erlösung vom Dritten Reich, als Tag der Zukunft zum Nationalfeiertag zu machen.

Stattdessen ist das erste Stück eine vor allem statistisch sorgsame Arbeit des sozialdemokratischen Hamburger Innensenators Heinz Ruhnau: „Der Erfolg der NPD und ihre Krise". Da — und nach dem Vorwort des Herausgebers — kann der Leser bereits ahnen, daß in dem Band zwar vielleicht manchmal von der CDU die Rede sein wird, nicht aber von der SPD und ihren Bemühungen, sich durch herzhafte Anpassungen an eine stets rechter werdende CDU/CSU dem deutschen Wählervolk zu empfehlen.

Abgesehen davon, daß viele Beiträge kärglich gedacht, viele kümmerlich geschrieben, viele dürftig redigiert sind (es finden sich allzu oft 1½ bis 2½ Seiten ohne einen einzigen Absatz), fehlt es in dem Band einfach an strengen geradlinigen und rücksichtslosen Analysen. Nur zwei Beiträge

(der von Werner Hill über „Die großen Parteien und das Nationale" und der von Gisela Schiefler über „Restauration in der Evangelischen Kirche Deutschlands") geben einen Begriff davon, was hätte getan werden müssen. Wie zeigt sich wo Restauration (die nicht nur auf 1935, sondern oft schon auf 1905 zurückzielt) in der Wirtschaft, im Erziehungs- und Bildungswesen, in Gesetzgebung und Rechtsprechung, in der Ostpolitik, in der Bundeswehr, im Städtebau etc. etc. mitsamt den jeweils dazugehörenden Ideologien, an denen alle großen Parteien mitgewebt haben und mitweben? Es steht nicht in diesem Taschenbuch der Volksaufklärung.

Die beiden bekanntesten Autoren-Namen: Günter Grass (mit einer gut gemeinten, sehr allgemeinen Wahlrede aus Schleswig-Holstein, knapp vier Seiten — Milchpfennig und Ritterkreuz) und Ralf Dahrendorf (mit einer gescheiten Analyse der Situation, in der es zu der Großen Koalition kam — über „Restauration" aber hätte ein Auszug aus seinem Buch „Gesellschaft und Demokratie in Deutschland" mehr mitgeteilt).

Tja. Kein Ruhmesblatt für Rowohlt.

Felix Rexhausen

Neuerscheinungen
Eingesandte Bücher

Kulturkritik und Soziologie

Franz Neumann, Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie. Herausgegeben und mit einem Vorwort von Herbert Marcuse. Eingeleitet von Helge Pross. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt, 316 S., kart. 18,— DM (Reihe „Politische Texte"). — In der gleichen Reihe erschien: Gustav Landauer, Aufruf zum Sozialismus. Herausgegeben und eingeleitet von Heinz-Joachim Heydorn (195 S., kart. 12,— DM).

Hermann Kramer, Ursachen der Meinungsverschiedenheiten in der Philosophie. Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 224 S., br. 36,60 DM (Erfahrung und Denken, Bd. 23).

Hans Dieter Müller, Der Springer-Konzern. Eine kritische Studie. Piper Verlag, München, 400 S. mit Dokumentenanhang, Namens- und Sachregister, Paperback 14,80 DM (Piper-Paperback).

Gottfried Bermann-Fischer, Bedroht — Bewahrt. Der Weg eines Verlegers. S. Fischer Verlag, Frankfurt, 424 S., Ln. 28,— DM.

Protest — Lieder aus aller Welt. Herausgegeben von Frederik Hetmann. Fischer Bücherei, Frankfurt, 283 S., br. 3,80 DM (Fischer Bücherei, Bd. 830). — Die ausländischen Texte sind in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung abgedruckt.

Geschichte und Zeitgeschichte

Carlos Rama, Die Arbeiterbewegung in Lateinamerika. Chronologie und Bibliographie 1492—1966. Verlag Gehlen, Bad Homburg v. d. H., 294 S., br. 30,— DM (Beiträge zur Soziologie und Sozialkunde Lateinamerikas, Bd. 1). — Als Band 2 dieser neuen Reihe erschien: Günter Vollmer, Bevölkerungspolitik und Bevölkerungsstruktur im Vizekönigreich Peru zu Ende der Kolonialzeit 1741—1821 (486 S., br. 24,— DM).

Die Reichsgründung. Herausgegeben von Helmut Böhme. Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 318 S., br. 4,80 DM (DTV/Dokumente/Bd. 428). — Auswahl von Quellen und Texten zur Vorgeschichte und Entstehung des „zweiten Deutschen Reiches" aus den Jahren 1848 bis 1871.

Johann Wolfgang Brügel, Tschechen und Deutsche 1918—38. Nymphenburger Verlagshandlung, München, 663 S., Ln. 65,— DM, br. 48,— DM. — Obwohl den Folgerungen des Autors nicht immer zugestimmt werden kann, ist sein Buch eine wahre Fundgrube an weithin unbekannten Details. Biographien und eine umfangreiche bibliographische Übersicht runden die ausgezeichnet dokumentierte Studie ab.

Peter Nettl, Rosa Luxemburg. Biographie. Aus dem Englischen von Karl Römer. Mit einem Vorwort des Autors. Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln, 932 S., 16 Abb., Ln. 42,— DM.

Der Mord an Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht. Dokumentation eines politischen Verbrechens. Herausgegeben von Elisabeth Hannover-Drück und Heinrich Hannover. Suhrkamp Verlag, Frankfurt, 185 S., br. 3,— DM (Edition Suhrkamp, Bd. 233).

Marlies G. Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz. Econ Verlag, Düsseldorf, 426 S., Ln. 25,— DM. — Die Verfasserin schildert anhand von Akten und vielen Gesprächen mit unmittelbar Beteiligten den höchst grotesken Versuch der „Regierung" unter Großadmiral Dönitz, im Mai 1945 nach dem Tode Hitlers das schon zusammengebrochene Deutsche Reich zu erhalten und die verbündeten Alliierten gegeneinander auszuspielen. — Zum gleichen Problemkreis liegt vor: Reimer Hansen, Das Ende des Dritten Reiches. Die deutsche Kapitulation 1945. Klett Verlag, Stuttgart, 247 S., Ln. 19,80 DM (Kieler Historische Studien, Bd. 2).

Anatomie des SS-Staates. Bd. 1: Hans Buchheim, Die SS — das Herrschaftsinstrument; Befehl und Gehorsam. 324 S. / Bd. 2: Martin Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933—1945; Hans-Adolf Jacobsen, Kommissarbefehl und Massenexekution sowjetischer Kriegsgefangener; Helmut Krausnick, Judenverfolgung. 371 S. / Deutscher Taschenbuch Verlag, München, kart. je Band 4,80 DM (DTV Bd. 462 u. 463). — Die hier vereinigten Gutachten, jedes für sich eine geschlossene zeitgeschichtliche Abhandlung, haben verschiedenen Gerichten (u. a. dem Auschwitz-Prozeß in Frankfurt) bei der Behandlung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen vorgelegen.

Hans-Peter Schwarz, Vom Reich zur Bundesrepublik. Deutschland im Widerstreit der außenpolitischen Konzeptionen in den Jahren der Besatzungsherrschaft 1945 bis 1949. Luchterhand Verlag, Neuwied, XXXVI, 884 S., Ln. 68,— DM, kart. Studienausgabe 38,— DM (Politica — Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, Bd. 38).

Aktuelle Themen

Sowjet-Sibirien und Zentralasien heute. Berichte, Erfahrungen und politische Gespräche. Herausgegeben von Herbert Mochalski und Eugen Kogon. Stimme Verlag, Frankfurt, 260 S., 24 Abb., 1 Kt., br. 12,80 DM (Kleine Antworten-Reihe). — Bericht über die Ergebnisse einer Studienreise von Professoren, Publizisten und Gewerkschaftern aus der Bundesrepublik.

Die amerikanischen und sowjetischen Vorschläge für eine allgemeine und vollständige Abrüstung und die Atomsperrverträge bis 1967. Englische und deutsche Texte. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. E. Menzel. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 249 S., kart. 11,80 DM (Schriften der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler, Heft 5).

Peter Wittig, Die Kontrolle der atomaren Rüstungen. Carl Heymanns Verlag, Köln, XI, 410 S., Ln. 52,— DM (Schriftenreihe der Hochschule für Politische Wissenschaften/ Neue Folge/Heft 3).

Die internationalen Währungsprobleme in der Weltwirtschaft der Gegenwart. Bericht über den wissenschaftlichen Teil der 30. Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute e. V. in Kiel am 26. und 27. Mai 1967. Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 187 S., br. 38,60 DM (Beihefte der Konjunkturpolitik, Heft 14).

Fernseh-Spalte

DIE BÜRDE

Die Moderatoren der politischen Magazinsendungen und Serien haben es schwer, ob sie nun Peter Merseburger, Volker von Hagen oder Hans Heigert heißen. Entweder müssen sie gute Miene zum bösen Spiel oder böse Miene zur unbequemen Wahrheit machen. Denn: „Im Widerspruch zu seinen anfänglichen Grundsätzen ist Fernsehen in Westdeutschland weniger Dokumentation als Neutralisierungsfaktor" (Otto Gmelin in „Philosophie des Fernsehens"). Unter der Last solcher Bürde hat es Merseburger fertiggebracht, „Panorama" in eine Show der Großen Koalition zu verwandeln. Zeichnen sich in einem Bericht dennoch mal kritische Akzente ab, so bringt dies unser Meister der Anpassung rasch wieder in Ordnung. Mimt Merseburger mit sorgenvoller Miene permanent die Stimme der Vernunft, so schaut Volker von Hagen ewig irritiert drein. Die „Monitor"-Leute haben ihre eigene Methode. Sie spielen zum Beispiel mit einem Dr. Walter Becher kritisches Interview und überlassen ihn dann (bzw. seine Darlegungen) den Reflexionen fremder Studiogäste. Das erspart die Fixierung der eigenen Meinung. (Aber gelegentlich schlägt man sich noch ganz wacker bei „Monitor".) Klaus Harpprecht hinwiederum hält es mit der leutseligen Konversation. Sein „Dialog mit Axel Springer" war eine Art Galavorstellung für „Bild"-Leser: Axel Caesar, der Große, „menschlich" gesehen, deutsch („Ich habe micht ergeben . . ."), christlich, tugendhaft. Für Harpprecht gibt es nicht einmal die Bürde des Unbehagens der Institution und dem Zuschauer gegenüber. So perfekt ist seine Mimikry.

Dr. Hans Heigert, Chefredakteur der Hauptabteilung I des Bayerischen Fernsehens, ist zweifellos der wandlungsfähigste unter den derzeitigen Moderatoren. Mit der lächelnden Überheblichkeit des „wohlwollenden" Patriarchen rügt er das, was er unter der Aktivität von Hitzköpfen verstehen mag. Seine Lieblingsrolle ist die des hartgesottenen Demokraten, der von Mündigkeit und Freiheit spricht und die Demonstranten hysterisch nennt. Unlängst beschwerte er sich in einer „Report"-Ansage, daß man ihm bzw. „Report" von links und rechts zusetze. Ich weiß nicht, welche Wesensmerkmale Dr. Heigert mit den Begriffen Links und Rechts identifiziert, aber schon dieses beleidigte Reagieren bezeugt doch eine paternalistische Auffassung der sogenannten Toleranz gegenüber. Vielleicht erinnern Sie sich, verehrter Leser, an den ausgezeichneten „Report"-Bericht über die Berliner Studenten-Demonstrationen. Kaum ausgeblendet, denunzierte Heigert solche Aktivität des sittlichen Ungehorsams mit einer hämischen Floskel. Und so geschah es schon mehrere Male. Was ist das anderes als das unverhohlene Einverständnis mit der Autoritätsgesinnung des Establishments, die die einzige demokratische Opposition, die solchen Namen verdient, als kriminell diskreditiert. „Die Erklärung, ‚Freiheit des Gewissens ist allen Menschen zu gewähren, die Gott fürchten', ist nicht Toleranz, da sie im voraus vorschreibt, was man zu denken hat." So lese ich in dem ausgezeichneten Buch „Amerikanische Ideale" von Ralph B. Perry. Das von Perry verwendete Zitat entstammt der Terminologie einer reaktionären amerikanischen Organisation. Wechselt man das Wort Gott aus, so glaubt man Schütz oder Kiesinger reden zu hören. Heigert hat in vielem recht, aber er bringt sich um jede Glaubwürdigkeit, wenn man sich seine Floskeln genauer anhört. Da nahm er doch im Januar die von „Hör zu" (!) gestiftete „Goldene Kamera" in Empfang. Und wie lautete das Thema seiner Festrede? „Ehre dem Establishment, Lob der Zersetzung". Die Ausführungen (sie erschienen im Pressedienst des Deutschen Fernsehens 7/68) sind ein Musterbeispiel der Pseudodialektik. Das ist um so schlimmer, als Heigert die „Zersetzung", also die Analyse, durchaus positiv bewertet. Mit anderen Worten: er weiß um ihre Notwendigkeit. Umso beschämender ist seine anbiedernde Verbeugung vor dem Establishment im allgemeinen und der Springerschen „Hör zu" im besonderen. In seiner Rede verdammte Heigert „eine einzige Sorte von Kritik". Er meinte jene, „die sich immerzu im hämischen Ton gefällt, die nur mit der Gebärde des blasierten Hohns einherkommt". Die „Report"-Berichte sind ja ziemlich frei davon, aber ihr Moderator sollte bei diesen Worten einmal in den Taschenspiegel schauen.

E. H. Wahl

Aus ausländischen Zeitschriften

Militärische Vorbereitungen auf den Bürgerkrieg in den USA

Im nachfolgenden veröffentlichen wir einen nur wenig gekürzten Artikel, der in der Januarausgabe der amerikanischen Zeitschrift „US-Magazine", Washington, unter dem Titel „A Military Appraisal of the Threat to U.S. Cities" erschienen ist. Der Verfasser, Colonel Robert B. Rigg, ist langjähriger Mitarbeiter der „US-Army Intelligence", zur Zeit für die „Control-Data Corporation" tätig und gleichzeitig Berater der Regierung für Probleme der inneren Sicherheit.

Seit den Unruhen im Sommer 1967 in den Slums der farbigen Bevölkerung arbeiten die Spezialisten des „Institute for Defense Analysis" fieberhaft an Plänen zur Reorganisation der Nationalgarde, der Polizeistreitkräfte und diverser Organisationen zur „Befriedung" (pacification) der Slums. Die dabei entwickelten technischen und organisatorischen Lösungen haben die vietnamesischen Erfahrungen aufgenommen: Der Kampf gegen die Rebellion der farbigen Bevölkerung in den USA soll ebenso wie der Kampf gegen den Vietkong an zwei Fronten geführt werden. Das verlangt, wie der Verfasser darlegt, eine neue Strategie der militärischen Aufstandsbekämpfung und eine neue soziale Strategie der Aufstandsverhinderung, nachdem Johnsons soziales Befriedungsprogramm „Great Society" zur Milderung der inneren Widersprüche der amerikanischen Gesellschaft infolge des Vietnamkrieges nicht realisiert werden konnte. Noch immer wird die Rebellion der Farbigen als Rassenkonflikt ausgewiesen, obgleich sich der traditionelle Rassengegensatz in den USA unter den Bedingungen der Verarmung großer Bevölkerungskreise ständig mehr zu einem Klassenkampf zwischen arm und reich entwickelt. Damit rechnet auch der Verfasser, wenn er annimmt, daß bei künftigen bewaffneten Auseinandersetzungen Weiße auf seiten der Farbigen stehen werden. *D. Red.*

In den nächsten Jahren können organisierte Aufstände ausbrechen, die große Teile der amerikanischen Städte im gleichen Maße zerstören, wie Stalingrad während des Zweiten Weltkrieges zerstört wurde. Es gibt hierfür zwei wesentliche Gründe:

— Der Mensch hat aus Stahl und Beton einen wesentlich besseren „Dschungel" konstruiert als die Natur in Vietnam.

— Es besteht die Gefahr, daß die städtischen Guerillas in Zukunft in einem solchen Maße organisiert werden können, daß ihre Bekämpfung den direkten Einsatz der Militärmacht von Nationalgarde und aktiver Armee erfordert.

Zwei Umstände können zu einem solchen Grade der Zerstörung führen. Wir haben gesehen, wie in Watts [1]) und in Detroit und in anderen Städten ganze Häuserblocks völlig zerstört wurden, obwohl dort noch keine organisierte Guerillaorganisation bestand. Wo ein organisierter Aufstand ausbricht, ist der Einsatz starker Militärstreitkräfte nötig, und die Unterdrückung des Aufstandes kann zu Zerstörungen führen, die das bisher Erlebte fürchterlich übersteigen.

Während jedoch die alleinige Anwendung militärischer Feuerkraft eine schlechte Lösung wäre, erweisen sich politische Anstrengungen als noch weniger erfolgreich. Es gibt eine Methode, die eine bessere Lösung darstellt und die es gestattet, unsere Städte nicht zum Schlachtfeld werden zu lassen: Durchsetzen der Gefahrengebiete mit einem Nachrichtendienst der Polizei und Vertrauen auf die traditionellen FBI-Methoden [2]). Solche Anstrengungen müssen jetzt beginnen, um der Organisierung der städtischen Guerillagewalt den Schwung zu nehmen.

---

1) Watts ist das Negerviertel von Los Angeles (d. Übersetzer)
2) Zu den traditionellen Methoden des Federal Bureau of Investigation (FBI) gehören bezahlte Spitzel, Erpressungen bis hin zu unaufgeklärten „Unfällen". Die „traditionellen Methoden" sind in den letzten Jahren starker öffentlicher Kritik ausgesetzt gewesen (d. Übersetzer)

Um Gewalttätigkeiten in jeder Form zu verhindern und zu zügeln, müssen wir in den städtischen Ghettos ein wirkungsvolles Nachrichtensystem aufbauen. Ein solches System könnte uns vor den Plänen subversiver Elemente warnen. Sollte trotzdem organisierte Gewalt ausbrechen, dann könnte uns ein solches Spionagesystem befähigen, den Aufstand unter Kontrolle zu halten und die Kräfte der Gegengewalt während des Aufruhrs ständig zu informieren.

Die wirkliche Verhinderung von Gewalt und Aufruhr in den Städten beginnt mit sozialen, politischen und wirtschaftlichen Anstrengungen. Doch neben diesen Methoden muß eine „periphere Sicherheitspolitik" existieren, die auf einem Nachrichtensystem beruht, das über jede ernsthafte Vorbereitung zum Aufstand informiert und damit hilft, ihn an die Kandare zu legen.

Darüber hinaus muß es unter den in das Ghetto eingeschleusten politisch-taktisch-militärischen Informanten solche geben, die Truppen und Polizei durch das Gewirr der Gebäude, Treppenhäuser, Straßen, Sackgassen, Tunnels und Abwasserschächte führen könnten. Dies kann der Schlüssel zum taktischen Erfolg sein. Auf dem Lande würden wir dies als „volksverbundenen Nachrichtendienst" bezeichnen; in den Städten besteht die Notwendigkeit zu Ähnlichem ...

Wichtig ist, daß in der nächsten Zukunft die älteren „Kern-Städte" — wie Chicago, New York, Detroit, Newark, Oakland, Los Angeles und andere — zu Betondschungeln anwachsen können, in denen sich die Armut ausbreitet. Solche Stahl- und Zement-Dschungelgebiete bieten den Heckenschützen und städtischen Guerillas besseren Schutz als der vietnamesische Dschungel mit seinen Elefantengräsern und Sümpfen den Vietkong. Dies verlangt eine Verteidigungs-Kriegsführung neuer Art, wenn die städtischen Guerillastreitkräfte durch entschlossene Führer gut organisiert werden sollten.

Krieg in den Städten ist nichts Neues. Zwei Elemente werden jedoch diese Art Konflikt neu, verschieden und schrecklicher machen: Ein Element ist die ungeheuere Ausdehnung dieses Beton-Dschungels, der heute vereinfachend als Ghetto bezeichnet wird. Diese Slums können sich sehr rasch ausdehnen, wenn die Vorstädte anwachsen und die etwas Wohlhabenderen aufnehmen. Das zweite Element sind die gesetzlosen Kräfte, die von der Leichtigkeit und Sicherheit, mit der sie Polizei, Nationalgarde und reguläre Streitkräfte erfolgreich bekämpfen können, berauscht sind. Die Betonblöcke unserer großen Ghettos haben vertikale Flächen und horizontale Ausdehnungen, die einen solchen taktischen Schutz und Vorteil bieten, daß die Heckenschützen der Zukunft viel „tapferer" operieren können und die städtischen Guerillas viel wagemutiger machen, als es der unorganisierte aufrührerische Mob jemals war....

Wie Aufruhr auf Minderheiten wirkt

Die gegenwärtigen Unruhen erzeugen mehr als augenblickliche Unordnung. Sie schaffen ein neues Bezugssystem für das Denken der Minoritäten: die Ansicht, Rebellion gegen die Gesellschaft und ihre Autoritäten sei eine erfolgversprechende Methode für die Zukunft. Bisher haben die führungslosen Elemente ohne eine wirkliche Organisation bewiesen, daß sie mutwillig und ungezielt bedeutende Schäden anrichten können. ... Bisher hatte die Gewalttätigkeit in den Städten emotionale und soziale Ursachen. Organisation kann jedoch das Übel in eine politische Angelegenheit verwandeln und zu ernsthafter Gewalttätigkeit oder gar zu einem ausgedehnten Krieg führen. So können wir feststellen, daß dem freien Amerika von innen größere Gefahren drohen als von außen.

Wenn die augenblicklichen Tendenzen anhalten, dann ist es möglich, daß die wichtigsten Metropolen der Vereinigten Staaten im nächsten Jahrzehnt einen Guerillakrieg von solchem Ausmaß erleben, daß beträchtliche Teile der Armee und der Nationalgarde für Jahre eingesetzt werden müssen. Es besteht kein Zweifel, daß ein solcher städtischer Konflikt eingedämmt, unterdrückt und besiegt werden kann. Aber dieser Kampf wird jahrelange konzertierte militärische Aktionen erfordern, bevor wirksame soziale Verbesserungen möglich sind. Dies hat uns der Krieg in Vietnam gelehrt. Wenn sich der organisierte Guerillawiderstand über verschiedene Städte ausdehnt und so den Einsatz

vieler Militäreinheiten erfordert, kann daraus eine ernsthafte Lähmung der Nation hervorgehen.

Das Seltsame an dieser unangenehmen Aussicht ist die Tatsache, daß ein solcher Krieg in den Abwasserkanälen, Straßen, Sackgassen, Kellern und auf den Dächern ausbrechen kann, ohne daß die Kommunisten oder andere politische Bewegungen ihn angestachelt haben. Er kann durch wachsende Armut oder von rassischen oder lokalen Angelegenheiten ausgelöst werden und sich zur blutigen Gewalttätigkeit ausdehnen; dann kann von subversiven Anführern ein viel weiter gehendes politisches Ziel anvisiert werden — kommunistisch oder nicht.

Heute ist es nicht mehr nötig, auf die rote Fahne des Kommunismus zu zeigen, um klar zu machen, daß Gewalt, Uneinigkeit und Terror die Vereinigten Staaten von innen her bedrohen. Ein zukünftiger Brand drohenden Guerillakrieges mag heute noch so gesichtslos sein, daß er für einige Zeit noch nicht in den schwarzen Listen der Generalstaatsanwaltschaft erscheint. Die potentielle Drohung ist jedoch so groß, daß sie der kommunistischen Drohung gleichwertig werden kann. Daneben besteht noch die zusätzliche Gefahr, daß die Unruhen in amerikanischen Städten von den Kommunisten ausgenutzt werden. ...

Die Aufstände in Newark und Detroit haben den kommunistischen Nationen, welche eine allgemein bekannte Erfahrung im Export von Revolutionen haben, neue Möglichkeiten eröffnet. Plötzlich haben sie erfahren, daß es in den Vereinigten Staaten undisziplinierte Elemente gibt, die ohne politische Gründe gewalttätig werden können. Heckenschützen, die von den Dächern und aus dunklen Fenstern schießen, um Gewalt und Rache gegen die Gesellschaft auszuüben, sind reif für die Geheimagenten Rot-Chinas und des kommunistischen Kubas, die in der ganzen Welt nach Männern dieser Art suchen.

Einige Advokaten der „black power" betrachten den Ausbruch von Gewalt als notwendigen Teil dessen, was Adam Clayton Powell[3]) „die schwarze Revolution, die Amerikas Demokratie reinigt" genannt hat. Powell sprach dies am 26. Juli 1967 aus, gerade als der Aufruhr in Detroit abzuflauen begann.

Am gleichen Tag veröffentlichte der Black-Power-Führer Stokeley Carmichael in Kuba ein ähnliches Manifest, zur selben Zeit, in der die „Organization of American States" bekanntgab, daß Castro seine Unterstützung der Terroristen und Guerillas in Venezuela fortsetzt. ...

Einige Tage später rief ein anderer Prediger der Gewalt, H. Rap Brown, die Neger auf, sich zu bewaffnen, um der „weißen Verschwörung zum Genocid" entgegentreten zu können. Gleichzeitig bezeichnete er den Aufruhr in Newark, Detroit und Plainfield als „Vorübungen zur Revolution". Das war noch Stroh im Wind, trotzdem applaudierten einige Hundert auf jener Versammlung, und Millionen hörten seine Worte über das Fernsehen. ...

Die Zeit und die unangenehmen Begleiterscheinungen der Bevölkerungsexplosion können massenhafte städtische Gewalttätigkeit ausbrüten. Sozialer und ökonomischer Fortschritt versprechen da eine gewisse Besserung, aber wir können nicht zu sicher sein, daß solche Anstrengungen erfolgreich sein werden. ... Städtischer Aufruhr ist zum Bestandteil der rassischen Rebellion geworden. Aber die Aufstände waren streng genommen kein Kampf der Neger gegen die Weißen; die Aufrührer ließen ihre Frustration über die Lebensbedingungen im Ghetto und ihre relative Armut an den Autoritäten und den Ordnungskräften aus. Es ist wichtig, sich daran zu erinnern, besonders wenn es sich bei den Aufstandsgebieten um Slums handelt. Es ist möglich, daß in Zukunft sogar Weiße zur Gewalt greifen, um gegen Armut und ihre Umgebung zu protestieren. Schwarz oder weiß — hier tauchen die politischen Aspekte in voller Größe auf, weil kommunistische Elemente die amerikanischen Städte verseuchen und ernsthafte Schwierigkeiten bereiten können. Die kommenden Brandherde der Unruhe müssen aber nicht notwendigerweise

---

[3]) Adam Clayton Powell war Kongreßabgeordneter für das New Yorker Negerviertel Harlem. Nachdem er von einem New Yorker Gericht wegen angeblicher Veruntreuung von Regierungsgeldern zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde, verlor er seinen Sitz durch einen Kongreßbeschluß. Er lebt jetzt im Exil auf den Bahamas (d. Übersetzer)

von den Kommunisten angeheizt werden. Andere linke Aktivisten, die augenblicklich ihre Energien im Protest gegen den Vietnamkrieg verbrauchen, können zur wachsenden Quelle städtischer Unruhen und Schwierigkeiten werden. Im Augenblick besitzen wir noch keine eindeutige politische Klassifizierungskategorie für die Gewalttätigkeit in unseren Städten, aber es gibt genügend Anzeichen dafür, daß die Unruhen von links oder von rechts, von schwarz oder von weiß angestiftet werden können. Armut und soziale Probleme existieren auch in ländlichen Gebieten. Explosive und ernsthafte Ausmaße können sie jedoch nur in den Städten annehmen. ...

Gegenwärtig ist ein Trend offensichtlich: Die städtische Polizei wird noch nicht einmal mit unorganisiertem Aufruhr fertig, wo er in größerem Maße auftritt. In der Zukunft werden Polizei und Nationalgarde kaum mit städtischen Aufständen fertigwerden, wenn diese gut organisiert sind. Es besteht bereits ein starker Trend zu Organisationen der Gewalttätigkeit. In den letzten zwei Jahrzehnten haben sich verschiedene Organisationen in den Ghettos Amerikas ausgebreitet. Es begann mit Straßenbanden, die in aller Frechheit halbuniformiert auftraten, die vorsätzlich Rempeleien als Sport und Unterhaltung betrieben. Inzwischen geraten die rassistischen Untertöne und die weitgehende öffentliche Anerkennung der Tatsache, daß in Amerika ausgedehnte Armutsgebiete bestehen, in immer stärkeren Widerspruch zur Entwicklung der übrigen Gesellschaft. Es sind Organisationen entstanden, die „ihren Weg nach oben kämpfen" wollen.

Kurz gesagt, der Trend geht zu Organisationen, die das Ziel haben, rassische und Armutsprobleme zur Grundlage aggressiven Verhaltens zu machen. Kampfbereitschaft gewinnt die Oberhand über die dumpfe Gleichgültigkeit, die vormals in den Slums herrschte. Es ist zu erwarten, daß in der Zukunft die militante Haltung anhält. Armut und Aggressivität haben sich verbündet. Hinter der Kampfbereitschaft steht die Organisation. Waffen anstelle von Steinen und Flaschen werden zum Bestandteil des Kampfes. Ein unorganisierter Mob wirft Steine, Ziegel und Flaschen. Der organisierte Mob der Zukunft wird bewaffnet sein und sich mit den Waffen des Straßenpöbels nicht begnügen. „Für etwas zu kämpfen" ist eine alte amerikanische Tradition. Die Bewohner der Slums in einer übervölkerten Metropole können jederzeit beginnen, in Guerillamanier für lokale Ziele zu kämpfen. Vielleicht kämpfen sie nicht gegen die Regierung — aber gewiß gegen die Verwaltung der Metropole. Wie heute in Vietnam können morgen in Amerika die Männer bei Nacht Kämpfer und bei Tag Arbeiter sein. Dachfirste, Fenster, Zimmer weit oben und Straßen weit unten und Hintergassen können für die Polizeistreifen zum lebensgefährlichen Dschungel werden, wenn sie von versteckten Heckenschützen wimmeln — wie es der Dschungel Vietnams für die amerikanischen Soldaten oftmals bei Tage ist. Können Einheiten der lokalen Polizei oder der Nationalgarde in dem Betondschungel riesiger Gebäude Aufspürungs- und Vernichtungsaktionen ausführen?

Selbst beim Einsatz schwerer Artillerie gewährt eine Stadt aus Stahl, Beton und Ziegelsteinen den Verteidigern ungewöhnlichen Schutz und den Angreifern große Hindernisse. Dies hat nicht zuletzt die Schlacht um Stalingrad im Zweiten Weltkrieg demonstriert. Betrachten wir einen schleichenden nächtlichen Guerillakrieg im Kern einer alten amerikanischen Großstadt. Polizeistreifen und die Männer der Nationalgarde können monatelang bei Nacht beschossen werden und von einem zahlenmäßig begrenzten, aber gut versteckten Feind schwere Verluste zugefügt bekommen.

Städtische Guerillaschlupfwinkel

Ein solcher Krieg braucht nicht von einsamen Guerillas in den Straßen ausgefochten zu werden. Der vietnamesische Dschungel hat keine Aufzüge und Treppenhäuser zu den Baumspitzen, aber die Gebäude der amerikanischen Städte haben welche — und eine Unzahl leerstehender Räume, in die der Guerilla flüchten kann. Kein noch so dichter Dschungel bietet solche Sicherheit. Der Grad an Sicherheit, den die Städte bieten, ist zu imponierend, um übersehen zu werden. Mao Tse-tungs Konzept eines verlängerten Krieges kann von den städtischen Guerillas in gleicher Weise angewendet werden wie von Maos Partisanen auf dem Lande.

Polizei, Nationalgarde und reguläre Armee-Einheiten können im Betondschungel kaum erfolgreiche Säuberungs- und Sicherungsaktionen ausführen, ohne zu Maßnahmen zu

greifen, die in ihrem Zerstörungsgrad dem von Stalingrad entsprechen. Dieses Problem ist schon schwierig genug in dem heutzutage teilweise befriedeten Vietnam. Aber was nützen Panzer und Bulldozer gegen ein altes 20stöckiges Lagerhaus, das bei Nacht voller Guerillas steckt und tagsüber leersteht? Von hier aus können die Guerillas in die Straßen schießen, Brandbomben werfen — und benötigen noch nicht einmal Granatwerfer. Es ist die nackte Wahrheit: Den besten Dschungel für den Aufstand hat nicht die Natur erzeugt; der Mensch hat ihn aufgebaut.

Vom militärischen Standpunkt gesehen, kann ein erfolgreicher Anti-Guerillakrieg in den amerikanischen Städten ebenso schwierig — wenn nicht schwieriger — und ebenso langwierig wie der Kampf in Vietnam sein, wenn die Guerillas gut organisiert sind. Die Modelle der zukünftigen Aufstände in unseren Städten mögen variieren; es verbleibt jedoch eine Konfrontation mit gewissen allgemeinen Problemen, die auftreten, wenn die Gewalttätigkeit organisiert wird.

Problem Nr. 1 ist die Organisation selbst. Um diese zu bekämpfen, ist ein hochentwickeltes System politischer und Spitzel-Infiltration nötig. Die Organisation muß so tief durchsetzt sein, daß wir frühzeitig von geheimen subversiven Plänen erfahren, um die Führer unschädlich zu machen und die Organisation zu zerschlagen.

Problem Nr. 2 beinhaltet das Auffinden von Schlupfwinkeln, Waffenverstecken, Waffenlieferanten, Transportmitteln der Guerillas, Einstiegs- und Fluchtwegen und möglichen Widerstandsnestern. Mit anderen Worten: Wir müssen intime und genaue Kenntnis über die von den Guerillas möglicherweise benutzten Mittel besitzen, bevor der Aufstand ausbricht.

Problem Nr. 3 bezieht sich auf die taktische Militäraktion gegen den organisierten Widerstand, wenn der Konflikt ausgebrochen ist. Bei guter Vorbereitung kann der Nachrichten- und Spionagedienst auch in dieser Phase weiterarbeiten. Die Nachrichtendienste können jedoch keine Berichte liefern, die vollständige Informationen über den Feind enthalten, nachdem der Kampf ausgebrochen ist. Die taktischen Aktionen müssen sich auf das Bekannte stützen und auf die Informationen, die während des Kampfes zu erhalten sind.

Behandlung von Heckenschützen

Stellen wir uns ein Gebäude oder ganzes Gebäudeviertel vor, das unschuldige Bürger beherbergt, aber bei Nacht von Heckenschützen mit Schußwaffen und Feuerbomben benutzt wird. Bei Tag werden die taktischen Aktionen hier die Form der Durchsuchung und Befragung haben, bei Nacht die Form der Vergeltung, des Überfalls und des Nahkampfes. Nachtkämpfe verlangen schwierige Entscheidungen: welches der dunklen Fenster soll beschossen werden, welches Dach soll mit Granaten befeuert werden, welche Häuser sollen mit Hubschraubern angegriffen werden? Ein neues Handbuch militärischer Operationen, Taktiken und Techniken muß geschrieben werden, das die neuen Bedingungen des städtischen Guerillakampfes berücksichtigt. Bis heute gibt es hierüber nichts. Problem Nr. 4 schließt ein: Die Koordination, Kommunikation und Kontrolle von Polizei, Nationalgarde, Armee und der örtlichen Autoritäten. Teilweise wird es sich dabei auch um eine politische Koordination handeln müssen. Hier liegt ein großes Problem, das durch Chaos und Straßenkämpfe noch erschwert wird. Für jede Stadt, für jeden Notstandsfall sind scharfsinnige Planungen nötig. Planung ist lebenswichtig, teilweise ist hierbei ausgedehnte politische und militärische Kontrolle und Koordination aller Anstrengungen nötig.

In Chaos- und Konfliktsituationen ist Führung und Koordination noch wesentlich nötiger und entscheidender. Kommunikation und ständige Einsatzbereitschaft, integrierte Rundfunksysteme, Verbindungsdienste, Schnellgerichte und Ähnliches sind große Probleme, die vor dem Konflikt gelöst werden und so flexibel sein müssen, daß sie den Anforderungen der Situation angepaßt werden können.

Problem Nr. 5 kann als „Mixtur X" bezeichnet werden. Es beinhaltet alles von der Kontrolle und den Sicherheitsmaßnahmen für einige Dutzend oder Hunderte von Flüchtlingen, die von den Guerillas als Geiseln oder menschliche Schutzschilde benutzt wurden. Es schließt das Problem der Kranken und Verwundeten unter den Unschuldigen ein. Es

schließt die Versorgung mit Lebensmitteln, Medikamenten und ärztliche Behandlung ein. Es beinhaltet die Evakuierung der Bevölkerung mittels Hubschrauber und durch Feuerwehrmänner aus brennenden Gebäuden. Es beinhaltet den Schutz der Feuerwehrleute vor dem Feuer der Heckenschützen — ein Problem, mit dem wir während der Sommerunruhen in Detroit in dramatischer Weise konfrontiert waren. Kurz gesagt: Feuerwehrmänner müssen die Rote-Kreuz-Binde tragen, um sie bei ihrer aufopferungsvollen Arbeit zu schützen. In Detroit hatten sie noch nicht einmal dies. Wenn sie nicht durch eine gewisse Form von Abkommen geschützt sind, werden sie während organisierter Aufstände schwere Verluste erleiden.

Doch die Niederschlagung des Aufstandes hängt nicht von Übereinkommen mit den Aufständischen, sondern von der Taktik und den Techniken, die vor dem Aufstand entwickelt wurden, ab. Das wesentliche Problem, das für den Erfolg entscheidend ist, hängt von einem neuen Maß an Organisation, Koordination und Planung zwischen den Offiziellen der Stadt, des Staates, der Nationalgarde, der Polizei, der aktiven Armee und des FBI ab. Wenn diese Organisationen das Problem verstehen und sich in Alarmbereitschaft befinden, ist bereits ein Teil der Arbeit erledigt. Die Anforderungen sind klar. Die politischen und militärischen Planungen Amerikas müssen jetzt mehr als jemals zuvor auf der Notwendigkeit der Bewältigung einer neuen Form innerer Gewalttätigkeit basieren.

Die heikelsten Formen des sogenannten „begrenzten Krieges" liegen hinter uns. Die neuen militärischen Anforderungen fordern eine neue Ausbildung und Disziplin für die bewaffneten Streitkräfte. Bisher haben unsere Soldaten gelernt, zurückzuschießen, die Kampfobjekte zu erobern und festzuhalten. Diese taktischen Prinzipien können nicht länger angewendet werden, wenn wir nicht Straßen und Häuserblöcke unserer Städte in verwüstete Schlachtfelder verwandeln wollen. Größere Feuerkraft und mehr Truppen haben schon in Vietnam mit einer Eskalation des Krieges bezahlt werden müssen. ... Dies hat ernsthafte Überlegungen über die Ausbildung der Soldaten und die Form militärischer Operationen zur Folge. Jeder Soldat und jede Einheit muß in der Lage sein, sich auf stärkste Heckenschützenattacken einzustellen, die äußersten Formen des beweglichen Manövers anzuwenden und wenn nötig als letztes Mittel die Feuerkraft einzusetzen. ... Niedergeworfen wird eine Guerillagruppe nicht durch massiven Einsatz der Feuerkraft. Überraschungsangriffe und gezielte Ausschaltung sind wirksamer. Militärische Nachrichtendienste, Polizei- und Detektivaktionen, FBI-Spionage und Ermittlungsverfahren können bei der Bekämpfung der Guerillas zu größerem Erfolg führen als jede Form von Feuerkraft.

Solche Planungen müssen die Ausbildung der regulären Armee für den städtischen Guerillakrieg einschließen. Für die Nationalgarde bedeutet dies eine vollständige Änderung in den Ausbildungszielen und -methoden. Die reguläre Armee muß für den Einsatz im Betondschungel der Großstädte ebenso ausgebildet sein wie für andere Formen der Kriegsführung.

Ausbildung der GI's in den Großstädten

Dies bedeutet, daß die Armee-Einheiten so ausgebildet und informiert sein müssen, daß sie den Zement-und-Asphalt-Dschungel jeder amerikanischen Großstadt kennen. Das bedeutet, daß Manöver und militärische Übungen, die bisher auf dem Land stattfanden, in Zukunft auch in den Großstädten stattfinden müssen. Wahrscheinlich haben solche Manöver in vielen Städten eine Abschreckungswirkung auf die potentiellen Aufständischen. Der gegenwärtige Trend geht dahin, daß in allernächster Zukunft amerikanische Truppen in einem bisher nicht für möglich gehaltenen Ausmaß ihre Manöver in den Metropolen abhalten werden. Dabei werden die Soldaten lernen, sich die Einzelheiten vieler Großstädte einzuprägen, das Straßensystem, die Form der Gebäude, die Dächer, Hintergassen und das Kanalsystem unter der Stadt — so wie sie früher das Gelände außerhalb der Städte kennen lernten. Dies ist der einzige Weg, um die mit der sehr ernst zu nehmenden „Dritten Front" verbundenen sozialen, ökonomischen, politischen und Nachrichtenprobleme zu lösen — eine „Dritte Front", welche unglücklicherweise mit „Made in the USA" gekennzeichnet werden muß.

Aus dem Amerikanischen von Egon Becker

Dokumente zum Zeitgeschehen

Bericht von Amnesty International über die Lage der Gefangenen in Griechenland

I. Amnesty International (das den konsultativen Status Kategorie I beim Europarat hat) schickte am 30. Dezember 1967 eine Delegation nach Griechenland, um

a) das Ausmaß und die Erfüllung des am 22. Dezember 1967 angekündigten Amnestieverfahrens für politische Gefangene zu untersuchen, und

b) um Informationen über die wirtschaftlichen und sonstigen Lebensbedingungen der Familienangehörigen der nicht unter Amnestie entlassenen politischen Gefangenen zu erhalten.

Mr. Anthony Marreco, ein Mitglied der englischen Anwaltschaft, und Mr. James Becket, ein Mitglied der amerikanischen Anwaltskammer, blieben bis zum 26. Januar 1968 in Griechenland.

II. Die Delegation überreichte dem Außenministerium eine Auftragsvollmacht und bat um folgende Erleichterungen:

1) Eine Liste der in Haft befindlichen politischen Gefangenen mit kurzen Angaben über die Anklagepunkte, die gegen sie vorgebracht werden sollten;

2) Die Erlaubnis, als Beobachter teilzunehmen und über die Verhandlungen des Rechtskomitees zu berichten, die, wie vom Justizminister angekündigt, die Fälle aller politischen Gefangenen überprüfen sollten;

3) Die Erlaubnis, den Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes zu den Gefängniseinrichtungen der Inseln Leros und Jaros zu begleiten;

4) das Zusammentreffen mit offiziellen Vertretern der Ministerien, der Justiz und der öffentlichen Ordnung, falls erforderlich.

Begegnungen fanden am 2., 4., 10. und 24. Januar 1968 statt. Die Beamten im Außenministerium waren zwar höflich, aber keine der genannten Erleichterungen wurde bisher gewährt.

III. Die Delegation verbrachte vier Wochen damit, Aussagen von Gefangenen zu Protokoll zu nehmen, die entlassen worden waren, und von Verwandten von solchen Gefangenen, die noch in Haft waren. Über das Ergebnis der vierwöchigen Untersuchung berichtet die Delegation folgendes:

a) Das Justizministerium hat angekündigt, daß 284 Gefangene nach dem Artikel Nr. 228 vom Dezember 1967 entlassen worden sind (Weihnachtsamnestie). Einige von diesen wurden in Wirklichkeit nicht entlassen, sondern einfach nach Gesetz Nr. 509 zu den Inseln überführt. Die erklärte Amnestie bezog sich sowieso nicht auf diejenigen, gegen die noch keine Anklage wegen eines Verbrechens erhoben worden war. Die ungefähren Zahlen der Gefangenen, die ohne Gerichtsverhandlung von der griechischen Regierung Ende Januar in Haft gehalten werden, sind folgende:

auf Leros Laki	1475 Gefangene	
auf Partheni	500 Gefangene	
auf Yaros	802 Gefangene	(darunter 240 Frauen)
	2777 Gefangene	

Zusätzlich werden zahlreiche Gefangene ohne Gerichtsverhandlung in Gefängnissen und Polizeistationen überall in Griechenland festgehalten. Man nimmt an, daß von den Verhafteten über 500 aktive oder potentiell aktive Kommunisten gewesen sein können. Der Rest kann nicht als „Kommunisten" in dem üblichen europäischen Sinn des Wortes bezeichnet werden.

Eine große Anzahl von ihnen ist alt und gebrechlich. Diese sind verhaftet worden auf Grund von schwarzen Listen, die in vielen Fällen vor 20 Jahren angelegt wurden. Es scheint ein Grundsatz des gegenwärtigen Regimes zu sein, daß die Regierung solche Personen als entbehrliche Ausgestoßene behandelt, denen man alle politischen Rechte vorenthalten muß.

Die Delegation hat die Namen, Adresse und näheren Angaben von etwa 800 dieser Verhafteten auf Leros und Yaros gesammelt. Die Gefangenen kommen aus allen Schichten und umfassen Parlamentarier, Akademiker und Künstler. Viele bleiben nur deshalb im Gefängnis, weil sie sich weigerten, die Loyalitätserklärung zu unterzeichnen.

b) Die Delegation fand heraus, daß die Verwandten der Gefangenen der Verfolgung der Regierung ausgesetzt sind. Kinder von Gefangenen werden von der Zulassung zum Universitätsstudium ausgeschlossen. Freunde der Gefangenen sind verhaftet worden, weil sie bedürftigen Familien Geld gaben. Verwandte haben ihren Arbeitsplatz verloren. Die Polizei macht den Familien der Gefangenen zu allen Stunden bei Tag und Nacht Besuche, die ständige Unruhen auslösen.

IV. Die Delegation untersuchte Aussagen, nach denen das Regime als Hilfe bei den Verhören die Zufügung von Schmerz praktizierte.

Trotz der Atmosphäre von Furcht, besonders unter denen, die entlassen wurden und berichten können, wie sie gefoltert worden sind, und trotz der außerordentlichen Schwierigkeiten und der Zeit, die notwendig war, um Kontakte herzustellen, bezeugten 16 Menschen der Delegation, daß sie gefoltert worden sind. Die Delegation prüfte die Namen von 32 anderen Personen, die sich im Gefängnis befinden und von denen behauptet wird, daß sie gefoltert wurden.

Auf Grund von Zeugenaussagen aus erster Hand und mündlichen Aussagen, auf Grund von Narben am Körper der Gefolterten und auf Grund des Zeugnisses von Akademikern und ihren Verwandten kann die Delegation objektiv feststellen, daß Folterung bewußt und offiziell angewendet wird. Sie ist davon überzeugt, daß die Anwendung der Folter eine weitverbreitete Praktik gegen griechische Bürger ist, die man aktiver Opposition gegen die Regierung verdächtigt. Die Delegation war während ihrer einen Monat dauernden Untersuchung nur imstande, die Lage in der Gegend von Athen zu untersuchen. Für einen Griechen ist außerhalb der Hauptstadt der Kontakt mit einem Ausländer ein zu gefährliches Risiko. Obwohl die Delegation Berichte über Folterung und unwürdige Behandlung in den Provinzen hörte, waren diese doch Zeugenaussagen aus zweiter Hand. Deshalb beruht nichts in diesem Bericht auf derartigen Aussagen. Es gibt jedoch keinen Zweifel, daß dann, wenn die griechische Regierung die Sicherheit der Zeugen garantiert, vorschriftsmäßige (formgerechte) Zeugenaussagen beschafft werden können.

Folter

Der folgende Rechenschaftsbericht bietet in summarischer Form das Beweismaterial, das die Delegation von Amnesty International von 16 Menschen, mit denen sie sprach, bekam. Diese berichten, daß sie gefoltert worden sind. Außerdem erhielt sie Beweismaterial von den 32 noch im Gefängnis befindlichen Menschen, über deren Fälle sie Aussagen aus privater Hand erhielt, die sie überzeugend fand, weil sie in vielen Fällen bestätigt wurden.

Organisationen, Orte und Personen, die an Folterungen beteiligt sind

Folterung als bewußte Praktik wird ausgeführt durch die Sicherheitspolizei (Asphalia) und die Militärpolizei (Ethniki Stratiotiki Astinomia). Die Delegation hörte Zeugenaussagen aus erster Hand, daß auch die Armee und die Gendarmerie Folterungen ausführten. Aber es war schwierig festzustellen, ob es sich hier um Einzelfälle oder um Routine handelte.

Diejenigen, deren Namen am häufigsten im Zusammenhang mit der Leitung und Ausführung von Folter erwähnt werden, sind Inspektor Lambrou, Direktor des Hauptquartiers der Sicherheitspolizei in Athen in der Bouboulinas-Straße, und folgende Offiziere:

Mallios, Babalis, Karapanayotis, Kravaritis, Spanos, Yannicopoulos.

Alle vom gleichen Büro.

Major Theophiloyainnakos von der Militärpolizei, stationiert im Dionysos-Lager außerhalb von Athen.

Andere, die häufig erwähnt wurden, waren Zagouras in Dionysos, Lt. Kapoglou, Direktor der Sicherheitspolizei in Aigeleo von der Sicherheitspolizei in Piräus.

Die Orte der schwersten Folterungen sind Berichten zufolge im Athener Gebiet die Sicherheitspolizei in der Bouboulinas-Straße, das Militärhospital 401 und das Dionysos-Lager.

Techniken der Folter

A Physische Folter

1) Die anfängliche Routinefolterung, die von jeder Asphalia-Station berichtet wird, ist die sogenannte falanga. Der Gefangene wird an eine Bank gebunden und seine Fußsohlen werden mit einem Stock oder Rohr geschlagen. Zwischen den Schlägen wird der Gefangene gewöhnlich gezwungen, unter schwerem Schlaghagel um die Bank herumzulaufen.

Wir sahen uns die Füße einer Person an, die vor vier Monaten diese Behandlung ertragen hatte. Die Fußsohle war mit dickem Narbengewebe bedeckt. Einem Gefangenen, der sich jetzt im Averoff-Gefängnis befindet, wurde bei dieser Folter der Fuß gebrochen. Da er nicht ärztlich behandelt wurde, wuchsen die Knochen nicht richtig an, und er ist verkrüppelt.

Der nächste Schritt dieser Methode ist es, den Gefangenen auf das Brustbein zu schlagen. Gefangene, die Blut aus den Lungen erbrechen, haben im allgemeinen diese Behandlung erlitten.

Neben der falanga werden dem Gefangenen fast immer auch in anderer Weise Schmerzen zugefügt. Im allgemeinen sind fünf oder sechs Männer an der Folterung eines Gefangenen beteiligt.

Übliche Methoden, die die falanga begleiten, sind folgende: Wasser wird in den Mund und die Nase geschüttet. Während der Gefangene vor Schmerz schreit, „Tide" — Seife wird in Augen, Mund, Nase getan, der Kopf wird auf eine Bank oder auf den Fußboden geschlagen, andere Körperteile werden geschlagen usw.

2) Über zahlreiche Foltern an den Geschlechtsteilen wurde berichtet. Bei Frauen führten die Folterer so viele Finger wie möglich oder einen Gegenstand in die Vagina ein und drehten und rissen in brutaler Weise.

Das gleiche wird auch am After ausgeführt. Ein Schlauch wird in den After geführt und Wasser wird unter sehr hohem Druck in den Gefangenen gepreßt. Im Fall von Männern ist häufig von Schlägen mit langen dünnen Sandsäcken auf die Genitalien berichtet worden. Ein Gewerkschafter wurde so stark geschlagen, daß eine Hode in seinen Leib hinaufgetrieben wurde.

3) Von Techniken der Knebelung wird häufig berichtet. Die Kehle wird so gefaßt, daß die Luftröhre abgeschnitten ist, oder ein schmutziges Tuch (oft naß von Urin) wird in die Kehle hinabgepreßt. Erstickung wird nur im letzten Augenblick verhindert.

4) Schläge auf den Kopf mit Sandsäcken oder Schläge des Kopfes gegen die Wand oder auf den Fußboden gehören zur Routineprozedur. Über viele Fälle von Gehirnerschütterung wird berichtet.

5) Schlagen auf das nackte Fleisch mit Draht, der zu einer Peitsche zusammengeknotet ist.

6) Gefangene werden über lange Zeit aufgehängt. Gewöhnlich werden die Handgelenke hinter dem Rücken zusammengebunden und der Gefangene wird an den Handgelenken aufgehängt.

7) Herumspringen auf dem Bauch.

8) Haarausreißen vom Kopf und aus der Schamgegend.

9) Einreiben von Pfeffer an empfindlichen Körperteilen, wie Genitalien, Unterarme, Augen, Nase usw.

10) Ausreißen von Zehen- und Fingernägeln.

11) Verschiedene Methoden, Verbrennungen zuzufügen, einschließlich dem Ausdrücken von Zigaretten auf Teilen des Körpers.

12) Anwendung von elektrischen Schocks. Dies geschieht im Militärhospital 401. Unbestätigte Berichte sprechen davon, daß dies auch in der Asphalia-Station in der Bouboulinas-Straße geschieht.

Physisches Schlagen durch Armee und Polizei als Methode der Einschüchterung und des Verhörs ist allgemein üblich.

Das Schlagen kann als Folter klassifiziert werden, wenn es systematisch betrieben wird. Ein Mann über 60, mit dem die Delegation Kontakt aufnahm, wurde in regelmäßigen Abständen mehr als 12 Stunden lang geschlagen. Er litt unter Rippenbrüchen, berichtete aber, daß junge Leute bis zu 5 Tagen ohne Unterbrechung geschlagen wurden.

Gewöhnlich schlagen vier bis sechs Mann einen Gefangenen mit den Fäusten, treten ihn mit den Füßen oder benutzen Instrumente wie Holzlatten, Rohre, Stöcke usw.

Im Dionysos-Lager, wo Griechenlands Elitesoldaten untergebracht sind, müssen die Gefangenen Spießruten laufen. Ein verläßlicher Bericht aus zweiter Hand aus diesem Lager besagt, daß einem Mann buchstäblich ein Auge aus dem Kopf geschlagen wurde. Die Delegation von Amnesty International sprach mit anderen, die gebrochene Rippen, Nasen und zerrissenes Trommelfell hatten.

B Nichtphysische Folter

Viele Informanten, die gefoltert wurden, halten die nichtphysischen Foltermethoden für noch unerträglicher.

1) Bestimmte Gefangene wurden absichtlich in Zellen in Hörweite von anderen Gefangenen verlegt, die unter Gewaltanwendung verhört werden. Dies hat eine Anzahl von Nervenzusammenbrüchen verursacht. Ein Informant sagte, es sei furchtbarer, die Schreie der anderen anhören zu müssen, als selbst gefoltert zu werden.

Einer wollte hineinlaufen und lieber geschlagen werden, als das Leiden eines anderen mit anhören. Es wird berichtet, daß der Komponist Mikis Theodorakis, der niemals physisch gefoltert wurde, durch diese Methode einen Nervenzusammenbruch erlitt.

2) Die Haftbedingungen sind an einigen Stellen besonders schlecht. Eine Technik besteht darin, den Gefangenen einige Tage in einer kleinen dunklen Zelle zu lassen ohne Verpflegung, Wasser oder Decken. Die Zellen in Dionysos, die seitlich in den Berg Pendelli eingeschnitten sind, haben einen dauernden Wasserstand von 10 cm.

Da die festgehaltenen Gefangenen die Zelle nicht verlassen dürfen, füllt sich das Wasser mit ihren eigenen Exkrementen. Die Zellen im Kellergeschoß in der Bouboulinas-Straße, die für die Einzelhaft benutzt werden, sind voll von Erbrochenem.

3) Drohungen, zu töten, zu verstümmeln, zu vergewaltigen. Personen, die gefoltert worden waren, wurde oft gesagt, die Folter würde zu einer bestimmten Stunde in der Nacht wiederholt werden. Sie wurden in dauernder Angst gehalten durch Drohungen, sie würden wieder das mitmachen müssen, was sie gerade erlebt hatten.

4) Die Gefangenen nackt auszuziehen, ist besonders wirkungsvoll in Griechenland, wo die Gedankenverbindung von Nacktheit und Schamgefühl in der Kultur sehr stark ist.

5) Von Scheinexekutionen wurde häufig berichtet. Der Gefangene steht einem Erschießungskommando gegenüber, seine Augen werden verbunden und die Gewehre werden abgeschossen. Einige Gefangene haben dies mehr als einmal erlebt. Es geschieht oft in Kasernen, wo während des Krieges Exekutionen stattfanden.

6) Die Unterzeichnung von Erklärungen wird von vielen als die unmenschlichste Technik des Regimes angesehen.

Der Zwang, etwas zu unterzeichnen, was die Eltern, die Frau oder politische Überzeugungen verleugnet, übt eine besondere Wirkung aus auf einen Menschen, der ein hochentwickeltes Gewissen und Ideale hat.

Dies wird systematisch getan, um den Gefangenen innerlich zu zerbrechen. Der Experte auf diesem Gebiet ist Herr Tournas, der von dem Regime zum Direktor der griechischen Gefängnisse befördert wurde. Er beginnt damit, daß er den Gefangenen irgend etwas Harmloses unterschreiben läßt, zerreißt dann das Papier und veranlaßt den Gefangenen, immer mehr Dinge, die ihm heilig sind, zu verleugnen. Die Delegation sprach mit Menschen, die unter diesem Druck unterschrieben hatten — und alle waren irgendwie gebrochene Menschen. Ein besonders bewegender Fall war der eines Mannes, der unterschrieben hatte, um frei zu sein und seine im Sterben liegende krebskranke Tochter zu besuchen. Sie starb vor seiner Entlassung — er erlitt einen Nervenzusammenbruch.

Die Sicherheitspolizei und die Militärpolizei üben heute in Griechenland eine unbeschränkte Herrschaft aus. Da nach den Worten von Pattakos „die Gesetze schlafen", kann die Polizei jeden an jedem Ort zu jeder Zeit verhaften ohne die Verpflichtung, eine Anklage gegen ihn erheben oder jemanden über seine Verhaftung informieren zu müssen. Da sie glauben, ihre eigene Position werde durch Opposition gefährdet, haben sie brutal denen gegenüber reagiert, die Opposition treiben. Die, die besonders in den Händen der Sicherheitspolizei gelitten haben, sind die jungen Leute, diejenigen, die im Ausland nicht bekannt sind, und diejenigen, von denen man annimmt, sie gehörten zur Linken.

27. 1. 1968
Amnesty International
Turgain Lane, Farrington Street
London, E. G. 4.

Blätter
für deutsche
und internationale
Politik

entschieden demokratisch

Blätter
für deutsche
und internationale
Politik

Offener Brief an das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken

Dr. Heinhard Steiger LL.M.

44 Münster, Mierendorffstr. 37, 21. 2. 1968

Offener Brief
an den
Präsidenten des Zentralkomitees
der Deutschen Katholiken,
Herrn Dr. Albrecht Beckel,
44 Münster,
Franz-Hitze-Haus

Sehr geehrter Herr Dr. Beckel!

Sie sind in diesen Tagen zum Präsidenten des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken gewählt worden. Nach einem Zeitungsinterview fassen Sie „das Zentralkomitee als eine Koordination aller tätigen Katholiken und Organisationen" auf. Sie bekräftigen damit den in der Öffentlichkeit bestehenden Eindruck, als sei das Zentralkomitee das „Spitzengremium der katholischen Laien" (so „Die Welt" vom 21. 2. 68). Es gibt zahlreiche tätige katholische Laien, zu denen auch wir gehören, die das Zentralkomitee nicht als ihre Vertretung ansehen. Wir bitten Sie, öffentlich richtig zu stellen, daß das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken keinesfalls befugt ist, für alle tätigen Katholiken zu sprechen.

Hochachtungsvoll

gez. Josef Reimers, Studienrat — Matthias Fomm, stud. theol. — Werner Wirtz, stud. phil. — Sylvia Vosswinkel, stud. theol. — Dorothee Stüttgen, Hausfrau — Dr. Albert Stüttgen, Professor — Ludwig Frericks, Bankkaufmann — Dr. Heinhard Steiger, wissenschaftlicher Assistent — Heinz Stümper, Studienreferendar — Werner Bronsterin, Studienrat — Paul Bröker, Regierungsrat — Rita Otte, Hausfrau — Dr. Gerhard Otte, wissenschaftlicher Assistent

Anmerkung: Eine offizielle Stellungnahme des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken auf den Offenen Brief der dreizehn praktizierenden Katholiken aus Münster lag bei Redaktionsschluß für diese Ausgabe der „Blätter" noch nicht vor. Wir veröffentlichen die Antwort des Zentralkomitees, sobald sie vorliegt. *D. Red.*

BLÄTTER FÜR DEUTSCHE UND INTERNATIONALE POLITIK

Herausgeber: Hilde Bentele, Stuttgart; Prof. Gerhard Gollwitzer, Stuttgart; Prof. Dr. phil. Anton Neuhäusler, München; Knut Nevermann, Berlin; Manfred Pahl-Rugenstein, Köln; Prof. Dr. jur. Harold Rasch, Frankfurt/M.; Senatspräsident a. D. Dr. Hermann Rauschning, Portland (Oregon), USA; Prof. Dr. phil. Hans Rheinfelder, München; Prof. Dr. jur. Helmut Ridder, Gießen; Oberbürgermeister i. R. Robert Scholl, München; Karl Graf von Westphalen, Bonn; Prof. D. Ernst Wolf, Göttingen.

Redaktion: Paul B. Neuhöffer, Johannes Weidenheim.

Verlag: Pahl-Rugenstein Verlag, Köln.

Verantwortlich für den Inhalt: Johannes L. Schmidt, Solingen.

Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" sind durch jede Buchhandlung, durch die Post und direkt vom Verlag zu beziehen. Sie erscheinen einmal monatlich zum Preise von DM 3,–, zuzüglich DM –,25 Porto. Der Abonnementspreis beträgt DM 2,50 (für Studenten DM 2,–), zuzüglich DM –,25 Porto. Der Auslandsabonnementspreis beträgt einschließlich Porto (ohne Luftpostzuschläge) sfr 18,75 halbjährlich, sfr 37,50 jährlich; ö. Sch. 112,50 halbjährlich, ö. Sch. 225,– jährlich; hfl 16,75 halbjährlich, hfl 31,50 jährlich; belg. fr. 217,50 halbjährlich, belg. fr. 435,– jährlich; NF 21,25 halbjährlich, NF 42,50 jährlich; £ 1.16.6 halbjährlich, £ 3.13.– jährlich; Lire 2700 halbjährlich, Lire 5400 jährlich; dkr 33,– halbjährlich, dkr 66,– jährlich; skr 22,50 halbjährlich, skr 45,– jährlich; nkr 31,– halbjährlich, nkr 62,– jährlich; $ 4,40 halbjährlich, $ 8,80 jährlich. Die Abonnementsauslieferung in andere Währungsgebiete erfolgt nach den geltenden Verrechnungsbestimmungen.

Postscheck: Köln 65 14. Bankverbindung: Deutsche Bank Köln. Erfüllungsort ist Köln.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber und der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion.

Anschrift von Verlag und Redaktion: 5 Köln, Barbarossaplatz 2, Tel.: 21 53 36.

Druck: Druckerei Peter Millard & Co KG, Köln.

Neue Autoren — Bemerkungen

Karlheinz Klugert, geb. 1910, ist Landesgeschäftsführer des Verbandes der Volkshochschulen Nordrhein-Westfalen und Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Volkshochschule im Westen"

Professor Dr. Tadeusz Cyprian, 1945 als Staatsanwalt Mitglied der polnischen Delegation beim Nürnberger Gerichtshof; Verfasser zahlreicher juristischer Abhandlungen und Mitverfasser von 7 Werken über den Nürnberger Prozeß; zur Zeit Professor für Strafrecht an der Universität Posen

Dozent Dr. Andrzej J. Kamiński, Verfasser einer Reihe von Werken über die neuere Geschichte Deutschlands und über besondere Probleme der Bundesrepublik; zur Zeit Mitarbeiter des Polnischen Instituts für Auswärtige Angelegenheiten

Professor Dr. Mieczyslaw Maneli, während des Zweiten Weltkrieges Mitglied der polnischen Widerstandsbewegung, Häftling im KZ Auschwitz, von 1963—64 Leiter der polnischen Delegation bei der Internationalen Kontroll- und Überwachungskommission in Vietnam; Verfasser u. a. einer sechsbändigen „Geschichte der politisch-rechtlichen Doktrinen von der Antike bis zum 20. Jahrhundert"; zur Zeit Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte der politisch-rechtlichen Doktrinen an der Juristischen Fakultät der Universität Warschau

Christel Neusüss, geb. 1937 in Limburg/Lahn, ist Wissenschaftliche Assistentin am Institut für politische Wissenschaften in Erlangen

Wolfgang Koppel, geb. 1930 in Dresden, studierte in Karlsruhe Mathematik und lebt dort heute als Publizist; Herausgeber der Dokumentation: Justiz im Zwielicht, Karlsruhe 1963

Dr. Wolfgang Perschel, geb. 1933 in Potsdam, ist Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Wissenschaft von der Politik in Gießen. Buchveröffentlichungen: Die Meinungsfreiheit des Schülers, Neuwied 1962; Die Probleme der Schülermitverwaltung, Neuwied 1966; zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen

Die in diesem Heft veröffentlichte Arbeit von Hans G. Helms „Die Generalenteignung — Vorgriffe auf die total beherrschte Gesellschaft" erscheint in diesen Tagen als Sonderdruck in der Reihe „Argumente zur Zeit" des Pahl-Rugenstein Verlages zum Preise von DM 1,50

Es schrieben bisher u. a.

Prof. Dr. Wolfgang Abendroth
Heinz Abosch
Frank Allaun, M. P.
Dr. Walther Ammann
Dr. Günther Anders
Stefan Andres
Prof. Manfred v. Ardenne
Prof. Dr. Otmar Frhr. v. Aretin
Prof. Dr. Geoffrey Barraclough
Friedhelm Baukloh
Prof. Dr. Dr. Hans Bayer
Dr. Wilhelm R. Bayer
Arno Behrisch
Schalom Ben-Chorin
Prof. Dr. Max Bense
Prof. Dr. Igor Bestushew
Dr. Charles Bloch
Heinrich Böll
Bogislaw v. Bonin, Oberst a. D. i. G.
William Borm, MdB
Dr. Achim v. Borries
Lord Boyd Orr, D. S. O., M. C., F. R. S., LL. D.
Klemens Brockmöller S. J.
Fenner Brockway, M. P.
Prof. Dr. Vittorio de Caprariis
Kanonikus John Collins
Prof. Dr. Hans Conzelmann
Eberhard Czichon
Dr. Wilfried Daim
Harold Davies, M. P.
Dr. Karlheinz Deschner
Roshan Dhunjibhoy
Volkskammerpräsident Dr. Johannes Dieckmann
Klaus Ehrler, M. A.
Prof. Dr. Fritz Eichholtz
Dr. Helga Einsele
Vera Elyashiv
Bernt Engelmann
Dr. Hans Magnus Enzensberger
Dr. Hermann Etzel
Prof. Dr. Osalp K. Fischthalm
Prof. Dr. Dr. Friedrich Wilhelm Foerster, PH. D., D. D. †
Ragnar Forbech
Dr. Hildegard Forres
Gertrud v. le Fort
Prof. Dr. Wolfgang Friedmann
Prof. Dr. Ragnar Frisch
Prof. D. Emil Fuchs
Christian Geißler
Albrecht Goes
Prof. D. Helmut Gollwitzer
Prof. Dr. Wilfried Gottschalch
Dr. Walter Grab
Dr. Jacques Otto Grézer
Kurt R. Grossmann
Propst D. Dr. Heinrich Grüber
Max von der Grün
Prof. Dr. Wilmont Haacke
Sebastian Haffner
Prof. Dr. Werner Hahlweg
Martin Hall
Prof. Dr. George W.F. Hallgarten
Staatssekretär Dr. Hildegard Hamm-Brücher
Rechtsanwalt Heinrich Hannover
Prof. Dr. Wilhelm Hasenack
Dr. Hanns-Jochen Heuß
Hartmut Häußermann
Dr. Friedrich Heer
Horst Heiden
Dr. Eckart Heimendahl
Hans G. Helms
Botschafter a. D. Dr. Werner Otto v. Hentig
Prof. D. Dr. Johannes Hessen
Dr. Rudolf Hilf
Egbert Hoehl
Prof. Dr. Werner Hofmann
Hans Heinz Holz
Alfred Horné
Prof. D. J. L. Hromadka
Jörg Huffschmid
Prof. D. Hans Joachim Iwand †
Hans Henny Jahnn †
Dr. Victor Kadalie
Prof. Dr. Erich Kahler
Dr. Robert M. W. Kempner
Klemens Kepllcz
Hans Helmuth Kirst
Dietrich Kittner
Prof. Dr. Friedrich Klein
Dr. Arno Klönne
D. D. Heinz Kloppenburg
Dr. Fritz Köhler
Dr. Oswald A. Kohut
Prof. Dr. Erich Küchenhoff
Dr. Reinhard Kühnl
Prof. Dr. Karl Kupisch
Prof. Dr. Dr. Manfred Lachs
Prof. Dr. Heinz Langerhans
Prof. Dr. Bernard Lavergne
Stephan Leibfried
Sidney Lens
Dr. jur. Walter Lewald
Dr. Jonas Lesser
Dr. Carlo Levi
Prof. Dr. Hanns Linhardt
Albert J. Luthuli
Prof. Dr. Walther Mass
Prof. Dr. Werner Malhofer
Dr. Bodo Manstein
Dr. Basil Mathiopoulos
Prof. Dr. L. L. Matthias
Prof. Dr.-Ing. e. h. Dr. phil. e. h. Ernst May
Dr. Peter Meier
Prof. Seymour Melman
Prof. Dr. Daniil Melnikow
Prof. Dr. med. Heinrich Meng
Prof. Dr. Eberhard Menzel
Jules Moch
Herbert Mochalski
Senator Wayne Morse
Kelixte Mukendi
Prof. Dr. Oswald v. Nell-Breuning S. J.
Prof. Dr. Anton Neuhäusler
Knut Nevermann
Anna Nieklewicz
Reinhard Opitz
Prof. D. Dr. Laszlo Márton Pákozdy
Sven G. Papcke
Dr. Wolfgang Piel
Prof. Dr. Linus Pauling
Unterrichtsminister Helveg Petersen (Dänemark)
Dr. jur. A. Poltorak
Ulrich K. Preuß
Prof. Dr. Helge Proes
Prof. L. A. Puntila
Außenminister Dr. Adam Rapacki
Prof. Dr. Harold Rasch
Prof. Dr. A. J. Rasker
Dr. Hermann Rauschning
Prof. Dr. Marcel Reding
Marianne Regensburger
Prof. Dr. Gerhard Reintanz
Stefan Reisner
Dr. Felix Rexhausen
Prof. Dr. Hans Rheinfelder
Prof. Dr. Helmut Ridder
Prof. Dr. Renate Riemeck
Prof. Dr. Karl Rode
Senator Henry Rolin
Dr. Peter Römer
Earl Bertrand Russell
Paul Schallück
Prof. Dr. Franz B. Schick
Theo Schiller
Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Richard Schmid
Prof. Dr. Franz Paul Schneider
OB i. R. Robert Scholl
Prof. Dr. Rudolf Schottlaender
Prof. Dr. Levin Schücking †
Prof. Dr. Dr. Hans-Adalbert Schweigart
Prof. Dr. Wolfgang Schweitzer
Dr. Seiei Shinohara
William L. Shirer
Julius Silvermann, M. P.
Karl Stankiewitz
Karl-Heinz Stanzick
Prof. Dr. Alexander Schenk Graf v. Stauffenberg †
Prof. Dr. Max Steenbeck
Prof. Dr. Karl Stoevesandt
Stephen Swingler, M. P.
Horst Symanowski
Dr. Jerzy Sztucki
Tomas Torsvig
Dragoljub Trailović
Prof. Dr. Gregori Tunkin
Prof. Dr. John E. Ullmann
Prof. Dr. Imre Vajda
Prof. Dr. Todor Vladigerov
Prof. D. Heinrich Vogel
Karsten D. Voigt
H. Günter Wallraff
William Warbey, M. P.
James P. Warburg
Rudolf Weckerling
Dr. Joseph Wehl
Günther Weisenborn
Prof. Dr. Dr. Wilhelm Wengler
Jochen Willke
Hans Wirtz
Claudia Wolff
Konni Zilliacus, M. P. †
Anton Ziachka
Gerhard Zwerenz

Neue Autoren — Bemerkungen

Karlheinz Klugert, geb. 1910, ist Landesgeschäftsführer des Verbandes der Volkshochschulen Nordrhein-Westfalen und Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Volkshochschule im Westen"

Professor Dr. Tadeusz Cyprian, 1945 als Staatsanwalt Mitglied der polnischen Delegation beim Nürnberger Gerichtshof; Verfasser zahlreicher juristischer Abhandlungen und Mitverfasser von 7 Werken über den Nürnberger Prozeß; zur Zeit Professor für Strafrecht an der Universität Posen

Dozent Dr. Andrzej J. Kamiński, Verfasser einer Reihe von Werken über die neuere Geschichte Deutschlands und über besondere Probleme der Bundesrepublik; zur Zeit Mitarbeiter des Polnischen Instituts für Auswärtige Angelegenheiten

Professor Dr. Mieczyslaw Maneli, während des Zweiten Weltkrieges Mitglied der polnischen Widerstandsbewegung, Häftling im KZ Auschwitz, von 1963—64 Leiter der polnischen Delegation bei der Internationalen Kontroll- und Überwachungskommission in Vietnam; Verfasser u. a. einer sechsbändigen „Geschichte der politisch-rechtlichen Doktrinen von der Antike bis zum 20. Jahrhundert"; zur Zeit Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte der politisch-rechtlichen Doktrinen an der Juristischen Fakultät der Universität Warschau

Christel Neusüss, geb. 1937 in Limburg/Lahn, ist Wissenschaftliche Assistentin am Institut für politische Wissenschaften in Erlangen

Wolfgang Koppel, geb. 1930 in Dresden, studierte in Karlsruhe Mathematik und lebt dort heute als Publizist; Herausgeber der Dokumentation: Justiz im Zwielicht, Karlsruhe 1963

Dr. Wolfgang Perschel, geb. 1933 in Potsdam, ist Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Wissenschaft von der Politik in Gießen. Buchveröffentlichungen: Die Meinungsfreiheit des Schülers, Neuwied 1962; Die Probleme der Schülermitverwaltung, Neuwied 1966; zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen

Die in diesem Heft veröffentlichte Arbeit von Hans G. Helms „Die Generalenteignung — Vorgriffe auf die total beherrschte Gesellschaft" erscheint in diesen Tagen als Sonderdruck in der Reihe „Argumente zur Zeit" des Pahl-Rugenstein Verlages zum Preise von DM 1,50